

**Das Tafelzeremoniell an deutschen Höfen im 17. und 18. Jahrhundert –
Quellen und Rechtsgrundlagen**

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
Doctor iuris (Dr. iur.)

vorgelegt
dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich Schiller-Universität Jena

von Claudia Curtius Seutter von Lötzen,
geboren am 31. Mai 1972
in Gera, Thüringen

Gutachter:

1. Gutachter (Referent): Prof. Dr. Gerhard Lingelbach, Rechtswissenschaftliche Fakultät,
Friedrich-Schiller-Universität Jena
2. Gutachter (Koreferent): Prof. Dr. Rolf Gröschner, Rechtswissenschaftliche Fakultät,
Friedrich-Schiller-Universität Jena
3. Prüfer: Prof. Dr. Matthias Ruffert, Rechtswissenschaftliche Fakultät,
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Disputation:
7. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A. Prolog	6
I. Einführung in das Tafelzeremoniell	7
II. Wissenschaftlicher Anspruch der Arbeit	7
1. Aufbau der Arbeit	7
2. Forschungsstand	8
3. Das Tafel-Zeremoniell als Desiderat	9
B. Ursprung und Legitimation des Tafelzeremoniells	11
I. Souveränität und Gottesgnadentum	11
II. Naturrechtliche Herleitung	13
C. Tafelzeremoniell und Verfassungswirklichkeit	14
I. Territorialstaaten und Zeremonialisierung des Hoflebens	14
II. Zeremoniell als gelebte Verfassungswirklichkeit	15
III. Stoßrichtungen höfischer Repräsentation	16
IV. Hof- und Tafelzeremoniell in Thüringen	17
V. Begriff und Funktion des Hof-Zeremoniells	19
1. Herrscherideal, Rang und Zeremoniell	21
a) Funktion des Hofzeremoniells	23
b) Zeremoniell und Rang	24
d) Domestizierung versus Rangerhöhung	27
e) Prestige und Repräsentation am Hof	29
f) Die Bedeutung von Ehre und <i>majestas</i>	30
2. Rolle der Untertanen im Zeremoniell	32
a) Untertanen – die eigentlichen Adressaten des Zeremoniells?	33
b) Abspeisung der Untertanen	35
3. Exkurs – der Hof bei Norbert Elias	36
D. Rechtsquellen des Tafelzeremoniells	38
I. Reichsrecht	40
II. Hofordnungen	40
1. Entstehungsgeschichte und Inhalte von Hofordnungen	41
2. Rechtscharakter von Hofordnungen	43
3. Hofordnungen als wichtigste Quelle für Tafelzeremoniell	44
4. Publikation und Publizität von Hofordnungen	45
5. Funktionale Äquivalenz von Tafelzeremoniell und Normfixierung in Hofordnungen	46
a) Regelungshäufigkeit tafeleremonieller Elemente in ausgewählten Hofordnungen	47
b) Vergleich der Regelungsinhalte anhand ihrer Regelungshäufigkeit	64
c) Regelungsdichte in Hofordnungen in chronologischer Abfolge	65
d) Tischmanieren und Etikettevorschriften im Tafelzeremoniell	66
e) Zwischenergebnis	66
f) Abweichung von gesetzter Norm und gelebter Realität	68
III. Sonstige Quellen des Tafelzeremoniells	69
1. Präzedenz-, Aufwartungs- und Titularliteratur	69
2. Hausväterliteratur und Fürstenspiegel	70
3. Hof- und Zeremonialliteratur	71
4. Reise-, Gesandten- und Festberichte, Memoiren, Briefliteratur, Hof- und Staatskalender	73
5. Zeremonialakten und Zeremonialprotokolle des Kaiserhofes	73
6. Beratungen über zeremonielle Normen und Streitfälle	75
E. Dreistufigkeit des Tafel-Zeremoniells	77
I. Herleitung der Dreistufigkeit aus der Etymologie des Zeremonial- und Hofbegriffes	78
1. Hofzeremoniell und Anlässe	80
2. Hofzeremoniell und handelnde Personen	80
II. Herleitung der Dreistufigkeit aus der Unterscheidung zwischen Staats- und Hofzeremoniell in der Zeremonialliteratur	81

1. Anonym, <i>Ceremoniale Brandenburgicum</i> , 1699	81
2. Friedrich Wilhelm von Winterfeld, <i>Teutsche und Ceremonial-Politica</i> , 1700.....	82
3. Christian Thomasius, <i>Decorum</i> -Lehre.....	82
4. Gottfried Stieve, <i>Europäisches Hof=Ceremoniel</i> , 1723	84
5. Zacharias Zwanzig, <i>Theatrum Praecedentiae</i> , 1706	86
6. Franz Philipp Florinus, <i>Oeconomus Prudens</i> , 1719	86
7. Johann Christian Lünig, <i>Theatrum Ceremoniale</i> , 1719/20	87
8. Julius Bernhard von Rohr, <i>Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren</i> , 1733.....	89
9. Friedrich Carl von Moser, <i>Teutsches Hof=Recht</i> , 1754/55.....	90
10. Johann Philipp Carrach, <i>Grundsätze und Anmerkungen zur Känntnis des Teutschen Hofrechts</i> , 1755	92
11. Zwischenergebnis	92
F. Tafelzeremoniell und Zeremonialdarstellungen	93
I. Zeichen und Zeremoniell.....	93
II. Zeichen, Zeremoniell und Verschriftlichung.....	96
G. Gesellschaftliche Einordnung und Struktur des Tafelzeremoniells	99
I. Funktion des Essens.....	99
1. Zeremoniell zur Vermeidung von Affekthandlungen.....	101
2. Auswirkungen von Affektentladungen	102
3. Tafelzeremoniell als Ergebnis des affektanfälligen Speisens.....	102
II. Höfischer Lebensstil	103
III. Hoffeste und Hofalltag.....	103
IV. Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit.....	107
1. Öffentliches Tafeln	109
2. Arten öffentlicher Tafel.....	110
3. Schauessen als Sonderform des repräsentativen Tafelns.....	112
V. Struktur des Tafelzeremoniells	114
VI. Tafelzeremoniell und Hofämter	127
1. Hofämter an deutschen Fürstenhöfen.....	127
2. Hofämter am Kaiserhof	129
3. Hofämter auf Reichsebene.....	130
VII. Ausgewählte Elemente des Tafelzeremoniells	130
VIII. Orchestrierung des Tafelzeremoniells bei der öffentlichen Tafel	139
IX. Privates Speisen	142
X. Königreiche, Bauernhochzeiten und Wirtschaften als weitere „Fluchtwege“ aus dem zeremoniellen Korsett.....	143
XI. Abgrenzung des Tafelzeremoniells von Ritual, Etikette, Höflichkeit und allgemeinen Tischmanieren.....	146
H. Epilog.....	151
I. Thesen	152
I. These – Hofordnungen als wichtigste tafeleremonielle Quellen	152
II. These – Kohärenz in deutschen Hofordnungen.....	152
III. These – Rechtsqualität des Tafelzeremoniells.....	152
IV. These – Abstand zwischen Norm und gelebter Wirklichkeit.....	152
V. These – Tafelzeremoniell als gelebte Verfassungswirklichkeit.....	153
VI. These – Dreistufigkeit des Tafelzeremoniells.....	153
VII. These – Nachlässige Differenzierung zwischen Staats- und Hofzeremoniell.....	153
VIII. These – Tafelzeremoniell als Ergebnis von Affektanfälligkeit	154
IX. These – Beeindrucken der Untertanen lediglich „Nebenprodukt“ des Tafelzeremoniells	154
X. These – Erschwerte Rekonstruierbarkeit von Tafelzeremoniell bis Ende des 15. Jahrhunderts	154
XI. These – Schwach ausgeprägtes Zeremonialbewußtsein bis Ende des 17. Jahrhunderts	154
XII. These – Tafelzeremoniell als Ursprung für Etikette	155
Literaturverzeichnis	156
Abbildungsverzeichnis	181

Abkürzungsverzeichnis

Die in der Arbeit vorkommenden Abkürzungen entsprechen
KIRCHNER, HILDEBERT/ BUTZ, CORNELIE *Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, Berlin, 2003.

Folgende besondere Abkürzungen wurden in der Arbeit verwendet:

ÄZA	—	Ältere Zeremonialakten im Hofarchiv des HHStA
BayHStA	—	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
GHA	—	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Abteilung III, Geheimes Hausarchiv
HASt	—	Hauptarchiv Stadt Köln
HHStA	—	Haus-, Hof und Staatsarchiv Wien
OMeA	—	Obersthofmeisteramtsprotokolle im Hofarchiv des HHStA
SächsHStA	—	Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden
StadtAM	—	Stadtarchiv München

A. Prolog

„Wie nun also das Ceremoniel unter den Menschen einmahl eingeführet worden, so sind sie auf die Gedancken gerathen, es könnte in der Welt nichts [...] ohne Ceremonien unternommen werden.“¹

JOHANN CHRISTIAN LÜNIG

Die Vorherrschaft visueller Medien in der Gegenwart hat die Wahrnehmung von Handlungen und Geschehnissen als symbolische Inszenierung deutlich geschärft. Vor allem in der vormodernen Gesellschaft gehörten symbolische Handlungen in Form von Zeremonien zu den wichtigsten Formen nonverbaler Kommunikation, die ihren Höhepunkt in Europa während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit erlebten. Damit erscheinen frühere, stärker visuell und mündlich dominierte Kulturen in einem neuen Licht. Seit einiger Zeit wächst daher die Sensibilität für die Macht des Symbolischen. Die kulturgeschichtliche Wende der späten 1970er und 1980er Jahre hat den Blick der Wissenschaftler auf die Allgegenwart symbolischen Handelns gelenkt.² Je aufmerksamer sich die Wissenschaftler dem symbolisch-rituellen Handeln zuwenden, desto zahlreicher werden – kaum überraschend – die Phänomene. Beim genaueren Hinsehen vervielfältigen sich die symbolischen Handlungen unaufhörlich, bis man schließlich vor der Einsicht steht, dass nahezu alles menschliche Handeln eine symbolische Komponente aufweist.³

Das Interesse für zeremonielle Verhaltensformen hat in der Wissenschaft einen ähnlichen Konjunkturverlauf wie auch die soziale Konfiguration des Fürstenhofes.⁴ Die Wissenschaft ist dabei der Aufforderung von Norbert Elias, die Zeremonien nicht als „Kuriosum“ zu betrachten, sondern sie „dermaßen Schritt für Schritt zum Leben zu bringen, dass es möglich wird, in ihnen Aufbau und Funktionsweise der höfischen Figuration [...] verständlich zu machen.“⁵ Lange Zeit reduzierte sich allerdings der Blick der politischen und verfassungsgeschichtlichen Historiographie auf die Kernbereiche Finanzen und Militär, während sie Fragen der Rangfolge und des Zeremoniells entweder vollkommen ignorierte oder abfällig als Eitelkeit, Prunksucht und leere Äußerlichkeit charakterisierte. Und auch die Sozialgeschichte konnte in symbolischen Praktiken und Ausdrucksformen keinen Gegenstand von größerer Bedeutung erkennen. Selbst in älteren kulturhistorisch orientierten Arbeiten, die der symbolischen Dimension politischer Herrschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben, richtete sich der Blick meist nicht auf

¹ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 2

² STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 27), Berlin 2000, S. 389

³ STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 27), Berlin 2000, S. 390

⁴ vgl. HIRSCHBIEGEL, JAN, *Dynastie – Hof – Residenz. Fürstliche Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Allgemeine Auswahlbibliographie zu einem Projekt der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 4), Kiel 2000; HIRSCHBIEGEL, JAN, *Auswahlbibliographie von Neuerscheinungen zu Residenz und Hof (1995–2000)* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 5), Kiel 2000; KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999

⁵ NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 142

zeremonielle Verfahrensweisen, Normen und Handlungen. Eher standen Herrschaftssymbole und Herrschaftszeichen im Mittelpunkt, die in materieller Form überliefert sind.

Symbolische Praktiken waren dabei nur in Ausnahmefällen Gegenstand des Interesses. Generell jedoch blieben historische Arbeiten, die sich den Zeichen politischer Herrschaft zuwandten, lange Jahre eher die Ausnahme. Für den Fürstenhof hatte dies zur Folge, dass er in der Forschung lange Zeit ein Schattendasein führte. Mittlerweile ist mit der gestiegenen Aufmerksamkeit zahlreicher wissenschaftlicher Disziplinen für die höfische Gesellschaft diese Geringschätzung symbolischer Praktiken und Rituale einem neu erwachten Interesse auch an zeremoniellen Ordnungen als Formen symbolischen Handelns gewichen.

I. Einführung in das Tafelzeremoniell

Die vorliegende Arbeit soll einen Bereich untersuchen, in welchem der höfische Lebensstil besonders sichtbar zum Ausdruck kam – dem Tafelzeremoniell. Unter Tafelzeremoniell versteht man die bestimmten Regeln und Zeremonien befolgende Handlungs- und Bedienabfolge bei den Mahlzeiten im Mittelalter und der Frühen Neuzeit. Hierunter fallen die Einhaltung von Speisezeiten und -orten, die Sitzordnung und Tafelformen, die Wahl des richtigen Tafelgerätes aber auch der korrekten Sitzmöbel. Vor allem wird hierunter die vorgeschriebene Reihenfolge eines Mahls subsumiert – angefangen von der Ansage zur Tafel oder die Verwendung akustischer Zeichen über das Aufwarten, Kredenzen der Speisen und Getränke, Tranchieren und Vorschneiden bis hin zu Giftprobe, Tischgebet, Handwaschung, Placement und involvierte Hofämter beim fürstlichen Mahl. Tafelzeremoniell kann also als Regieanweisung für die Organisation und den Ablauf einer Tafel verstanden werden.

II. Wissenschaftlicher Anspruch der Arbeit

Ihre wissenschaftliche Verortung soll diese Arbeit in der Wissenschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, besonders in der Zeit zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert finden. Mit der seit einigen Jahren intensivierten Forschung über das höfische Zeremoniell und die fürstliche Tafel sind hier wesentliche Grundlagen für eine systematische Untersuchung des frühneuzeitlichen Tafelzeremoniells geschaffen worden. Darauf aufbauend soll in dieser Arbeit besonders die Bedeutung des Tafelzeremoniells, dessen Rechtsgrundlagen und seine Legitimation untersucht werden. Die Gliederung folgt dabei einer systematischen Herleitung des Untersuchungsgegenstandes und der sich anschließenden Untersuchung des Tafelzeremoniells als solchem.

1. Aufbau der Arbeit

Im ersten Teil werden der neuere Forschungsstand zum Thema Tafelzeremoniell und die Erörterung weiterer Begriffe, die in der neueren Forschung in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, nämlich Hofalltag und Zeremonialdarstellungen, vorgestellt. Aufbauend auf diese Erkenntnisse werden dann die Rechtsquellen des Tafelzeremoniells und dessen Legitimation untersucht. Der Fokus liegt hier bei den Hofordnungen als wichtigste Rechtsquellen des Tafelzeremoniells. Es wird deutlich werden, dass das Tafelzeremoniell eine Verfassungswirklichkeit schuf, die sich mangels geschriebener Verfassungen im Untersuchungszeitraum vor allem durch zeremonielle Handlungen äußerte.

Im Folgenden wird die Dreistufigkeit des Tafelzeremoniells, die sich aus der Differenzierung zwischen Hof- und Staatszeremoniell ergibt, hergeleitet. Hernach werden die gesellschaftliche Bedeutung der Tafel und einzelne Elemente des Tafelzeremoniells aufgezeigt, ehe die Arbeit mit einer exemplarischen Darstellung des Tafelzeremoniells und sämtlichen aus der Arbeit gewonnenen Thesen schließt.

2. Forschungsstand

Das Forschungsinteresse am Tafelzeremoniell ist keineswegs auf die Geschichtswissenschaft beschränkt, bei der diese Entwicklung mit der Etablierung der politischen Kulturforschung zusammen fällt, die auch nach der Bedeutung des Zeremoniells für die Funktionsweise politischer Kulturen fragt.⁶

Vielmehr sind zahlreiche Untersuchungen zur höfischen Welt auch anderen Disziplinen zu verdanken, die eine Auseinandersetzung mit der Zeremonialforschung für die Wissenschaft fruchtbar gemacht haben.⁷ Besonders vor dem Hintergrund der von Literaturwissenschaftlern und Kunsthistorikern intensiv betriebenen Forschung zur frühneuzeitlichen Hofkritik und

⁶ RUDOLPH, HARRIET, Kontinuität und Dynamik – Ritual und Zeremoniell bei Krönungsakten im Alten Reich. Maximilian II., Rudolf II. und Matthias in vergleichender Perspektive, in: STEINICKE, MARION/ WEINFURTER, STEFAN (Hrsg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, Köln, Wien und Weimar 2005, S. 378 ff.

⁷ Vgl. DUINDAM, JEROEN, *Vienna and Versailles. The courts of Europe's major dynastic rivals, 1550–1780* (New studies in European history), Cambridge 2003; KARANT-NUNN, SUSAN C., *The Reformation of Ritual. An Interpretation of Early Modern Germany* (Christianity and Society in the Modern World), London 1997; MUIR, EDWARD, *Ritual in Early Modern Europe* (New Approaches to European History, Bd. 11), Cambridge 2003; ALTHOFF, GERD, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003; ALTHOFF, GERD (Hrsg.), *Zeichen - Rituale - Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster* (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 3), Münster 2004; ANDRES, JAN/ GEISTHÖVEL, ALEXA/ SCHWENGLBECK, MATTHIAS (Hrsg.), *Die Sinnlichkeit der Macht. Herrschaft und Repräsentation seit der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 2005; ASCH, RONALD G., *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (1600–1789)*, Köln 2001; BAUER, VOLKER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus* (Frühneuzeitstudien, N. F. 1), Weimar, Köln und Wien 1997; BERNS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997; BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995; DUCHHARDT, HEINZ/ MELVILLE, GERT (Hrsg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und früher Neuzeit* (Norm und Struktur, Bd. 7), Köln 1997; FISCHER-LICHTE, ERIKA, *Ästhetische Erfahrung. Das Semiotische und das Performative*, Tübingen 2001; HAHN, PETER-MICHAEL/ SCHÜTTE, ULRICH, *Thesen zur Rekonstruktion höfischer Zeichensysteme in der Frühen Neuzeit* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 13,2), Kiel 2003, S. 19–47; HIRSCHBIEGEL, JAN, *Dynastie – Hof – Residenz. Fürstliche Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Allgemeine Auswahlbibliographie zu einem Projekt der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 4), Kiel 2000; HIRSCHBIEGEL, JAN, *Auswahlbibliographie von Neuerscheinungen zu Residenz und Hof (1995–2000)* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 5), Kiel 2000; JAHN, BERNHARD/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell in der Krise. Störung und Nostalgie*, Marburg 1998; KLINGENSMITH, SAMUEL JOHN, *The utility of splendor. Ceremony, social life, and architecture at the court of Bavaria, 1600 – 1800*, Chicago und London 1993; OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfartshausen 2002; PARAVICINI, WERNER/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WETTLAUER, JÖRG, *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe* (Residenzenforschung, Bd. 15 II), Sigmaringen 2005; PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam, Potsdam, 25. bis 27. September 1994* (Residenzenforschung, Bd. 6), Sigmaringen 1997; STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 27), Berlin 2000, S. 389–405; VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998

Konversationslehre sowie zum Hof als Hort repräsentativer Kunstformen boten sich mannigfaltige Möglichkeiten einer Einordnung des Hofzeremoniells.⁸

Dennoch breitet sich erst langsam die Erkenntnis aus, dass zeremonielle Elemente nicht die eigentlichen Gegenstände der Reichsgeschichte verdecken, sondern dass ihre enge Verquickung mit Politik, Recht und Alltag vielmehr das Eigentliche ist, das es zu untersuchen gilt. Das gilt besonders für die Frühneuzeitforschung, der die Vorreiterrolle bei der Anwendung neuer Forschungsansätze wie Alltagsgeschichte, Mentalitätsgeschichte oder Erfahrungsgeschichte bei der Implementierung von Zeremoniell weitgehend von der Mittelalterforschung abgenommen wurde.⁹ Ziel der vorliegenden Arbeit ist es deshalb auch, diese Lücke zu schließen und Zeremonialforschung mit dem gelebten Alltag zusammenzuführen.

3. Das Tafel-Zeremoniell als Desiderat

Die jüngste Zeit brachte eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten zum Thema Zeremoniell hervor, die aber allesamt eine wissenschaftliche Untersuchung des Tafelzeremoniells aussparen und vorliegende Arbeit als Desiderat auf diesem Gebiet bezeichnet werden kann.

An erster Stelle der wissenschaftlichen Arbeiten sei „Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat“ von Miloš Vec¹⁰ erwähnt. Miloš Vec untersucht das Entstehen der Literaturgattung „Zeremonialwissenschaft“, die die juristische und politische Theorie zum Zeremoniell entwirft. Diese Literaturgattung speist sich aus zwei Quellen: neben älteren juristischen Traktaten über Präzedenz- und Gesandtenrechte sind es vor allem Ideen der frühmodernen Höflichkeit, die Eingang in das Zeremonialwesen finden. Vec analysiert die Zitiergemeinschaft der Werke, die sich im 17. und 18. Jahrhundert als neue Wissenschaft vom Zeremoniell präsentieren, und erläutert Inhalt, Methoden, Adressatenkreis und Funktion.

Vec diskutiert die Verortung der Zentralnormen zwischen Recht, Sitte und Moral. Inhaltlich geht es innen- wie außenpolitisch um die Simulation machtvoller Fürstenherrschaft durch das Hof-, Staats- und Kanzleizeremoniell, um Bändigung der als Pöbel begriffenen Untertanen und um die Steigerung der fürstlichen Repräsentation im Kontakt mit auswärtigen Souveränen und Gesandten. Die Inszenierung von Rang und Herrschaft durch Ordnung, Tracht und Zeremoniell wird als Seitengebiet des öffentlichen Rechts und interdisziplinär analysiert. Vec definiert die Zeremonialwissenschaft als praktische Anleitungsliteratur für den weltgewandten Aulicopoliticus, der sich als Jurist, Diplomat oder Offizier an deutschen und ausländischen Höfen zurechtfinden musste.

⁸ HENGERER, MARK, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: PAUSER, JOSEF/ SCHEUTZ, MARTIN/ WINKELBAUER, THOMAS (Hrsg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien und München 2004, S. 76

⁹ Dies gilt zumindest für die deutsche Forschungslandschaft. Zum Forschungsstand ALTHOFF, GERD, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003; STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 27), Berlin 2000, S. 389–405. Im angloamerikanischen Recht setzte diese Entwicklung deutlich eher ein, vgl. etwa stellvertretend BAK, JÁNOS M., *Coronations. Medieval and Early Modern Monarchic Ritual*, Berkeley 1990

¹⁰ VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998

Andreas Pečars „Die Ökonomie der Ehre“¹¹ stellt eine Abhandlung über den Adel am Hof Kaiser Karls VI. dar. Hier steht nicht der Hof insgesamt als soziales oder administratives Gebilde im Mittelpunkt, sondern wie schon der Titel anzeigt eine Struktur- und Funktionsanalyse des Hofes und der höfischen Gesellschaft in Wien und die Frage nach spezifischen Strategien und Praktiken sozialer Distinktion, die der höfische Adel nutzte.

Facettenreich und eindrucklich schildert Pečar das Zeremoniell bei Hofe, das das Regulativ für Einflussmöglichkeiten und Gunstbezeugungen für den Adel darstellte. Ob die Vergabe von Ämtern und Gesandtschaften, die Wartezeiten auf persönlichen Zugang zum Kaiser in den entsprechenden Zimmerfluchten des Palastes oder auch die Zulassung, mit der Kutsche in das Schloss einfahren zu können oder nicht – all das waren Ehrbezeugungen, die es für Adelige zu erlangen galt, wollten sie denn Macht, Einfluss und Dignität ihrer Person und ihrer Familie mehren. Der finanzielle Aufwand hierfür war enorm und überstieg nach wirtschaftlichen Kriterien die eigentliche Leistungsfähigkeit nicht selten um ein mehrfaches. Allerdings stellte dieser Aufwand gleichzeitig die Investition dafür dar, Positionen zu erreichen, die dann später eine angemessene Prachtentfaltung garantierten. Pečar zeichnet nach, dass und inwieweit Adlige als Teilnehmer höfischer Interaktion diesen Kreislauf zu akzeptieren bereit waren.¹² Dabei wird auch das Spektrum zeremoniell geregelter Abläufe abgesprochen, anschließend nach der Entstehung zeremonieller Normen gefragt und schließlich dem öffentlichen Stellenwert des Zeremoniells nachgegangen, ohne jedoch das Tafelzeremoniell als spezielles Thema zu untersuchen.

Auch in Schenks „Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich“¹³ geht es um die Analyse und Interpretation zeremonieller Phänomene, die sich allerdings auf Herrschereinzüge fokussieren. Im Kern geht es um die Aussagewerte von Zeremonialquellen und Zeremonien im Rahmen der Interpretation des Begriffs Herrschereinzug. Hierfür stellt der "Herrschereinzug" das Exemplum dar: Inwieweit können Herrschereinzüge als "spezifisch mittelalterliche Kulturpraxis" in ihrer formalisierten zeremoniellen Gestaltung politische, rechtliche und geistige Verhältnisse widerspiegeln? Was kann man anhand von Herrschereinzügen über das Verhältnis von "Zeremoniell und Politik" im Mittelalter aussagen?¹⁴

Nicht zuletzt sei auf eine Ausstellung des Deutschen Historischen Museums in Berlin im Jahr 2002 hingewiesen, die sich dem Thema Tafelzeremoniell gewidmet hat. In dem aus der Ausstellung hervorgegangenen Sammelband¹⁵ umreißt der Herausgeber Hans Ottomeyer sein Anliegen: Nicht die „Rekonstruktion konkreter, historisch fassbarer Situationen“ steht im Lastenheft, sondern die Fahndung nach dem „Bedeutungskern“ des Tafelzeremoniells und seine großen Entwicklungslinien zwischen Beharren und Wandel.¹⁶ Erstmals werden Anlässe und Elemente des Tafelzeremoniells anschaulich vorgestellt. Die Arbeit weist allerdings keine wissenschaftlichen Ansätze zur Legitimation des Tafelzeremoniells und seiner Rechtsgrundlagen auf.

¹¹ PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003

¹² PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 141–252

¹³ SCHENK, GERRIT JASPER, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 21), Köln, Weimar und Wien 2003

¹⁴ SCHENK, GERRIT JASPER, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 21), Köln, Weimar und Wien 2003, S. 75–76

¹⁵ OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002

¹⁶ OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 8

B. Ursprung und Legitimation des Tafelzeremoniells

I. Souveränität und Gottesgnadentum

Die Ehreerbietung gegen den Regenten speiste sich aus ursprünglich religiösen Formen.¹⁷ Die dem Zeremoniell zugrunde liegende Herrschaftslegitimation war das Gottesgnadentum. Der Fürst erhielt sein Amt von Gott; er war Medium Gottes. Mit dem direkten Vergleich zwischen Gott und dem Fürsten und die damit verbundene Analogie zu Gottes Herrschaft wurde die Machtfülle und Würde des Regenten überhöht. Sie hat ihre juristischen Wurzeln im Souveränitätsbegriff.¹⁸ Materieller Kern dieser grundsätzlich unbegrenzten und unbefristeten Souveränität war die Gesetzgebungsmacht.¹⁹ Die Formulierung des Vergleichs von Regenten und Göttern ist der Ausgangspunkt einer Entwicklung, die sich durch das gesamte 17. Jahrhundert zog und in der diese charismatische Herrschaftsauffassung als absolutistische Herrschaftslegitimation erschien.²⁰

„Die Monarchie ist das Höchste auf Erden. Denn Könige sind nicht nur Gottes Statthalter auf Erden, sie sitzen auf Gottes Thron, sondern werden sogar noch von Gott selbst Götter genannt. [...] In der Heiligen Schrift werden die Könige Götter genannt, und ihre Macht in einer gewissen Weise mit der Macht Gottes verglichen.“²¹

Auch Lünig sprach regelmäßig von den Regenten als Göttern auf Erden:

„Grosse Herren sind zwar sterbliche Menschen, wie andere Menschen; Weil sie aber Gott selbst über andre in dieser Zeitlichkeit erhoben, und zu seinen Stadthaltern auf Erden gemacht, also daß sie von der Heil. Schrift in solchem Verstande gar Götter genennet werden.“²²

¹⁷ Doch die historische Herleitung ist umstritten. Zwei Ansichten standen sich hier gegenüber. Während die einen das zeitgenössische, um den Souverän figurierte Zeremoniell als eine Imitation griechisch-römischer Bräuche ansahen, das wiederum orientalische Wurzeln hatte, begriffen die anderen seine Formen als originär deutsch. Vgl. SCHÜTTE, ULRICH, *Höfisches Zeremoniell und sakraler Kult in der Architektur des 17. und 18. Jahrhunderts. Ansätze zu einem strukturellen Vergleich*, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 410–431; VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 293

¹⁸ QUARITSCH, HELMUT, *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806* (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 38), Berlin 1986, S. 66 ff.

¹⁹ BODIN, JEAN, *Les six Livres de la République*, Paris 1583, Nachdruck Aalen 1961, S. 122, 164

²⁰ VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 273

²¹ Jakob I., zitiert nach VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 273

²² LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico-politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 5. Gemeint ist als Fundstelle in der Heiligen Schrift der 82. Psalm, in dem die Herrscherpflichten abgehandelt werden. Dort nennt Gott die Fürsten Götter: „Ich hab wol gesagt/ Ir seid Götter/Vnd all zumal Kinder des Höhesten.“ (Psalm 82, 6; Vulgata: Ego dixi: Dii estis, et filii Excelsi omnes)

Bei Lünig und Stieve spielte die Gleichsetzung mit Gott bei der historischen Herleitung noch eine untergeordnete Rolle. Waren bei Stieve die Menschen im ursprünglichen Naturzustand gleich, so waren auch bei Lünig in diesem keine Zeremonien nötig. Erst in der Folge der nach dem Sündenfall eingetretenen Herrschaftsverhältnisse seien die entsprechenden äußerlichen Zeichen entstanden.

„Wenn das menschliche Geschlecht im Stande der Unschuld geblieben wäre, so hätte man keiner äußerlichen Gebräuche und Ceremonien vonnöten gehabt. Nachdem aber, nach dem bejammernswürdigen Fall der Menschen, [...] alle Menschen mit dem schädlichen Giff der verderbten Lüste inficiret worden, so ist auch selbst unter ihnen eine grosse Ungleichheit dadurch entstanden; indem sich diejenigen, welche der unbändige Ehrgeiz übermeister, nach und nach aus dem Stande der Gleichheit über andre erhoben, auch selbige, allerhand Bedrohungen und gegebene Exempel ihres ungezähmten Zorns, zur Vollbringung ihres Willens und ertheilter Befehle genöthiget. Doch wie ein Ehrgeitziger Mensch immer das plus ultra im Kopffe hat, also war es denen von eitler ambition getriebenen Leuten nicht genug, daß ihre Befehle durch eine behende Vollziehung respectiret wurden, sondern sie waren sodann vornehmlich darauff bedacht, daß diejenigen, die sie ihrer Bothmäßigkeit unterworffen, ihren Gehorsam und Ehrfurcht auch durch allerhand äuserliche Zeichen gegen sie an den Tag legen musten. Und hieraus erhellet der rechte Ursprung und die wahren Qvellen des so genannten ceremoniels gar wahrscheinlich.“²³

Leitete Lünig das Zeremoniell vom Sündenfall ab, so schien er sich selbst zu widersprechen, wenn er es wenig später als gottgewollte Ordnung feierte.

„Das Ceremoniel ist eine Ordnung. Alle Dunge haben und der Welt ihre gewissen Ordnung, und es ist immer eines dem andern subordiniret; Warum? Sie kommen von einem so vollkommenen Wesen her, das nicht anders hat, als ordentlich procediren können. Das grosse Werck der Schöpfung der Welt stellet ein vollkommenes Muster der schönsten Ordnung dar.“²⁴

Doch steht diese biblische Legitimation des Zeremoniells als gottgewollte Ordnung nur scheinbar in Widerspruch zu der zuvor gegebenen biblischen Herleitung des Zeremoniells aus dem Sündenfall. Denn eben weil durch den Sündenfall die Schöpfungsordnung gestört wurde, musste in der nachparadiesischen Menschheit die Ordnung durch Herrschaft gottbegnadeter und gottähnlicher Regenten immer wieder restituiert werden. Und diese Restitution musste zeichenhaft im Zeremoniell vollzogen werden.²⁵ Hiermit war das Grundprinzip der analogen Repräsentation tangiert: Der zeremonialisierte Hof bildete in sich die ganze Weltordnung ab. Dadurch wurde die Rolle des Fürsten in Hof und Territorium mit der Gottes in der gesamten Schöpfung parallelisiert und gerechtfertigt.²⁶ Lünig sprach davon, dass das Zeremoniell, einmal in die Welt eingeführt, in „Confusion“ geraten würde, wenn nicht die Regenten es ordnen würden.²⁷ Ordnung und Zeremoniell standen somit in einem Spannungsverhältnis. Einerseits existierte das Zeremoniell als Begriff für bestimmte Verhaltensweisen, die Über- und

²³ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 1

²⁴ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 2

²⁵ HEITMANN, KATJA, Zeremonielliteratur. Ceremoniell ist eine Ordnung, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 45

²⁶ STIEVE, GOTTFRIED, *Europäisches Hof=Ceremoniel [...]*, Leipzig 1723, Teil 1, S. 3

²⁷ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 2 f.

Unterordnung ausdrückten, andererseits mussten diese Verhältnisse selbst erst geordnet werden. Der Ordnungsbegriff dynamisierte sich. Ordnung erschien nicht mehr *a priori* naturgegeben, sondern wurde zum Ergebnis eines Prozesses, dessen Schaffung und Aufrechterhaltung Aufgabe des Souveräns war.²⁸ In diesem Zusammenhang wird oft zwischen repräsentierendem und repräsentativem Einsatz des Herrschaftskörpers unterschieden. Im Rahmen von Souveränitätslehre und Gottesgnadentum und der Stellvertreterstellung des Herrschers von Gott auf Erden war sein Körper Zeichenkörper, der eine transzendente Instanz repräsentierte, die nicht bewiesen werden musste. Im Rahmen des Zeremoniells allerdings, das das politische Machtvolumen bezeichnen sollte, repräsentierte der Herrscher dagegen eine potentielle Größe, die im Zuge der Inszenierung erst bewiesen werden musste.²⁹

II. Naturrechtliche Herleitung

Mit dem weiteren Vordringen von säkularem Naturrecht und Vertragsmodellen der Herrschaft geriet die absolutistische Herrschaftsauffassung in der Zeremonialtheorie zunehmend in die Defensive. Der Prozess der schrittweisen Zurückdrängung der hochabsolutistischen Zeremonialbegründungen kennzeichnete die Werke von Rohr, Moser, Carrach und Zschackwitz. Auch Rohr gründete den Begriff des Zeremoniells auf die Souveränität³⁰, verzichtete aber schon gänzlich auf vergöttlichende Zeremonialbegründungen und Vergleiche des Souveräns mit Gott. Moser sprach sich sogar gegen eine Gleichsetzung von Herrscher und Gott aus, da „ohnehin aller menschliche Ausdruck nicht an die Hoheit Gottes reiche.“³¹ In den Vordergrund gerieten nun vernunftrechtliche Begründungen. „Die Vernunft selber lehret, daß der Niedere dem Höhern mit einer Ehrerbietung begegnen muß.“³² Man unterschied nun zwischen „natürlichen“ Vorzügen der Menschen aufgrund von körperlicher oder seelischer Vollkommenheit, die aber aus sich heraus keine Rechtsunterschiede hervorbringen konnten, und arbiträren, „künstlichen“ Vorzügen, die erzwingbare Rechte begründeten. Diese klare vernunftrechtliche Differenzierung ermöglichte es, unterschiedliche Bereiche deutlich auseinander zu halten. Vorrechte, die vom Gesetzgeber sanktioniert waren (*Iustum*), ließen sich trennen von den wahren Tugendvorzügen, deren Erkenntnis der Moral überlassen blieb (*Honestum*). Von dieser verinnerlichten und individualisierten Moral konnte dann wiederum der Bereich all jener Konventionen unterschieden werden, die den Umgang der Menschen untereinander gefällig machten und weder rechtliche noch moralische Qualität im genannten Sinne hatten (*Decorum*).³³

²⁸ VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 144

²⁹ RAHN, THOMAS, Herrschaft der Zeichen. Zum Zeremoniell als „Zeichensystem“, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfenbüttel 2002, S. 22

³⁰ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Nachdruck Weinheim 1990, 1. Teil, C. 1, § 2, S. 2

³¹ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Kleine Schriften, Zur Erläuterung Des Staats= und Völcker=Rechts, wie auch des Hof= und Canzley=Ceremoniels*, Bd. 6, Frankfurt am Main 1757, S. 23

³² ZSCHACKWITZ, JOHANN EHRENFRIED, *Ceremoniel grosser Herren und deren Abgesandten, als eine mit dem Wapen=Wesen verknüpfte Sache beygefügt wird, an: Heraldica Oder Wapen=Kunst, Worinnen der wahre ursprung der Wapen und deren Bedeutung behörig, und sonderlich aus denen Altherthümern aufgesuchet, zugleich deren eigentlicher Nutz und Gebrauch hinlänglich gewiesen, die vornehmsten Wapen erkläret, nicht weniger zum Verständniß dessen allen eine Nachricht von dem Alten Kriegs=Wesen, samt denen verschiedenen Arten der Waffen [...] beygefüget wird*, Leipzig 1735, S. 494

³³ STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: KUNISCH, JOHANNES (Hrsg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 19), Berlin 1997, S. 128 f.

C. Tafelzeremoniell und Verfassungswirklichkeit

I. Territorialstaaten und Zeremonialisierung des Hoflebens

Im Zeitraum von 1648 bis 1806 besaßen die deutschen Fürstenhöfe beispiellose gesamtgesellschaftliche Bedeutung, da sie – mehr als zuvor – zu Zentren politischer Entscheidungen, wirtschaftlicher Initiativen und des kulturellen Lebens aufstiegen.³⁴ Diese letzte Phase des „Alten Reiches“ war gleichzeitig eine eigenständige Epoche in der Entwicklung der höfischen Kultur und Gesellschaft, die oft als „absolutistisch“ oder „barock“ etikettiert wird. Ihr Ende war identisch mit dem Zusammenbruch des *ancien régime* insgesamt, in dessen Folge das Hofleben im 19. Jahrhundert mehr und mehr zurückging. Ihren Anfang markierte das Jahr 1648, da nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges das qualitative und quantitative Niveau der zeitgenössischen höfischen Repräsentation steigen konnte.

Im Verlauf des Spätmittelalters sowie des 16. und 17. Jahrhunderts gelang es den Landesherren, ihre aus adlig-fürstlichen Landesprivilegien herrührende *summa potestas* zu festigen und ihre Länder in autonomie-ähnliche „Staaten“ auszubauen. Diese deutsche Art von „Föderalismus“ manifestierte und dokumentierte sich im Fürstenhof. Das Reich war polyzentral von Höfen durchsetzt.³⁵ Aufgrund der extrem kompetitiven Struktur der dezentralen höfischen Gesellschaft des Reiches³⁶ und der Herrschaft der deutschen Fürstenstaaten, die sich zwar über die Landeshoheit, nicht aber die volle Souveränität erstreckte, ergab sich für die Fürsten die spezielle Notwendigkeit, ihren fürstlichen Rang überzeugend zu dokumentieren.³⁷

Anders als in England, Spanien oder Frankreich besaß Deutschland keinen zentralen Hof, der soziales Ansehen zu monopolisieren vermochte. Die Zersplitterung des Reiches führte zu einer konkurrenzlosen Dichte von Fürstenhöfen. Ihre Anzahl ist auf ca. 300³⁸ geschätzt worden, und diese Fülle provozierte aufgrund der extremen Heterogenität der politischen Verhältnisse eine unvergleichliche Mannigfaltigkeit höfischen Lebens. Diese Vielfalt prägte sich besonders nach 1648 aus, weil der Ausgang des Dreißigjährigen Krieges bestätigt hatte, dass das Reich keinerlei Chance mehr besaß, in ein Staatswesen mit einer effektiven Zentralmacht transformiert zu werden. Stattdessen erreichten die Territorialherren im Westfälischen Frieden die Anerkennung ihrer halb-souveränen Landeshoheit, die sie weitgehend von politischen und rechtlichen Bindungen an das Reich abkoppelte. Damit sahen sich die Kur- und Reichsfürsten als im

³⁴ VIERHAUS, RUDOLF, Höfe und höfische Gesellschaft in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, in: BOHNEN, KLAUS/ JØRGENSEN, SVEN AAGE/ SCHMÖE, FRIEDRICH (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft von der Reformation bis zur Gegenwart. Eine Vortragsreihe* (Kopenhagener Kolloquien zur deutschen Literatur, Bd. 4), Kopenhagen und München 1981, S. 123

³⁵ MÜLLER, RAINER A., *Der Fürstenhof in der der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 33), München 1995, S. 8

³⁶ WINTERLING, ALOYS, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln, Bd. 15), Bonn 1986, S. 153

³⁷ BAUER, VOLKER, Zeremoniell und Ökonomie. Der Diskurs über die Hofökonomie in Zeremonialwissenschaft, Kameralismus und Hausväterliteratur in Deutschland 1700 –1780, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 24

³⁸ KRUEDENER, JÜRGEN FREIHERR VON, *Die Rolle des Hofes im Absolutismus* (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 19), Stuttgart 1973, S. 10 (wo 300 Höfe erwähnt werden); WINTERLING, ALOYS, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln, Bd. 15), Bonn 1986, S. 1 (wo 350 Höfe erwähnt werden)

Grundsatz unabhängige Teilnehmer am europäischen Machtsystem und strebten danach, diesen postulierten Status äußerlich zu manifestieren.³⁹

II. Zeremoniell als gelebte Verfassungswirklichkeit

Als effektiver Mechanismus erwies sich das Zeremoniell⁴⁰, welches in der Frühen Neuzeit zum wichtigsten Handlungsmodus der höfischen Gesellschaft geworden war und diese Bedeutung bis an das Ende des 18. Jahrhundert behielt.⁴¹

Durch das Zeremoniell und die damit verbundenen Rangordnungen avancierten die hausväterlich geprägten Hofhalte des 16. Jahrhunderts und frühen 17. Jahrhunderts zu strikt hierarchisierten und disziplinierten Personenverbänden, die die exzeptionelle Position von Fürst und Hofgesellschaft darstellten.⁴² Kern dieses strukturellen Wandelungsprozesses der Fürstenhöfe waren die zunehmende Bedeutung und Raffinesse des Zeremoniells, die eine regelrechte Zeremonialisierung⁴³ des gesamten Hoflebens mit sich brachten.

Unter den Zwängen der „repräsentativen Öffentlichkeit“⁴⁴ konnten die Fürsten nicht immer als Privatleute auftreten und handeln, sondern jeder ihrer Akte besaß öffentliche, stellenweise auch politische Implikationen. Sie mussten in diesem Falle in einer Weise angesprochen und behandelt werden, die ihrer spezifischen Stellung Rechnung trug. So wurde der höfische Verkehr auch von dieser permanenten Notwendigkeit geprägt. Das Zeremoniell avancierte zum wichtigsten Regulativ der Kommunikation und Interaktion bei Hofe, zumal es einen Code bildete, der für den Ausdruck von Rangunterschieden ganz besonders geeignet war, wie Norbert Elias klarmachte: Im Zeremoniell „stellt sich die höfische Gesellschaft für sich selber dar, jeder einzelne abgehoben von jedem anderen, alle zusammen sich abhebend gegenüber den Nicht-Zugehörigen.“⁴⁵

³⁹ BAUER, VOLKER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus* (Frühneuzeitstudien, N. F. 1), Weimar, Köln und Wien 1997, S. 32

⁴⁰ STRAUB, EBERHARD, *Repraesentatio Maiestatis oder churbayerische Freudenfeste. Die höfischen Feste in der Münchner Residenz vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts* (Miscellanea Bavarica Monacensia, Bd. 14) München 1969, S. 8

⁴¹ KRUEDENER, JÜRGEN FREIHERR VON, *Die Rolle des Hofes im Absolutismus* (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 19), Stuttgart 1973, S. 60 ff.; EHALT, HUBERT CHRISTIAN, Zur Funktion des Zeremoniells im Absolutismus, in: BUCK, AUGUST (Hrsg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, 3 Bde. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 9), Hamburg 1981, S. 411–419

⁴² BAUER, VOLKER, Zeremoniell und Ökonomie. Der Diskurs über die Hofökonomie in Zeremonialwissenschaft, Kameralismus und Hausväterliteratur in Deutschland 1700 –1780, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 25

⁴³ vgl. als Fallstudien z.B. PLODECK, KARIN, *Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem*, Ansbach 1972; EHALT, HUBERT CHRISTIAN, *Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert* (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Bd. 14), Wien 1980; PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003

⁴⁴ HABERMAS, JÜRGEN, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* (Politica, Bd. 4), Frankfurt am Main 1990 (Nachdruck der Erstausgabe von 1962), S. 58–67

⁴⁵ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 178

Das Zeremoniell trug somit zur Stabilisierung der sozialen Ordnung bei, indem es durch die Regelung von Rängen, Statussymbolen, Prioritäten und Distanzen die reale Verteilung sozialer und politischer Herrschaft abbildete und Ordnungsrelationen sichtbar machte, die der sozialen Differenzierung dienten.

Die strengen Regelungen und Erlasse der Hofordnungen galten nach frühneuzeitlichem Verständnis als Voraussetzung für die Erhaltung der inneren Verfassung des Hofes und damit zugleich als Grundlage für den Erhalt der sozialen Ordnung. Um die Schaffung „guter Ordnung“ am Hofe zu bewerkstelligen, installierten die Hofordnungen Vorstellungen über die Einhaltung von bestimmten Verfahren, adressierten die Überwachung der Normeinhaltung und Normdurchsetzung an bestimmte Ämter. Neben der Inanspruchnahme bereits bestehender Institutionen und Verfahren ließ sich sowohl deren Intensivierung als auch Schaffung neuer Institutionen und Verfahren beobachten.

III. Stoßrichtungen höfischer Repräsentation

Die höfische Repräsentation besaß in diesem Zusammenhang also zwei Stoßrichtungen: Sie sollte sowohl externen als auch internen Konkurrenten, das heißt auswärtigen Fürsten und einheimischen Ständen, den Besitz der Landeshoheit durch die Territorialherren vor Augen führen. Diese doppelte Funktion ergab sich aus der zweifachen Rolle der Reichs- und Kurfürsten, die „nämlich nicht nur oder in erster Linie Spitze der sozialen Hierarchie ihres Hofes oder Landes [waren], sondern als solche selbst wiederum Mitglieder einer hierarchisch gegliederten Fürstengesellschaft. Innerhalb dieser überregionalen Formation war der einzelne Landesherr nicht primär Mittelpunkt und Verteiler aller sozialen Chancen, sondern hier musste er selbst auf Steigerung oder Behauptung seiner Reputation in den Augen der anderen aus sein.“⁴⁶

Historisch bedingt kämpften die Kurfürsten darum, unter keinen Umständen schlechter gestellt zu werden als beispielsweise Gesandte auswärtiger Potentaten. Sie bemühten hierbei die Tradition. In der Goldenen Bulle wurde den Kurfürsten zum Teil noch ein Rang vor den Königen zugebilligt.⁴⁷ Auf dem Basler Konzil wurde den Kurfürsten zumindest der Rang unmittelbar nach den Königen zuerkannt. Der privilegierte Status der Kurfürsten in der Ranghierarchie geriet auf europäischer Bühne in der Folgezeit immer stärker unter Druck. Fortan mussten sich die Kurfürsten bemühen, nicht auch noch hinter die Republiken zurückzufallen, die für sich Souveränität beanspruchen konnten.⁴⁸

Aber auch der alte Grafenstand fühlte sich von mehreren Seiten bedroht, zum einen durch die Fürsten, zum anderen durch die Reichsritter und schließlich durch die Titular-Reichsgrafen. Die Fürsten drohten ihrerseits im Verhältnis zu den Grafen ihre ständische Distanz zu vergrößern, die Reichsritter drohten umgekehrt ihre ständische Distanz zu den Grafen zu verringern. Die Vielzahl der Titulargrafen drohte die ständische Substanz des gesamten Grafenranges auszuhöhlen.⁴⁹ Vor allem für die zeremonielle Traktierung der Reichsgrafen war es wichtig, die ständische

⁴⁶ WINTERLING, ALOYS, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln, Bd. 15), Bonn 1986, S. 154

⁴⁷ Vgl. hierzu Kapitel VI der Goldenen Bulle

⁴⁸ PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 219

⁴⁹ STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Der Grafenstand in der Reichspublizistik* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 28), Berlin 2002, S. 33

Zugehörigkeit zu den Fürsten und die Distanz zu den Reichsrittern und Titulargrafen zu demonstrieren.⁵⁰

Der lockere, aber dennoch weiter bestehende politische Zusammenhalt des Reiches hatte auch gesellschaftliche Konsequenzen, indem er die Territorialherren zu einer eigenständigen Gruppe mit spezifischer Struktur und Dynamik zusammenschloss. Der Reichsfürstenstand bildete die so genannte höfische Gesellschaft des Reiches. Da sie nicht an einem Monopolhof versammelt war, aktualisierte sie sich durch einen permanenten Informationsaustausch zwischen den einzelnen Residenzen mit Hilfe von gegenseitigen Besuchen, Korrespondenzen oder Hofkalendern. Die relativ offene Struktur dieses Systems trug zur Differenzierung einzelner höfischer Gesellschaften in den Territorien bei, erlaubte aber dennoch die Formulierung bestimmter Standards höfischer Repräsentation, die jeweils erreicht werden mussten, um als vollgültiger Angehöriger des Reichs- oder Kurfürstenkollegs anerkannt zu werden.⁵¹

IV. Hof- und Tafelzeremoniell in Thüringen

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war im Zusammenhang mit der Neuordnung des Reiches durch den Westfälischen Frieden eine merkliche Steigerung des repräsentativen Aufwandes an den Höfen zu beobachten.⁵² An vielen Höfen kam es zu teils erheblichen Erweiterungen des Personals, die Hofstaaten vergrößerten sich. Damit wuchs die Bedeutung von Regulierungsfaktoren wie Hofordnungen und Zeremoniell. Auch an vielen kleineren Höfen wurden erstmals Rangordnungen aufgestellt und in unregelmäßigen Abständen aktualisiert. Die Ausgaben für den Hof vervielfachten sich. Insbesondere mit angestrebten Standeserhöhungen kam es gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu enormen Aufwandssteigerungen, so auch an den thüringischen Höfen Sondershausen und Rudolstadt, und zwar als die Grafen von Schwarzburg die Erhebung in den Fürstenstand anstrebten.⁵³ Die Höfe in Thüringen waren Höfe so genannter „kleinerer Reichsstände“.⁵⁴ Sie partizipierten wie alle Höfe der Zeit an den gesamteuropäischen Formen höfischer Kultur, verfügten aber nicht über die materiellen, vor allem aber nicht über die personellen Ressourcen wie Kaiserhof, Königshöfe und die meisten Kurfürstenhöfe. Insbesondere fehlte die höfische Klientel, die durch Anwesenheit und Teilnahme am Zeremoniell dem Hofe Glanz verlieh. Von demonstrativer Prachtentfaltung kann an den thüringischen Höfen

⁵⁰ Der Stand der Grafen war im Reichsrecht nirgends klar und eindeutig definiert. Es war vielmehr eine Leistung der Reichspublizistik, aus zahlreichen Rechtsquellen, vor allem aus Reichsgesetzen, einen Katalog gemeinsamer Rechte zu kompilieren, um die Reichsgrafen als einheitlichen Stand zu definieren und ihn nach unten gegen Reichsritter, landsässige Grafen und Titular-Reichsgrafen anzugrenzen. Dieser Katalog gemeinsamer Recht umfasste auch die Festlegung bestimmter zeremonieller Behandlungsstandards. Hinsichtlich des Tafelzeremoniells regelte er die zeremonielle Aufwartung beim Krönungsmahl. Vgl. STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Der Grafenstand in der Reichspublizistik* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 28), Berlin 2002, S. 37

⁵¹ BAUER, VOLKER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus* (Frühneuzeitstudien, N. F. 1), Weimar, Köln und Wien 1997, S. 33

⁵² BAUMGART, PETER, *Der deutsche Hof der Barockzeit als politische Institution*, in: BUCK, AUGUST (Hrsg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, Bd. 1. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 8), Hamburg 1981, S. 25–43

⁵³ Vgl. die Artikel zu den Residenzen in Sondershausen, Schwarzburg und Rudolstadt, in: JACOBSEN, ROSWITHA/ BÄRNIGHAUSEN, HENDRIK (Hrsg.), *Residenz-Schlösser in Thüringen. Kulturhistorische Portraits*, Bucha 1998

⁵⁴ So die Bezeichnung in den Zeremonialakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien [HHStA].

daher nur eingeschränkt die Rede sein, obwohl auch hier die Ausgaben im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in oft unvertretbarer Weise stiegen.⁵⁵ Aufgrund der bescheideneren Formen der Herrschafts- und Statusrepräsentation unterschieden sich die thüringischen Höfe von den zeremoniellen Höfen. Denn nicht nur hinsichtlich ihrer Größe und der Reichsstandschaft ihres Fürsten unterschieden sich die Höfe beträchtlich voneinander, sondern auch hinsichtlich des zeremoniellen Aufwandes.

Dennoch erschienen die kulturellen Leistungen trotz der begrenzten Ressourcen im Umkreis der thüringischen Höfe erstaunlich. Hier schien sich die Dichte der Residenzen in Thüringen für die kulturelle und damit zeremonielle Entwicklung der Region ausgewirkt zu haben. Im letzten Fünftel des 17. Jahrhunderts gab es zehn ernestinische Residenzen: Weimar, Eisenach, Gotha, Altenburg, Coburg, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld. Hinzu kamen die zahlreichen Residenzen der Reußen und der Grafen beziehungsweise Fürsten von Schwarzburg.⁵⁶

Spezielle Niederschriften zu hof- und besonders tafeleremoniellen Aspekten sind in Thüringen nur spärlich zu finden. Viele Festberichte und auch Hofmarschall-Akten erwähnen ein so genanntes *manual*, das wohl eine Art Handbuch für zeremonielle Fragen am Weimarer Hof war. Dieses existiert allem Anschein nach nicht mehr.⁵⁷ Die *Gotha Diplomatica*⁵⁸ lässt sich vereinzelt zum Thema ein und auch nur dann, wenn anlassbezogen auf das Tafeleremoniell Bezug genommen wird. So wird beispielsweise die Einweihungsfeier des Landschlusses Herzog Friedrichs I. von Sachsen-Gotha und Altenburg 1689 in Friedrichswerth beschrieben. Der Leser erfährt, dass diese mit großen Solennitäten begangen wurde und unter anderem ein „Musicalisches Gespräch“ bei der Tafel zur Aufführung kam.⁵⁹

Außerdem erhielt das Tafeleremoniell in der thüringischen Literatur dann Beachtung, wenn damit Rangstreitigkeiten zusammenhingen. Ein Beispiel von Ranganimositäten wurde beispielsweise von Friedrich I. von Sachsen-Gotha für den 15.7.1669 festgehalten.

„Giengen zur taffel, da denn die hertzogin von Merseburg und Zeitz über der Frau Mutter gieng, die hallischen giengen nicht zur taffel weil Sie nicht unter uns gehen wollten (...).“⁶⁰ Auch am nächsten Tag wurde „(...) offendliche taffel gehalten / da denn die Frau Mutter oben gieng, die Hallischen aber kamen Nicht zur taffel (...).“⁶¹

Dieses Abwechseln im Vorrang an diesen beiden Tagen ging auf Absprachen zwischen den albertinischen Nebenlinien Zeitz und Merseburg einerseits und den ernestinischen Häusern

⁵⁵ JACOBSEN, ROSWITHA, Die Blütezeit der Residenzkultur im 17. und 18. Jahrhundert, in: SCHEURMANN, KONRAD/ FRANK, JÖRDIS, Thüringen – Land der Residenzen 1485 – 1918. 2. Thüringer Landesausstellung Schloss Sondershausen, 15. Mai – 3. Oktober 2004, Jena 2004, S. 57 f.

⁵⁶ JACOBSEN, ROSWITHA, Die Blütezeit der Residenzkultur im 17. und 18. Jahrhundert, in: SCHEURMANN, KONRAD/ FRANK, JÖRDIS, Thüringen – Land der Residenzen 1485 – 1918. 2. Thüringer Landesausstellung Schloss Sondershausen, 15. Mai – 3. Oktober 2004, Jena 2004, S. 58

⁵⁷ Der Sonderforschungsbereich 482 – Feste und Feiern – der Friedrich-Schiller-Universität hat sich mit der Suche des so genannten *manuals* befasst und aller verfügbaren Quellen und Archive bemüht. Das *manual* scheint allerdings nicht mehr zu existieren.

⁵⁸ RUDOLPHI, FRIDERICH, *Gotha Diplomatica. Oder Ausführliche Historische Beschreibung des Fürstenthums Sachsen-Gotha*, 5 Teile in 2 Bänden, Frankfurt am Main und Leipzig 1717

⁵⁹ RUDOLPHI, FRIDERICH, *Gotha Diplomatica. Oder Ausführliche Historische Beschreibung des Fürstenthums Sachsen-Gotha*, 3. Teil, Frankfurt am Main und Leipzig 1717, S. 298

⁶⁰ FRIEDRICH I. VON SACHSEN-GOTHA UND ALTENBURG, *Tagebücher 1667–1686*, bearbeitet von JACOBSEN, ROSWITHA/ BRANSCH/JULIANE, Band 1, Weimar 1998, S. 93 (15.7.1669)

⁶¹ FRIEDRICH I. VON SACHSEN-GOTHA UND ALTENBURG, *Tagebücher 1667–1686*, bearbeitet von JACOBSEN, ROSWITHA/ BRANSCH/JULIANE, Band 1, Weimar 1998, S. 93 (15.7.1669)

Altenburg und Gotha andererseits zurück „zur Erhaltung stets währenden guten Vertrauens, und damit sonderlich diese heilsamen persönlichen Zusammenkünfte und mündlichen Beredungen (...) nicht gehindert werden möchten.“⁶²

Lehrbücher oder gar Fachliteratur zum Tafelzeremoniell sucht man allerdings vergeblich im Thüringen der Frühen Neuzeit. Auch das Standardwerk des Thüringers Veit Ludwig von Seckendorff, *Teutscher Fürsten=Stat*⁶³, schweigt zu tafeleremoniellen Themen.

V. Begriff und Funktion des Hof-Zeremoniells

Etymologisch gehen die Begriffe Zeremoniell beziehungsweise Zeremonie auf das schon bei Cicero verwendete alte Wort vielleicht etruskischen Ursprungs *caerimonia* zurück, das das vorschriftsmäßige äußerliche wie innerliche Verhalten der Menschen gegenüber der Heiligkeit bezeichnete. Über das Spätlatein fand der Begriff Eingang in die Kirche, wo er noch im Spätmittelalter recht unterschiedslos sowohl für das liturgische als auch das päpstliche, nicht-liturgische, repräsentative Handeln verwendet wurde.⁶⁴ Seit dem späten 14. Jahrhundert wird für die Bücher, in denen die Vorschriften für dieses Handeln gesammelt wurden, die Bezeichnung *liber cerimoniarum* oder *cerimoniale* üblich.⁶⁵ Das aus dem Spätlatein entlehnte spätmittelhochdeutsche *cerimonie* bezeichnete zunächst eine regelhaft festgelegte feierliche Handlung im kirchlichen Bereich, seit der Kritik der Reformatoren auch abwertend im Sinne von äußerlich-überflüssiger, pompöser Handlung. In der Folge verallgemeinerte sich die Bedeutung unter dem Einfluss des Französischen im Sinne von feierlicher, geordneter Handlung auch für den weltlichen Bereich.⁶⁶ Entweder durch Einflüsse über das Mittelfranzösische (*cerimonial*, *cérémonial*) oder das Mittellateinische (*ceremonialia*) bildete sich schließlich zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert der Begriff *Ceremonial(e)* beziehungsweise *Ceremoniel* im Deutschen aus und bezeichnete dort die Gesamtheit der regelhaften Vorschriften bei feierlichen Handlungen vorwiegend im weltlichen Bereich.⁶⁷

⁶² BECK, AUGUST, *Ernst der Fromme, Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des 17. Jahrhunderts*, 1. Teil, Weimar 1865, S. 284

⁶³ SECKENDORFF, VEIT LUDWIG VON, *Teutscher Fürsten=Stat/ Oder: Gründliche und kurtze Beschreibung/ Welcher Gestalt Fürstenthümer/ Graff= und Herrschafften im H. Römischen Reich Teutscher Nation, welche Landes=Fürstliche unnd hohe Obrigkeitliche Regalia haben/ von Rechts= unnd löblicher Gewonheit wegen beshaffen zu seyn/ Regieret/ mit Ordnungen und Satzungen/ Geheimen und Iustiz Cantzleyen/ Consistoriis und andern hohen und niederen Gerichts=Instantien, Aemptern und Diensten/ verfasst und versehen/ auch wie deroselben Cammer= und Hoffsachen bestellt zu werden pflegen. Zu beliebigem Gebrauch und Nutz hoher Standpersonen/ dero Jungen Herrschafften/ Räthe und bedienten auch männiglich/ der Fürstlichen und dergleichen Höffen/ Gerichten und Landschafften zu thun hat/ nach Anleytung der Reichssatzungen und Gewonheiten/ auch würcklicher Observantz abgefasset*, Frankfurt am Main 1656

⁶⁴ SCHENK, GERRIT JASPER, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 21), Köln, Weimar und Wien 2003, S. 66

⁶⁵ SCHIMMELPFENNIG, BERNHARD, *Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter*, Tübingen 1973, S. 139

⁶⁶ PFEIFFER, MICHAEL, *Die Lesbarkeit der Sprache. Literalitätsforschung und linguistische Schrifttheorie* (Diss.), Aachen 1993, Rz. 1603

⁶⁷ SCHENK, GERRIT JASPER, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 21), Köln, Weimar und Wien 2003, S. 66

Der Zeremonialbegriff wurde im 18. Jahrhundert sehr weit gefasst, so dass unter diesen ganz unterschiedliches, aber stets stark formalisiertes Handeln subsumiert werden konnte. Eine verschiedenartige Verwendung ist im Wortgebrauch des frühen 18. Jahrhunderts auch lexikalisch belegbar. Nach der Definition des *Realen Staats=Zeitung=und Conversations-Lexicons* von 1713 versteht man unter *Ceremoniel* einerseits ein

*„gewisses Buch/ so bey einem jedweden wohl=ingerichteten Hofe grosser Herren zu befinden, darinnen Nachricht enthalten, wie dieser oder jener Potentat/ oder dessen Gesandter, von den andern, seiner Dignität und dem Herkommen gemäß bey Einholungen, Visiten [...] und dergleichen publiquen Verrichtungen tractiert werden soll.“*⁶⁸

Andererseits war mit dem Begriff auch allgemein die Manier des praktischen Handhabens verbunden. Lexikalisch definiert wurde es als ein

*„äußerliches Wesen, welches nach denen Regeln der Wohlanständigkeit eingerichtet ist, [und welches] sonderlich an den Höfen grosser Herren wohl in acht genommen [wird].“*⁶⁹ Begründet wurde die Notwendigkeit eines solchen Zeremoniells damit, dass im Umgang der „Souverains [...] keinem zuviel noch zu wenig geschehe.“⁷⁰

Allgemeiner verstand man darunter „alles dasjenige, was man ratione der Stellung des Leibes, Kleidung, des Gehens, Sitzens und Stehens beobachtet“.⁷¹

Im 19. Jahrhundert trennte man einzelne Bereiche des Zeremoniells deutlicher nach Geltungsbereichen in ein politisches (Staats-)Zeremoniell, in ein gesellschaftliches, das zeitweise mit dem ursprünglich aus Burgund stammenden Begriff Etikette in Konkurrenz stand, und ein kirchliches Zeremoniell.⁷² Erst nach dem Ersten Weltkrieg hat sich in Deutschland der Begriff Protokoll für das Zeremoniell im Verkehr der Staaten untereinander eingebürgert.⁷³ Im heutigen alltagssprachlichen Verständnis steht Zeremoniell für geregelte Abläufe sowie festliegende Handlungsvorgaben für öffentliches Geschehen, das vornehmlich der Repräsentation dient.⁷⁴

⁶⁸ HÜBNER, JOHANN, *Johann Hübners Neu-vermehrtes und verbessertes Reales Staats-, Zeitungs- und Conversations-Lexicon [...]*, Regensburg 1704, Sp. 363; Ohne Nachweis im Wortlaut übernommen von: OBERLÄNDER, SAMUEL, *Lexicon Juridicum Romano Teutonicum*, Nürnberg 1725; ZEDLER, JOHANN HEINRICH (HRSG.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...]*, Bd. 5, Halle und Leipzig 1733, Sp. 1873

⁶⁹ JABLONSKI, JOHANN THEODOR, *Allgemeines Lexicon Der Künste und Wissenschaften [...]*, Leipzig 1721, S. 134. Die Definition wird mit geringfügigen Änderungen übernommen von ZEDLER, JOHANN HEINRICH (HRSG.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...]*, Bd. 5, Halle und Leipzig 1733, Sp. 1874

⁷⁰ ZEDLER, JOHANN HEINRICH (HRSG.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...]*, Bd. 5, Halle und Leipzig 1733, Sp. 1874

⁷¹ ZEDLER, JOHANN HEINRICH (HRSG.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...]*, Bd. 5, Halle und Leipzig 1733, Sp. 1874

⁷² ROTTECK, CARL VON/ WELCKER, KARL THEODOR, *Das Staats-Lexicon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands*, 3 Bde., Leipzig 1856–59, hier Bd. 3

⁷³ HARTMANN, JÜRGEN, *Staatszeremoniell*, Köln 2000, S. 43–45

⁷⁴ ERLER, ADALBERT/ KAUFMANN, EKKEHARD (Hrsg.), *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin 1971 ff., hier Bd. 5 (1998), Sp. 1677

In der Forschung ging mit der stärkeren Beachtung des Zeremoniells eine stete Ausweitung der möglichen Bedeutungen des Begriffes einher. Es lässt sich daher mittlerweile kaum noch überblicken, was unter Zeremoniell verstanden werden soll.⁷⁵ Im Vordergrund steht bei den neueren Untersuchungen meist der Zeichen- und Symbolcharakter des Zeremoniells.⁷⁶ Dadurch rückte das Zeremoniell bei manchen Arbeiten in die Nähe der Rhetorik.⁷⁷ Berns versuchte darauf aufbauend das Zeremoniell als höfische Ästhetik zu charakterisieren, ferner als Mechanismus, Distinktion durch das immer neue Hervorbringen von höfischen Moden zu gewährleisten.⁷⁸ Andere lassen durch das Zeremoniell Herrschaftsbeziehungen definieren, da sich im Zeremoniell die Akteure ihre sozialen Hierarchien abbilden.⁷⁹ Wieder andere sehen im Zeremoniell einen Motor für den Prozess der Sozialdisziplinierung am Hofe⁸⁰ oder einen wichtigen Faktor für den von Elias hervorgehobenen Prozess der Affektbeherrschung und Zivilisierung.⁸¹ Alle Deutungsansätze verfolgen den generellen Trend zur Entpolitisierung und Entrechtlichung des Zeremoniells.⁸²

1. Herrscherideal, Rang und Zeremoniell

Fragt man nach der Bedeutung des Zeremoniells, so sieht man sich ebenso wie bei der Frage nach der Rationalität fürstlicher Hofhaltung vor allem mit machtfunktionalistischen Deutungen konfrontiert. Zeremoniell war vor allem eine Technik zur Herrschaftssicherung des Fürsten. Bereits Norbert Elias hat dem Zeremoniell die Aufgabe zuerkannt, die Machtbalance zwischen den Höflingen labil zu halten und der königlichen Steuerung zu unterwerfen.⁸³ Er deutete das

⁷⁵ VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 5; PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 142 f.

⁷⁶ SCHLECHTE, MONIKA, Nachwort, in: ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Nachdruck Weinheim 1990, S. 3

⁷⁷ BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS, Zeremoniell und Ästhetik, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995
S. 650–665

⁷⁸ BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS, Zeremoniell und Ästhetik, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995
S. 660

⁷⁹ STEINICKE, MARION/ WEINFURTER, STEFAN (Hrsg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, Köln, Wien und Weimar 2005, S. 381

⁸⁰ SCHLECHTE, MONIKA, Nachwort, in: ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Nachdruck Weinheim 1990, S. 8

⁸¹ ELIAS, NORBERT, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, Bd. 2, Frankfurt am Main 1999, S. 351–369

⁸² VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 5 f.

⁸³ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 155 ff.

Zeremoniell als „höchst flexibles Herrschaftsinstrument“ in der Hand des Monarchen.⁸⁴ Zahlreiche Historiker sind ihm in dieser Deutung gefolgt. So sieht Ehalt im Zeremoniell ein organisatorisches Instrument, dessen sich die Fürsten bedienten, um das Ranggefüge labil zu halten.⁸⁵ Kruedener geht noch weiter und sieht im Zeremoniell ein Instrument, die politisch funktionslosen Adligen am Fürstenhof so zu organisieren, dass sie beschäftigt, kontrolliert und bei Laune gehalten wurden.⁸⁶

Ob das Zeremoniell tatsächlich ein vom Fürsten kalkuliert eingesetztes Mittel zur Herrschaftssicherung war, wird vorliegende Arbeit untersuchen und diese Aussage am Beispiel des Tafelzeremoniells prüfen.

Die Bestimmung der politisch-sozialen Funktion des Hofzeremoniells erfordert eine genaue Untersuchung einzelner zeremoniell geregelter Abläufe, für die sich das Tafelzeremoniell sehr gut anbietet. Ebenso ist aber auch der Öffentlichkeitsrahmen zu berücksichtigen, in dem die jeweiligen zeremoniellen Praktiken angesiedelt waren. Und schließlich wird die Entstehung der Zeremonialvorschriften genauer untersucht werden, um festzustellen, ob mit Hilfe zeremonieller Vorschriften Machtpolitik betrieben wurde oder nicht.

Unter dieser Prämisse stellt der Hof den Ausgangspunkt der Betrachtungen dar. Er war Ort politischer Entscheidung, administratives Zentrum von Herrschaft und Macht, Knotenpunkt sozialer Netzwerke, Bühne der Repräsentation und Machttheater, Zentrum des Verbrauchs und Schaltstelle überregionaler Kommunikation.⁸⁷ Die wesentlichen Züge des Sozialsystems Hof waren Herrschaft und Macht – zwei Begrifflichkeiten, auf die von der Hofforschung häufig zurückgegriffen wird. Herrschaft⁸⁸ ist gekennzeichnet durch die Ansammlung von Rechtstiteln und umfasst die Formen und Methoden ihrer repräsentativen Inszenierung, die vor allem durch Zeremonien als symbolische Handlungen kommuniziert wird.⁸⁹ Sie heißt für das politische System Hof Herstellung von bindenden Entscheidungen in sämtlichen relevanten politischen, sozialen, administrativen, militärischen, ökonomischen, finanziellen, sakralen und kulturellen Fragen und weist damit über eine Charakterisierung von Hof als ein bloßes Organisationssystem hinaus.⁹⁰

⁸⁴ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 154

⁸⁵ EHALT, HUBERT CHRISTIAN, *Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert* (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Bd. 14), Wien 1980, S. 8; EHALT, HUBERT CHRISTIAN, *Zur Funktion des Zeremoniells im Absolutismus*, in: BUCK, AUGUST (Hrsg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, 3 Bde. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 9), Hamburg 1981, S. 417

⁸⁶ KRUEDENER, JÜRGEN FREIHERR VON, *Die Rolle des Hofes im Absolutismus* (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 19), Stuttgart 1973, S. 60–63

⁸⁷ EWERT, CHRISTIAN/ SELZER, STEPHAN, *Ordnungsformen des Hofes. Ergebnisse eines Forschungskolloquiums der Studienstiftung des deutschen Volkes* (Mitteilungen der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 2), Kiel 1997, S. 7

⁸⁸ MORAW, PETER, *Herrschaft*, in: BRUNNER, OTTO/ CONZE, WERNER/ KOSELLECK, REINHART (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Stuttgart 1990, S. 5–13

⁸⁹ OEXLE, OTTO/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 133), Göttingen 1997, S. 299–311

⁹⁰ HIRSCHBIEGEL, JAN, *Hof als soziales System. Der Beitrag der Systemtheorie nach Niklas Luhmann für eine Theorie des Hofes*, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 49

Herrschaft ermöglicht die Definition von Richtlinien und kann als eine Handlungsgrundlage für eine Integration oder Selektion von Personen oder Gruppen verstanden werden. Dabei ist es unerheblich, ob die durchzusetzenden Verhaltensnormen in schriftlicher Form abgefasst oder sie mittels Visibilität präsent sind. Entscheidend ist, dass das Wissen um die Normvorstellungen die Grundlage für die Integration ist. Wer dem Regelwerk gerecht wird, ist in die Herrschaft einbezogen, ansonsten drohen Isolation und Ausschluss.⁹¹ Der Herrscher lässt sein Amt den anderen durch repräsentative Akte, Handlungen und Symbole darstellen und weist dabei gleichzeitig auf soziale Abstufung hin, mit dem Ziel sich zu legitimieren.⁹² Aber auch alle anderen am Hof handelnden Personen oder Gruppen, die für individuelle oder kollektive Interessen stehen, sind in ein Netzwerk eingebunden, mit dem Ziel, den Herrscher als Souverän über Land und Untertanen zu präsentieren.

Die materielle Rechtmäßigkeit der Verfügung des Herrschers über Land und Untertanen wird wiederum durch Macht begründet und unterlegt.⁹³ Macht stellt eine Möglichkeit dar, durch eigene Entscheidungen für andere eine Alternative auszuwählen, als Kombination von Einfluss, Autorität und Führung. Die Partizipation an der Macht ist ein Modus von Herrschaft, der zur Integration derer führt, die an der Macht teilhaben wollen beziehungsweise sich unter ihrem Einfluss befinden.

a) Funktion des Hofzeremoniells

Aufbauend auf die Begriffe Herrschaft und Macht kann nun die Funktion des Hofzeremoniells beschrieben werden. Es regulierte das Leben am Hof, legte die Verkehrsformen zwischen verschiedenen Höfen fest und stellte den Hof für die eigenen Untertanen dar.⁹⁴ Schließlich zielte das Zeremoniell auf die symbolische Darstellung der Herrschaft des Fürsten gegenüber der Öffentlichkeit. Schon Christian Wolff erkannte die Bedeutung des Hofzeremoniells.

„Wenn die Unterthanen die Majestät des Königs erkennen sollen, so müssen sie erkennen, dass bey ihm die höchste Gewalt und Macht sey [...] Der gemeine Mann, welcher bloß an den Sinnen hanget und die Vernunft wenig gebrauchen kann, vermag auch nicht zu begreifen, was die Majestät des Königs ist: aber durch die Dinge, so in die Augen fallen und seine übrige Sinne rühren, bekommt er einen obzwar undeutlichen, doch klaren Begriff von seiner Majestät, oder Macht oder Gewalt [...]. Und hieraus erhellet, daß eine ansehnliche Hoff=Staat und die Hoff=Ceremonien nichts überflüssiges, vielweniger etwas tadelhaftes sind.“⁹⁵

⁹¹ BUTZ, REINHARDT/ DANNENBERG, LARS-ARNE, Überlegungen zu Theoriebildungen des Hofes, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 35

⁹² MERTENS, DIETER/ ZOTZ, THOMAS, *Gebüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter. Karl Schmid. Aus dem Nachlaß* (Vorträge und Forschungen, Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, Bd. 44), Sigmaringen 1998

⁹³ BUTZ, REINHARDT/ DANNENBERG, LARS-ARNE, Überlegungen zu Theoriebildungen des Hofes, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 38

⁹⁴ GESTRICH, ANDREAS, Höfisches Zeremoniell und sinnliches Volk. Die Rechtfertigung des Hofzeremoniells im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 57

⁹⁵ WOLFF, CHRISTIAN, *Vernünfftige Gedancken Von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen Und insonderheit Dem gemeinen Wesen/ Zu Beförderung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes, Den Liebhabern der Wahrheit mitgetheilet*, Frankfurt und Leipzig 1736, S. 504 f.

Wolff leitet die Nützlichkeit des Hofzeremoniells vom intellektuellen Unvermögen der breiten Masse ab, den Verstand zu gebrauchen. Nur über die ästhetische Dimension bekommen diese eine Vorstellung von der Majestät des Herrschers.

Ausgangspunkt und Zentrum des Zeremoniells, der Maschinerie, die dafür sorgte, das differenzierte Ranggefüge ständig zu demonstrieren, war der Fürst, zu dessen Distanzierung und Verklärung es diente. Die Zeremonialvorschriften richteten sich daher in erster Linie an diejenigen, die die Umgebung des Fürsten bildeten, also die Hofgesellschaft.⁹⁶

Das Hofzeremoniell war überdies Ausdruck des Versuchs, durch genaueste Einteilung des Tages, der Stunden und der Minuten, durch die ewige Wiederkehr und den periodischen Rhythmus der Wiederholung dem Hineinwirken von Zufälligem im Leben des Fürsten entgegenzuwirken. Das Zeitbedingte und damit das Vergängliche der fürstlichen Macht sollte auf diese Weise verwischt werden. Auch die Hofgesellschaft, die sich um den Herrscher scharte, wurde durch das Zeremoniell in einen gleichmäßigen, monotonen Rhythmus gebracht. Das bewirkte, dass jede Asymmetrie, jeder Eigenwille, jeder Ausbruch, jeder Fehler eines Einzelnen, der mehr oder weniger die anderen störte und ihre Rangansprüche verletzte, öffentlich sichtbar wurde und so auch durch die ganze Reihe der Zwischenglieder hindurch zum Fürsten gelangte.⁹⁷

b) Zeremoniell und Rang

Die Interaktion am Hof unterlag bestimmten Normen, die das Zusammentreffen – und hier insbesondere die Frage des Vortritts und des Ranges – regelten. Diese Normierung der konkreten Rangfolge, das Rangreglement, ist das Kernelement des Zeremoniells. Doch lässt sich das Zeremoniell nicht darauf reduzieren. Das Zeremoniell regelte vielmehr auch weitere Bereiche des höfischen Lebens: den Tagesablauf des Herrschers, die Möglichkeit des Zugangs zu ihm, die Abfolge höfischer Feste oder die Kleidung der Höflinge. Nicht alle zeremoniellen Normen waren für die konkrete Rangzuteilung von gleicher Bedeutung, obwohl die meisten Normen sich zumindest indirekt Fragen des höfischen Ranges zuwandten. Diese Normen bildeten zusammen ein Ordnungssystem, das das Hofleben rechtlich reglementierte und organisierte. Zeremonielles Handeln und zeremonielle Vorschriften sind überall anzutreffen, wo souveräne Fürsten und Mitglieder der Adelsgesellschaft miteinander in Kontakt traten, und insbesondere dort zu finden, wo dies über einen längeren Zeitraum institutionalisiert geschah: bei Reichstagen, Gesandtschaften, Erbhuldigungen, Herrschereinzügen⁹⁸ und – besonders ausgeprägt – an den Fürstenhöfen als den Zentren adliger Interaktion.

Dort wo, wie in der höfischen Gesellschaft, die soziale Realität in dem Rang und Ansehen lag, welche einem Menschen durch das soziale Umfeld zugebilligt wurde, stellte die Möglichkeit, einem anderen voranzugehen oder zu sitzen, wenn dieser stehen musste, ferner die Tiefe der Grüße, die man empfing, die Freundlichkeit des Empfangs durch andere keine Äußerlichkeit

⁹⁶ EHALT, HUBERT CHRISTIAN, Zur Funktion des Zeremoniells im Absolutismus, in: BUCK, AUGUST (Hrsg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, 3 Bde. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 9), Hamburg 1981, S. 412

⁹⁷ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 227; EHALT, HUBERT CHRISTIAN, Zur Funktion des Zeremoniells im Absolutismus, in: BUCK, AUGUST (Hrsg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, 3 Bde. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 9), Hamburg 1981, S. 417

⁹⁸ vgl. die neuesten Untersuchungen hierzu: SCHENK, GERRIT JASPER, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 21), Köln, Weimar und Wien 2003; STEINICKE, MARION/ WEINFURTER, STEFAN (Hrsg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, Köln, Wien und Weimar 2005

mehr dar, sondern unmittelbare Dokumentation der sozialen Existenz, nämlich die Stelle, die man gegenwärtig in der Rangordnung der höfischen Gesellschaft einnahm.⁹⁹

Die wesentliche Systematisierungsleistung der Präzedenz- und Titularliteratur bestand darin, dass sie die Quellen des Rangrechts, dessen Menge stetig anstieg, in eine saubere Hierarchie ordnete.¹⁰⁰ Danach galten als erstrangige Rechtsnormen schriftliche Verträge und Privilegien. Es folgte das gewohnheitliche Herkommen oder auch das durch Satzung geltende Rangrecht des Hofes, dann das des Reiches. Erst darauf sollte das Kanonische Recht folgen und dann das Römische Kaiserrecht, das zwar die Präzedenzfrage im Grundsatz kannte, aber für die Rangrechtsfragen der Gegenwart wenig erschöpfend war. Schließlich sollten Analogieschlüsse aufgrund ähnlicher Fälle und der Lehrmeinung der Doktoren herangezogen werden. Erst wenn das alles nicht weiterführte, war zuletzt der Rekurs auf das natürliche und göttliche Recht möglich, dem indessen nur so allgemeine und unstrittige Rangrechtssätze zu entnehmen waren wie der, dass Männer den Vorrang von Frauen hätten.¹⁰¹ Mit dieser Rechtsquellenhierarchie war ein klarer Leitfaden gegeben, wie in Konfliktfällen zu entscheiden sei, nämlich systematisch fortschreitend von der speziellen zur allgemeinen Rechtsform.¹⁰²

Die Frage, wie die Rangsachen rechtssystematisch eingeordnet und prozessrechtlich behandelt werden sollten, war nicht einfach und bereitete schon den zeitgenössischen Juristen Kopfzerbrechen. Beim Rangrecht handelte es sich um einen Bereich, der nicht erst in der modernen Rechtssystematik keinen Ort mehr hatte, sondern sich schon der Systematik des römischen Rechts entzog, das das Verfahrensrecht der Frühen Neuzeit geprägt hat. Der gemeinrechtliche Prozess, wie er sich in der Rezeptionszeit herausgebildet hatte, wurde den überlieferten, sperrigen Rangordnungsmaterialien aufgezwungen.¹⁰³

Zum einen konnte man einen Präzedenzverstoß als einen Angriff gegen die Person auffassen. Man konnte den Verstoß gegen den zeremoniellen Vortritt aber zum anderen auch als Angriff gegen den Besitz einer Sache auffassen und nach Sachenrecht behandeln, indem man das Innehaben eines bestimmten Ehrenplatzes als Quasi-Besitz einer unkörperlichen Sache, *res incorporalis*, definierte. Diese Verfahrensweise wurde von den zeitgenössischen Juristen eindeutig favorisiert.¹⁰⁴

Die Platzverteilung im Raum folgt einer eigenen symbolischen Logik. Im Unterschied zu sozialen Statuszeichen wie Kleidung, Insignien oder körperlichem Habitus sind Plätze „immobile, territoriale Symbole“, die sich nicht beliebig vermehren lassen. Vielmehr gibt es jeden Platz in einer räumlichen Rangordnung nur einmal, so dass eine Usurpation sofort auffällt. Die soziale Symbolwirkung der Platzverteilung im Raum nötigte ihre Logik allen Beteiligten ganz von allein

⁹⁹ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 162

¹⁰⁰ Zur Rechtsquellenhierarchie ausführlich HELLBACH, JOHANN CHRISTOPH THEODOR, *Meditationis juris proedriae moderni eiusdemque tum publici [...]*, Bd. I, Leipzig 1742, S. 117 f.

¹⁰¹ HELLBACH, JOHANN CHRISTOPH THEODOR, *Meditationis juris proedriae moderni eiusdemque tum publici [...]*, Bd. I, Leipzig 1742, S. 4 f.

¹⁰² STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 28), Berlin 2001, S. 409 f.

¹⁰³ STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 28), Berlin 2001, S. 411

¹⁰⁴ STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 28), Berlin 2001, S. 414

auf, und niemand konnte sich ihr entziehen.¹⁰⁵ Die Anordnung der Sitze an einer Festtafel zwang alle Beteiligten, sich auf einer linearen symbolischen Skala zu verorten. Wie bereits festgestellt, bildeten solche öffentlichen Akte eine soziale Ordnung nicht nur ab, sondern stellten sie jeweils erneut performativ her und perpetuierten diese. Jede Veränderung und Usurpation eines Platzes war somit konfliktrichtig und folgenschwer.

In der Praxis der Sitzreihen visualisierte sich ein schlichtes, lineares soziales Ordnungsmodell – die Vorstellung einer lückenlosen und vollkommenen Hierarchie, in der jeder eine bestimmte Position einnahm. Dieses Ordnungssystem unterstellte, dass der Rang jeder Person prinzipiell in einer kontinuierlichen linearen Hierarchie verordnet werden könne und müsse. Vorstellbar war dies unter den Bedingungen einer relativ geringen sozialen Differenzierung, solange sich nämlich aus der ständischen Qualität einer Person ihre verschiedenen sozialen Rollen von selbst ergaben und weithin deckungsgleich waren. Oder eine streng lineare Hierarchie war denkbar unter der Voraussetzung, dass es an dem Schauplatz des Geschehens nur eine unbestrittene Autorität und Quelle aller Ränge gab und alle Interferenzen mit anderen Hierarchien ausgeblendet blieben. Nur so erschien es möglich, dass eine Person einen prinzipiell unzweifelhaften Platz in einer einheitlichen Ordnung beanspruchen konnte.¹⁰⁶ Selbstverständlich entsprachen beide Vorstellungen nie der Realität, in der es immer weitere konkurrierende Rangansprüche gab. Aber immerhin war dieses Ordnungsmodell als Fiktion maßgebend.¹⁰⁷

Es galt in der Frühen Neuzeit als Ausnahme, dass ein und dieselbe Person in der einen Hinsicht würdiger sein könne als in einer anderen. Es war also keineswegs selbstverständlich, wenn man ausdrücklich feststellte: „Ein und dieselbe Person kann zu unterschiedlichen Gelegenheiten unterschiedliche Ränge innehaben.“¹⁰⁸ Die Juristen prägten für diesen Sachverhalt den Begriff der *dignitas respectiva*, also der relativen Würde. Damit hatten sie einen argumentativen Hebel, um die Autonomie verschiedener gesellschaftlicher Bereiche und ihrer jeweiligen Funktionshierarchien zu gewährleisten und so der fortschreitenden sozialen Rollendifferenzierung Rechnung zu tragen. Diese Argumentation ermöglichte auch, Rangpositionen nicht als personale Qualitäten, sondern als funktional differenzierte Rollen aufzufassen – eine Lösungsstrategie, die sich bis weit in die mittelalterliche Kanonistik zurückverfolgen lässt.¹⁰⁹

Es existierten Hofrangordnungen, die die Höflinge kategorisierten und in ihrer sozialen Hierarchie einstuften und Ausdruck zeitgenössischer Bedürfnisse waren. Die zeitgenössische Literatur suchte sogar die Darstellung von Rang als zeremonielle Funktion zu generalisieren. So forderte Rohr die Generalisierung von Rangordnungen in Bezug auf die Gesellschaft im Ganzen.

„Es wäre gut, wenn man allenthalben, nicht nur accurate und specielle Hof-Ordnungen hätte, in denen der Rang aller und ieder Hof-Bedienten, vom obersten bis auf den untersten, determinirt

¹⁰⁵ STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 28), Berlin 2001, S. 402

¹⁰⁶ STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 28), Berlin 2001, S. 403

¹⁰⁷ STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 28), Berlin 2001, S. 403

¹⁰⁸ HELLBACH, JOHANN CHRISTOPH THEODOR, *Meditationis juris proedriae moderni eiusdemque tum publici [...]*, Bd. I, Leipzig 1742, S. 10 f.

¹⁰⁹ STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 28), Berlin 2001, S. 414

wäre, sondern auch allgemeine Rang-Ordnungen, die allen Unterthanen im Lande nach ihren unterschiedenen Ständen, Aemtern, Gewerben und Professionen den Rang vorschrieben.“¹¹⁰

Auch Zedler vermerkte fast wortgleich zu Rohr: „Es wäre gut, wenn man allenthalben nicht nur richtige und besondere Hof-Ordnungen hätte, sondern auch allgemeine Rang-Ordnungen, die allen Unterthanen im Lande nach ihren unterschiedlichen Ständen, Aemtern, Gewerben, und Professionen den Rang vorschrieben, und die [...] durch Landesherrliche Auctorität bestärcket würden, so würde manch Gezänke [...] und mancher unnöthiger Proceß unterbleiben.“¹¹¹

Unter der Prämisse von Rang und Präzedenz kann Zeremoniell also als ein formalisiertes, aus expliziten Normen bestehendes Ordnungssystem verstanden werden, das Handlungen einen spezifischen, genau bestimmten Symbolwert zuweist, der auf den Rang der beteiligten Person bezogen ist, damit die soziale Ordnung der am Zeremoniell beteiligten Personen hergestellt wird und diese für alle Beteiligten sichtbar und erkennbar widerspiegelt.¹¹²

d) Domestizierung versus Rangerhöhung

Eine so genannte Basislegitimität war im Absolutismus nicht per se vorhanden. Gerade in Gesellschaften mit einem rein traditional geprägten Herrschaftssystem musste sie in einem ständigen Prozess der Kommunikation zwischen Herrschenden und Beherrschten aufgebaut, stabilisiert und auch den nachfolgenden Generationen verständlich gemacht werden. Gerade das Bedürfnis nach Anerkennung einer durch Tradition geheiligten und damit dem Alltäglichen enthobenen Autorität verlangte nach einer regelmäßigen Befriedigung durch entsprechende Symbole und Riten. Es bestand also der Zwang zur Darstellung der Herrscherautorität im gesellschaftlichen Raum.

Im 17. und frühen 18. Jahrhundert reichte es nicht mehr aus, dass eine Minorität einflussreicher und mächtiger Untertanen oder auch die intellektuellen Eliten des Landes die Herrschaft des Fürsten akzeptierten. Denn in dem Maße wie die Landesherrn versuchten, die Mitwirkung der Stände und traditionellen intermediären Gewalten zurückzudrängen, waren sie auf die Zustimmung breiterer Bevölkerungsschichten angewiesen.¹¹³

Die vom Herrscher festgelegte Ranghierarchie war die zeremonielle Grundlage jeglichen Verkehrs und aller Veranstaltungen im Kreise der Hofgesellschaft. Mit ihrer Unterwerfung bekundeten die Hofteilnehmer nicht nur ihre Nähe zum Thron, sie perpetuierten darüber hinaus auch die zeremonielle Ordnung sowie die Rangfolge innerhalb der Hofgesellschaft. Das setzte voraus, dass der Sinn der einzelnen Akte Akteuren wie Zuschauern bekannt sein musste. Hierdurch war das Zeremoniell nicht mehr nur ein Normensystem expliziter Verhaltenserwartungen, sondern zugleich Bestandteil der adeligen Handlungsregelungen, die die Akteure für sich selbst und andere als verbindlich ansahen.¹¹⁴ Damit brachten die Beteiligten zum Ausdruck, dass sie mit ihrem Platz in dieser Rangordnung einverstanden waren, jetzt und für die Zukunft.¹¹⁵

¹¹⁰ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, XV. C., S. 261 f.

¹¹¹ ZEDLER, JOHANN HEINRICH (HRSG.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...]*, Bd. 30, Halle und Leipzig 1741, Sp. 812, Begriff „Rang“

¹¹² vgl. auch PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 144

¹¹³ SCHMITT, AXEL, *Inszenierte Geselligkeit. Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von „Öffentlichkeit“ und Kommunikationsstrukturen im höfischen Fest der Frühen Neuzeit*, in: ADAM, WOLFGANG, *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter, 2 Teile* (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 28), Wiesbaden 1997, S. 724

¹¹⁴ vgl. auch PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 252

Als Norm hätte das Zeremoniell durchaus das Schicksal zahlreicher landesherrlicher Verfügungen teilen können, die zwar immer wieder erneuert, aber kaum eingehalten wurden. Weil aber das Zeremoniell gleichzeitig zum Bestandteil des adeligen Sinnhaushalts werden konnte, entsprach es der Disposition des Hofadels, zeremonielle Praktiken hervorzubringen und die zeremonielle Ordnung damit aufrechtzuerhalten. Das Zeremoniell war somit kein Mittel der Domestizierung des Adels, sondern bot den Hofmitgliedern eine Möglichkeit, den eigenen Rang zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang war das genaue Beobachten der jeweiligen zeremoniellen Statuszeichen erforderlich, wollte man keine Rangminderung riskieren. So erklären sich die erbitterten Zeremonialkonflikte, die die Reichsgrafen das ganze 18. Jahrhundert hindurch immer wieder beschäftigten. Jedes zeremonielle Detail konnte nämlich, wenn es angefochten wurde, die *quaestio status*, die Existenzfrage des ganzen Standes aufwerfen. Jedes zeremonielle Detail konnte auf diese Weise Rechtsqualität beanspruchen und Gegenstand juristischer Auseinandersetzung werden.¹¹⁶

Als hauptsächlicher Störfaktor erwiesen sich die Rangansprüche der Kurfürsten am Kaiserhof. Sie bemühten hierbei die Tradition, da ihnen in der Goldenen Bulle noch ein Rang vor Königen zugebilligt wurde.¹¹⁷ Auf dem Basler Konzil wurde den Kurfürsten zumindest der Rang unmittelbar nach den Königen zuerkannt.¹¹⁸ Der privilegierte Status der Kurfürsten geriet auf europäischer Bühne allerdings in der Folgezeit immer stärker unter Druck, da die Gefahr bestand, noch hinter die Republiken zurückzufallen, die für sich Souveränität beanspruchen konnten.¹¹⁹ Die Hierarchie der Landesfürsten bestimmte sich einerseits rechtlich durch ihre Reichsstandschaft, andererseits durch ein schwer greifbares, traditionell gewachsenes System von Privilegien. Die rechtliche Differenzierung manifestierte sich in der Sitz- und Stimmverteilung auf dem Reichstag. Die Zugehörigkeit zu einem der drei Kollegien, die Anzahl der Virilstimmen, der Einstufung der Dynastien in „Alte“ beziehungsweise „Neue Häuser“ schaffte von vornherein objektive Unterschiede im Rang der Landesfürsten, die sich direkt auf ihr Renommee, ihr Prestige im Reich und in Europa auswirkten. Das Gefälle zwischen den verschiedenen Gruppen war prinzipiell nicht aufhebbar, wohl konnte aber Prestige eines einzelnen Fürsten innerhalb einer gleichen Gruppe zur Disposition stehen.¹²⁰ Ein frühneuzeitlicher Landesfürst konnte daher nicht auf Dauer auf ein repräsentatives Leben in einer entsprechenden Umwelt verzichten, die baulich, personell und materiell ausgestaltet war.

¹¹⁵ ALTHOFF, GERD, *Beratungen über die Gestaltung zeremonieller und ritueller Verfahren im Mittelalter* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25), Berlin 2001

¹¹⁶ Ich folge hier STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Der Grafenstand in der Reichspublizistik* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 28), Berlin 2002, S. 45

¹¹⁷ MÜLLER, KONRAD, *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 1356. Lateinischer Text mit Übersetzung* (Quellen zur neueren Geschichte, Bd. 25), Bern 1957, Kap. VI

¹¹⁸ HEIMPEL, HERMANN, Sitzordnung und Rangstreit nach dem Basler Konzil. Skizze eines Themas, in: HELMRATH, JOHANNES/ MÜLLER, HERIBERT/ WOLFF, HELMUT, *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen*, 2. Bde., München 1994, S.1–9

¹¹⁹ PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 219

¹²⁰ JACOBSEN, ROSWITHA (Hrsg.), *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis 19. Jahrhundert* (Palmbaum, Bd. 8), Bucha 1999, S. 188

e) Prestige und Repräsentation am Hof

Gerade für höhere soziale Stände war die Einhaltung bestimmter Standards des Lebensstils unverzichtbares Mittel der sozialen Selbstbehauptung. Denn in jeder Gesellschaft mit der Tendenz der Absonderung und Herausgehobenheit aus dem umgebenden sozialen Umfeld gehört diese Herausgehobenheit, die Zugehörigkeit zur so genannten „guten Gesellschaft“ zu den konstituierenden Grundlagen der persönlichen Identität wie der sozialen Existenz. Ein Mitglied der Hofgesellschaft gehörte nur solange faktisch zu der „guten Gesellschaft“, solange die anderen meinten, nämlich ihn als zugehörig zu betrachten.¹²¹

Das Hofzeremoniell befriedigte den Wunsch nach einem deutlich abgestuften Prestige. Das Verlangen nach Distanzierung und Prestige war nicht aus einem Verlangen nach ökonomischen Chancen zu erklären, sondern vielmehr aus dem Selbstzweck des bloßen Daseins als Angehöriger einer elitären Gesellschaftseinheit.¹²² In Gesellschaften, in denen das Ethos des Statuskonsums vorherrschte, waren die Sicherung der vorhandenen gesellschaftlichen Positionen und noch weit mehr die Erhöhung des gesellschaftlichen Ansehens, der gesellschaftliche Erfolg, Antriebskraft.¹²³ Die Aufrechterhaltung der Distanz war Motor der Hofgesellschaft, und im Hofzeremoniell nahm das differenzierte System der Vorrechte Gestalt an.¹²⁴ Im Alltag des Hoflebens hielt das Prestige- und Statusbedürfnis des einen das der anderen wach. Jemand, der nicht seinem Rang gemäß auftreten konnte, verlor den Respekt der Gesellschaft. Er blieb in dem ständigen Wettrennen um Status- und Prestigechancen hinter den Konkurrenten zurück und lief Gefahr, aus dem Verkehrskreis seiner Rang- und Statusgruppe ausscheiden zu müssen.¹²⁵

Außerdem eröffnete sich jedem, der sich in dem Kreislauf von Prestige- und Machtstreben befand, ein Spielraum eigener Herrschaft. Denn in der Hofgesellschaft wurden die meisten Befehle Stufe um Stufe nach unten weitergegeben, ehe sie endlich von den Menschen an der Basis der Rangpyramide ausgeführt wurden.¹²⁶

¹²¹ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 163 f.

¹²² ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 174, 177

¹²³ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 162

¹²⁴ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 174

¹²⁵ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 112

¹²⁶ EHALT, HUBERT CHRISTIAN, Zur Funktion des Zeremoniells im Absolutismus, in: BUCK, AUGUST (Hrsg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, 3 Bde. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 9), Hamburg 1981, S. 412

f) Die Bedeutung von Ehre und *majestas*

Ursprünglich bildete die Ehre den Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Adelsgesellschaft. Man hatte seine Ehre, solange man nach der Meinung der Gesellschaft und damit auch für das eigene Bewusstsein als Zugehöriger galt.¹²⁷

Bereits Aristoteles beschreibt die Monarchie als ein genuin auf Ehre gegründetes und auf Ehre zielendes politisches System.¹²⁸ Historisch geht sie darauf zurück, dass einem Einzelnen oder dessen Geschlecht um besonderer Tugend oder Verdienste für das Volk beziehungsweise den Staat willen die höchste Ehre alleiniger Herrschaft übertragen worden sei. Zum eigentlichen Handlungsmotiv dieses nunmehrigen Königs und zum Prinzip von dessen gesamter Herrschaft sei somit das Bestreben geworden, seine legitimitäts- und positionssichernde Ehre nebst deren normativen Grundlagen zu bewahren und angesichts unvermeidlicher Rivalität mit anderen Thronanwärtern fortlaufend zu steigern.¹²⁹

Noch Montesquieu übernahm diese Argumentation und deutete ihre gesellschaftlich-politischen Konsequenzen an.

„Die monarchische Regierung setzt [...] Auszeichnungen, Rangunterschiede [...] voraus. Es liegt in der Natur der Ehre, dass sie ein Bevorzugen und Besserstellen verlangt. Sie ist mithin, nach Lage der Sache, in dieser Regierung zu Hause. Ehrgeiz ist einer Republik Gift. In der Monarchie wirkt er Gutes. [...] Die Ehre setzt alle Teile des Staatskörpers in Bewegung und bindet sie durch eben dieses Streben aneinander. So findet sich, dass jeder das allgemeine Wohl betreibt, indem er seine privaten Interessen zu betreiben glaubt.“¹³⁰

Machiavelli radikalisierte die herrschaftspraktischen Konsequenzen des aristotelischen Ansatzes. Die Aufrechterhaltung und fortwährende Steigerung der fürstlichen Reputation stellt die psychische Basis der Monarchie dar. Sie beruht auf der Natur der Untertanen, nur solche Monarchen zu akzeptieren, die sich augenscheinlich durch höchste Ehren und Würden auszeichnen, und ist ständig durch den zerstörerischen Ehrgeiz sowohl des Adels auch des Pöbels bedroht. Ein Fürst muss dementsprechend alles vermeiden, was ihn bei seinen Untertanen verächtlich machen könnte. Weil er sich dabei an denjenigen Vorstellungen orientieren muss, welche die *comuni opinioni* hervorbringen, für die lediglich der äußere Schein zählt, konzentrieren sich seine Bemühungen auf die Erzeugung äußerlicher Ehre.¹³¹

¹²⁷ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 164

¹²⁸ GIGON, OLOF (Hrsg.), *Politik. Aristoteles*, München 1978

¹²⁹ WEBER, WOLFGANG, Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts, in: BACKMANN, SIBYLLE/ KÜNAST, HANS-JÖRG/ ULLMANN, SABINE/ TLUSTY, B. ANN, *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen* (Colloquia Augustina, Bd. 8), Berlin 1998, S. 80 f.

¹³⁰ WEIGAND, KURT, *Vom Geist der Gesetze. Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu*, Stuttgart 2003, S. 124 f.

¹³¹ MACHIAVELLI, NICCOLO, *Der Fürst. Niccolò Machiavelli. Aus dem Italienischen von Friedrich von Oppeln-Bronikowski*, Frankfurt am Main 2004, besonders Kap. XIX: Von Verachtung und Haß, vor denen man sich fürchten muß (S.98–106), Kap. XXI: Was ein Herrscher tun sollte, um Achtung zu erwerben (S. 109–114), sowie die Schlüsselstelle in Kap. XVIII (S. 96–98, hier S. 98): *Der Pöbel hält sich nur an den äußeren Schein und beurteilt die Dinge nur nach ihrem Erfolg. Nun ist aber fast nichts in der Welt als Pöbel.* Vgl. auch ZEDLER, JOHANN HEINRICH (HRSG.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...]*, Halle und Leipzig 1732 ff., hier Artikel Ehre (Anm. 17): *Die innerliche und sich auf Vernunft gründende Ehre ist also diejenige, welche wir zu unsern eigentlichen Zweck machen müssen. Die äußerliche ist einmal ein Kennzeichen von der innerlichen. Sie ist kräftig, wenn sie sich auf die innerliche gründet. Hernachmahls so breitet sie sich auch auf andere aus, welches die innerliche nicht thut. Der*

Machiavellis Behauptung, die Untertanen könnten leicht betrogen werden und erwarteten diesen Betrug sogar, wird relativierend die Einsicht entgegengestellt, dass der Fürst stets und unvermeidlich von Neidern umgeben sei, so dass eventuelle Laster oder sonstige die Ehre beeinträchtigende Faktoren auf Dauer nie verborgen blieben.¹³²

Dennoch schließt das Ehrverhalten des Fürsten angesichts der Affektnatur des Menschen und der Ambitionen von Adel, Pöbel und auswärtigen Rivalen die bloße Demonstration von Ehre, die Ausnutzung äußerlicher Ehrerwartungen und Ehrgelüste ein.

Ehre ist in Form von *majestas* die zentrale Komponente der fürstlichen Autorität, die zuverlässiger und dauerhafter als die offene Gewalt Gehorsam und Herrschaft zu erzeugen und aufrechtzuerhalten in der Lage ist. Ihre Hervorbringung, Bewahrung und Steigerung soll zwar in erster Linie auf dem Vorliegen wahrer Tugenden und Verdienste beruhen. Nachdem sie jedoch eigentlich auf äußerer Wahrnehmung basiert, muss sie auch äußerlich kenntlich gemacht und über äußerliche Zeichen gefestigt und verstärkt werden.¹³³ Fürstenratgeber entfalten hierfür ein Panorama von Empfehlungen und Anweisungen, sich Ehrfurcht gebietende, würdevolle Äußerungs- und Verhaltensformen anzueignen. Seine Sprechweise soll stets fest, klar, verständlich und keinesfalls zu volkstümlich sein. In Gesichtsausdruck, Gestik und Körperbewegung sind ebenfalls – allerdings nicht übertriebene – gravitatische, gleichmäßige und beherrschte bis zierliche Formen angebracht, weil Hässlichkeit, Hektik, Unstetigkeit und Übertreibung in jedem Fall lächerlich und befremdend wirken und demzufolge ehrabträglich sind. Nur der nüchterne und sich emotional beherrschende Monarch könne angemessen sprechen, sich bewegen, kleiden und auftreten.¹³⁴

Als wirksam hatte sich die zielgerichtete Verteilung autoritäts- und ansehenssteigernder Belohnungen insbesondere in Form öffentlicher Ehren und Ämter erwiesen. Der Dienst für den Fürsten zur Erlangung von Ehre ist weit mehr, als sich lehn- oder dienstrechtlich erklären ließe. Der zentrale Begriff *honor* ist der Motor für die Übernahme von Ämtern. *Honor* wurde je nach Verdienst, noch dazu als sehr knappes Gut am Fürstenhof, nach einem oft nicht klar erkennbaren Modus verteilt. Diese gezielt eingesetzte Prämierungspolitik diente letztlich mittelbar auch dem Reputationsgewinn des Fürsten. Selbst höchste Ehrschätzung zu genießen und von dieser höchsten Rangposition aus alle übrigen öffentlichen Ehrzumessungen handhaben zu können, stellt ein unverzichtbares Element der absolutistischen Herrschaft dar. Denn nicht materieller Vorteil, sondern Prestigeerwerb und Prestigeverlust oder Scham und Schande bildeten die beste Motivation zur Erbringung außerordentlicher Leistungen. Gleichzeitig konnten diese Prämien beliebig oft und in vielfältiger Variation ausgeteilt werden, ebenso war ihr öffentlicher Widerruf möglich.¹³⁵

öffentliche Ruf eines berühmten Mannes bringt ihm eben daher so viel Verehrer, weil er öffentlich ist. Es kann also die äußerliche Ehre ihren Nutzen haben, und deßwegen sucht ein kluger Menschen dieselbige mitzunehmen. Weil der Pöbel uns dienen kann, so müssen wir es gleichfalls nicht versäumen, wenn wir uns bey ihm in Hochachtung setzen können. Er lässt sich durch den äußerlichen Schein betrügen; deßwegen erfordert es die Klugheit, quandoque plus videri, quam esse. Manchmahl mehr zu scheinen als zu seyn. Dieses verträgt sich gantz gut mit der Weisheit.

¹³² WEBER, WOLFGANG, Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts, in: BACKMANN, SIBYLLE/ KÜNST, HANS-JÖRG/ ULLMANN, SABINE/ TLUSTY, B. ANN, *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen* (Colloquia Augustina, Bd. 8), Berlin 1998, S. 85

¹³³ LIPSIUS, JUSTUS, *Ivsti Lipsi Politicorum Sive Civilis Doctrinae Libri Sex/ Qui ad Principatum maximè spectant*, Leiden 1589, Liber II. Cap. XVI. S. 679

¹³⁴ LIPSIUS, JUSTUS, *Ivsti Lipsi Politicorum Sive Civilis Doctrinae Libri Sex/ Qui ad Principatum maximè spectant*, Leiden 1589, Liber II. Cap. XVI. S. 681–687 (mit Warnungen vor arrogantem und hochmütigem Auftreten)

¹³⁵ WEBER, WOLFGANG, Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts, in: BACKMANN, SIBYLLE/ KÜNST, HANS-JÖRG/ ULLMANN, SABINE/ TLUSTY,

Bei gleichrangigen Fürstenbegegnungen wiederum war neben der Konkurrenz um das jeweils größere Prestige vor allem die gegenseitige Bestätigung des beiderseits vorausgesetzten und unangefochten gültigen Prestiges des jeweils anderen von Bedeutung. Jeder gastgebende Fürst lieferte dem fürstlichen Besucher das, was er im umgekehrten Fall auch erwarten und erhalten würde. Es ging nicht nur um die zweifelsohne auch beabsichtigte Überbietung des anderen durch größeren Aufwand, sondern auch um den wechselseitigen Austausch von Ehrenzeichen. Konkurrenz fand aber auch in der jeweiligen Rolle statt: Der Gastgeber konkurrierte mit allen anderen potentiellen Gastgebern, der Gast war Konkurrent aller anderen potentiellen Gäste.¹³⁶

2. Rolle der Untertanen im Zeremoniell

Die äußeren Zeichen der *majestas* – und dazu gehörten in besonderem Maße die höfischen Feste – sollten die Untertanen zur Einsicht in die Ordnung führen, in der sie lebten, zur Ehrfurcht vor ihr und zur Erkenntnis, was ihren Anteil und damit auch ihren Rang in dieser Ordnung ausmachte.

Lünig leitet die Hochachtung und die Ehrfurcht aus dem vorgeschalteten Gemütszustand der Verwunderung ab. Ein Untertan werde sich bei der Ansicht eines prächtig gekleideten, von zahllosen Hofleuten umgebenen und von auswärtigen Gesandtschaften verehrten Regenten „über dessen Hoheit [...] verwundern, diese Verwunderung aber bringt Hochachtung und Ehrfurcht zuwege, von welchen Unterthänigkeit und Gehorsam herkommen.“¹³⁷ Die Verwunderung umfasste in der Frühen Neuzeit ein Begriffsfeld, das in unserem zeitgenössischen Sprachgebrauch aufgespalten ist: einerseits auf den Begriff der Verwunderung als einer verstandesmäßigen Irritation infolge ungewohnter oder überraschender Sinnesdaten und andererseits auf den Begriff der Bewunderung als einer Form der Hochachtung. Was heute systematisch getrennt ist, konnte zu Lünigs Zeiten als Wirkungszusammenhang gedacht werden.¹³⁸ Da das Volk das Äußere für das Innere nahm, simulierte das Zeremoniell durch Pracht, das heißt durch äußerliche Vergrößerung. Das Zeremoniell versuchte daher die Unwissenheit des Volkes nicht zu durchbrechen, sondern zu befestigen und ästhetisch nutzbar zu machen. Die zeremonielle Herrscherstellung stützte sich demzufolge auf zwei ineinander greifende psychologische Wirkungstheoreme: Verwunderung und damit Hochachtung entstand erstens durch äußerliche Überproportionierung des Gegenstandes und zweitens durch die angenehmen und mit Freude einhergehende Irritation über neuartige, überraschende, ungewöhnliche Sinnesdaten.¹³⁹

Die Verwunderungsästhetik des Zeremoniells barg jedoch die Gefahr der Gewöhnung an die zeremonielle Norm und somit des Verblässens ihrer Wirkung, ein Aspekt der bereits in der Frühen Neuzeit erkannt wurde.

B. ANN, *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen* (Colloquia Augustina, Bd. 8), Berlin 1998, S. 91

¹³⁶ JACOBSEN, ROSWITHA (Hrsg.), *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis 19. Jahrhundert* (Palmbaum, Bd. 8), Bucha 1999, S. 203

¹³⁷ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico-politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 5

¹³⁸ RAHN, THOMAS, Psychologie des Zeremoniells. Affekttheorie und -pragmatik in der Zeremonialwissenschaft des 18. Jahrhunderts, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 81

¹³⁹ RAHN, THOMAS, Psychologie des Zeremoniells. Affekttheorie und -pragmatik in der Zeremonialwissenschaft des 18. Jahrhunderts, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 83

„Wer daher die affecten der menschen nicht immerfort mit etwas neuem gleichsam aufgeweckt und bey aufmerksamkeit zu erhalten vermag, der wird befinden, dass die vielleicht ein oder ander mahl erweckten bewegungen der hochachtung gar bald nachlassen werden.“¹⁴⁰

Die philosophische Tradition der Trennung zwischen Intellektuellen und niederem Volk in der Frühen Neuzeit basiert auf dem Neustoizismus, jene das 17. Jahrhundert dominierende Wiederaufnahme einer antiken Moral- und Erkenntnisphilosophie. Der Weise ist derjenige, der sich den Sinneseindrücken nicht spontan hingibt, sondern sie dem strengen Urteil der *ratio* unterwirft. Die Vernunft prüft die Sinneseindrücke, gewichtet, akzeptiert oder verwirft sie. Ziel dieser Operation ist das affektlose Handeln, die Befreiung von der *opinio*, den bloßen Meinungen, die aus der unreflektierten Hingabe an die direkten Sinneseindrücke entstehen.¹⁴¹ Dieses philosophische Leitbild vom Weisen war nicht *per se* klassenspezifisch. Eine soziale Differenzierung dieser ursprünglich schichtneutralen philosophischen Grundhaltung erfolgte im 17. Jahrhundert, wonach die Menschen von den Theoretikern nun in drei Kategorien eingeteilt wurden: In der ersten und untersten Schicht sei der Geist schwach und wenig entwickelt. Diese Schicht sei geboren um zu gehorchen, zu dienen und geführt zu werden. Die zweite Schicht bestehe aus Menschen mittelmäßiger Verstandskraft, die mehr auf das Nützliche als auf die Wahrheit achteten, während die dritte Gruppe von denjenigen gebildet werde, die über einen *esprit vif et clair* verfügen. Diese verlassen sich nicht auf bloße Meinungen, sondern suchen bei allem nach den wirklichen Ursachen und Zusammenhängen.¹⁴² Der Pöbel hatte hiernach die niederste und rein passive Seelenfähigkeit. Da er den wenigsten Verstand besitze, sei er auch der oberflächlichen Beurteilung der Sinneseindrücke durch Imagination wehrlos ausgesetzt. An der Wende zum 18. Jahrhundert hatte sich diese elitäre Erkenntnistheorie weitgehend überlebt. Dennoch hielt sich – bis in der Zeit der Aufklärung – die Vorstellung von der Sinnlichkeit und Dummheit der niederen Schichten des Volkes.¹⁴³

a) Untertanen – die eigentlichen Adressaten des Zeremoniells?

„Der Sinn der Anwesenden drängte sofort darauf,
sich den Betreffenden so vorzustellen,
wie er sich den Augen schon beim ersten Anblick darbietet.“¹⁴⁴
BALDESAR CASTIGLIONE

Resultierend aus diesen theoretischen Ansätzen leitete vor allem die Zeremonialwissenschaft des 18. Jahrhunderts die Funktionsbestimmung des Zeremoniells ab.

„Grosse Herren [...] haben [...] freylich Ursache, sich durch allerhand euserliche Marquen vor andern Menschen zu distinguiren, um sich dadurch bey ihren Unterthanen in desto grössern

¹⁴⁰ MÜLLER, AUGUST FRIEDRICH, Balthasar Gracians Oracul, Das man mit sich führen, und stets bey der hand haben kann [...], 3 Bde., Leipzig 1717–1719, hier 1. Bd., S. 24 f.

¹⁴¹ GESTRICH, ANDREAS, Höfisches Zeremoniell und sinnliches Volk. Die Rechtfertigung des Hofzeremoniells im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 65

¹⁴² CHARRON, PIERRE, *Drei Bücher von der Weisheit*, Frankfurt am Main 1801

¹⁴³ GESTRICH, ANDREAS, Höfisches Zeremoniell und sinnliches Volk. Die Rechtfertigung des Hofzeremoniells im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 73

¹⁴⁴ CASTIGLIONE, BALDESAR, *Das Buch vom Hofmann*, übersetzt von BAUMGART, FRITZ, München 1986, Kap. 2, XI, „Perché subito l'animo de' circostanti corre ad imaginar quello che agli occhi al primo aspetto s'appresenta.“

*Respect un Ansehn zu setzen. Doch die meisten Menschen, vornehmlich aber der Pöbel, sind von solcher Beschaffenheit, dass bey ihnen die sinnliche Empfind und Einbildung mehr, als Witz und Verstand vermögen, und sie daher durch solche Dinge, welche die Sinne kützeln und in den Augen fallen, mehr, als durch die bündig und deutlichsten Motiven commoviret werden.*¹⁴⁵

Die Argumentationskette ist klar: Das Zeremoniell bringt die Exklusivität des Monarchen sichtbar zum Ausdruck. Adressat dieser sichtbaren Ordnung ist der Untertan. Um dessen notwendigen Gehorsam zu erreichen, bedarf es sinnlicher Formen der Überredung, also der Prachtentfaltung, da jeder Appell an die Vernunft ins Leere geht. Lünig stand mit dieser Funktionsbestimmung des Zeremoniells nicht allein. Die Erklärung, das Zeremoniell solle die Untertanen mit sinnlich wahrnehmbarer Glanzentfaltung zum Gehorsam anleiten, war ein Gemeinplatz bei den zeremonialwissenschaftlichen Autoren.¹⁴⁶ In der historischen Forschung wurden vor allem die Auffassungen Lünigs zitiert, bisweilen sogar als hinreichende Erklärung für das Zeremoniell übernommen.¹⁴⁷

*Selbst Zedler konstatiert: „Weil aber [...] alle Leute nicht weise Leute sind, sondern mit Recht zu dem Pöbel gerechnet werden; so ist es der Klugheit gemäß, durch den äusserlichen Schein, auch den Pöbel auf seine Seite zu ziehen.“*¹⁴⁸

In der Mehrzahl der zeremoniellen Anlässe waren allerdings die Untertanen – zumindest unmittelbar – ausgeschlossen. Wie konnten sie dann aber Adressat sein? Welchen Sinn hatte dann die genaue Abstufung in der höfischen Prachtentfaltung oder die Regelung des Vortritts, wenn der vermeintliche Adressat in der Regel nicht anwesend war und somit keine sinnlichen Eindrücke empfangen konnte? Beteiligungen der Untertanen am höfischen Leben beschränkten sich auf öffentliche Fußwaschungen des Kaisers¹⁴⁹, Prozessionen, Aufzüge, Trauer- und Herrschereinzüge – und die öffentliche Tafel.

Ohne Zweifel waren diese Ereignisse auch auf Inszenierung gegenüber den Untertanen angelegt.¹⁵⁰ Einiges spricht aber dafür, dass die Untertanen nicht Adressaten des aufwändigen Zeremoniells waren, sondern deren Bestandteil. Lediglich als günstiges, aber nicht beabsichtigtes Nebenprodukt waren sie auch Empfänger und Multiplikatoren der empfangenen

¹⁴⁵ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 5

¹⁴⁶ vgl. VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 150–154; PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 146

¹⁴⁷ Vgl. exemplarisch HOLENSTEIN, ANDRÉ, Huldigung und Herrschaftszeremoniell im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, in: GERTEIS, KLAUS, *Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung* (Aufklärung. Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte, Heft VI/2), Hamburg 1992, S. 31–36

¹⁴⁸ ZEDLER, JOHANN HEINRICH (HRSG.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...]*, Bd. 8, Halle und Leipzig 1734, „Ehre“, Sp. 416

¹⁴⁹ KOVACS, ELISABETH, *Kirchliches Zeremoniell am Wiener Hof des 18. Jahrhunderts im Wandel von Mentalität und Gesellschaft* (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs), Bd. 32, Horn 1979, S. 120

¹⁵⁰ vgl. SCHMITT, AXEL, Inszenierte Geselligkeit. Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von „Öffentlichkeit“ und Kommunikationsstrukturen im höfischen Fest der Frühen Neuzeit, in: ADAM, WOLFGANG, *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter, 2 Teile* (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 28), Wiesbaden 1997, S. 719 f.

Botschaften.¹⁵¹ Die Untertanen hatten in der Regel dem Zeremoniell als Staffage zu dienen. Die Beschreibungen der großen Masse an Zuschauern beispielsweise bei öffentlichen Tafeln sollte innerhalb der Fürstengesellschaft, dem eigentlichen Adressaten des Zeremoniells, unter Beweis stellen, dass das Zeremoniell in guter Ordnung vonstatten ging und sich vor einer breiten Öffentlichkeit vollzog. Eine darüber hinausgehende Bedeutung hatten die anwesenden Zuschauer beim Vollzug der zeremoniellen Handlungen nicht. Verzichtet man auf die Annahme, die Untertanen seien die eigentlichen Adressaten des Hofzeremoniells, lässt sich auch erklären, warum deren Wahrnehmung bei allen Zeremonialbeschreibungen vollständig ausgespart bleibt. Ihre Haltung zum Zeremoniell blieb für den Erfolg des Hofereignisses ohne Bedeutung.

Dass die Untertanen allerdings das zeremonielle Ereignis wahrnahmen, sich darüber Gedanken machten und als Multiplikatoren im Rahmen des Austausches mit anderen Untertanen wirkten, war seitens des Hofes nicht zu vermeiden und bei positivem Ausgang des Ereignisses auch gewünscht, da hierdurch mittelbar die Majestät und Herrschaft des Fürsten untermauert wurde. Blieben aber Vivat-Rufe aus, ging das Volk nicht zum Fest oder brach es wegen technischer Missgeschicke in Gelächter aus, dann verkehrte sich die gegen die Untertanen gerichtete Repräsentation von Macht in ihr Gegenteil und gab den Herrscher der Lächerlichkeit preis. Das Volk konnte folglich darüber entscheiden, ob es für sich die jeweilige Selbstdarstellung des Herrschers akzeptierte oder nicht – aber auch nur darüber. Die zeremonielle Funktion des Ereignisses und seine Wahrnehmung in der Fürstengesellschaft blieben allerdings davon meist unberührt.

b) Abspeisung der Untertanen

Im Rahmen öffentlicher Feste gab es allerdings ein die Untertanen direkt ansprechendes Element – die so genannte „Bescherung“ oder „Abspeisung“. Diese hatte ihre Tradition in der alten Lehensverfassung, die dem Herrn die Sorge für den Unterhalt der Vasallen als wesentliche Verpflichtung aufgetragen hatte. Die „Bescherung“ hatte sich seit dem 17. Jahrhundert als Bestandteil vieler höfischer Feste etabliert, häufig unmittelbar vor oder nach dem Bankett des Hofes. Zu jedem großen Anlass gehörten der fließende Weinbrunnen auf dem Markt, ein gebratener Ochse für das Volk oder die Verteilung von „Brod, Wein und Geld“¹⁵².

Die Abspeisung der Untertanen war allerdings nicht Bestandteil der zeremoniellen Handlung oder des zeremoniellen Ereignisses, sondern wurde diesem lediglich vor- beziehungsweise nachgeschaltet, um dem Volk ebenfalls ein Amüsement zu bieten. Oftmals hatte die Abspeisung selbst auch für die Hofgesellschaft Unterhaltungswert, wenn diese das rohe Verhalten der Beschenkten untereinander angesichts sprudelnder Weinbrunnen, gebratener Ochsen, ausgeworfener Brote und Festmünzen von oben aus erhöhter Stellung beobachtete und sich das ungesittete Benehmen der gemeinen Untertanen, das tölpelhafte Betragen und die Grobheiten des Streits um die besten Stücke als Gegenpol zur eigenen, dem Zeremoniell unterworfenen höfischen Lebensweise vor Augen führte.¹⁵³

¹⁵¹ Ich folge hier der Argumentation von Daniel und Pecar; DANIEL, UTE, *Überlegungen zum höfischen Fest der Barockzeit* (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 72), Hannover 2000, S. 52 f.; PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 246 f.

¹⁵² ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, XI. C., S. 179

¹⁵³ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 88

1622 sahen die Teilnehmer an den Tauffeierlichkeiten für Max Emanuel „mit sonderm lust“ auf das Treiben der Münchener an dem vor der Residenz aufgerichteten, mit einem Löwen bekrönten Brunnen. Aus vier Röhren floss über mehrere Stunden hinweg Wein, um den es bald

„ein grosses gereiß [gab], wie sich dann auß den jägern ettlich zusammen gerottet, sich vast des gantzen röhr castens bemechtigt und in grossen pitschen den maisten wein darvon getragen, da es dann under der pursch und andern persohnen ein grosses geschray [...] und schlegerey abgeben.“¹⁵⁴

Wohl bedingt durch aufklärerisches Gedankengut wurde das Verhältnis zum Volk im Laufe des 18. Jahrhunderts offener und ungezwungener. Anlässlich der Vermählung der Kurfürstenschwester Josepha Maria mit dem künftigen Kaiser Joseph II. fuhren die hochadligen Teilnehmer am 10. Januar 1765 auf Wagen durch die Stadt. Das Kurfürstenpaar in geradezu greifbarer Nähe seiner Untertanen, sozusagen auf gleicher zeremonieller Ebene, warf im Vorbeifahren der schauenden Menge 180 Paar geselchte und gebratene Würste¹⁵⁵ und „theils essende Speißen, theils Confect, und eine sehr grosse Quantität der delikatesten Pomeranzen, Lemonien und Maschanzger Äpfeln.“¹⁵⁶

In der Endphase der Frühneuzeit konzentrierte sich die traditionelle Abspeisung des Volkes bei den Monarchen auf eine organisierte fürsorgende Armen- und Krankenpflege.¹⁵⁷

3. Exkurs – der Hof bei Norbert Elias

Elias beschreibt den französischen König als einen Alleinherrscher, dessen Position noch latent durch den hohen Adel bedroht war, der aber gleichzeitig den Adel insgesamt zur Stabilisierung seiner Herrschaft im gesamtgesellschaftlichen Kräfteverhältnis als Gegengewicht gegen das aufsteigende Bürgertum brauchte. Der König zog nach Elias den Adel an den Hof, der damit zum Instrument von Versorgung und Bändigung wurde.¹⁵⁸ Mit seinem fortschreitenden Funktionsverlust aufgrund der politischen, ökonomischen und sozialen Veränderungen wurde für den Adel die Manifestation des beanspruchten gesellschaftlichen Ranges durch prachtvolles Auftreten und zeremonielle Vorrechte zu einem entscheidenden Mittel der Aufrechterhaltung seiner sozialen Existenz. Je mehr adliger Rang realer Grundlagen entbehrte, desto wichtiger wurde seine Inszenierung durch äußere Formen. Die Anwesenheit am Königshof wurde damit alternativlos, wollte man nicht im Status absinken.¹⁵⁹ Am Hof wiederum nutzte der König das Prestigebedürfnis des Adels durch die Einrichtung eines den gesamten Tagesablauf umfassenden höfischen Zeremoniells aus.¹⁶⁰ So konnte er Rivalitäten und Konkurrenzen innerhalb des Adels steuern, Einzelne gegeneinander ausspielen, durch Protektion neue Konkurrenzen schaffen und den Aufstieg potentieller Rivalen verhindern. Das Zeremoniell war nach Elias eine Regulations-, Sicherungs- und Überwachungsapparatur des Adels am Hof und

¹⁵⁴ StadtAM, Bürgermeister und Rat 116/1

¹⁵⁵ BayHStA, Fürstensachen 771 III, fol. 6v, 37r

¹⁵⁶ BayHStA, Fürstensachen 771 II, fol. 16r

¹⁵⁷ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten, München 1993, S. 90

¹⁵⁸ ELIAS, NORBERT, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1999, S.272

¹⁵⁹ ELIAS, NORBERT, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1999, S. 102 ff.

¹⁶⁰ ELIAS, NORBERT, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1999, S. 120 ff.

damit ein höchst flexibles Herrschaftsinstrument in den Händen des Königs.¹⁶¹ Neben der doppelten herrschaftlichen Bedeutung des Hofes für den französischen König weist Elias auch auf die Notwendigkeit von Hof und Zeremoniell für das Prestigebedürfnis des Königs selbst hin. Der Zwang zur Manifestation des eingenommenen Ranges durch materielle Pracht, aufwändigen Lebensstil und zeremonielle Vorrechte galt für den Adel und auch den König selbst, der beanspruchte, der Erste des Adels zu sein. Hof und Zeremoniell waren somit nicht nur rationale eingesetzte Herrschaftsmittel des Königs, vielmehr war auch der König selbst in den Hof und die Zwänge des Zeremoniells verkettet. Denn nur so konnte laut Elias seine alle anderen Adligen überragende königliche Stellung in täglicher Interaktion gegenüber allen anderen Adligen zum Vorschein kommen und damit realisiert werden.¹⁶²

Die Bedeutung von Elias' Arbeiten ist darin zu sehen, dass hier erstmals klassische Elemente frühneuzeitlicher Hofhaltung wie materielle Pracht und zeremonielle Formen, die in der älteren Forschung nur als Verschwendung und Fixierung auf Äußerlichkeiten kritisiert worden sind, in ihrer spezifischen Bedeutung für die daran beteiligten Personen freigelegt wurden.

Hof und Zeremoniell, so könnte man den ersten wichtigen Aspekt seiner Ergebnisse zusammenfassen, lassen sich aus dem gesteigerten Bedürfnis einer adligen Oberschicht – zu der der König selbst und sein Hofadel zählte – nach zeichenhafter Statusmanifestation herleiten in einer Zeit, in der Adligkeit insgesamt an gesellschaftsstruktureller Bedeutung verlor.

Der zweite zentrale Aspekt von Elias, die These eines unmittelbaren funktionalen Zusammenhanges von Hofhaltung und königlicher Herrschaft, scheint dagegen im Lichte der vorangeschrittenen frühneuzeitlichen Hofforschung empirisch nicht mehr haltbar zu sein. Hier ist das Bild eines entmachteten und auf seine höfische Existenz reduzierten Adels weitgehend aufgegeben, die Vorstellung eines absolut und unabhängig regierenden Monarchen relativiert worden. Vor allem aber ist die These einer herrschaftlichen Funktion von Hof und Zeremoniell nicht auf die Verhältnisse außerhalb Frankreichs übertragbar. Elias selbst hat in seinen Arbeiten mehrfach auf die Unterscheidung zwischen Frankreich und Deutschland hingewiesen, so auf das Fehlen eines den Adel bedrohenden Bürgertums in Deutschland, eines Sachverhalts also, der in seinem Modell eine zentrale Rolle der herrschaftlichen Funktion spielt. Elias konzediert damit implizit, dass fürstliche Herrschaftsintentionen gegenüber dem Adel keine notwendige Voraussetzung – und damit auch einen hinreichenden Erklärungsgrund – für frühneuzeitliche Hofhaltung darstellen.¹⁶³

¹⁶¹ ELIAS, NORBERT, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1999, S. 197, 137

¹⁶² ELIAS, NORBERT, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1999, S. 178 ff.

¹⁶³ WINTERLING, ALOYS, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit. Forschungsprobleme und theoretische Konzeptionen, in: JACOBSEN, ROSWITHA (Hrsg.), *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis 19. Jahrhundert* (Palmbaum, Bd. 8), Bucha 1999, S. 31 f.

D. Rechtsquellen des Tafelzeremoniells

Die Geschichte des Tafelzeremoniells vermittelt tiefe Einblicke in viele Bereiche der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lebens- und Vorstellungswelt. Für die Untersuchung erweist es sich zum einen als äußerst fruchtbar, einen Zugang auf der Ebene der Texte in ihrer Geschichte zu wählen. Durch einen auf anderen als der Zeremonialforschung längst bewährten, methodisch reflektierten Umgang mit Texten und ihrer Geschichte sind nämlich sehr präzise Aussagen über zeremonielle Phänomene zu erzielen, als dies durch die bloße Rekonstruktion und den Vergleich zeremonieller Handlungsketten auf Ähnlichkeiten, Unterschiede und Abhängigkeiten möglich wäre. Die Auswertung der verfügbaren Quellen birgt Antworten auf die Frage, welche Elemente das Tafelzeremoniell beinhaltete, wer für die Gestaltung des Zeremoniells verantwortlich war, wie das Wissen darüber festgehalten und weitergegeben wurde. Es erschließen sich Wirkungsabsicht, Wirkungsweise und –grenzen des Tafelzeremoniells im Kontext des gesellschaftlichen Umfelds. Erst dadurch wird die Analyse des tafelzeremoniellen Normalfalles, seiner regelhaften Ausnahmen und seiner Sonderfälle hinreichend zuverlässig.

Schwerpunkt der folgenden Untersuchung ist hier eine systematisch unternommene Suche nach spezifisch spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zeremonialquellen für das Tafelzeremoniell. So komplex Zeremonielle das Hofleben durchzogen und an unterschiedlichste Empfänger adressiert waren, so vielschichtig sind – auch in Ermangelung eines zentralen Werkes zum Thema Tafelzeremoniell – die Zeremonialquellen, die zum Thema existieren.

Ausgangspunkt für alle Fragen zum Tafelzeremoniell sind daher die zum jeweiligen Anlass in sehr unterschiedlicher Form, Anzahl und Aussagekraft erhaltenen Quellen. Als erdenklich erhaltene Quellen bieten sich schriftliche Quellen, Bilder und Zeichnungen oder auch Gegenstände. Dennoch wird selbst bei günstigster Quellenlage, historisch-kritischer Interpretation mehrerer Quellen zum selben Vorgang und sorgfältigster Analyse manche Interpretation nur plausibel oder wahrscheinlich sein, manche Frage völlig offen bleiben müssen.

Schon bevor man sich auf die Unabwägbarkeiten einer immer etwas problematischen Rekonstruktion von Handlungsabläufen oder Wahrnehmungsmustern an recht wenigen brauchbaren Quellen einlässt, kann eine ganze Reihe zentraler Fragen beantwortet werden. Dazu ist es nötig, die schriftlichen Quellen nicht nur als Mittel zum Zweck der Rekonstruktion von Handlungsabläufen einzusetzen, sondern sie auch selbst zum Objekt der Untersuchungen zu machen. So ist nach der Charakteristik von Texten zu fragen, die im Zusammenhang mit tafelzeremoniellen Akten stehen: Spiegeln sie das Sollen wider (präskriptive Texte) oder das Sein (deskriptive Texte), gibt es weitere Kategorien, zum Beispiel beratende Texte? Liegen zu einem bestimmten Tafelzeremoniell zugleich präskriptive, vor ihm entstandene, und deskriptive, danach notierte Texte vor – mitunter durch nachträgliche Veränderungen sogar im selben Text können deren Unterschiede über die Absichten der Planer, aber auch über notwendige Modifikationen, fehlgeschlagene Intentionen und Pannen Auskunft geben. Wer sind die Autoren der Texte? Zeichnet sich eine Spezialisierung im Umgang mit zeremoniellen Texten ab, indem zum Beispiel mündliche Tradition schriftlich fixiert, planmäßig gesammelt und als Vorbild verbindlich gemacht wird?

Der methodische Kniff, die Quellentypen auch zum Objekt der Untersuchung zu machen, führt in das Zentrum des Themas. Im Folgenden solle es also um eine speziell auf das Tafelzeremoniell bezogene Textsorten- und Quellentypologie vor dem Hintergrund der eben formulierten Fragen gehen. Angestrebt wird eine Übersicht, die zwar Vollständigkeit bei der Erfassung, benennenden Beschreibung und Systematik der grundlegenden Phänomene erreichen soll, aber angesichts der großen Menge des überlieferten Materials nur exemplarisch vorgehen kann. Außerdem lässt sich trotz aller Bemühung um Systematik nicht vermeiden, dass manches Beispiel in keine oder mehrere begriffliche Kategorien passt.

Vorausgeschickt seien einige nützliche Unterscheidungen bezüglich der hier hauptsächlich untersuchten schriftlichen Quellen, die sich an die bei Historikern und Sprachwissenschaftlern

gebräuchliche Terminologie anlehnen und eine erste Orientierung ermöglichen.¹⁶⁴ Idealtypisch soll zwischen einzelnen Quellen unterschieden werden, im Falle schriftlicher Quellen werden diese als Textgattungen bezeichnet. Gemeint sind damit die Geschichtsschreibung, Urkunden beziehungsweise die hier relevanten Zeremonialquellen und Zeremonialtexte, die über zeremonielle Ordnungen, Aufgaben, Ereignisse oder Handlungen Auskunft geben, sei es in planerischer Absicht vorher oder danach als Erinnerung daran, die dann aber zugleich als Anhaltspunkte für künftige ähnliche Ereignisse dienen sollten.¹⁶⁵ Hierunter fallen Hofordnungen, Tafelordnungen, Sitzordnungen, Zeremonialprotokolle, Speisepläne oder auch Festberichte.¹⁶⁶

Die zentralen Fragen, die sich bei der typologischen Analyse der Quellen stellen, lassen sich diesen Überlegungen zufolge nun so formulieren: Gab es überhaupt Zeremonialquellen im engeren Sinne für das Tafelzeremoniell? In welchen Überlieferungsformen und deren Archivalientypen findet man entsprechende Zeremonialquellen?

Die Forschung tut sich mehrheitlich schwer, vor dem 16. Jahrhundert auf der Seite der Fürsten und ihrer Entourage Zeremonialquellen zu finden.¹⁶⁷ Die schriftlichen Fixierungen zum Zeremoniell schienen an den Fürstenhöfen auch deshalb nicht so vordringlich zu sein, weil Hof und Herrscher selbst zweifelsohne zu den erfahrenen Zeremonialspezialisten zählten. Es war eigentlich gar nicht nötig, zeremonielle Regeln dem Langzeitgedächtnis der Schrift anzuvertrauen. Die geballte Kompetenz der Zeremonialspezialisten mit reicher und täglich wachsender Erfahrung wird am Hof ein Reservoir mündlicher Tradition gebildet haben, aus dem jederzeit Auskünfte über zeremonielle Bräuche zu erhalten waren.

Für Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Tafelzeremoniell kommen auf der Seite des Herrschers im Grunde genommen nur diejenige Personen in Frage, die wegen ihrer Stellung, ihres Amtes oder Aufgabenbereichs derart intensiv mit zeremoniellen Vorgängen zu tun hatten, dass es ohne Schriftlichkeit einfach nicht mehr ging. Nach allem, was man bisher über den Hof und seine Organisation weiß, sind dies auf Reichsebene der Reichskanzler, der Reichserbmarschall, teilweise wohl auch die Reichserbkämmerer, der Hofmeister, der Stäbelmeister und vor allem ihre jeweiligen Gehilfen, d. h. gelehrte Räte, Untermarschalle, Furiere etc.¹⁶⁸

¹⁶⁴ BRANDT, AHASVER VON, *Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften*, Stuttgart 1989, S. 48 ff.

¹⁶⁵ Absichtliche und planmäßige Zusammenstellungen von Zeremonialquellen können als Zeremonialsammlungen bezeichnet werden.

¹⁶⁶ SCHENK, GERRIT JASPER, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 21), Köln, Weimar und Wien 2003, S. 86. Für eine Argumentation ist eine Analyse der jeweiligen Archivalientypen hilfreich. Überträgt man nämlich die Unterscheidung der Archivalientypen auf die Quellengattung Zeremonialquelle, können Zeremonialsammlungen in Zeremonialakten, Zeremonialhefte und Zeremonialbücher differenziert werden. Zeremonialakten sind formal als Zusammenstellungen verschiedener Schriftstücke mit erkennbarem Bezug auf zeremonielle Ideen, Ordnungen, Aufgaben, Ereignisse oder Handlungen zu verstehen, die wenigstens tendenziell auch das Werden der Dinge“ bezeichnen. Dagegen müssen konkrete rechtliche Gesichtspunkte beim Anlegen und Führen von Zeremonialsammlungen in der Form von Karten, Heften oder Büchern keineswegs von großer Bedeutung sein. Zeremonialhefte und -bücher unterscheiden sich von Zeremonialakten zum einen in der äußeren Form, die hier eben die Form eines Heftes oder Buches ist, zum anderen durch die tendenziell größere Verschränkung der Einzuleinträge untereinander.

¹⁶⁷ SCHENK, GERRIT JASPER, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 21), Köln, Weimar und Wien 2003, S. 89

¹⁶⁸ SCHENK, GERRIT JASPER, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 21), Köln, Weimar und Wien 2003, S. 90

I. Reichsrecht

Mit der Goldenen Bulle¹⁶⁹ existierten auch auf Reichsebene zeremonielle Normen. Die Goldene Bulle legte mit außerordentlicher Umsicht und Akribie Abläufe fest, mit deren Hilfe Rangstreitigkeiten und ständigen Statusrivalitäten unter den Königswählern vorgebeugt werden sollte. Von großer Bedeutung für Rangordnung und Zeremoniell waren die Artikel III und IV der Goldenen Bulle, die von der Sitzordnung der Kurfürsten handelten.¹⁷⁰ Dort wurden entsprechende Sitzordnungen für Erzbischöfe und Kurfürsten bei Reichshandlungen wie beispielsweise Festmählern festgelegt. In der Goldenen Bulle finden sich auch minutiöse Angaben, wie bei öffentlichen Festbanketten die Tafel des Kaisers, der Kaiserin und der Kurfürsten hergerichtet werden sollte.¹⁷¹ Bemerkenswert an diesen Bestimmungen ist auf der einen Seite die eindeutige Hierarchie, die durch die Höhe unterschiedlich angeordneter Tische des Kaisers, der Kaiserin und schließlich der Kurfürsten deutlich erkennbar zum Ausdruck gebracht werden sollte.¹⁷² Auf der anderen Seite legte der Gesetzgeber größten Wert darauf, dass unter den Kurfürsten eine absolute Gleichrangigkeit gewahrt wurde.

Es sollte keinem erlaubt sein, „sich nach der Verrichtung seiner Amtspflichten an den für ihn gerüsteten Tisch zu setzen, solange noch einer von seinen Mitkurfürsten seines Amtes zu walten hat; vielmehr sollen sie wenn einer oder einige von ihnen ihren Dienst verrichtet haben, zu den für sie vorbereiteten Tischen gehen und neben diesen stehend warten, bis die übrigen ihre oben erwähnten Dienste verrichtet haben, und erst dann sollen alle und jene sich gleichzeitig an die für sie gestellten Tische setzen.“¹⁷³

So bildete sich durch eine sinnfällig abgestufte Sitzordnung und die wohlbedachte hierarchische Ausübung der Erzämter eine Ikonographie heraus, die die Wahrnehmung von Kaiser und Reich über Jahrhunderte geprägt hatte.

II. Hofordnungen

Zahlreiche Bereiche der höfischen Interaktion waren durch zeremonielle Normen unterschiedlichster Art reglementiert und formalisiert. Dabei bildete die Summe der Zeremonialvorschriften die rechtliche Grundlage für die zeremoniell geregelte Interaktion. Die umfassendste Regelung des Hoflebens fand sich meist in den so genannten Hofordnungen, die der jeweilige Landesherr zur Organisation seines Hofes verabschiedete. Bedingt durch die zunehmende Komplexität des Hofwesens und die vermehrte Ausdifferenzierung einzelner Hofämter entwickelte sich allmählich eine eigenständige Textgattung. Diese Hofordnungen

¹⁶⁹ MÜLLER, KONRAD, *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 1356. Lateinischer Text mit Übersetzung* (Quellen zur neueren Geschichte, Bd. 25), Bern 1957

¹⁷⁰ GOETZ, HANS-WERNER, Der „rechte“ Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung, in: BLASCHITZ, GERTRUD (Hrsg.), *Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag*, Graz 1992, S. 11–47

¹⁷¹ Vgl. KUNISCH, JOHANNES, Formen symbolischen Handelns in der Goldenen Bulle von 1356, in: STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25), Berlin 2001, S. 268

¹⁷² SEIBT, FERDINAND, *Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378*, Frankfurt 2003, S. 258 ff. Seibt schildert das Szenario der Metzeler Fürstenversammlung, auf der die letzten acht Kapitel der Goldenen Bulle verabschiedet und promulgiert und am Weihnachtstag 1356 ein öffentliches Festmahl abgehalten wurde.

¹⁷³ Artikel XXVIII der Goldenen Bulle, vgl. ALTHOFF, GERD, *Demonstration und Inszenierung: Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit* (Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster, Bd. 27), Berlin und New York 1993, S. 46

haben in der „Policeygesetzgebung“ ihr rechtliches Pendant.¹⁷⁴ Wie bei der „Policeygesetzgebung“ gehen auch bei den Hofordnungen die Bereiche der Verwaltungsanweisung und der Gesetzgebung nahtlos ineinander über. Anders als bei den „Policeyordnungen“ wiesen die Hofordnungen den Charakter einseitig vom Landesherrn gesetzter Ordnungen als typisches Merkmal auf.

1. Entstehungsgeschichte und Inhalte von Hofordnungen

Schriftlich fixierte Hofordnungen entstanden an den deutschen Fürstenhöfen aufgrund sich ständig differenzierender und intensivierender Hofhaltung vornehmlich seit dem späteren 15. Jahrhundert, vermehrt im 16. und 17. Jahrhundert.

Für die Bewerkstelligung des täglichen Lebens am Hofe machte der ständig zunehmende Aufwand der Hofhaltungen in den deutschen Territorien die Schaffung von Hofordnungen unumgänglich. Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, dass sich der personelle Umfang des Hofstaates an den Fürstenhäusern vom 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts verfünffachte. Die Vergrößerung der Hofgesellschaft im 18. Jahrhundert mit der stetig anwachsenden Anzahl der Hofbediensteten war für Lünig die Ursache, Hofordnungen und Reglements zu erlassen.

„Wie je ein grosser Herr nicht ohne Bedienten, diese nicht ohne Ordnung, die Ordnung aber nicht ohne Gesetze sein kann; Also haben es sich die mächtigen Potentaten zu allen Zeiten angelegen seyn lassen, die Menge ihrer ohnentbährlichen Bedienten in gewisse Ordnungen zu bringen.“¹⁷⁵

Die in den Hofordnungen von den jeweiligen Fürsten erlassenen Bestimmungen hatten den Tagesablauf sowie die Aufgaben und Verpflichtungen aller Bediensteten und die technische Abwicklung der Versorgungsvorgänge des Hofes zu steuern. Insbesondere der Gehorsam und die gewissenhafte Ausführung aller Tätigkeiten, die Ehrfurcht Gottes und die Beachtung des Burgfriedens und der Rangordnung gehörten zu den wesentlichen Forderungen, die in den Anweisungen schriftlich festgehalten wurden.¹⁷⁶ Alle Kernbereiche des Hofes wie etwa Küche, Keller, Marstall oder Silberkammer mussten von der Hoforganisation erfasst und geregelt werden, weswegen zusätzlich zu den herkömmlichen Vorschriften der Hofordnungen gesonderte Ordnungen wie z.B. Tafel- und Speiseordnungen erlassen wurden.¹⁷⁷

¹⁷⁴ VEC, MILOŠ, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 53 f.

¹⁷⁵ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 1473

¹⁷⁶ SOMMER, DAGMAR, Hofordnungen. Ordnung ist die Seele des Hofes, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 75. PARAVICINI definiert Hofordnungen als von den jeweiligen Souveränen erlassene Bestimmungen, die festlegten, welche Ämter es in der Haushaltsführung des Fürsten gab, wer sie innehaben sollte, mit welchem Gefolge und mit welcher Entlohnung sie versehen waren, welche Aufgaben es am Hofe zu erledigen gab und in welcher Form dies zu geschehen hatte, vgl. PARAVICINI, WERNER, Europäische Hofordnungen als Gattung und Quelle, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 14.

¹⁷⁷ Vgl. Reglement von Kurfürst Joseph Clemens von Köln „Taffel Ordnung, Wan Ihre Churfürstl. Durchlt. Zu Cöllen p. p. en Parade oder Céremonie speisen wollen“ (ca. 1716/1717), in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 151; Tafelordnung des Fürsten Gundaker von Liechtenstein, in: WINKELBAUER, THOMAS, *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters*

Die strengen Regelungen und Erlasse der Hofordnungen galten nach frühneuzeitlichem Verständnis als Voraussetzung für die Erhaltung der inneren Verfassung des Hofes und damit zugleich als Grundlage für den Erhalt der sozialen Ordnung. Dem Vorbild führender europäischer Herrscherhäuser folgend, sahen sich die deutschen Fürsten selbst kleiner Territorien genötigt, „Hofordnungen und Rang=Reglements an ihren Höfen einzuführen, um dadurch aller Confusion und Collisionibus unter ihren Bedienten vorzubeugen.“¹⁷⁸

Die herrschaftsdisziplinierende Funktion der spätmittelalterlichen Normsetzung ist bei den Hofordnungen besonders gut zu beobachten. Die Fürsten griffen verstärkt auf das Medium der Rechtssetzung zurück, um ihrer Pflicht, die „gute Ordnung“ herzustellen, nachzukommen. Die Normsprache war durchgängig auf die Überzeugung des Lesers von der Gewichtigkeit und Legitimität der obrigkeitlichen Ordnungsbemühungen, seine Motivation zur Normbefolgung und auf die moralische Herabwürdigung des Normverletzers ausgerichtet.¹⁷⁹ Ihrem Selbstverständnis und ihrer Selbstbeschreibung nach ging es den Hofordnungen stets um die Abschaffung der bisher zu beobachtenden Unordnung, die Beseitigung von Missständen und die Herstellung wohlgeordneter Zustände. Teilweise finden sich Hinweise, dass dem Normerlass Bestandsaufnahmen über die bis dahin existierenden Umstände vorausgingen, die sich in entsprechenden Berichten an den Herrscher niederschlugen, in denen die zu beseitigende Misswirtschaft beschrieben wurde. Die Hofordnungen gaben normative Vorgaben, die sich teilweise auf den gesamten höfischen Alltag bezogen, aber auch nur besondere Situationen regelten. Gemeinsam war ihnen, dass sie sowohl den höfischen Alltag als auch außergewöhnliche Situationen strukturierten. Personen und Dinge wurden systematisiert, klassifiziert, hierarchisiert aus ausdifferenziert. Manchmal enthielten die Hofordnungen als Anhang ein Hofstaatsverzeichnis, das von Zeit zu Zeit umgeschrieben und aktualisiert werden musste.¹⁸⁰

Um die Schaffung „guter Ordnung“ am Hofe zu bewerkstelligen, installierten die Hofordnungen Vorstellungen über die Einhaltung von bestimmten Verfahren, adressierten die Überwachung der Normeinhaltung und Normdurchsetzung an bestimmte Ämter. Neben der Inanspruchnahme bereits bestehender Institutionen und Verfahren ließ sich sowohl deren Intensivierung als auch Schaffung neuer Institutionen und Verfahren beobachten. Traditionelle Amtsträger wurden in den Prozess der höfischen Ordnung ebenso einbezogen wie neu geschaffene Verwaltungsinstitutionen.¹⁸¹

Die Hofordnungen der deutschen Höfe zeichneten sich durch weitgehende Kohärenz aus. Lediglich die Größe des Hofstaates, die Zahl der Hofämter sowie lokale und traditionale Besonderheiten von Amtsaufgaben führten zu Abweichungen im Detail. Oftmals besaßen sie als

(Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34), Wien und München 1999, S. 269 ff.

¹⁷⁸ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 3

¹⁷⁹ VEC, MILOŠ, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 47

¹⁸⁰ PARAVICINI, WERNER, Europäische Hofordnungen als Gattung und Quelle, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 47

¹⁸¹ VEC, MILOŠ, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 51

Beimischung Einzelvorschriften, andererseits enthielten sie vereinzelt generelle Ausführungen zu Beamendisziplin, Amtsaufgaben und höfischer Loyalität. Die in den Hofordnungen vorkommenden Einrichtungen waren meist gleich beziehungsweise ähnlich, da die Institutionen des Hofes traditionellen Charakter hatten. Diese wurden in der Regel nicht erst durch die Hofordnungen geschaffen, sondern waren in einem sich über mehrere Jahrhunderte hinziehenden Prozess entstanden.

2. Rechtscharakter von Hofordnungen

Bei der Frage nach der rechtlichen Qualität von Hofordnungen sind die rechtsgeschichtlichen Rahmenbedingungen der damaligen Zeit zu berücksichtigen. Nur so können Hofordnungen interpretiert und verstanden werden. In Deutschland traten Hofordnungen als unverzichtbares Attribut einer modernen Hofhaltung vor allem im 16. Jahrhundert hervor, also jener gesetzgebungsfreudigen Zeit, in der ein nachhaltiger kodifikatorischer Impuls die politisch führenden Schichten der Gesellschaft auch auf anderen Gebieten zur Normierung von Gesetzen antrieb. Die „Landes- und Policey-Ordnungen“, Rechtsreformationen und Reichsabschiede dieses Jahrhunderts wurden oft lange Zeit nicht durch jüngere Gesetzeswerke ersetzt. Die im 17. Jahrhundert anzutreffenden Gesetzeserneuerungen waren zwar wortreicher ausgestaltet, verließen aber die im 16. Jahrhundert vorgezeichneten Bahnen vielfach nicht. Allerdings begriffen die Fürsten, zumal nach dem Dreißigjährigen Krieg, ihre Stellung als Gesetzgeber neu und in moderner Weise. Überdies sahen die Juristen der damaligen Zeit das Gesetzgebungsrecht als vornehmsten Ausdruck der souveränitätsähnlichen *majestas analogia* an.¹⁸²

Wenn die deutschen Hofordnungen als Gesetze gewürdigt werden sollen, dann dürfen sie nicht von der allgemeinen Gesetzgebungsgeschichte isoliert werden. Diese aber weist aus moderner Sicht im 16. Jahrhundert noch so gravierende Eigentümlichkeiten auf, dass die noch heute geläufigen Begriffe Gesetz, Ordnung oder Gebot leicht in die Irre führen. Die Gesetzgebung des 15. und 16. Jahrhunderts war in erster Linie eine durchdachte Fixierung von Rechtsgewohnheiten, also nur in beschränktem Maß Ausdruck eines zweckrationalen Ordnungswillens, wie er im 18. Jahrhundert unter dem Einfluss der Aufklärung zum Tragen kam. Die Erfindung neuer Rechtsregeln im Hinblick auf politische Ziele lag weitgehend noch außerhalb des Vorstellungsvermögens. Erst als man sich im Späthumanismus des 17. Jahrhunderts der Geschichtlichkeit des Rechts bewusst wurde und nach dem Zeitpunkt der Einführung des Rechts fragte, entstand der moderne Begriff der Rechtsgeltung. Der im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts aufkommende so genannte *usus modernus pandectarum* führte dazu, dass man fortan nach dem historischen Akt fragte, mit welchem eine Norm in Kraft gesetzt worden war.¹⁸³ Erst in dieser Zeit, also um 1700, haben die Zeitgenossen ein Gesetz so begriffen wie der moderne Mensch, nämlich als eine abstrakte, generelle Regel, die aufgrund eines autoritativen Befehls Gehorsam fordern kann. Die Hofordnungen des 16. Jahrhunderts gehören noch der älteren, von traditionalem Rechtsdenken geprägten Epoche an.

¹⁸² WILLOWEIT, DIETMAR, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 165; DÖLEMAYER, BARBARA/ KLIPPEL, DIETHELM (Hrsg.), *Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit* (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft, Bd. 22), Berlin 1998

¹⁸³ WILLOWEIT, DIETMAR, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 168; WILLOWEIT, DIETMAR, Der Usus modernus oder die geschichtliche Begründung des Rechts. Zur rechtstheoretischen Bedeutung des Methodenwandels im späten 17. Jahrhundert, in: WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 45), München 2000

3. Hofordnungen als wichtigste Quelle für Tafelzeremoniell

Der auf alle internen und materiell-ökonomischen Angelegenheiten des Hofes bezogene Regelkanon der Hofordnungen bildete gewissermaßen die organisatorische Basis für den reibungslosen Ablauf des höfischen Zeremoniells, das als übergeordnetes Zeichensystem zur Repräsentation des Souveräns und der außenpolitischen Selbstdarstellung des Hofes dienen sollte. Die unverzichtbare Regulierung der alltäglichen und nicht zeremoniellen Arbeitsvorgänge, die sich weitgehend unbemerkt im Hintergrund zu vollziehen hatten, ermöglichte geradezu erst die Entfaltung des auf der Schauseite des höfischen Lebens eindrucksvoll wirkenden Zeremoniells.¹⁸⁴

Zwar redeten Hofordnungen ausdrücklich sehr wenig vom Zeremoniell beziehungsweise zeremoniellen Vorschriften¹⁸⁵ und befleißigten sich vorrangig einer wirtschaftlichen Perspektive, so dass es sich aufdrängt, sie als Finanzdokumente zu beschreiben, die den erklärten Zweck hatten, Ausgaben einzuschränken, unberechtigte Kostgänger vom Hof zu entfernen, Dienstzeiten, Gagen und Lieferungen zu regeln.¹⁸⁶ Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Frage, ob eine bestimmte Norm tatsächlichen zeremoniellen Inhalt hatte, unabhängig davon zu stellen ist.

So wurden in den Hofordnungen hofspezifische Funktionen und Anlässe beschrieben, an denen sich deutlich ablesen lässt, dass Hofhaltung nicht nur in der Organisation des Lebensnotwendigen bestand, sondern zugleich auch die singuläre Position des Herrn veranschaulichen sollte. Sicher geschah beispielsweise die Abhandlung der höfischen Speiseordnung innerhalb der Hofordnungen vornehmlich aus dem Interesse, hier Verschwendung einzudämmen, unkontrollierten Abfluss von teuren Lebensmitteln zu verhindern und das vorsätzliche Beiseite-Schaffen der für die fürstliche Tafel bestimmten Güter zu unterbinden. Die Festsetzung der Speiseordnung bedeutete allerdings den ersten Schritt in Richtung eines Tafelzeremoniells beziehungsweise einer Zeremonientafel. Unverrückbare Bedingung des höfischen Lebens war die Standesordnung und das daraus resultierende Standesdenken der höfischen Gesellschaft. Da der individuelle anlassbezogene Aufwand standesgemäß zu sein hatte, musste sukzessiv eine erste, einfache Tafelordnung aufgestellt werden. Die Zahl der Gänge und Schüsseln bemaß sich an dem Rang der Tischgenossen.¹⁸⁷ Das

¹⁸⁴ SOMMER, DAGMAR, Hofordnungen. Ordnung ist die Seele des Hofes, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 74

¹⁸⁵ RAHN, THOMAS, Hofzeremoniell, in: PARAVICINI, WERNER/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WETTLAUER, JÖRG, Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe (Residenzenforschung, Bd. 15 II), Sigmaringen 2005, S. 307 ff.; KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. I, Berlin 1905, S. VIII

¹⁸⁶ VEC versucht diese inhaltliche Schwerpunktsetzung mit dem gängigen Modus der Normsetzung zu jener Zeit zu erklären. Die Ausübung eines alleinigen Gesetzgebungsrechts des Herrschers war die Ausnahme und fand allenfalls dort statt, wo es um den Bereich der engeren Herrschaft ging. In den weitaus überwiegenden Fällen ergingen die Gesetze in Übereinkunft zwischen Herrschern und Ständen. Letztere hatten ein massives Interesse an einer Kostenkontrolle und Kostendämmung der herrschaftlichen Hofhaltung, so dass sich vermuten lässt, dass sie maßgeblichen Einfluss auf das Zustandekommen entsprechender inhaltlich ausgestalteter Hofordnungen hatten, VEC, MILOŠ, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 48

¹⁸⁷ KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. I, Berlin 1905, S. XII

Standesdenken schlug sich auch in der Sitzordnung bei Tisch wieder.¹⁸⁸ Die Forschung vermutet sogar, dass diese die höfische Hierarchie abbildenden Tafelordnungen den Nukleus für die später entstandenen und im Verlauf der Frühen Neuzeit erheblich ausdifferenzierten Rangordnungen bildeten.¹⁸⁹

In Deutschland standen lange die ausschließlich zweckorientierten, ökonomischen Bestimmungen und Interessen bei der Abfassung der Hofordnungen im Vordergrund. Nur selten ging man dazu über, die burgundische Etikette und Zeremonialvorschriften explizit in die Organisation des gewöhnlichen Tagesgeschehens mit all seinen technischen Arbeitsvorgängen zu integrieren.¹⁹⁰ Erst ab dem 18. Jahrhundert verschmolzen die rein organisatorisch-wirtschaftlichen Aufgaben- und Ämterbeschreibungen mit konkreten zeremoniellen Anweisungen, was vornehmlich in den eingehenden Ausführungen über den Tischdienst mit der zeremonialisierten Bewirtung des Fürsten hervortrat.¹⁹¹ Dennoch bildeten die Hofordnungen mit Ausnahme des Kaiserhofes¹⁹² die wichtigsten Quellen für das Tafelzeremoniell an den deutschen Fürstenhöfen. Dies wird auch die Analyse der Hofordnungen im weiteren Verlauf dieser Arbeit zeigen.

4. Publikation und Publizität von Hofordnungen

Anders als die „Policeyordnungen“ und andere materielle Gesetze wurden Hofordnungen in der Regel nicht publiziert. Die Landesherrn verzichteten bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts darauf, Normen, denen die Hofgesellschaft unterworfen war, auch einer außerhöfischen Öffentlichkeit bekannt zu machen.¹⁹³ Oft wurden die Hofordnungen auch erst gedruckt, als sie inhaltlich bereits historisch waren. Eine systematische Ausnahme schien lediglich Moser¹⁹⁴ gewesen zu sein, der auch eine Vielzahl erst jüngst erlassener Hofordnungen abdruckte. Man darf die Möglichkeit der Publikation der Hofordnungen allerdings nicht deshalb ausschließen, weil sich die Hofordnungen nur an einen innerhöfischen Adressatenkreis wandten und die Publikation unter dem Blickwinkel einer Normvermittlung an die Normadressaten daher sinnlos

¹⁸⁸ WILLOWEIT, DIETMAR, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 176

¹⁸⁹ VEC, MILOŠ, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 50

¹⁹⁰ SOMMER, DAGMAR, Hofordnungen. Ordnung ist die Seele des Hofes, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 78

¹⁹¹ SOMMER, DAGMAR, Hofordnungen. Ordnung ist die Seele des Hofes, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 77

¹⁹² Am Kaiserhof waren die Zeremonialprotokolle und -akten als Quellen maßgeblich (vgl. Im weiteren Text Punkt 7).

¹⁹³ VEC, MILOŠ, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 55

¹⁹⁴ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, 2 Bde., Frankfurt und Leipzig 1754/55

gewesen wäre. Bedacht werden muss vielmehr auch die Absicht der Fürsten, abstrakt als Ausgangspunkt für landesterritoriale Ordnungsstiftung zu fungieren. Die Herrscher legitimierten sich gerade über die Normsetzungstätigkeit. Die Gesetzgebungsakte waren damit zugleich Akte der herrschaftlichen Selbstdarstellung und Selbstrechtfertigung. Es gab nicht nur die Repräsentation materieller Pracht, die das Ansehen der Fürsten erhöhen konnten, sondern auch die funktionell vergleichbare Sphäre. Der Publikationsakt der Norm war hier ein Medium der Selbstdarstellung der Fürsten, in der diese zeigen konnten, dass sie ihrer obliegenden Pflicht der Ordnungsstiftung nachkamen und ihre Autorität manifestieren konnten.

Dass allerdings Hofordnungen gerade nicht als Medium und der nach außen gewandten Selbstdarstellung instrumentalisiert wurden, deutet auf ein verschiedenes Verständnis der einzelnen Quellen in diesem Punkt hin. Die Hofordnungen wurden grundsätzlich als Interna des fürstlichen Herrschaftsapparates angesehen, so dass ihre Publikation grundsätzlich nicht in Frage kam.¹⁹⁵ Erst recht war die Publikation von internen Normen unerwünscht, die die Einschränkung der fürstlichen Machtvollkommenheit offenbarten. Es ist daher bezeichnend, dass Lünig, der die Hofordnungen als Ausdruck fürstlicher Machtvollkommenheit und Gottesähnlichkeit des Herrschers darstellte, kein einziges Beispiel einer aktuellen Hofordnung präsentierte. Der Einblick in Interna der fürstlichen Haushaltung war somit nach außen beschränkt und sollte es auch bleiben. Auch als Moser sein *Teutsches Hof=Recht*¹⁹⁶ zu schreiben beabsichtigte, war ihm diese Problematik durchaus bewusst. Dennoch benötigte er eine umfangreiche empirische Grundlage und bat in öffentlichen Aufrufen um die Zusendung von Material für seine Sammlung. Im Ergebnis gab Moser an, dass viele Höfe gar keine geschriebene und gesetzmäßig verfasste Hofordnung hätten, sondern sich bloß an dem von alten Dienern tradierten Herkommen orientieren. Andere hätten zwar Hofordnungen, diese seien jedoch dermaßen veraltet, dass die aktuellen Gebräuche so stark von ihnen abwichen, dass man Bedenken habe, sie bekannt werden zu lassen. Bei dritten seien sowohl ältere als auch neuere Ordnungen vorhanden, diese würden jedoch gar nicht eingehalten.¹⁹⁷

5. Funktionale Äquivalenz von Tafelzeremoniell und Normfixierung in Hofordnungen

Auf der Grundlage der Quellenanalyse kann nun die funktionale Äquivalenz von Tafelzeremoniell und Zeremonialfixierung anhand der aussagekräftigsten Zeremonialquellen – der Hofordnungen – analysiert werden. Damit geraten die jeweils einzelne Hofordnung, die Lokaltradition und nicht zuletzt die Veränderung zeremonieller Phänomene im Verlauf der Zeit ins Blickfeld der Untersuchung.

Die Untersuchung erfolgt durch eine Analyse des idealtypischen Tafelzeremoniells. Falls das Zeremoniell unterschiedliche Aussagen durch formale Varianz transportierte, muss zunächst diese als solche erkennbar gemacht werden. Eine Nuance wird nur dann lesbar, wenn das Übliche, das Mögliche und die Ausnahmen, lokale Traditionen und langfristiger formaler Wandel grundsätzlich bekannt sind. Um dem Leser die historischen Erkenntnisse nicht durch langweilige Rekonstruktion sehr vieler ähnlicher Tafelzeremonielle stückweise näher zu bringen, wurde ein kombinierter analytischer Zugriff auf mehreren methodisch unterschiedlich ausgerichteten Ebenen gewählt. Es handelt sich dabei um eine möglichst umfassende Zusammenstellung der

¹⁹⁵ VEC, MILOŠ, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 53

¹⁹⁶ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, 2 Bde., Frankfurt und Leipzig 1754/55

¹⁹⁷ VEC, MILOŠ, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 58

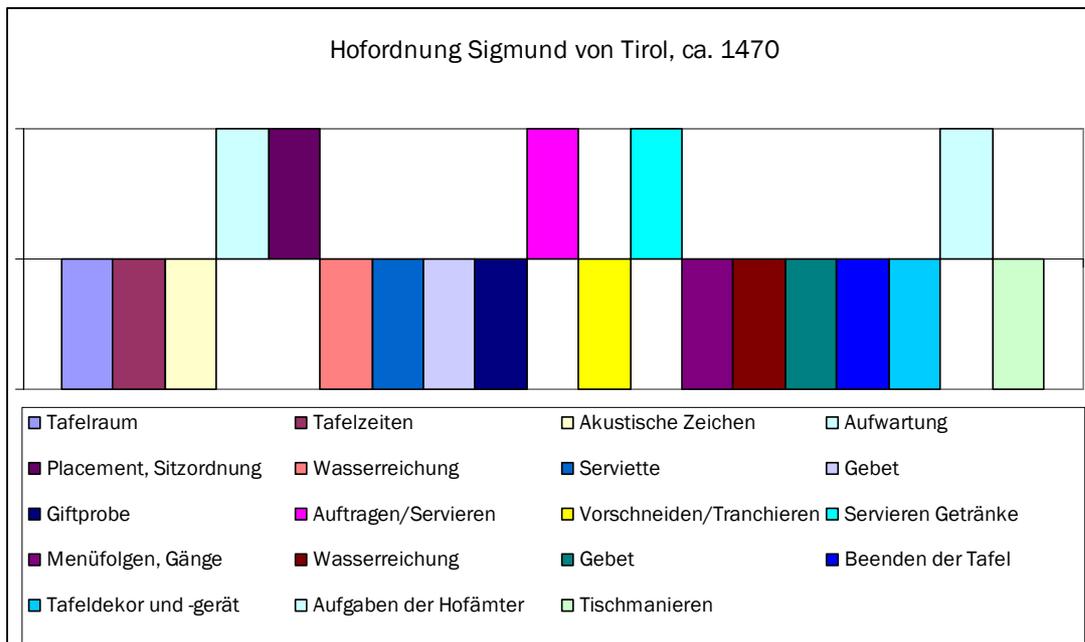
konstruierten Phänomene, die als Konstruktion nur dann einem realen Tafelzeremoniell entsprechen kann, wenn dieses alle zeremoniellen Elemente beinhaltet. Da dies nur selten der Fall war, wäre es verfehlt, wenn man ein komplettes Tafelzeremoniell nach dem Idealschema definierte. Das Idealschema stellt also mehr eine rein deskriptive Zusammenstellung dar, denn es beruht bereits auf einer typenbildenden Analyse und akzentuiert schon im Sinne der Fragestellungen.

a) Regelungshäufigkeit tafeleremonieller Elemente in ausgewählten Hofordnungen

Im Folgenden werden 34 Hofordnungen in der Zeit von 1470 bis 1692 und ihre Reglungsaussagen zu folgenden tafeleremoniellen Merkmalen und Elementen vorgestellt:

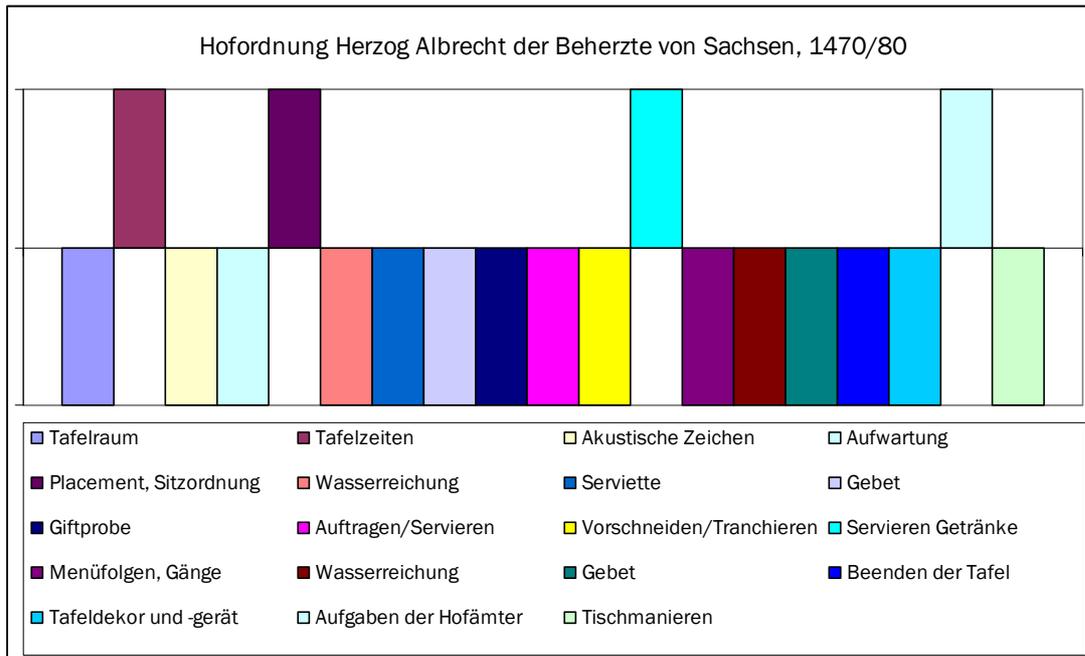
Tafelraum, Tafelzeiten, akustische Zeichen, Aufwartung, Placement/Sitzordnung, Wasserreichung vor dem Mahl, Servietterreichung, Gebet vor dem Mahl, Giftprobe, Auftragen/Servieren der Speisen, Vorschneiden/Tranchieren, Servieren der Getränke, Menüfolgen/Gänge, Wasserreichung nach dem Mahl, Gebet nach dem Mahl, Beenden der Tafel, Tafeldekoration und -gerät, Aufgaben der Hofämter im Rahmen des Tafelzeremoniells und die Tischmanieren.

In den folgenden Grafiken bilden die Balken oberhalb der Achse diejenigen Tischmanieren und Etikettevorschriften ab, die in den jeweiligen Hofordnungen geregelt wurden. Die Balken unterhalb der Achse stellen Elemente dar, für die die Hofordnungen keine Regelungen getroffen hatten.

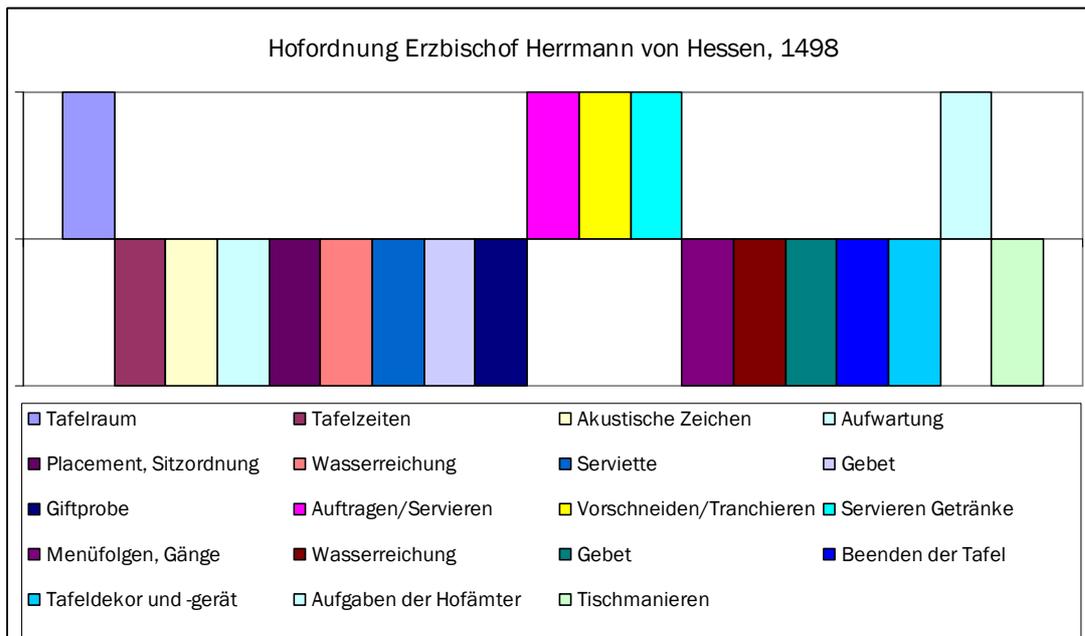


198

¹⁹⁸ Quelle: BOJCOV, MICHAEL A., Sitten und Verhaltensnormen am Innsbrucker Hof des 15. Jahrhunderts im Spiegel der Hofordnungen, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 244, 274 ff.



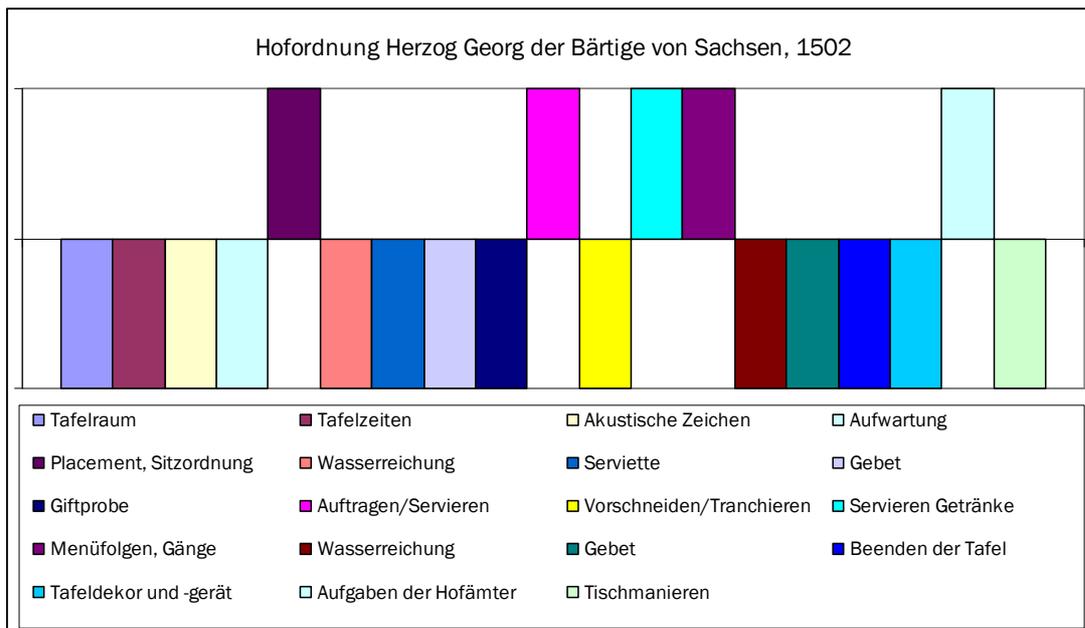
199



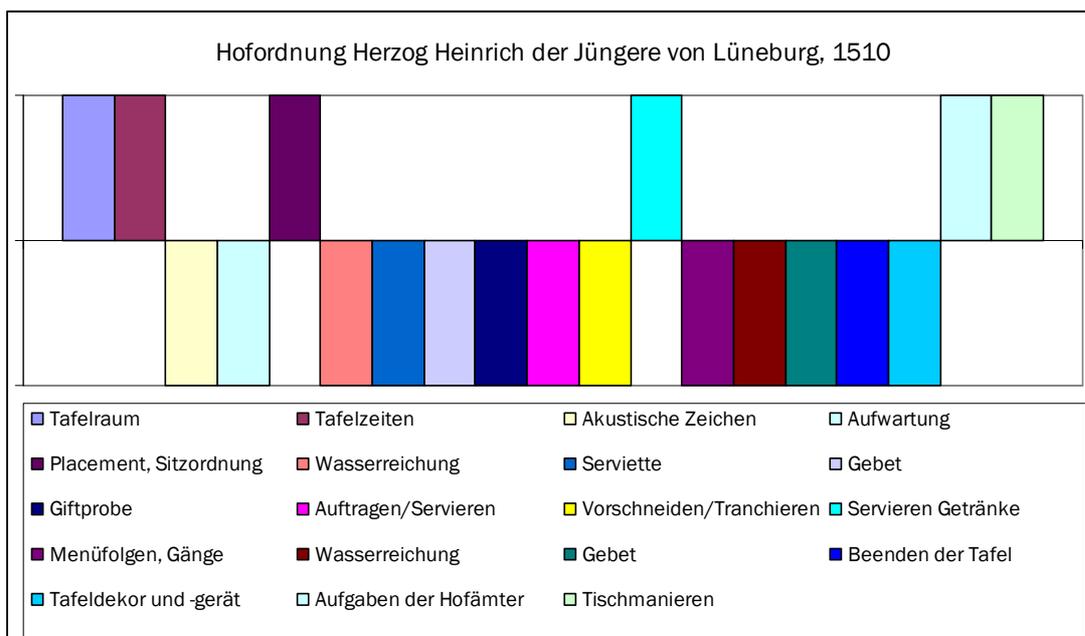
200

¹⁹⁹ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 27 ff.; BUTZ, REINHARDT, Die Stellung der wettinischen Hofräte nach Ausweis der Hofordnungen des ausgehenden Mittelalters, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 327 ff.

²⁰⁰ Quelle: MILITZER, KLAUS, Die kurkölnischen Hofordnungen und die Ausformung Brühls zu einer Residenz, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 310 ff.



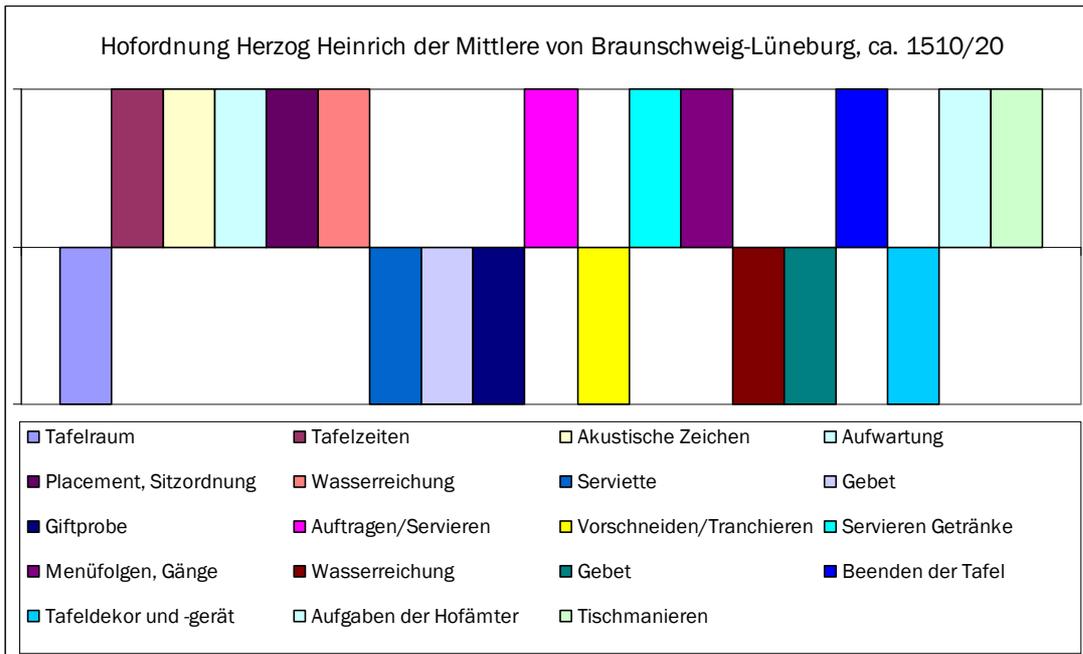
201



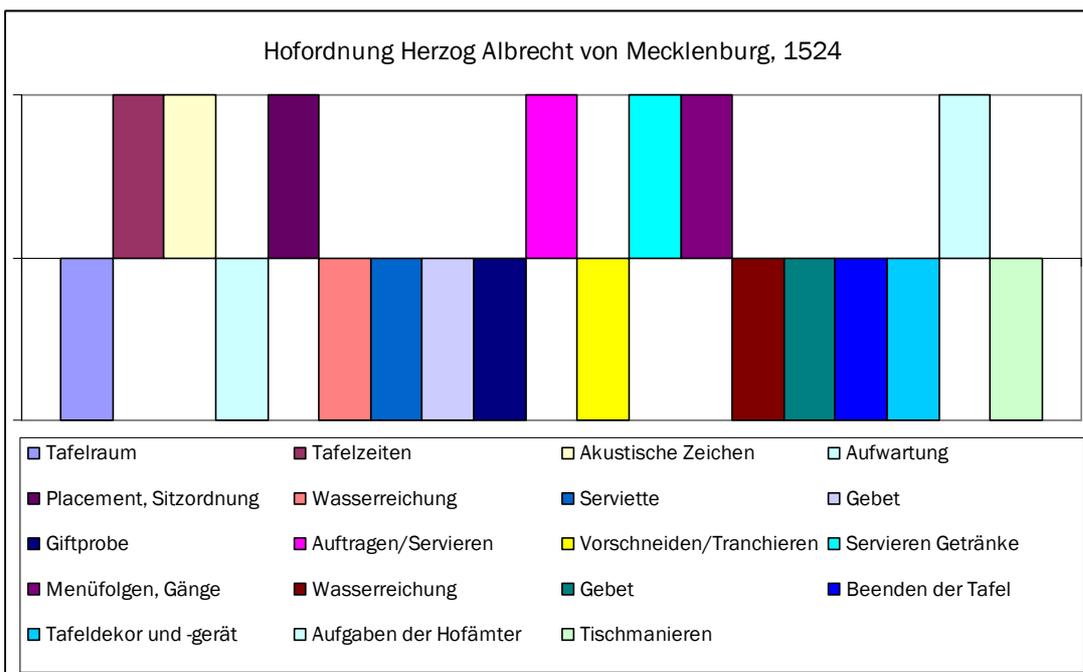
202

²⁰¹ Quelle: BUTZ, REINHARDT, Die Stellung der wettinischen Hofräte nach Ausweis der Hofordnungen des ausgehenden Mittelalters, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 325, 333 f.

²⁰² Quelle: WEDEKIND, A. C., *Herzog Heinrichs des Jüngern von Lüneburg Hofordnung, vom 9ten April 1510* (Neues vaterländisches Archiv oder Beiträge zur allseitigen Kenntniß des Königreiches Hannover, wie es war und ist), Lüneburg 1824, S. 85–90; WIDDER, ELLEN, Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 481



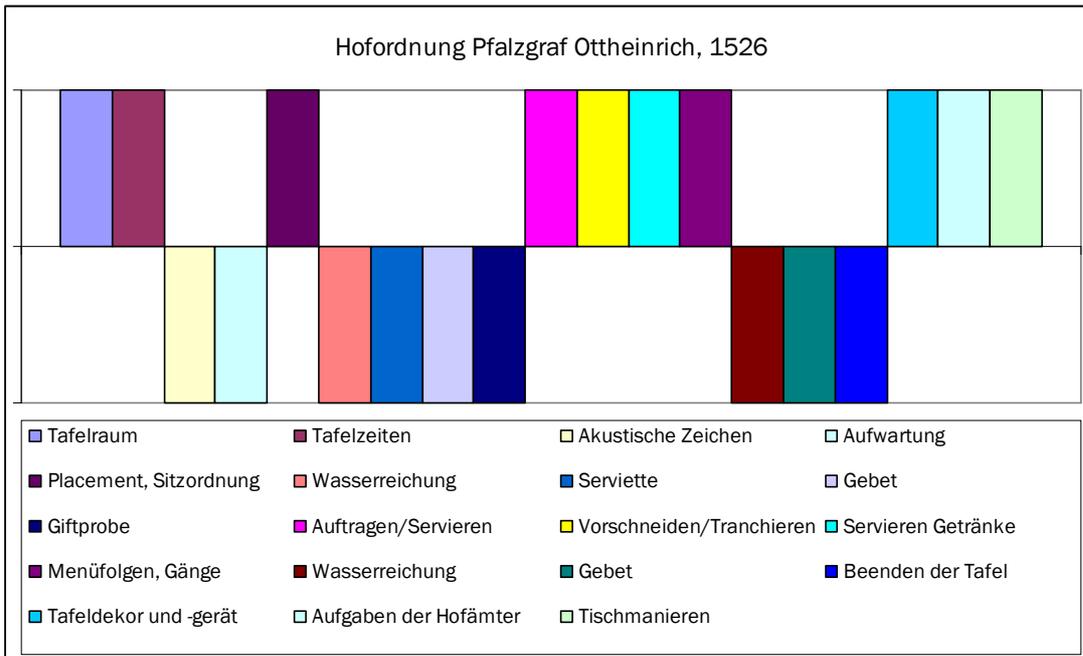
203



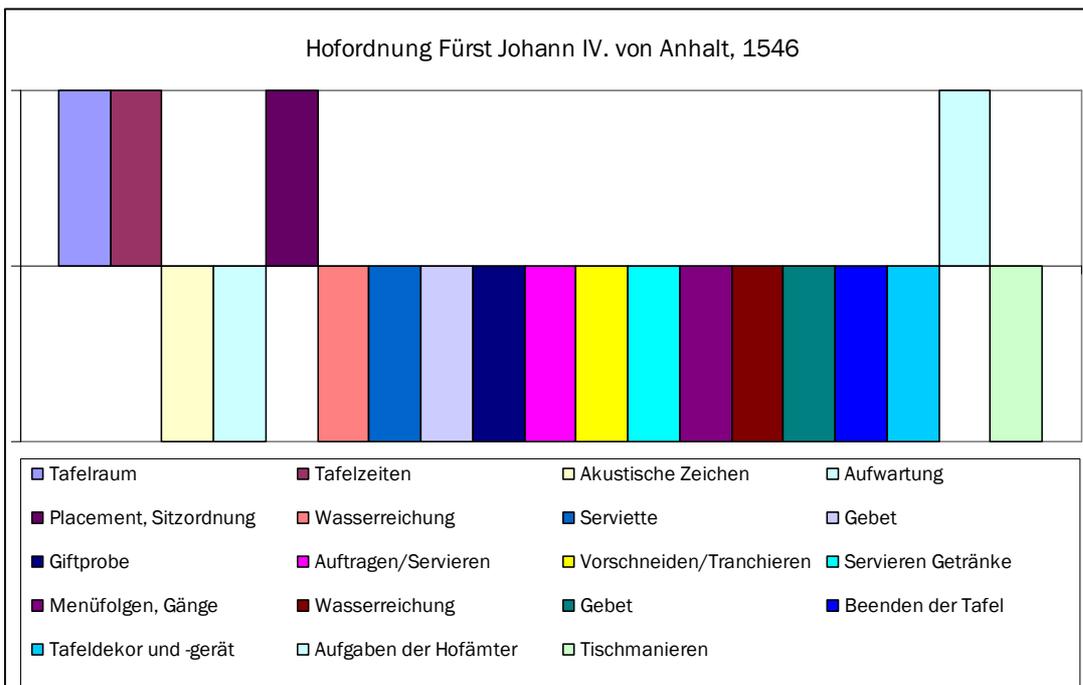
204

²⁰³ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 1 ff.

²⁰⁴ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. I, Berlin 1905, S. 185 ff.



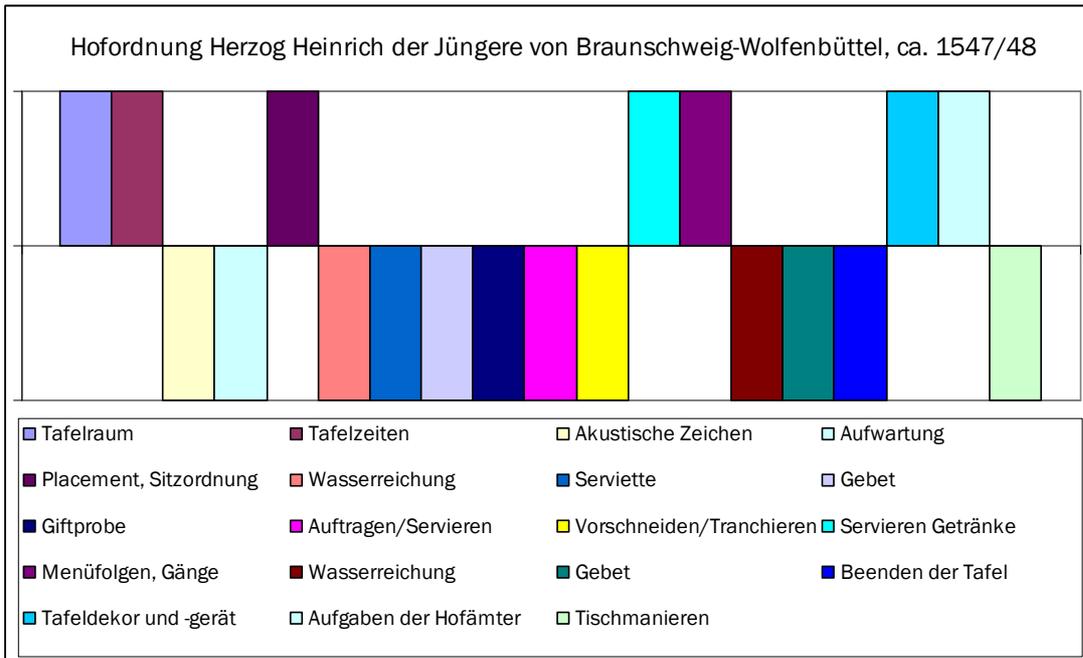
205



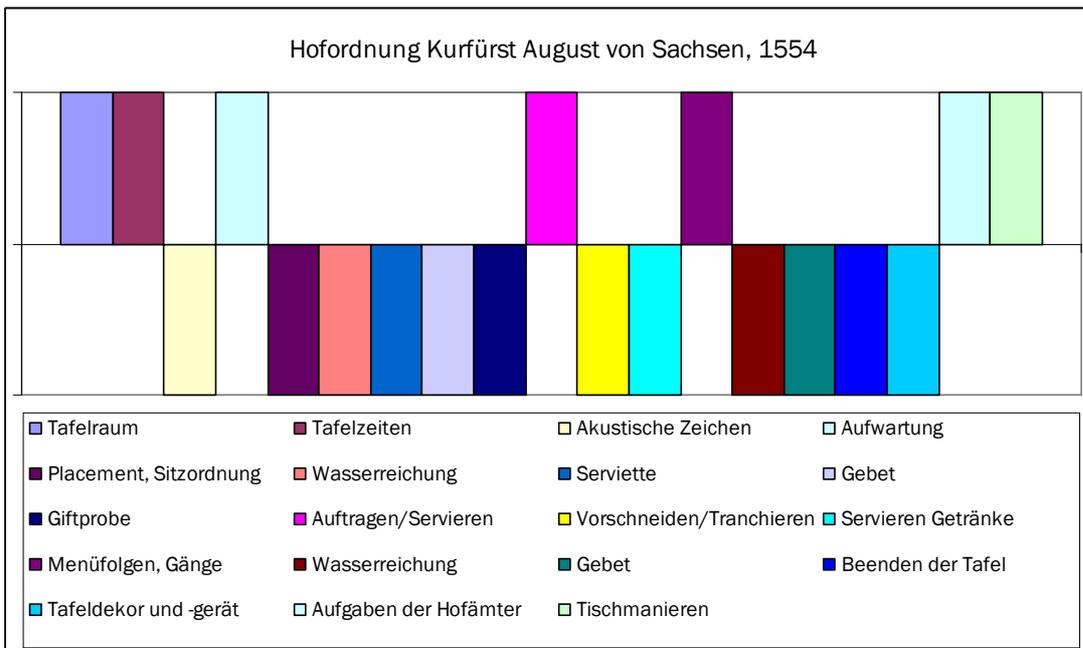
206

²⁰⁵ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 162 ff.

²⁰⁶ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 23 ff.



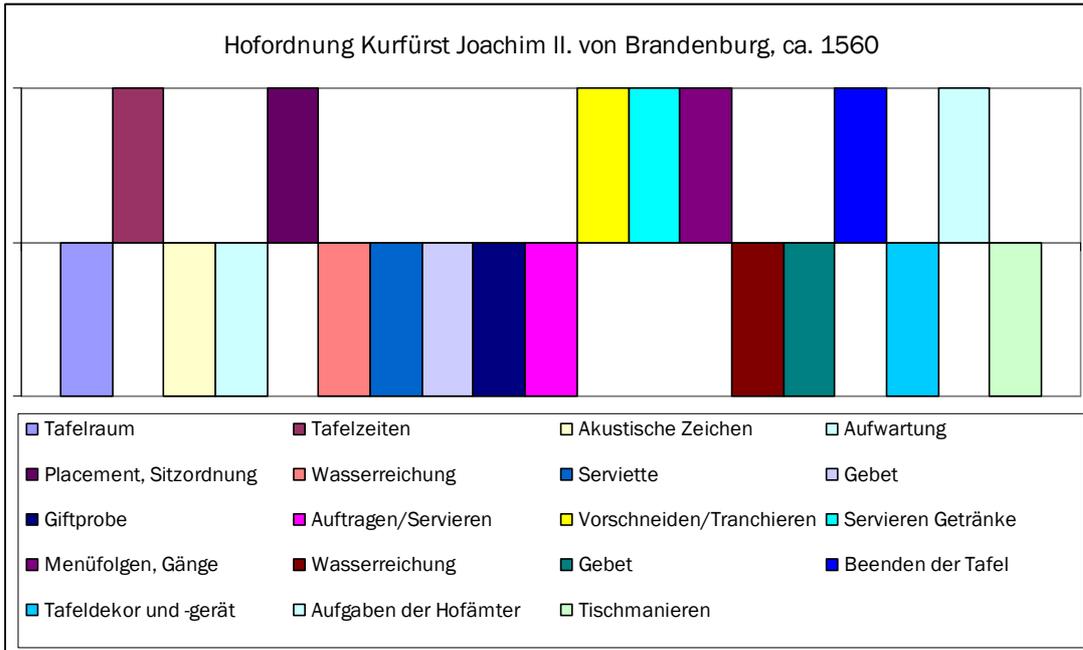
207



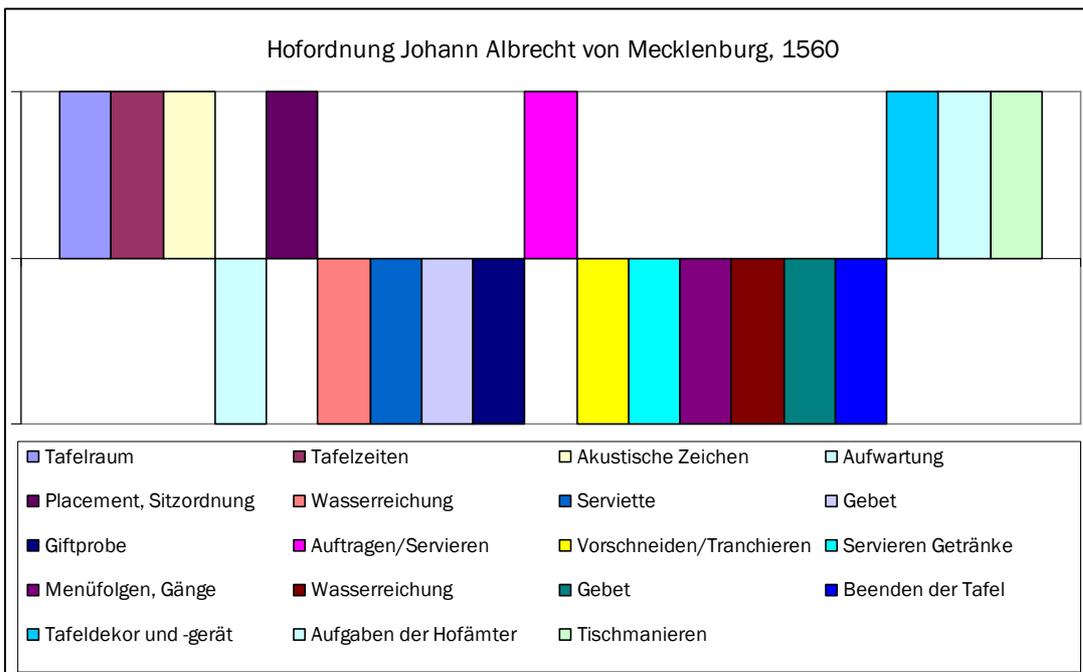
208

²⁰⁷ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 8 ff.

²⁰⁸ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 41 ff.



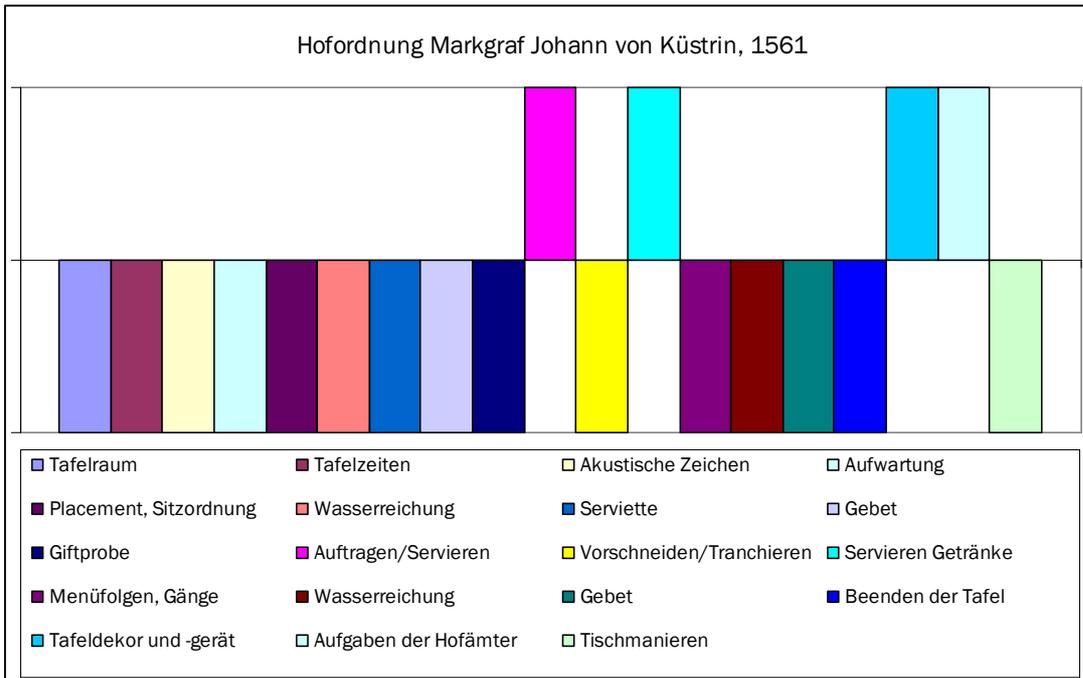
209



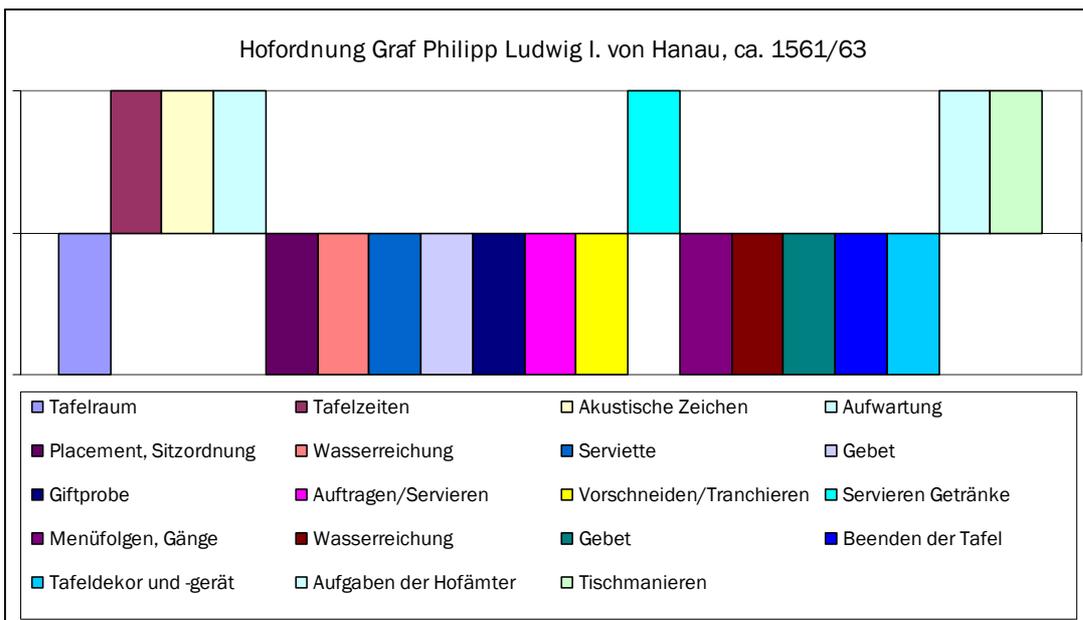
210

²⁰⁹ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. I, Berlin 1905, S. 1 ff.

²¹⁰ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. I, Berlin 1905, S. 192 ff.



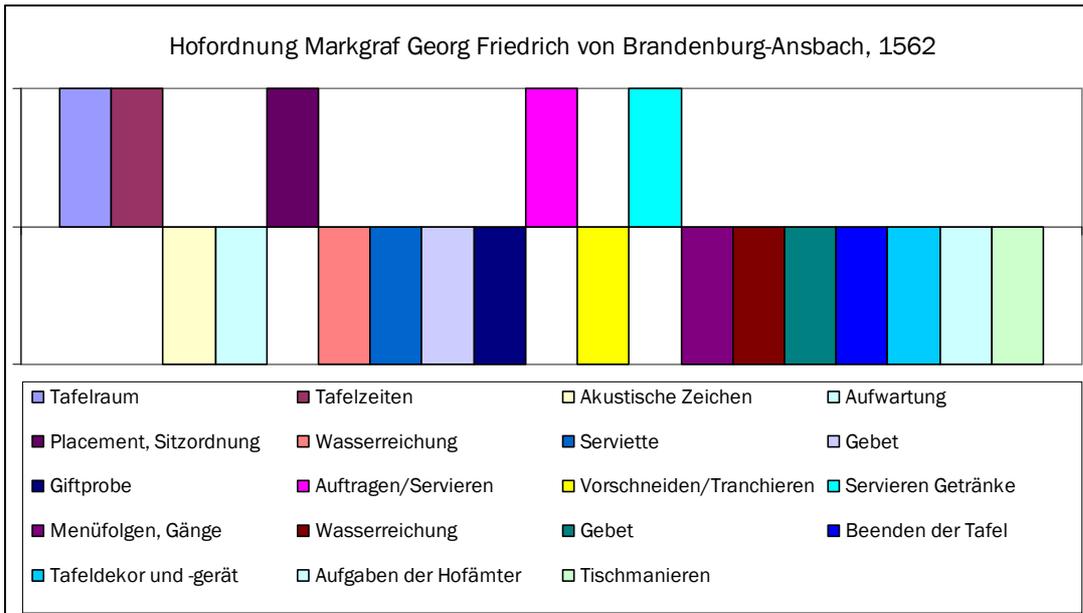
211



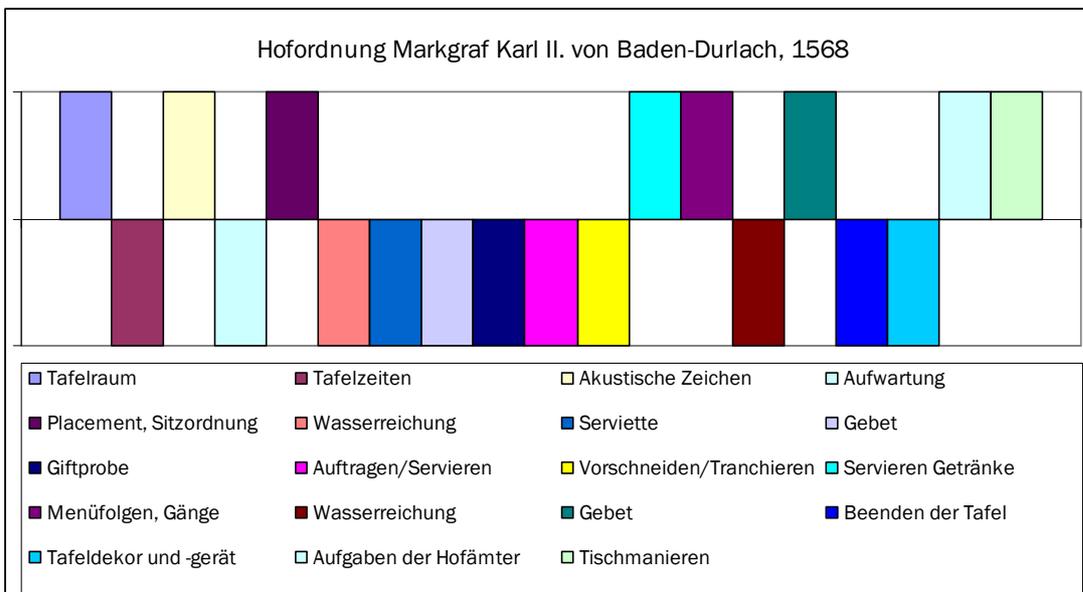
212

²¹¹ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. I, Berlin 1905, S. 34 ff.

²¹² Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 94 ff.



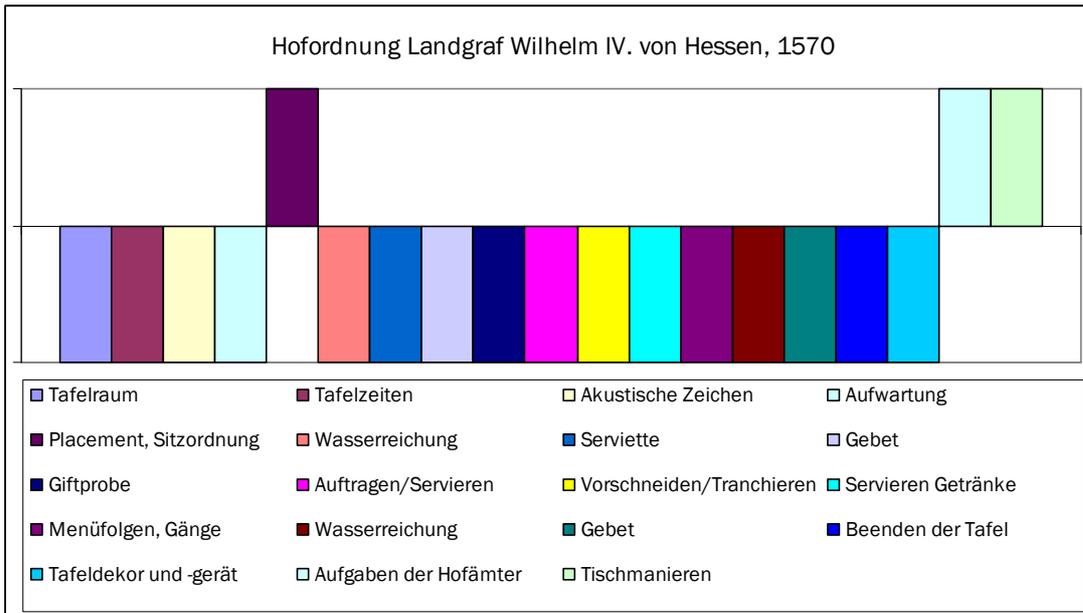
213



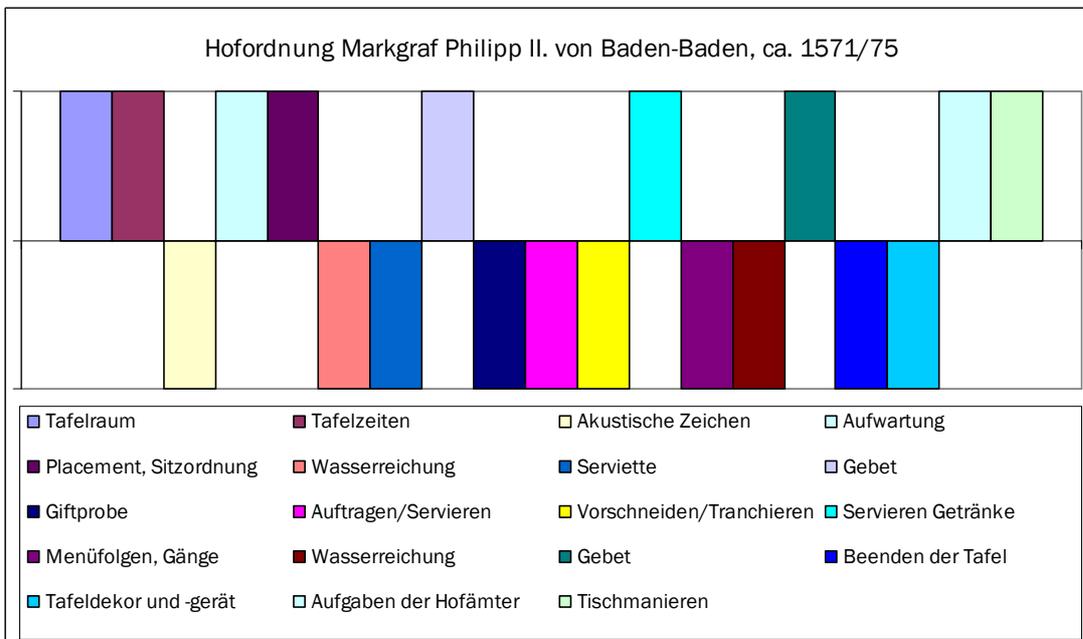
214

²¹³ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 232 ff.

²¹⁴ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 124 ff.



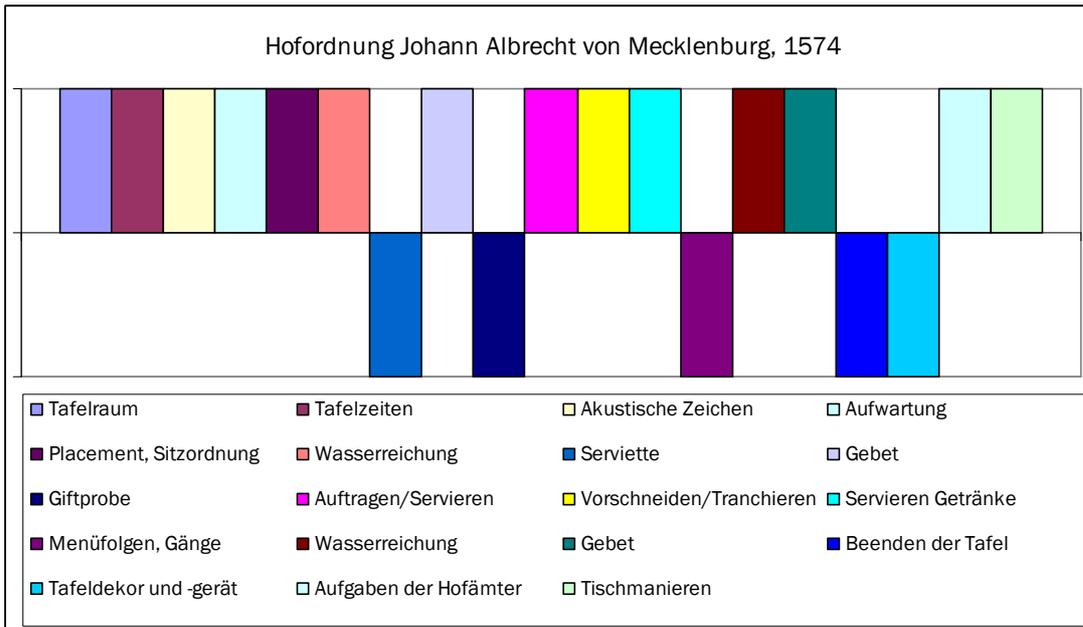
215



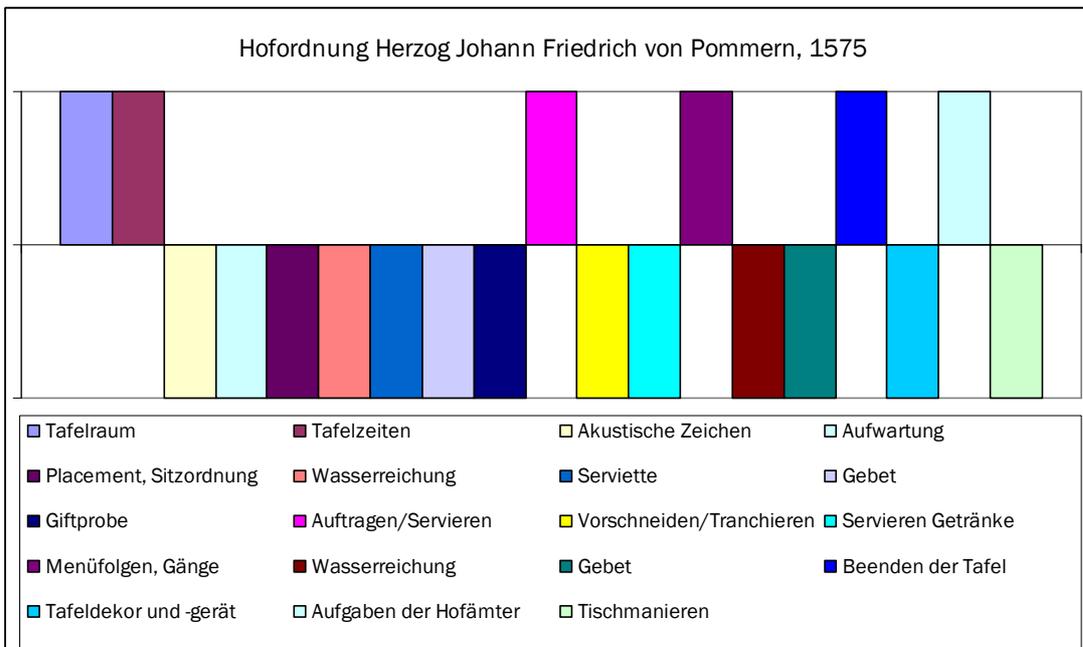
216

²¹⁵ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 87 ff.

²¹⁶ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 114 ff. Philipp II. von Baden-Baden regierte zwischen 1571–1588.



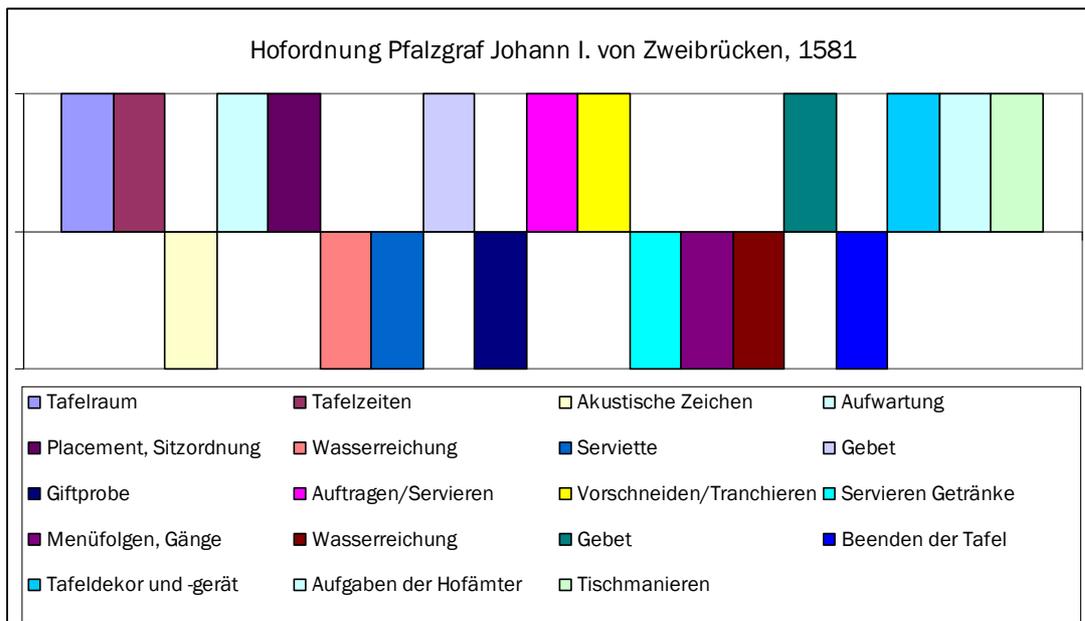
217



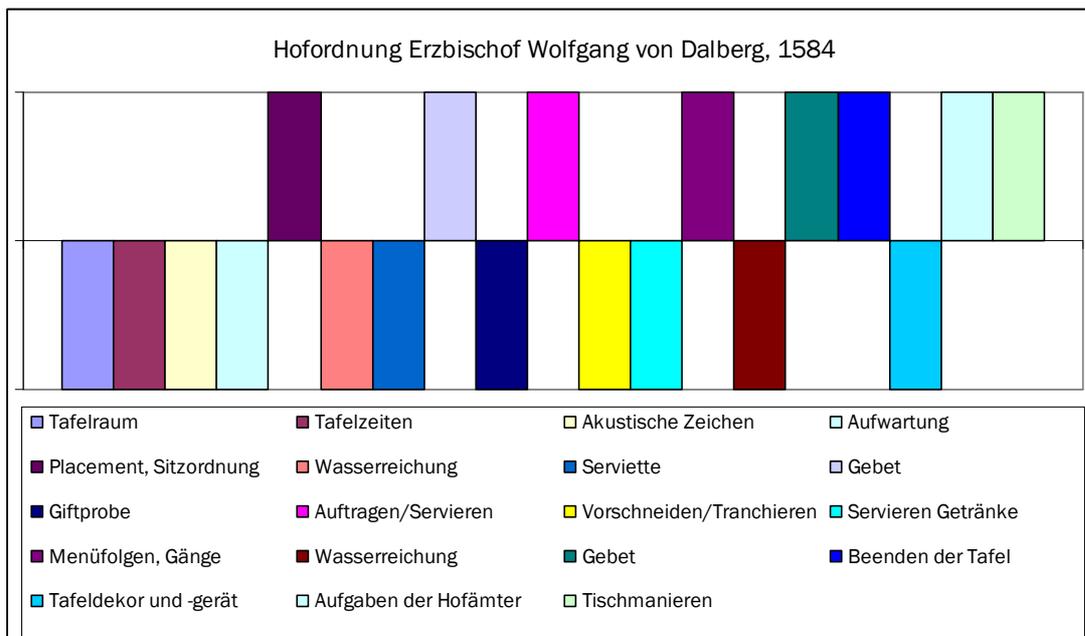
218

²¹⁷ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. I, Berlin 1905, S. 212 ff.

²¹⁸ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. I, Berlin 1905, S. 106 ff.



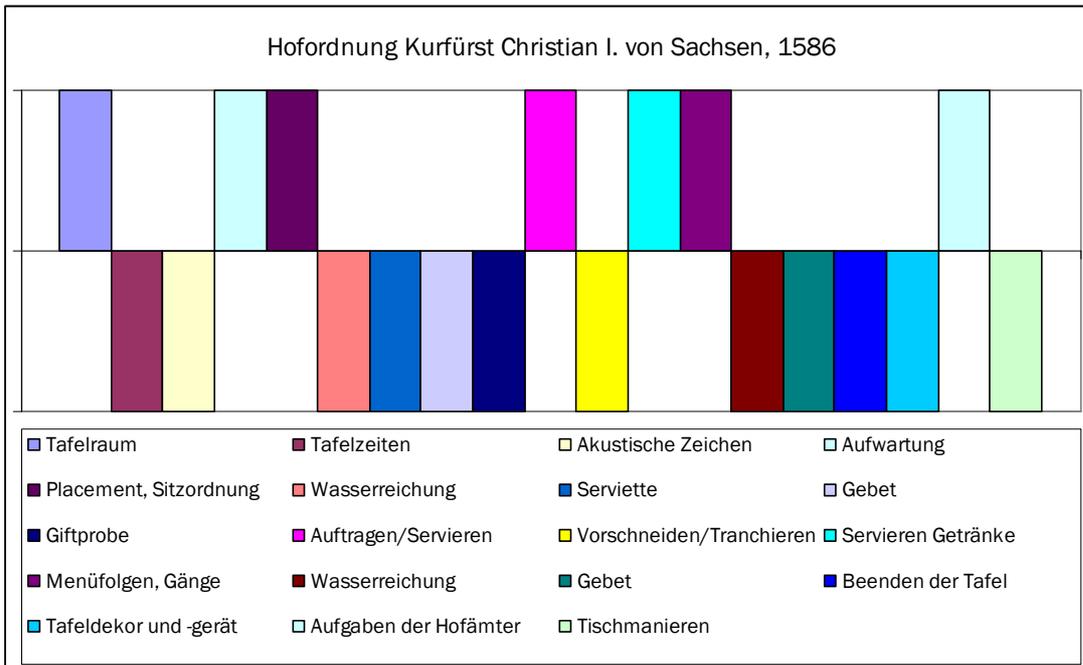
219



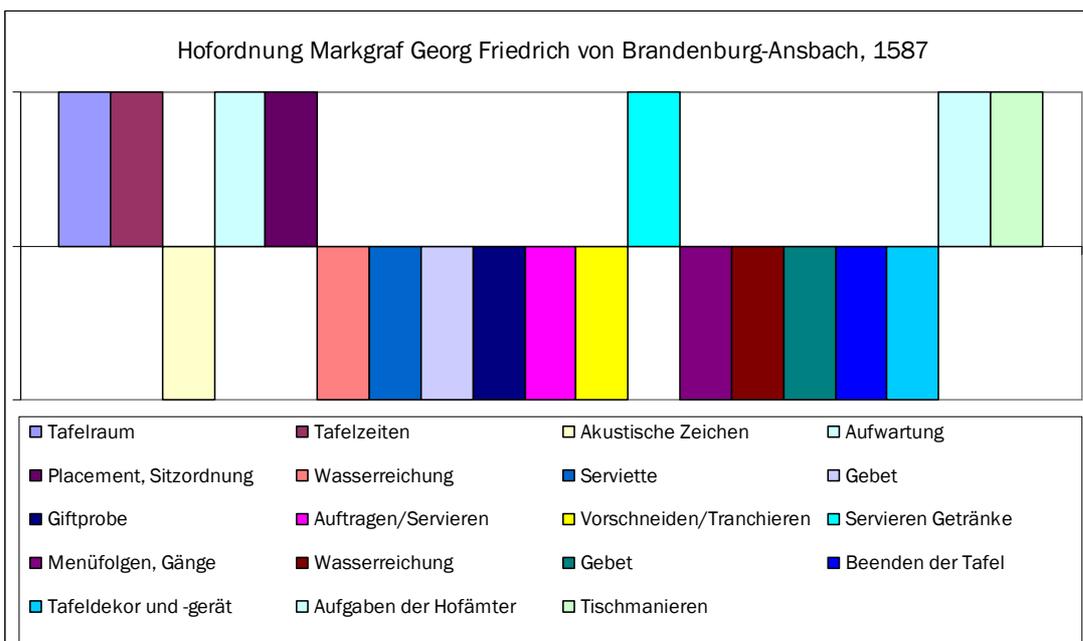
220

²¹⁹ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 184 ff.

²²⁰ Quelle: RÖDEL, WALTER G., Kurmainz. Residenzen und Hofordnungen, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 296 ff.



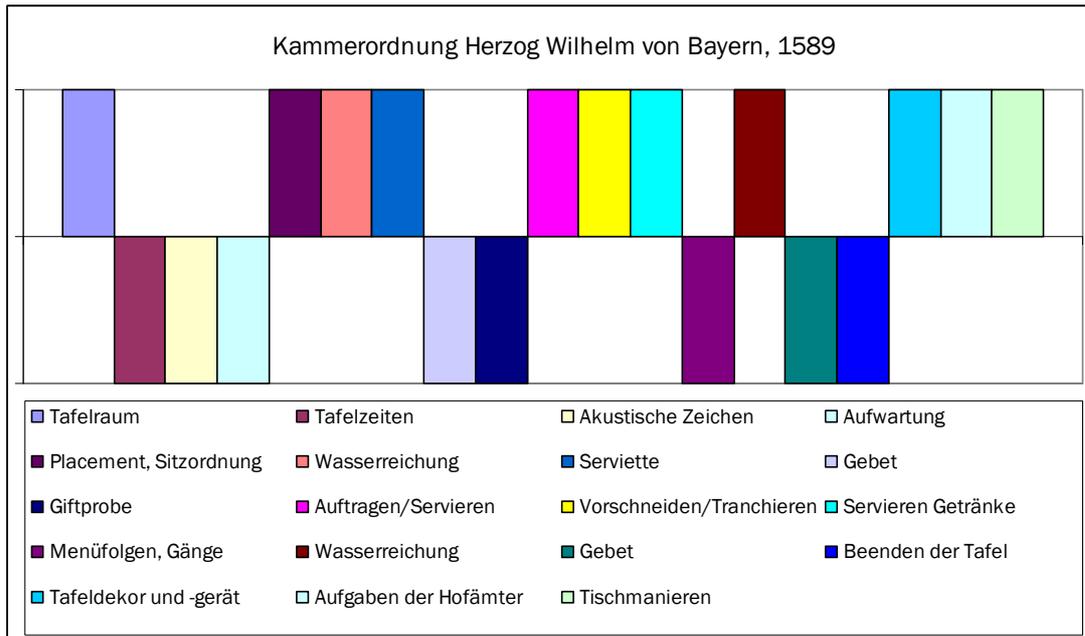
221



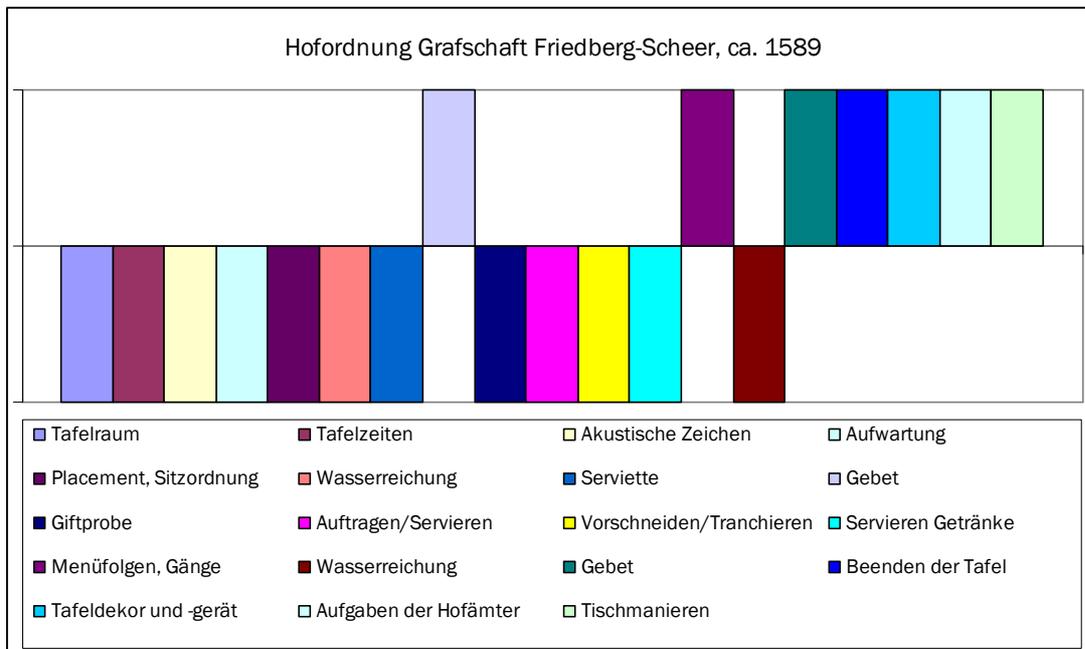
222

²²¹ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 50 ff.

²²² Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 236 ff.



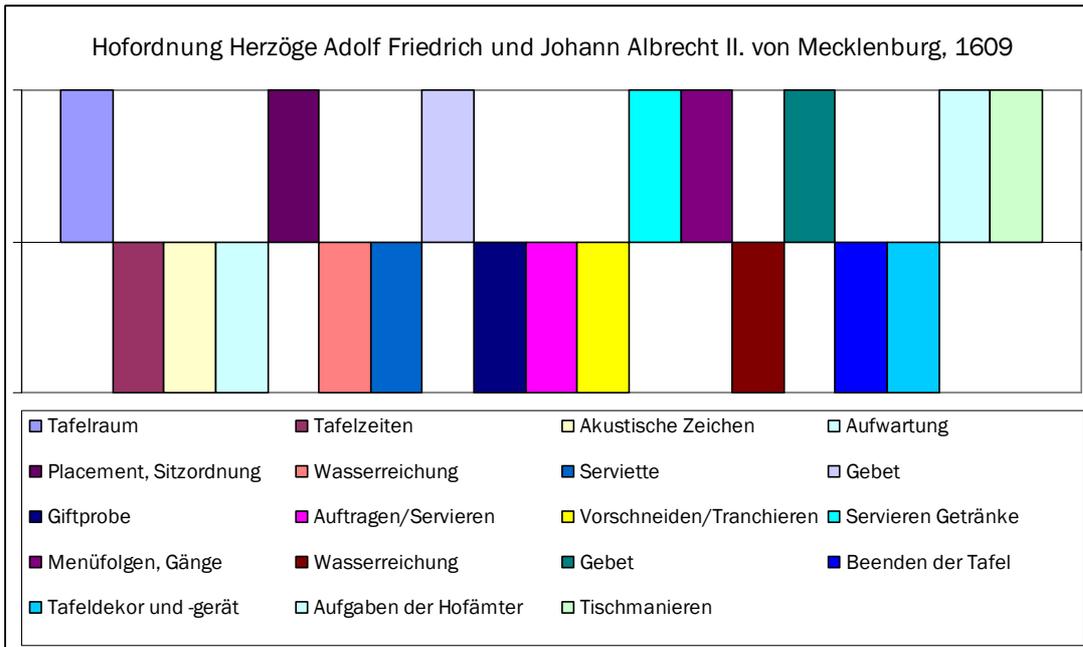
223



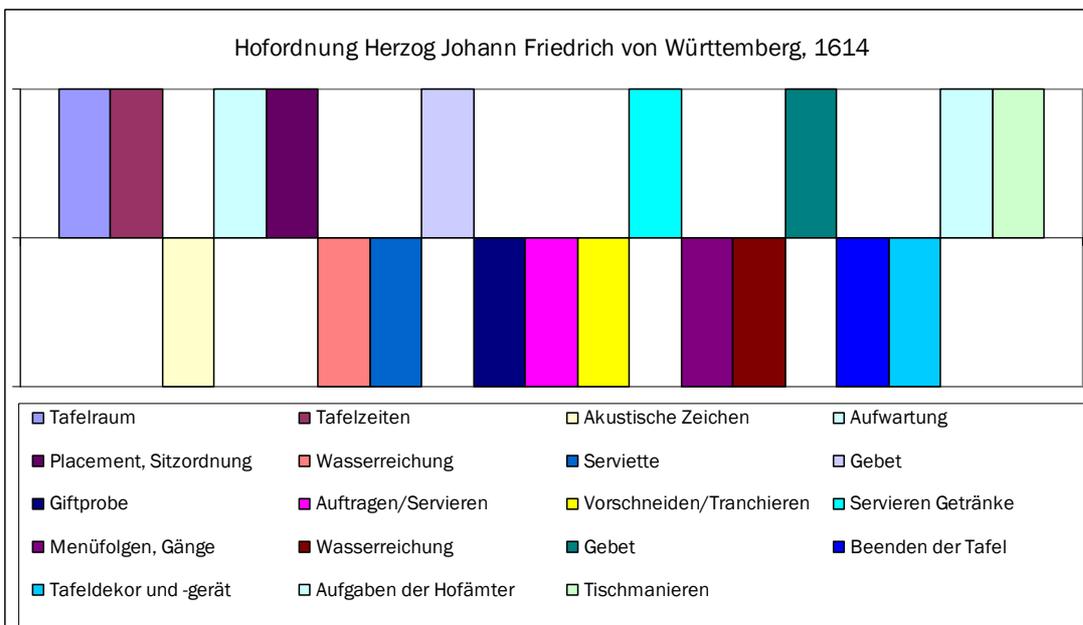
224

²²³ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 210 ff.

²²⁴ Quelle: Staatsarchiv Sigmaringen Dep. 30 Grafschaft Friedberg Scheer Nr. 1351, fol. 1r; KIRCHMAIER, BIRGIT/ TRUGENBERGER, VOLKER, *Waldburgische Hofordnungen aus der Grafschaft Friedberg-Scheer*. Edition und Kommentar, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600*. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996 (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 529 ff.



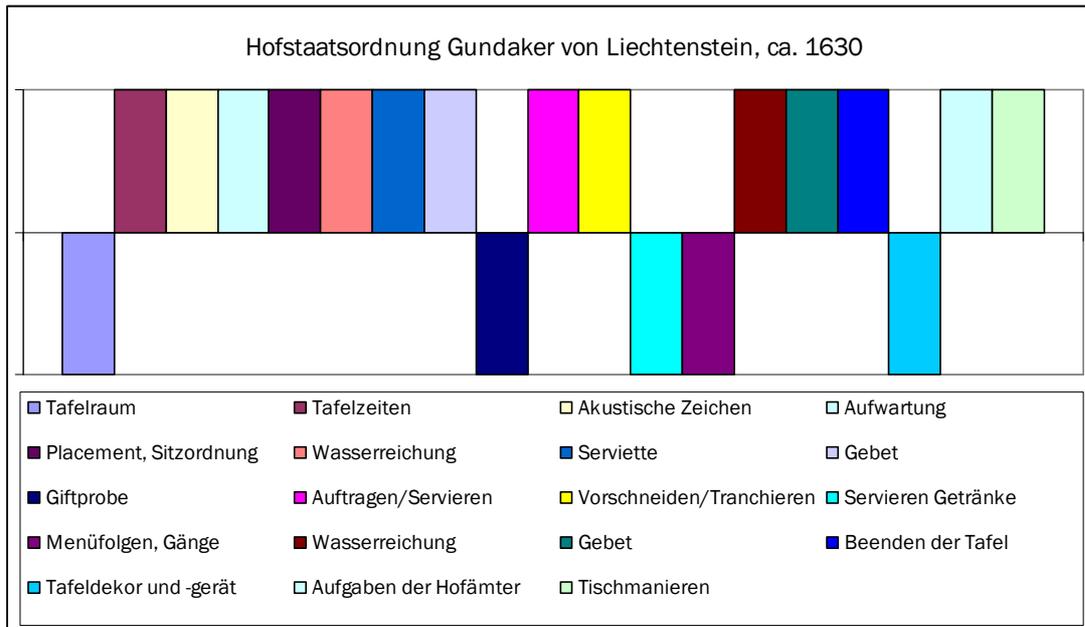
225



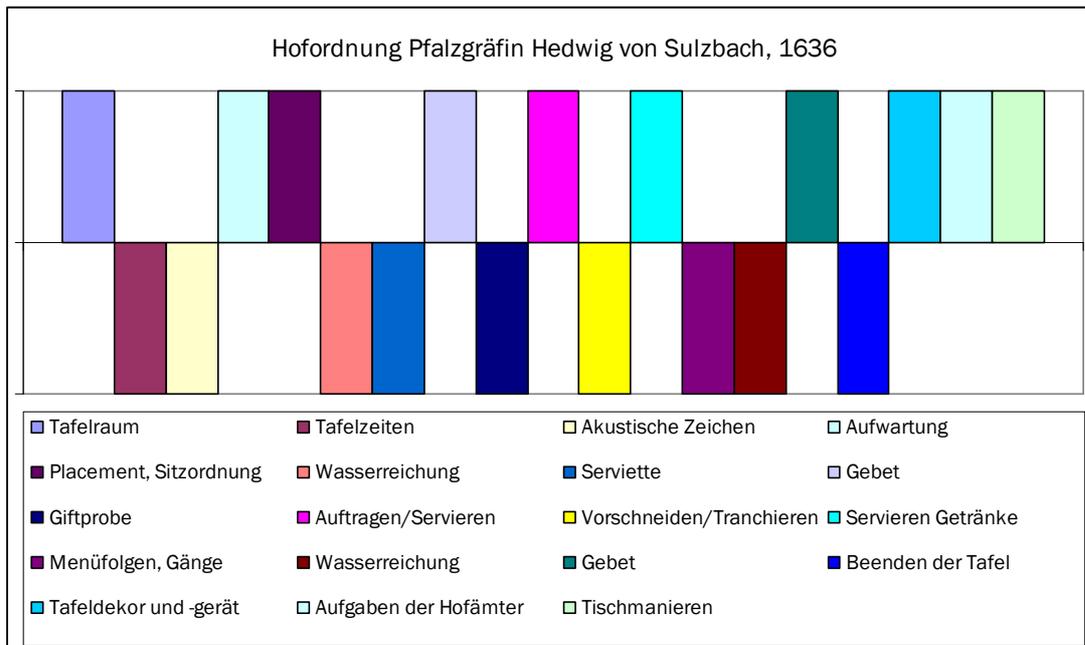
226

²²⁵ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. I, Berlin 1905, S. 256 ff.

²²⁶ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 143 ff.



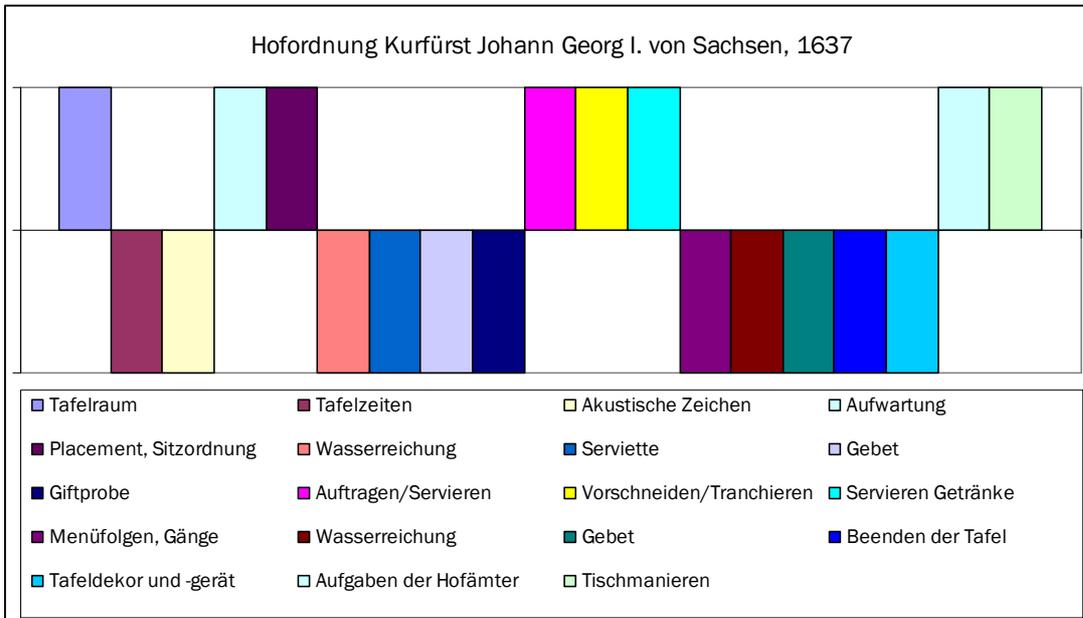
227



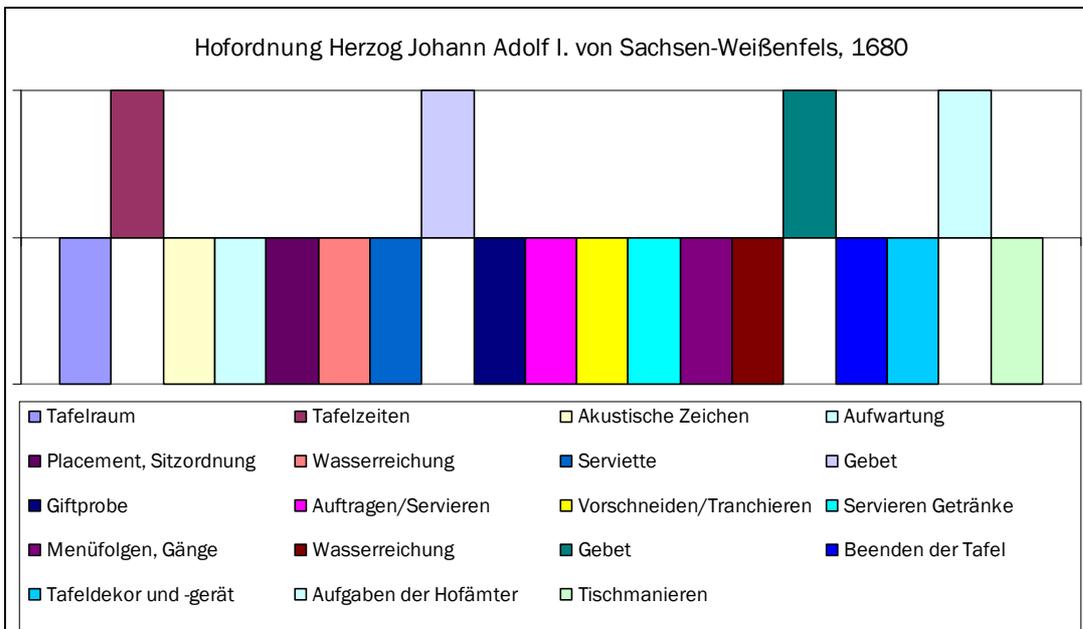
228

²²⁷ WINKELBAUER, THOMAS, *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34), Wien und München 1999, S. 367 ff.

²²⁸ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 200 ff.



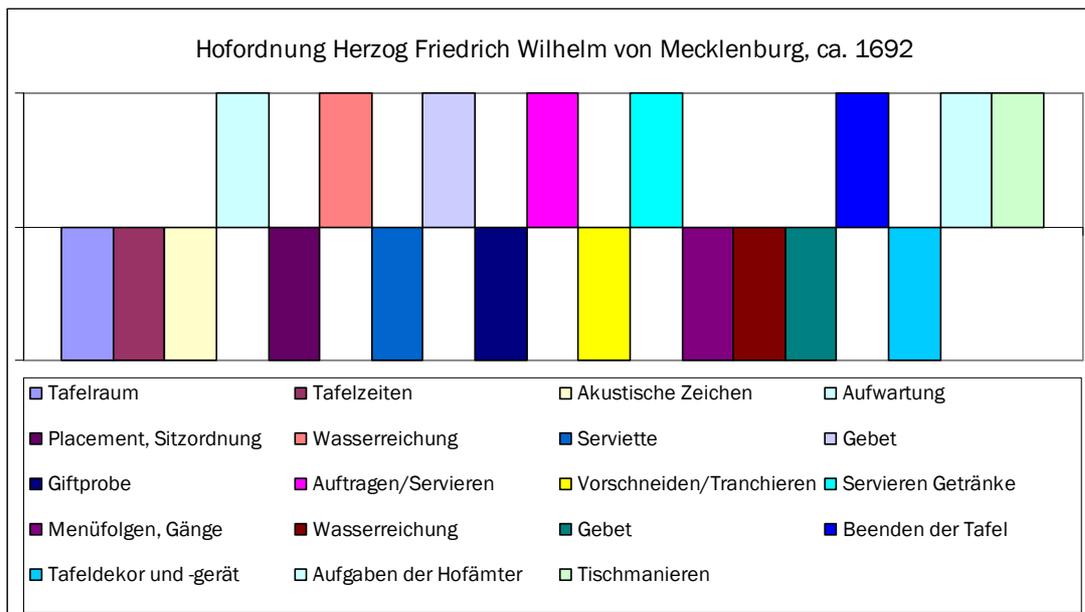
229



230

²²⁹ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 66 ff.

²³⁰ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 81 ff.

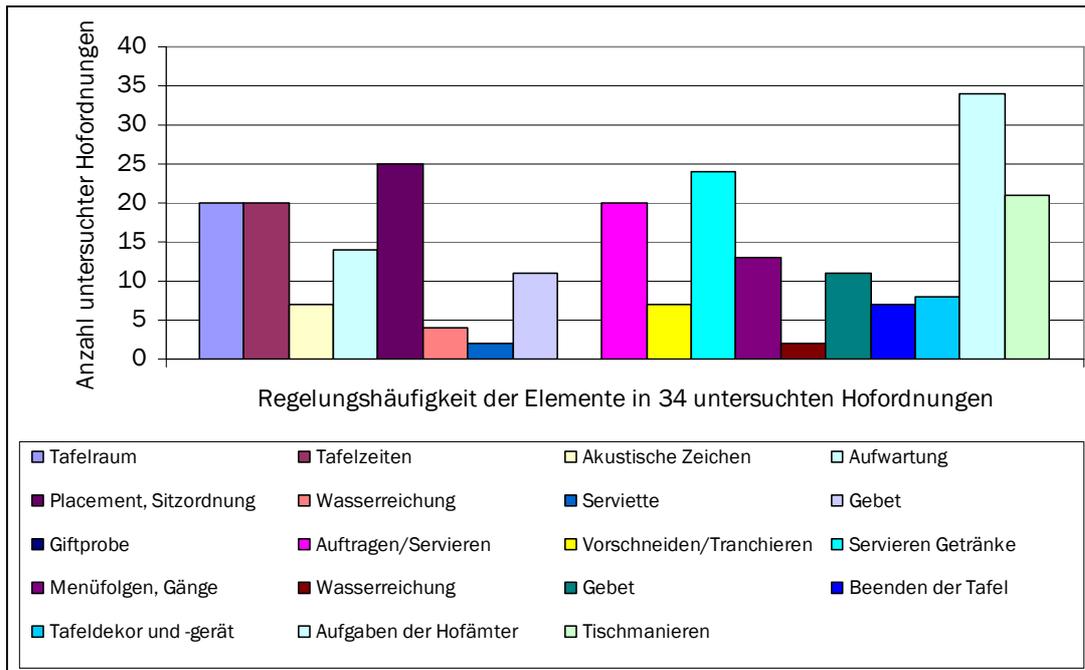


231

b) Vergleich der Regelungsinhalte anhand ihrer Regelungshäufigkeit

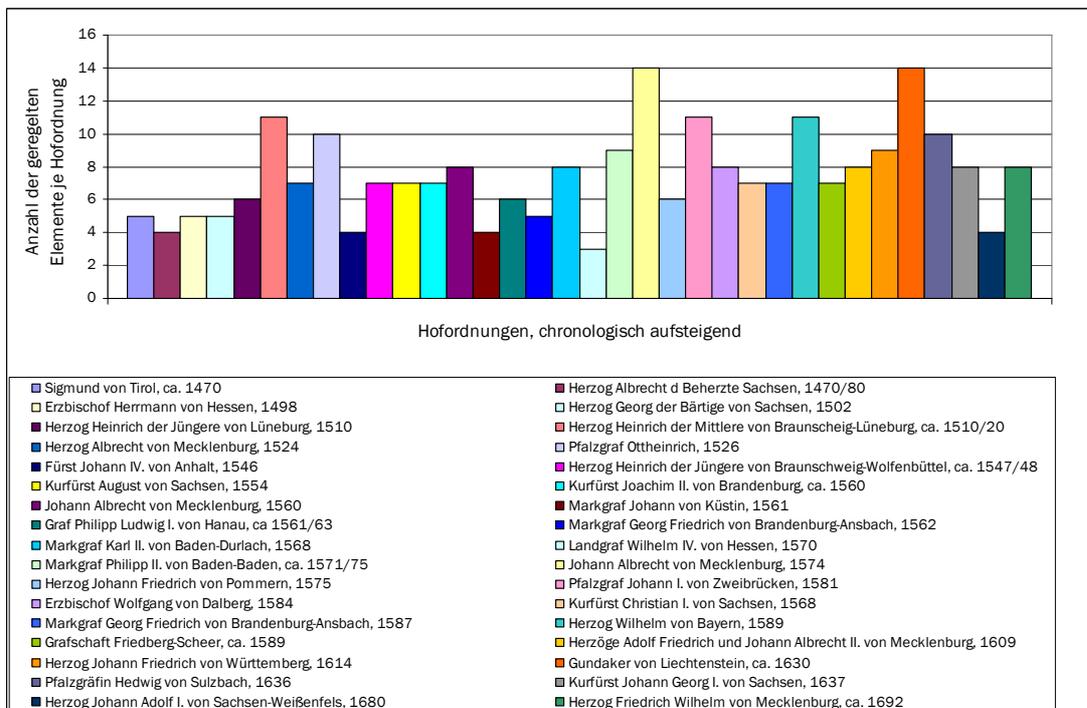
Die Auswertung der 34 Hofordnungen ergibt große Unterschiede in der Regelung einzelner tafeleremonieller Merkmale und Elemente. In jeder der 34 untersuchten Hofordnungen sind in das Tafeleremoniell involvierte Hofämter –zumindest die Funktionen der wichtigsten Ämter wie Hofmarschall beziehungsweise Truchsess – erwähnt. Damit bildet die Nennung der Hofämter das am häufigsten geregelte tafeleremonielle Merkmal. Diesem folgen dicht die Aussagen zum Placement an der Tafel mit immerhin 25 Erwähnungen in 34 Hofordnungen und die Regelung zum Servieren des Getränkes in 24 Hofordnungen, das im tafeleremoniellen Ablauf strategisch wichtige Funktionen bekleidete, wie zum Beispiel das Zeichen für die Aufwartenden, sich mit erfolgten ersten Trunk des Fürsten von der Tafel desselben zurückziehen zu dürfen. Informationen über Tafelraum und Tafelzeiten sowie das Auftragen beziehungsweise Servieren der Speisen finden sich immerhin noch in 20 Hofordnungen. Gar nicht erwähnt ist die Giftprobe, was weniger auf eine fehlende Relevanz im zeremoniellen Ablauf, als vielmehr auf einen notwendigen Akt an der Tafel hinweisen könnte.

²³¹ Quelle: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. I, Berlin 1905, S. 284 ff. Friedrich Wilhelm wurde 1692 Herzog.

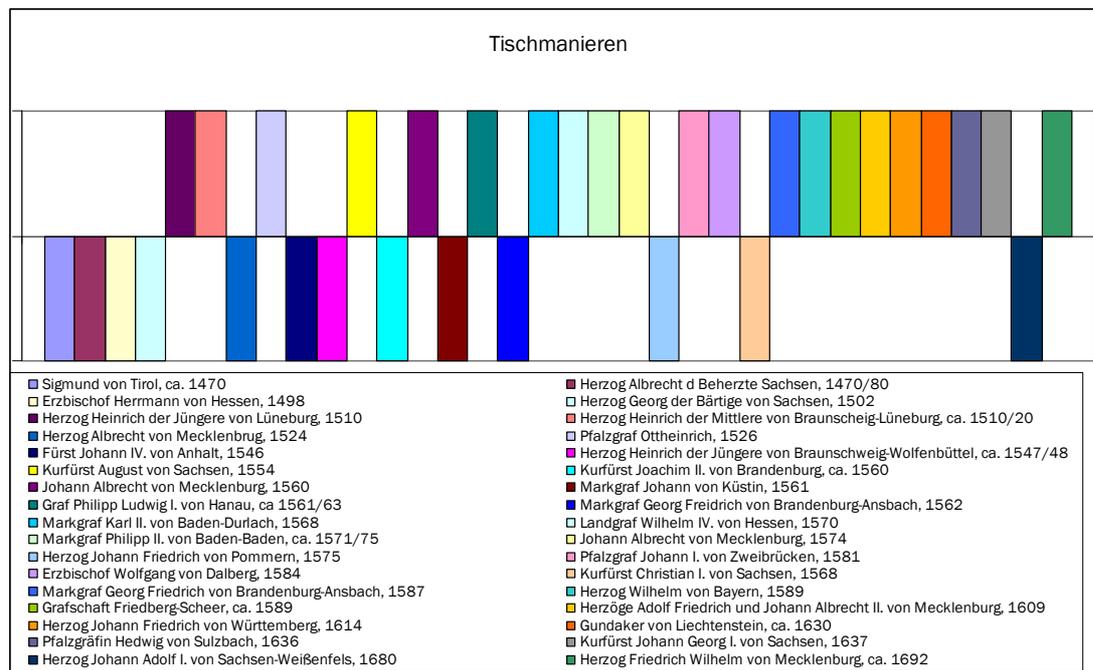


c) Regelungsdichte in Hofordnungen in chronologischer Abfolge

Betrachtet man die chronologische Reihenfolge der untersuchten Hofordnungen, kann grundsätzlich ein leichter Anstieg der Regelungshäufigkeit in den Hofordnungen verzeichnet werden, der wider Erwarten allerdings nur marginal zur Geltung kommt und darüber hinaus auch in die als regelungsschwach und zeremoniell desinteressierte propagierte Zeit des Dreißigjährigen Krieges fällt.



d) Tischmanieren und Etikettevorschriften im Tafelzeremoniell



232

Die Tabelle verdeutlicht, dass Aussagen zu den Tischmanieren in den untersuchten Hofordnungen chronologisch ansteigend ist. In den Hofordnungen wurde beispielsweise verordnet, dass ein Marschall oder Hofmeister darüber wachen sollte, dass man sich bei Tisch fein, still und züchtig verhalte.²³³

e) Zwischenergebnis

Die wichtigsten Quellen zum binnenhöfischen Tafelzeremoniell waren – mit Ausnahme des Kaiserhofes – die Hofordnungen, die allerdings eine vorrangig ökonomische Perspektive auf den höfischen Alltag erkennen ließen. Aussagen zur zeremoniellen Organisation eines Hofes, das heißt Beschreibungen zeremonieller Handlungen, die Darstellung zeremonieller Ämterfunktionen oder genauere Anweisungen zur höfischen Etikette waren in den Hofordnungen nur spärlich vorhanden. Die Rangabstufung beim Tafelzeremoniell wird auch in Form von Aufwandsbeschränkungen für bestimmte Ämter, Personen und Personengruppen sichtbar. Greifbare Momente einer Zeremonialisierung sind etwa die Bedienung des Fürsten durch den Hofmarschall, das Voranschreiten des Hofmarschalls vor anderen Hofämtern oder das Placement der Speisenden.

Die höfische Rangordnung der deutschen Residenzen lässt sich insbesondere an drei Bereichen der höfischen Alltagspraxis ablesen. Neben der Zuteilung von Räumen beziehungsweise Schlafgelegenheiten und der höfischen Kleidung war dies vor allem die Hofspeisung. Verfahren

²³² Die Balken oberhalb der Achse bilden die Hofordnungen ab, die Regelungen über Tischmanieren und Etikettevorschriften enthalten, die Balken unterhalb der Achse stellen diejenigen Hofordnungen dar, die keine diesbezüglichen Regelungen getroffen hatten.

²³³ Hofordnung des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, in: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. I, Berlin 1905, S. 5

der Rangdifferenzierung bei den täglichen Mahlzeiten sind in den Tisch- und Hofordnungen verstärkt ab dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts greifbar. Am deutlichsten ist die binnenhöfische Rangordnung im Tafelzeremoniell in den Hofämtern und den Sitzordnungen zu erkennen.

Am wettinischen Hof Albrechts von Sachsen beispielsweise nahm der Hofstaat – vom Fürsten bis zu den Futter- und Wagenknechten – die Mahlzeit an fünf Tischen ein. Den ersten Tisch mit dem Fürsten und den Grafen oder Herren bedienten insgesamt acht Personen (ein Junker, ein Tischsteher, ein Speisenträger, ein Getränketräger, ein persönlicher Schenk des Herzogs, ein Schenk zum Reichen des „Beitrickens“ und zwei weitere Junker, die vor dem Tisch auf Anweisungen warteten). Am zweiten Tisch mit sieben Räten warteten drei Personen (darunter zwei Edelknaben) auf, am dritten bis fünften Tisch nur noch jeweils ein Knabe. Die Bedienung wurde in einem zweiten Durchgang, dem so genannten "Nachtisch" versorgt.²³⁴

Es lässt sich – einhergehend mit dem generellen Anwachsen des Hofstaats in den verschiedenen Territorien – eine zunehmende Rangdifferenzierung bei den Sitzordnungen feststellen.

Als Beispiel diene der Sächsische Hof. Die Hofordnung von Herzog Albrecht dem Beherzten von Sachsen forderte 1470/80 für die Speisung 8 Tische, für den Fürst, Räte und Edelleute sowie Personal.²³⁵ 1586 wurden bereits 18 Tafeln und Tische bei der Hofspeisung eingesetzt.²³⁶ Entsprechend der Ausdifferenzierung der Dienststressorts verfeinerte sich auch die Sitzordnung und mit ihr die Rangzuweisung bis in die untersten Dienstränge hinein: 1470/80 wurden Futter- und Stallknecht sowie der Barbier an einen Tisch gesetzt, die restlichen Knechte an einem anderen zusammengefasst. 1586 wurde bereits zwischen Kammerjungen, Kammerjunkern, Leibknechten und Lakaien differenziert, die allesamt an einem anderen Tisch saßen. Das Küchen- und Kellerpersonal wurde an einem anderen Tisch zusammengefasst. Der Barbier erhielt gemeinsam mit dem Schneider und dem Apotheker seinen Sitzplatz an einem weiteren Tisch. Ab 1586 teilten damit die Kammerdiener den Tisch nicht mehr mit dem gewöhnlichen Hofgesinde.

Neben Hofämtern und Sitzordnung diene auch die Menge und Qualität der Speisen sowie die Zahl der Gänge, die einzelnen Personen beziehungsweise Personengruppen zugewiesen wurden, als Rang anzeigendes Mittel. Die Hanauer Hofordnung von 1561/63 etwa bestimmte die Mengen von Wein bei den Mahlzeiten genau nach Rang und Amt.²³⁷ Am wettinischen Hof Georgs des Bärtigen waren die Zahl der Gänge und der zulässige finanzielle Aufwand für die einzelnen Tische klar festgelegt. Der Fürstentisch wurde am Morgen mit 9 und am Abend mit 8 Gängen versorgt, der Tisch der Räte erhielt 6 und 5, die Edelleute, Jungfrauen und Kanzleiangehörigen 5 und 4 Gänge. Am Ansbacher Hof erhielt 1615 die Fürstentafel 20 Gerichte, die Hofdamen 10, die Junker 8, die Schreiber 6, das Aufwartungspersonal 5-6, das gemeine Gesinde 4-5, das

²³⁴ Hofordnung von Herzog Albrecht dem Beherzten von Sachsen, 1470/80, in: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 27 ff.

²³⁵ Hofordnung von Herzog Albrecht dem Beherzten von Sachsen, 1470/80, in: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 27 ff.;

²³⁶ Hofordnung von Kurfürst Christian I. von Sachsen, 1586, in: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 58 f.

²³⁷ Hofordnung von Graf Philipp Ludwig I. von Hanau, 1561/31, in: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 99

Küchenpersonal 4-6 und das Frauenzimmer 5 Speisen, wobei die Fürstentafel vom Herrenkoch, die Junker vom Ritterkoch und das übrige Gesinde vom Gesindekoch versorgt wurden.²³⁸

Die Ausprägung einer präzise geregelten höfischen Etikette nahm im Tafelzeremoniell ihren Anfang und konzentrierte sich auf die herrschaftliche Tafel. Greifbare Momente einer Zeremonialisierung sind etwa die Bedienung des Fürsten durch den Hofmarschall oder das an die Edelleute gerichtete Verbot, die Knechte zu sich zu setzen.²³⁹ Die Einführung genauer Etikettevorschriften bei Tisch erweiterte die zeremonielle Relevanz des täglichen Speisezeremoniells über die Rang anzeigende Funktion hinaus. Der Ordnung und Ordentlichkeit des Verhaltens wurde offenbar – analog zur "Pracht" des demonstrativen Konsums – ein eigener repräsentativer Wert zugeschrieben. Das mustergültige Tafelzeremoniell war geeignet, auch ein höfisches Publikum außerhalb der Residenzen zu erreichen.

f) Abweichung von gesetzter Norm und gelebter Realität

Das von Moser beobachtete Phänomen hängt mit der rechtlichen oder faktischen Selbstbindung einer verschriftlichten und erst recht publizierten Norm zusammen. Der gesetzgeberische Normsetzungsanspruch kollidierte in der höfischen Praxis häufig mit den Interessen der Hofgesellschaft, soweit er nicht nur Bestehendes festschrieb. Ein solcher Konflikt entstand überall dort, wo der Gesetzgeber für sich in Anspruch nahm, eine neue Ordnung an die Stelle der alten zu setzen und gegen die Interessen der bislang Begünstigten verstieß. Dies war, bedingt durch den Aufwand beschränkenden Charakter der Hofordnungen, vor allem der Herrscher selbst. Aber auch die anderen Hofmitglieder standen einer Hofordnung, soweit sie auch ihre Besoldung beschränkte, Aufwand minimierte und ihre individuellen Freiräume bei der Amtsausübung beschnitt, notwendig distanziert gegenüber. Durch beharrliche Missachtung der kodifizierten Vorschriften konnten diese soweit außer Kraft gesetzt werden, dass neben der faktisch geltenden Hofordnung von der Existenz einer ungeschriebenen Ordnung ausgegangen wurde.²⁴⁰ Diese festgestellten Vollzugsdefizite waren daher nicht bloße Nebenerscheinungen, sondern teilweise bewusst herbeigeführt. „an manchen [Höfen] aber ist es würcklich Herkommens, daß die Hof=Ordnungen gar nicht gehalten werden [...]“²⁴¹ Hofordnungen und Ordnung bei Hofe standen somit in einem geduldeten Spannungsverhältnis. Der normative Text diente – vom fürstlichen Herrschaftsapparat ausdrücklich toleriert – nicht immer den von ihm angegebenen Zwecken. Problematisch ist die Diskrepanz zwischen den in der Hofordnung angegebenen Wertbekenntnissen und ihrer tatsächlichen Handhabung für die Aussagen, bei denen von der Norm auf die die höfische Wirklichkeit geschlossen wurde.²⁴² Ein Bild des

²³⁸ Hofordnung von Herzog Georg dem Bärtigen von Sachsen, 1502, in: BUTZ, REINHARDT, Die Stellung der wettinischen Hofräte nach Ausweis der Hofordnungen des ausgehenden Mittelalters, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 334

²³⁹ Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, 1562, in: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 233

²⁴⁰ VEC, MILOŠ, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 59 f.

²⁴¹ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 1, Frankfurt und Leipzig 1754, 2. Buch, C. I, § 19, S. 74

²⁴² VEC, MILOŠ, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 61

höfischen Lebens der Frühen Neuzeit lässt sich anhand der Hofordnungen daher nicht vollständig nachzeichnen, da eben nicht immer von der Norm selbst auf die Existenz der in der Norm beschriebenen Gebräuche geschlossen werden kann. Ob die Kluft zwischen Norm und Wirklichkeit allerdings so stark war, dass keine Schlüsse auf das zu untersuchende Tafelzeremoniell gezogen werden können, wird die weitere Analyse desselben zeigen.

III. Sonstige Quellen des Tafelzeremoniells

1. Präzedenz-, Aufwartungs- und Titularliteratur

Präzedenz- und Titularliteratur²⁴³ versuchte in die Vielfalt der Ränge und Chargen, Ämter und Titularien, die sich nach dem Dreißigjährigen Krieg herausgebildet hatten, Ordnung zu bringen.²⁴⁴ Sie bildeten eine Art Übergangsform oder Gelenkstelle zwischen den materiell-organisatorischen Anweisungen der verschiedenen Hofordnungen und der Zeichenordnung des Zeremoniells.²⁴⁵ Die präzedenzrechtliche Literatur war voller Ratschläge, wie Rangkonflikte zu vermeiden, privat auszutragen und zu schlichten seien. Von der handgreiflichen Verteidigung des eigenen Platzes über das demonstrative Fernbleiben, den ausdrücklichen Protest, die Abwechslung oder Aufteilung von Ehrenerzügen, die ausdrückliche oder stillschweigende Vermeidung symbolischen Vorrangs durch runde Tische oder gleichzeitiges Sprechen bis hin zur freiwilligen Unterwerfung durch das Los reichten die Ratschläge an den Leser.²⁴⁶

Die wesentliche Systematisierungsleistung der Präzedenz- und Titularliteratur bestand darin, dass sie die Quellen des Rangrechts, dessen Menge stetig anstieg, in eine saubere Hierarchie ordnete.²⁴⁷ Da beispielsweise der Stand der Grafen im Reichsrecht nirgends klar und eindeutig definiert war, kompilierte die Publizistik aus zahlreichen Rechtsquellen, vor allem aus Reichsgesetzen, einen Katalog gemeinsamer Rechte, um die Reichsgrafen als einheitlichen Stand zu definieren und ihn nach unten gegen Reichsritter, landsässige Grafen und Titular-Reichsgrafen anzugrenzen. Dieser Katalog gemeinsamer Rechte umfasste auch die Festlegung

²⁴³ HELLBACH, JOHANN CHRISTOPH THEODOR, *Meditationis juris proedriae moderni eiusdemque tum publici, tum privati ex fontibus dignitatum genuinis et usu fori hodierno demonstratae. Enunciatis ac responsis selectis confirmatae ut et aliquot praecedentiae ordinationibus, casibusque practicis illustratae multis consiliis et cautelis refetae simulque prudentiam honores respiciendi, assequendi et conferendi*, Leipzig 1742

²⁴⁴ Wichtige Autoren: BARTHOLOMÄUS CHASSANEUS, JAKOB ANDREAS CRUSIUS, GERHARDUS FELDMANN, SAMUEL STRYK, ADAM FRIEDRICH GLAFEY, FRIEDRICH CARL VON MOSER, BALTHASAR S. V. STOSCH, CASPAR HENRICUS HORN, JOHANNES KLEIN, ZACHARIAS ZWANTZIG, HEINRICH VON COCCEJI, FRIEDRICH BENEDIKT CARPZOW, JOHANN THEODOR HELLBACH; Forschungsliteratur: SINGER, BRUNO, *Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen. Jakob Wimpfeling, Wolfgang Seidel, Johann Sturm, Urban Rieger* (Humanistische Bibliothek, Reihe 1. Abhandlungen, Bd. 34) München 1981; MÜLLER, RAINER A., *Die deutschen Fürstenspiegel des 17. Jahrhunderts* (Historische Zeitschrift, Bd. 240) München und Berlin 1985, S. 571–598; MÜHLEISEN, HANNS O./ STAMMEN, THEO/ PHILIPP, MICHAEL (Hrsg.), *Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit*, in: MAIER, HANS/ STOLLEIS, MICHAEL (Hrsg.), *Bibliothek des deutschen Staatsdenkens*, Frankfurt und Leipzig 1997

²⁴⁵ SOMMER, DAGMAR, Hofordnungen. Ordnung ist die Seele des Hofes, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 75

²⁴⁶ HELLBACH, JOHANN CHRISTOPH THEODOR, *Meditationis juris proedriae moderni eiusdemque tum publici [...]*, Bd. I, Leipzig 1742, S. 95 ff.

²⁴⁷ Zur Rechtsquellenhierarchie ausführlich HELLBACH, JOHANN CHRISTOPH THEODOR, *Meditationis juris proedriae moderni eiusdemque tum publici [...]*, Bd. I, Leipzig 1742, S. 117 f.

bestimmter zeremonieller Behandlungsstandards. Hinsichtlich des Tafelzeremoniells regelte er die zeremonielle Aufwartung beim Krönungsmahl.²⁴⁸

2. Hausväterliteratur und Fürstenspiegel

Auf einer abstrakten Ebene bewegten sich auch die Ratschläge der in einer langen mittelalterlichen Tradition stehenden Hausväter²⁴⁹- und Fürstenspiegelliteratur²⁵⁰ oder auch die Regimentstraktate. Die Abfassungen für Hausväter und Fürsten sowie Regimentstraktate enthielten normative Texte, aus denen nicht zu erfahren war, wie sich das Leben und Zusammenleben an Höfen tatsächlich abspielte. Ihre Autoren wollten im Interesse des Allgemeinwohls belehren und ermahnen.

Frühneuzeitliche Hausväterliteratur²⁵¹ beinhaltete den idealisierenden Kosmos des „ganzen Hauses“ und bot der Leitfigur Hausvater ein Kompendium an Normen und Verhaltensregeln für die Führung des Haushaltes. In nicht wenigen Fällen ordneten die Autoren der frühneuzeitlichen Hausväterliteratur explizit den Fürstenhof in ihre Haushalts-Varianten ein, bot sich doch das Modell des „ganzen Hauses“ vor allem für den Landadel an, der auf seinen Gütern und in seinen Herrenhäusern lebte. Den Höhepunkt der Gattung bildete Florinus' Werk.²⁵² Unter der Prämisse der verbindlichen Zuordnung von Personen und Tätigkeiten legte Florinus vor allem auf die Einrichtung eines fürstlichen Hofstaates und der entsprechenden Hofämter Wert.²⁵³ Die für

²⁴⁸ STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Der Grafenstand in der Reichspublizistik* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 28), Berlin 2002, S. 37

²⁴⁹ FLORINUS, FRANZ PHILIPP, *Francisci Philippi Florini Oeconomus prudens et legalis continuatus. Oder Grosser Herren Stands und Adelicher Haus-Vatter/ bestehend aus Fünf Büchern [...] mit Rechtlichen Anmerckungen auf allerhand vorfallende Begebenheiten versehen/ Durch Johann Christoph Donauern*, Nürnberg, Frankfurt und Leipzig 1719; COLER, JOHANN[ES], *Oeconomia ruralis et domestica. Darin[n] das gantz Ampt aller trewer Hauß=Vätter und Hauß=Mütter / beständiges und allgemeines Hauß=Buch / vom Haußhalten / Wein= Acker= Gärten= Blumen= und Feld=Bau / begriffen / auch Wild= und Vögelfang / Weidwerck / Fischereyen / Viehezucht / Holtzfällung / und sonsten ... ; Sam[m]t beygefügtter einer experimentalischer Hauß=Apotheken und kurtzer Wundartzney=Kunst / wie dann auch eines Calendarii perpetui ... / Hiebevorn von M. Joanne Colero beschrieben*, Frankfurt am Main 1680; MENIUS, JUSTUS, *Oeconomica Christiana/ daß ist/ von Christlicher haußhaltung. Mit einer schönen Vorred D. MARTINI LUTHER*, Wittenberg 1529; DROSSBACH, GISELA, *Die "Yconomica" des Konrad von Megenberg. Das "Haus" als Norm für politische und soziale Strukturen* (Norm und Struktur, Bd. 6), Köln 1997. Die „Yconomica“ ist zwar als Teil eines Fürstenspiegels bezeichnet worden, doch zählt sie von ihren Inhalten her zum Genre der Hausväterliteratur.

²⁵⁰ ROTTERDAM, ERASMUS VON, *Fürstenerziehung. Institutio Principis Christiani (lat. u. dt.) Die Erziehung eines christlichen Fürsten*, übersetzt von GAIL, ANTON J., Paderborn 1968; MACHIAVELLI, NICCOLÒ, *Der Fürst. Niccolò Machiavelli*, übersetzt von OPPELN-BRONIKOWSKI, FRIEDRICH VON, Frankfurt am Main 2004

²⁵¹ Vgl. BRÜCKNER, JUTTA, *Staatwissenschaften, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts*, München 1977; Müller, Rainer A., *Die Oeconomica ist ein Monarchia. Der (deutsche) Fürstenhof der Frühmodern als Objekt der Hausväter- und Regimentsliteratur*, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 146 ff.; SCHÜTTE, ULRICH, *Hausväterliteratur und Kameralismus. Oeconomia des Hofes*, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 33 ff.

²⁵² FLORINUS, FRANZ PHILIPP, *Francisci Philippi Florini Oeconomus prudens et legalis continuatus. Oder Grosser Herren Stands und Adelicher Haus-Vatter/ bestehend aus Fünf Büchern [...] mit Rechtlichen Anmerckungen auf allerhand vorfallende Begebenheiten versehen/ Durch Johann Christoph Donauern*, Nürnberg, Frankfurt und Leipzig 1719

²⁵³ SCHÜTTE, ULRICH, *Hausväterliteratur und Kameralismus. Oeconomia des Hofes*, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen*

Florinus so zentrale höfische Ordnung wurde zum einen durch Rang- und Hofordnungen garantiert, zum anderen durch das Zeremoniell, dem er ein umfangreiches separates Kapitel widmete.²⁵⁴ Florinus setzte die Rolle eines Hausvaters mit der des Landesfürsten gleich, da der Fürst ebenso wie ein beliebiger Privatmann seinen konkreten Haushalt in Ordnung halten musste und seinen Hof zunächst wie ein Hausvater zu leiten hatte.²⁵⁵ Indem Florinus die Anwendung der häuslichen Tugenden und Werte auf den Hof propagierte, schnitt er sogar Bereiche an, die sonst nur der Literaturgattung der Fürstenspiegel vorbehalten waren.²⁵⁶

Auch Regimentstraktate enthielten vereinzelt Regelungen zu zeremoniellen Aspekten. So behandelte Seckendorff²⁵⁷ Hofangelegenheiten und Hofämter und sparte auch die fürstliche Tafel nicht aus.²⁵⁸

3. Hof- und Zeremonialliteratur

Zivilisatorische Konstruktionen der höfischen Praxis für das Hofpersonal finden sich in diversen Werken der Hofliteratur, die in der Nachfolge von Castiglione im 16. und 17. Jahrhundert als eigene Gattung entstand.²⁵⁹ Die Hofliteratur behandelte Themen wie das Ethos des Hofmannes, standesgemäßes Verhalten und Zeremoniell. Einen Sonderplatz in der Hofliteratur nahm die Zeremonialwissenschaft mit seinen wichtigsten Vertretern, Winterfeld²⁶⁰, Stieve²⁶¹, Lünig²⁶², Rohr²⁶³ und Moser²⁶⁴ ein.

Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 35

²⁵⁴ FLORINUS, FRANZ PHILIPP, *Francisci Philippi Florini Oeconomus prudens et legalis continuatus. Oder Grosser Herren Stands und Adelicher Haus-Vatter/ bestehend aus Fünf Büchern [...] mit Rechtlichen Anmerckungen auf allerhand vorfallende Begebenheiten versehen/ Durch Johann Christoph Donauern*, Nürnberg, Frankfurt und Leipzig 1719, S. 159–220

²⁵⁵ BAUER, VOLKER, Zeremoniell und Ökonomie. Der Diskurs über die Hofökonomie in Zeremonialwissenschaft, Kameralismus und Hausväterliteratur in Deutschland 1700 –1780, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 47

²⁵⁶ BAUER, VOLKER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus* (Frühneuzeitstudien, N. F. 1), Weimar, Köln und Wien 1997, S. 141

²⁵⁷ SECKENDORFF, VEIT LUDWIG VON, *Teutscher Fürsten=Stat/ Oder: Gründliche und kurtze Beschreibung/ Welcher Gestalt Fürstenthümer/ Graff= und Herrschaften im H. Römischen Reich Teutscher Nation, welche Landes=Fürstliche unnd hohe Obrigkeitliche Regalia haben/ von Rechts= unnd löblicher Gewonheit wegen beschaffen zu seyn/ Regieret/ mit Ordnungen und Satzungen/ Geheimen und lustiz Cantzleyen/ Consistoriis und andern hohen und niederen Gerichts=Instantien, Aemptern und Diensten/ verfasst und versehen/ auch wie deroselben Cammer= und Hoffsachen bestellt zu werden pflegen. Zu beliebigen Gebrauch und Nutz hoher Standpersonen/ dero Jungen Herrschafften/ Rätthe und bedienten auch männiglich/ der Fürstlichen und dergleichen Höffen/ Gerichten und Landschafften zu thun hat/ nach Anleytung der Reichssatzungen und Gewonheiten/ auch würcklicher Observantz abgefasset*, Frankfurt am Main 1656

²⁵⁸ SECKENDORFF, VEIT LUDWIG VON, *Teutscher Fürsten=Stat [...]*, Frankfurt am Main 1656, S. 588: Programm der Hofangelegenheiten und Hofämter „1. Zu der fürstlichen Wohnung und was dazu gehöret; 2. Zu der Speisung; 3. Zu der Kleidung, Schmuck, Gewand, Mobilen und Haußrath [...]"

²⁵⁹ CASTIGLIONE, BALDESAR, *Das Buch vom Hofmann*, übersetzt von BAUMGART, FRITZ, München 1986; Wichtige Autoren der Hofliteratur: ENEA SILVIO PICCOLOMINI, ULRICH VON HUTTEN, NICOLAS FARET, ADAM SAMUEL FREISTEYN, AHASVER FRITSCH, JOHANN MICHAEL VON LOEN, AEGIDIUS ALBERTINUS, ANTONIUS DE GUEVARA

²⁶⁰ WINTERFELD, FRIEDRICH WILHELM VON, *Teutsche und Ceremonial-Politica [...]*, Frankfurt am Main und Leipzig 1700

Winterfeld widmete dem Thema Tafelzeremoniell ein ganzes Kapitel.²⁶⁵ Es enthielt eine allgemeine Darstellung der bei Tisch zu beachtenden Grundformen und behandelte die Handwaschung vor dem Mahl, die Bedienung bei der Tafel, auf der sich während der Mahlzeit keine Gläser, Krüge oder Kannen, sondern lediglich das Salzfass befinden sollte, das Tischgebet und den Zutrink.²⁶⁶ Winterfeld stellte sodann weiter fest, dass große Herren stets ein Tafeltuch verlangen und erwähnte in diesem Zusammenhang, dass dem Kaiser bei jeder neuen Tracht eine Serviette gereicht werden müsse und dass der Vorschneider zur Tafel zu stehen habe. Winterfeld beschränkte sich allerdings mit seinen tafelderemoniellen Ausführungen keineswegs auf dieses Kapitel, sondern behandelte das Thema anlassbezogen bei Eheschließungen, Trauerbegräbnissen, feierlichen Einzügen oder aber Empfängen.

Die wegen ihrer Außenwirkung nicht zu unterschätzende Bedeutung höfischer Feste und das damit verbundene Tafelzeremoniell interessierte Stieve wenig, konzentrierte er sich in seinem Werk auf Rangfragen und die sich daraus ergebenden Probleme. Allerdings vermerkte er in dem Kapitel über die von den Ambassadeuren zu repräsentierende *Magnificentz* ausdrücklich, dass diese sich in der *Commodité* und *Propreté* des Botschaftslogis' zeige, wozu unbedingt ein feines Tafelzimmer und ein Tischservice gehöre, welches „à l'ordinaire von Silber und sehr vergoldet, selten aber von maßiv Gold“ zu sein habe. Schließlich zeige sich der Rang des Botschafters auch an seiner Tafel.

„Denn weil ein so hoch characterisierter Minister sich in allen Stücken von Leuten mit minderer Condition zu distinguieren hat, so schicket es sich nicht, daß er bey geschlossener Tafel und in obscuro speise, sondern er muß liberal seyn und publique Tafel halten.“²⁶⁷

Lünig maß dem Tafelzeremoniell große Bedeutung zu. Er differenzierte zwischen dem Zeremoniell der königlichen, kurfürstlichen und fürstlichen Tafel²⁶⁸ und befasste sich sogar mit der angemessenen Kleidung bei der Tafel.²⁶⁹ Darüber hinaus stellte er die verschiedenen Möglichkeiten der Kaiserlichen Tafel vom täglichen Speisen über *en publique*, *en Serviette* und in *Campagne* vor.²⁷⁰

²⁶¹ STIEVE, GOTTFRIED, *Europäisches Hof=Ceremoniel [...]*, Leipzig 1723

²⁶² LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, 2 Bde., Leipzig 1719/20

²⁶³ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990)

²⁶⁴ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, 2 Bde., Frankfurt und Leipzig 1754/55

²⁶⁵ WINTERFELD, FRIEDRICH WILHELM VON, *Teutsche und Ceremonial-Politica. [...]*, Frankfurt am Main und Leipzig 1700, Teil 2, Kapitel 14

²⁶⁶ WINTERFELD, FRIEDRICH WILHELM VON, *Teutsche und Ceremonial-Politica. [...]*, Frankfurt am Main und Leipzig 1700, Teil 2, S. 946

²⁶⁷ STIEVE, GOTTFRIED, *Europäisches Hof=Ceremoniel [...]*, Leipzig 1723, S. 236 ff.

²⁶⁸ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 292 ff.

²⁶⁹ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 295

²⁷⁰ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 296–298

Rohr stellte in über 70 Paragraphen die einzelnen Elemente des Tafelzeremoniells ausführlich vor und ging jeweils auf die am Kaiserhof herrschenden Besonderheiten ein.²⁷¹ Er erörterte vor allem die Aspekte der Tafeldekoration und des Tafelarrangements sehr ausführlich.

Moser widmete dem Thema Tafel ein über 50seitiges Kapitel.²⁷² Beginnend mit der Definition der Tafel und einer Einteilung der Tafel in öffentliches, gewöhnliches und geheimes Speisen, über die achtseitige Darstellung eines Beispiels – der Hochzeit des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel mit Prinzessin Maria von Großbritannien im Jahre 1740 – bis zur erschöpfenden Darstellung der tafeleremoniellen Elemente vermittelte Moser dem Leser das Thema sehr anschaulich.

4. Reise-, Gesandten- und Festberichte, Memoiren, Briefliteratur, Hof- und Staatskalender

Einer steigenden Beliebtheit erfreuten sich auch Berichte von einzelnen zeremoniellen Akten wie zum Beispiel Reichs- und Hoftagen und großen Festen, die zunächst als Flugblätter und Flugschriften, später auch als umfangreiche Diarien Verbreitung fanden²⁷³, aber auch interessante externe Beurteilungen der Höfe in Form von Reise- und Gesandtenberichten.²⁷⁴ Insbesondere liefern auch Memoiren und Briefsammlungen ausgezeichnete Einblicke in das Hofleben.²⁷⁵ Nach dem Vorbild des französischen *Almanac royal*²⁷⁶ wurden im Deutschen Reich ab dem 18. Jahrhundert so genannten Hof- und Staatskalender publiziert. Diese Personalverzeichnisse und Kalendarien benannten einerseits neben dem Regenten und seinen verschiedenen Titularen die Mitglieder der Herrscherfamilie, die Personen und Chargen des Hofstaates bis hinunter zum letzten Lakaien, dokumentierten andererseits aber auch das System der Behördenstruktur.²⁷⁷

5. Zeremonialakten und Zeremonialprotokolle des Kaiserhofes

Die wachsende Bedeutung des Zeremoniells spiegelte sich besonders am Kaiserhof in der Quellenlage. Dort hatten sich Sonderformen der Zeremonialquellen etabliert – das Zeremonialprotokoll und die Zeremonialakten. Diese verdrängten am Kaiserhof die Hofordnungen als sonst wichtigste Quelle für das Tafelzeremoniell.

Entstanden war das Zeremonialprotokoll²⁷⁸ im Jahr 1652 als Ergebnis des Versuchs einer grundlegenden Reform des kaiserlichen Hofstaats.²⁷⁹ In den vorausgehenden Jahrzehnten war

²⁷¹ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., §§ 1–71, S. 90–124

²⁷² MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 496– 549

²⁷³ SCHENK, GERRIT JASPER, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 21), Köln, Weimar und Wien 2003, S. 18

²⁷⁴ Autoren von Reiseberichten: PHILIPP ANDREAS OLDENBURGER, GOTTLÖB FRIEDRICH KREBEL

²⁷⁵ Memoiren: KARL LUDWIG VON PÖLLNITZ, JOHANN JOSEPH VON KHEVENHÜLLER-METSCH; Briefliteratur: LISELOTTE VON DER PFALZ

²⁷⁶ 1699 ff.

²⁷⁷ MÜLLER, RAINER A., *Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 33), München 1995, S. 84 f.

²⁷⁸ Das Zeremonialprotokoll und die so genannten „Älteren Zeremonialakten“ gehören zum Bestand des Obersthofmeisteramtes [OMeA] im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien [HHStA].

der Hofstaat einem tief greifenden Wandel unterworfen, der auch zeremonielle Probleme mit sich brachte. Seit Anfang Juni 1650 waren zudem rasch nacheinander mehrere erfahrene Inhaber oberster Hofämter verstorben, welche die teilweise erheblichen Differenzen zwischen den überkommenen und vielfach veralteten Normen des Hofstaats und einer partiell sehr flexiblen Praxis zu handhaben imstande gewesen waren. Nicht lange danach, im Frühjahr 1651, setzte Kaiser Ferdinand III. eine Kommission mit dem Auftrag ein, Pläne für die Wiederherstellung der früheren Hofordnung auszuarbeiten und diese an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die Kommission war hinsichtlich der möglichen Erträge einer ebenso modernisierenden wie restituierenden Reform indes skeptisch und beschränkte sich auf eine geringfügige Überarbeitung der vorhandenen Instruktionen.²⁸⁰ Bei der Frage der Dokumentation regte die Kommission die Führung eines Zeremonialprotokolls an, das die *casus* schildern sollte und später als Referenz dienen könnte.²⁸¹ Im September 1652 setzte die erhaltene und bis zum Ende der Monarchie fortgesetzte Protokollführung ein und führte die Komplexität der unvorhersehbaren *casus* als Narrativ ins Archiv. Inhaltlich war das Protokoll nicht auf die Dokumentation derjenigen Detailfragen, die für seine Entstehung Anlass gegeben hatten, beschränkt. Vielmehr bezog es sich auf Elemente der nicht alltäglichen Interaktion des Kaisers oder seiner Angehörigen mit Dritten. Je höher der Rang der Person war, mit denen die Dynasten in Kontakt kamen, desto detaillierter war die Dokumentation.²⁸² Es ging um „denkwürdiges“, und mit diesem zugleich differenz- und typenorientierten Ansatz fiel dasjenige aus dem Dokumentationsbereich heraus, dessen Ablaufform zum unproblematisch erscheinenden Alltag gehörte oder auf anderer Ebene dokumentiert wurde.²⁸³ Auf der anderen Seite wurde die Dokumentation der außerordentlichen *casus* im Laufe der Zeit intensiviert und besonders auf den Prozess der Entscheidung über die Gestaltung solcher Akte ausgeweitet: Referate, Voten, Beschlüsse und Sitzungen über die Gestaltung von Veranstaltungen und in diesem Zusammenhang auch Sitzungen des Geheimen Rates. Zugleich wurden die Schilderungen vor allem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts detaillierter.

Die Sammlung der so genannten „Älteren Zeremonialakten“²⁸⁴ ist der für die Frühe Neuzeit umfangreichste Bestand, der bei zeremonialrelevanten Fragen in jedem Falle und im Zweifel vorrangig konsultiert werden sollte. Für die Zeit vor 1652 sind die „Älteren Zeremonialakten“ ohnedies der erste Referenzpunkt. Anders als die Konzepte der Zeremonialprotokolle wurden die „Älteren Zeremonialakten“ von der Forschung in erheblich stärkerem Umfang genutzt, stärker auch als die Zeremonialprotokolle. Inhaltlich ist das Spektrum der in den „Alten

²⁷⁹ Vgl. HENGERER, MARK, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: PAUSER, JOSEF/ SCHEUTZ, MARTIN/ WINKELBAUER, THOMAS (Hrsg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien und München 2004, S. 78 ff.

²⁸⁰ HHStA, Obersthofmeisteramtsprotokolle [OMeA] SR, K. 72, Konv. 121, unfoliert, verm. Februar 1651

²⁸¹ HHStA, Obersthofmeisteramtsprotokolle [OMeA] SR, K. 72, Konv. 121, unfoliert, verm. Februar 1651

²⁸² Konkret wurden im ersten, die Jahre 1652 bis 1659 umfassenden Band zahlreiche Großveranstaltungen beschreiben, wie etwa Ankunft, Einzüge, erste Audienzen von Gesandten, Botschaftern, Fürsten und Kurfürsten, Visiten, Revisiten, Essen, Abschiede und Abreisen, Wahlen, Krönungen, Erbhuldigungen, Land- bzw. Reichstage, Reisen, Reiserouten, Empfänge und Einzugsordnungen des Dynasten, Fürstenstandserhebungen, Belehungen, Geburten, Taufen, Tod, Aufbahrung, Begräbnis, Exequien (HHStA, ZA Prot. 1)

²⁸³ HENGERER, MARK, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: PAUSER, JOSEF/ SCHEUTZ, MARTIN/ WINKELBAUER, THOMAS (Hrsg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien und München 2004, S. 80

²⁸⁴ 1562 – 1836

Zeremonialakten“ zusammengefassten Anlässe ungeachtet der Parallel- und Mehrfachdokumentation der auch im Zeremonialprotokoll verzeichneten Themenkomplexe größer und dichter. Häufig finden sich in den Akten Abschriften aus dem Zeremonialprotokoll, häufig Übersichten zu Präzedenzfällen beziehungsweise Vorlagen für die Gestaltung von zeremoniellen Akten.²⁸⁵ Der Bestand der „Neueren Zeremonialakten“²⁸⁶ führte in gewisser Weise als Fortsetzung der „Älteren Zeremonialakten“ die Sammlung von Akten aus der Zeremonialabteilung bis zum Ende der Monarchie fort, wobei sich aber eine Überschneidung mit den „Älteren Zeremonialakten“ ergibt. Angelegt wurde diese Sammlung nach einem Rubrikensystem, das sich an einer Klassifizierung zeremonialrelevanter Ereignisse orientierte.²⁸⁷ Welche Phänomene unter welchen Umständen im Zeremonialprotokoll und den Zeremonialakten dokumentiert wurden, was den Stellenwert eines aufzeichnungswürdigen Ereignisses beziehungsweise Details bekam, ist allerdings eine bislang kaum reflektierte Frage.

6. Beratungen über zeremonielle Normen und Streitfälle

Die Frage, wer darüber befand, was zeremoniell normativ zu gelten hatte und wer die zeremonielle Ordnung festlegte, bleibt in den Beschreibungen der Zeremonialwissenschaft und meist auch in der Forschungsliteratur ausgespart. Auch existieren nicht mehr viele Nachweise über die Planung, Veränderung und bewusste Gestaltung von Zeremoniellen.

In den Quellen wird meist nur darauf hingewiesen, wem die letztendliche Verfügungsgewalt über das Zeremoniell zukam: dem jeweiligen Landesherrn.²⁸⁸ Lünig beispielsweise beschrieb das Zeremoniell als Bestandteil landesherrlicher Herrschaftsgewalt:

*„Anordnungen im Ceremonien-Wesen zu machen, fallen einem Souverain gar leicht; weil sie lediglich von seiner Willkühr dependiren.“*²⁸⁹

In aller Regel sprechen die Quellen auch den Inszenierungscharakter solcher Veranstaltungen nicht an, geschweige denn, dass die Beratungen, die zu einer speziellen Inszenierung führten, und die dabei berücksichtigten Argumente dargestellt wurden. Dies hängt ganz offensichtlich damit zusammen, dass solche Beratungen der Sphäre der Vertraulichkeit angehörten, zu der es keinen Anspruch auf Zutritt gab.²⁹⁰

²⁸⁵ HENGERER, MARK, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: PAUSER, JOSEF/ SCHEUTZ, MARTIN/ WINKELBAUER, THOMAS (Hrsg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien und München 2004, S. 84 f.

²⁸⁶ 1790 – 1918

²⁸⁷ HENGERER, MARK, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: PAUSER, JOSEF/ SCHEUTZ, MARTIN/ WINKELBAUER, THOMAS (Hrsg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien und München 2004, S. 86

²⁸⁸ PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 200

²⁸⁹ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 3

²⁹⁰ ALTHOFF, GERD, Beratungen über die Gestaltung zeremonieller und ritueller Verfahren im Mittelalter, in: STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25), Berlin 2001, S. 59

Es reicht aber nicht aus, das Zeremoniell nur als Herrschaftsrecht des souveränen Fürsten zu benennen. Damit perpetuiert man nur die Aussagen des juristischen Diskurses, ohne jedoch den Modalitäten der Entstehung von zeremoniellen Normen näher zu kommen. Viel bedeutsamer ist die Frage, ob und wie der Souverän von diesem Recht in der täglichen Praxis Gebrauch nahm und von welchen Kriterien er sich bei der Festlegung zeremonieller Bestimmungen leiten ließ. Rekonstruierbare Beratungen über zeremonielle Streitfälle bezeugen, dass man sich aufgerufen und legitimiert fühlte, wenn eine besondere Situation eine besondere Aussage nötig machte. Dann schnitt man die zeremoniellen Aussagen auf die Streitgegenständliche Situation zu, indem man Zeremonielle einschneidend veränderte, miteinander kontaminierte oder auch neue Zeremonielle erfand. Derartiges Verhalten bezeugt nachdrücklich einen bewussten Umgang mit zeremoniellen Vorgaben. Und dieser musste auch vorausgesetzt werden, wenn die Zeremonielle ihre Aufgabe erfüllen sollten, verbindliche Aussagen über zukünftiges Verhalten zu bieten.²⁹¹

Der Kaiserhof bildete archivarisch eine Ausnahme. Hier hatte sich ein spezifisches Verfahren der Entscheidungsfindung herausgebildet. Ein Blick in die sämtlich erhaltenen Zeremonialprotokolle ermöglicht eine recht detaillierte Rekonstruktion des Verfahrens, mit dem das Zeremoniell an Kaiserhof anlässlich besonderer Anlässe jeweils festgelegt worden ist. Standen für den Hof besondere Ereignisse an, die zeremonielle Regelungen erforderlich machten, berief der Kaiser eine Hofkonferenz ein, die über das jeweilig tangierte Hofzeremoniell zu beraten und anschließend dem Kaiser Vorschläge zu unterbreiten hatten.²⁹² Von welchen Kriterien sich die Hofkonferenz bei ihren Vorschlägen zur Festlegung zeremonieller Normen leiten ließ, zeigt sich deutlich in den Zeremonialprotokollen. Hier war regelmäßig vermerkt, welche Präzedenzfälle als Grundlage der Beratungen dienten.²⁹³

²⁹¹ ALTHOFF, GERD, Beratungen über die Gestaltung zeremonieller und ritueller Verfahren im Mittelalter, in: STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25), Berlin 2001, S. 58

²⁹² PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 201

²⁹³ PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 203 f.

E. Dreistufigkeit des Tafel-Zeremoniells

Für die Herrscher der Frühen Neuzeit war das Speisen eine „Leibesübung“, die primär im Dienste der politischen Kommunikation stand und bei der man sich zusehen lassen wollte oder musste. Eine solche Auffassung berührt den Kern vordemokratischer Politikvorstellungen, denen zufolge der Fürst eine grundsätzlich öffentliche Person und die Ausübung von Macht und *majestas* eine Verpflichtung zu dessen fortwährender Repräsentation darstellte. Die Repräsentation von Herrschaft und politischer Macht machte den Fürsten im zeitgenössischen Verständnis zu einer grundsätzlich öffentlichen, das heißt zum Wohle aller existierenden Person, auf deren Präsenz und Sichtbarkeit ein gewisser Anspruch erhoben wurde. Die Vorstellung von der Doppelnatur des Fürsten, die neben einer kreatürlichen auch eine die Staatsgewalt repräsentierende Seite umfasste, wurde im juristischen Sprachgebrauch des späten Mittelalters im Diktum von den zwei Körpern des Königs auf den Punkt gebracht. „Der König hat in sich zwei Körper, nämlich den natürlichen und den politischen.“²⁹⁴ Mit dem natürlichen Körper des Königs ist immer „sein politischer Leib verknüpft, der seinen königlichen Status und seine Dignität enthält.“²⁹⁵ In den äußerlichen Wahrnehmungen waren beide Körper für die Zeitgenossen nicht zu trennen. Zeigte sich der Herrscher in Person, so zeigte sich stets auch die Staatsmacht, die er repräsentierte.

Nirgendwo trat die Doppelnatur des königlichen beziehungsweise fürstlichen Körpers so augenscheinlich zutage wie beim Essen. Indem der Fürst den Hunger seines natürlichen Körpers stillte, erhielt er auch seinen politischen Körper. Beim öffentlichen Tafeln wurden die Anwesenden Zeugen eines Schauspiels, dem durch den Einsatz zahlreicher Requisiten und Gesten der Charakter einer kultischen Handlung verliehen wurde. Die Zeichen, die hierbei zum Einsatz kamen, mussten in den Augen zeitgenössischer Betrachter assoziative Bezüge zum Tisch des himmlischen Herrn in der Messfeier eröffnen.

Allerdings ist gerade im Bezug auf die fürstliche Tafel eine Unterscheidung zwischen natürlichem und politischem Speisen angebracht, wie die Differenzierung in öffentliches Tafeln und privates Speisen zeigt. Schließlich bedeutete das Speisen zuerst immer eine Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse, nämlich die Nahrungsaufnahme, der die Herrscherperson in seiner Funktion als privater Körper nachkam. Darauf aufbauend standen dem Herrscher verschiedene Möglichkeiten offen, die Einnahme der Mahlzeit öffentlich zu machen, ja sogar zum Staatsakt zu deklarieren.

Bereits Moser nahm eine Differenzierung der tafeleremoniellen Anlässe vor und unterschied das „öffentliche, gewöhnliche und geheime Speisen.“²⁹⁶

Aufbauend auf Mosers Ansatz und die Differenzierung zwischen öffentlichem und privatem Speisen möchte ich das Tafeleremoniell in drei symbolische Handlungsformen einteilen: Zum einen existiert das Staatszeremoniell, in welchem das Tafeleremoniell in öffentlicher Funktion ausgeübt wird, in der der Regent als politische Person auftritt, das heißt das Tafeleremoniell in seine aktive Staatsausübung explizit einbindet. Zu nennen sind hier vor allem Krönungsbankette, Huldigungen, Staatsbesuche oder politisch motivierte Hochzeiten.

Dem staatlichen Tafeleremoniell steht das Hofzeremoniell gegenüber, welches in Abhängigkeit von der anzutreffenden Funktion des Regenten als öffentliche oder natürliche Person wiederum in ein öffentliches und privates Hoftafeleremoniell unterteilt werden muss. Das öffentliche Hoftafeleremoniell diente zwar repräsentativen Zwecken, stellte aber kein Merkmal der aktiven Staatsausübung des Regenten dar. Zu nennen sind hier kirchliche Jahresfeiertage wie Weihnachten, Pfingsten, Ostern oder auch die Sonntage. Darüber hinaus fallen in diese Kategorie auch familiär dynastische Anlässe wie Todesfeierlichkeiten, Entbindungen, Taufen und

²⁹⁴ KANTOROWICZ, ERNST H., Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München 1994, S. 31

²⁹⁵ KANTOROWICZ, ERNST H., Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München 1994, S. 31

²⁹⁶ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 498

Hochzeiten, sofern sie nicht politisch motiviert waren, was allerdings recht selten der Fall war. Das private Hoftafelzeremoniell kam schließlich zur Anwendung, wenn der Regent und dessen Familie geheim beziehungsweise im engsten Kreis ohne die zwingende Einhaltung des Tafelzeremoniells speisten. Er war hier für die Öffentlichkeit weder als politische noch natürliche Person zugänglich.

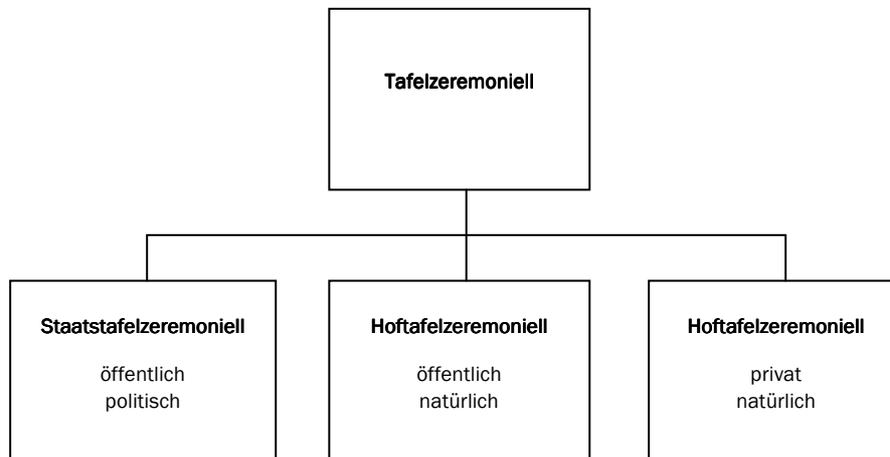


Abbildung 1 – Dreiteilung des Tafelzeremoniells

Diese Dreiteilungsthese des Tafelzeremoniells wird durch die generelle Unterscheidung zwischen Staats- und Hofzeremoniell und der zugrunde liegenden Etymologie des Zeremonial- und Hofbegriffs unterstützt.

I. Herleitung der Dreistufigkeit aus der Etymologie des Zeremonial- und Hofbegriffes

Da Zeremoniell in der Frühen Neuzeit zwar auch ein Umgangsmodus zwischen Gesandten und Dynastien war, um die herum die Höfe sich etablierten, nicht aber ein Sondermodus des Umgangs gerade an Höfen, konnte der Begriff des Zeremoniells in der Forschung lange Zeit ohne schärfere Konturierung Verwendung finden.²⁹⁷ So verstand Zedler unter Zeremoniell „generaliter dasjenige, was man ratione der Stellung des Leibes, der Kleidung, des Gehens, Sitzens und Stehens beobachtet, specialiter, nur allein die Manier, mit welcher Potentaten, und derer Gesandten einander zu recipieren pflegen.“²⁹⁸

Die Dreiteilung des Zeremoniells kann sich, wenn es in seinen Elementen wie in seiner unterstellten Funktion generell beziehungsweise generalisierbar ist, vom Hof aus ergeben. Stellt man dementsprechend Hofdefinitionen zusammen und klassifiziert diese, so wird augenfällig, dass der Trend von der Institution hin zum Ereignis verläuft. Elias definierte in diesem Sinn den französischen Hof als „das außerordentlich erweiterte Haus und die Haushaltung der französischen Könige und ihrer Angehörigen mit allen Menschen, die im engeren und weiteren Sinne dazugehören.“²⁹⁹ Andere beschrieben Hof eher als Ereignis, das eintrat wenn der

²⁹⁷ HENGERER, MARK, Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert, in: MALETTKE, KLAUS/ GRELL, CHANTAL/ HOLZ, PETRA (Hrsg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.)* (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, Bd. 1), Münster 2001, S. 339

²⁹⁸ ZEDLER, JOHANN HEINRICH (HRSG.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...]*, Bd. 5, Halle und Leipzig 1733, Sp. 1874

²⁹⁹ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 75

Herrscher Hof hielt.³⁰⁰ Die neuere Forschung will sich nicht auf eine Theorie für den Hof festlegen, die die Komplexität des hierarchisch auf den Herrscher ausgerichteten Sozialgefüges erfassen kann. Die Vielschichtigkeit einander bedingender und einander ausschließender Elemente sozialer, politischer, administrativer und kultureller Normen erschwere eine definitorische Festschreibung des Hofes.³⁰¹ Vielmehr stelle sich der Hof als Ort politischer Entscheidungen, als administratives Zentrum von Herrschaft und Macht, als Knotenpunkt sozialer Netzwerke, als Bühne der Repräsentation und Machttheater, als Zentrum des Verbrauchs und Schaltstelle überregionaler Kommunikation dar.³⁰²

Bei der Beantwortung der Frage, was den Hof ausmacht, kann man zunächst vom semantischen Befund ausgehen. So meint Hof, ebenso wie altgriechisch *aulé*, lateinisch *aula*, mittellateinisch *curia* und *curtis* sowie die modernen Begriffe *cours*, *court* und *corte*, in sachlicher und lokaler Hinsicht die Residenz eines Herrschers³⁰³, in sozialer Hinsicht die ins seiner Umgebung anwesenden Personen³⁰⁴, in zeitlicher Hinsicht die herausgehobene Lebensführung im Umfeld eines Herrschers³⁰⁵ und in kommunikativer Hinsicht besondere Verhaltensweisen in seiner Umgebung³⁰⁶. Schließlich kann Hof als Bezeichnung für eine politische Einheit fungieren. Ausgehend von der Begrifflichkeit lässt sich Hof ganz allgemein beschreiben als das „erweiterte“ Haus³⁰⁷ eines Monarchen, das sich von adligen Häusern durch bestimmte Kommunikationsverhältnisse, durch seine Organisation sowie durch soziale Funktionen unterscheidet.³⁰⁸ Ein Hof konstituierte sich durch Interaktion, das heißt durch persönliche Kommunikation von Anwesenden. Bei Zedler sind beispielsweise im 18. Jahrhundert unter den Stichworten Hof und Höflichkeit folgende Erläuterungen zum Wesen des Hofes notiert:

³⁰⁰ ASCH, RONALD G., Introduction. Court and Household from the Fifteenth to the Seventeenth Centuries, in: ASCH, RONALD G./ BIRKE, ADOLF M., *Princes, Patronage and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450–1650* (Studies of the German Historical Institute London), Oxford 1991. Genereller Überblick über die Hofforschung: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004; MÜLLER, RAINER A., *Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 33), München 1995; WINTERLING, ALOYS, *Die frühneuzeitlichen Höfe in Deutschland. Zur Lage der Forschung* (Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, Bd. 21), Tübingen 1996, S. 181–189; WINTERLING, ALOYS, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit. Forschungsprobleme und theoretische Konzeptionen, in: JACOBSEN, ROSWITHA (Hrsg.), *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis 19. Jahrhundert* (Palmbaum, Bd. 8), Bucha 1999

³⁰¹ BUTZ, REINHARDT/ DANNENBERG, LARS-ARNE, Überlegungen zu Theoriebildungen des Hofes, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 2

³⁰² EWERT, CHRISTIAN/ SELZER, STEPHAN (Hrsg.), *Ordnungsformen des Hofes. Ergebnisse eines Forschungskolloquiums der Studienstiftung des deutschen Volkes* (Mitteilungen der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 2), Kiel 1997, S. 7

³⁰³ „bei Hofe sein“

³⁰⁴ „ein Mitglied des Hofes“

³⁰⁵ „Hof halten“

³⁰⁶ „jemandem den Hof machen“

³⁰⁷ Dabei meint Haus eine räumlich, sachliche, soziale wirtschaftliche und herrschaftliche Einheit im Sinne von Otto Brunners „ganzem Haus: BRUNNER, OTTO, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: BRUNNER, OTTO, *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 1968, S. 103–127

³⁰⁸ WINTERLING, ALOYS, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit. Forschungsprobleme und theoretische Konzeptionen, in: JACOBSEN, ROSWITHA (Hrsg.), *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis 19. Jahrhundert* (Palmbaum, Bd. 8), Bucha 1999, S. 37

„Hof, wird genennet, wo sich der Fürst aufhält. Durch sich alleine kann der Landes=Fürst den Staats=Cörper nicht bestreiten, er sey auch so klein als er wolle. Doch das ist nicht genug. Der Fürst muß bey Fremden sowohl, als Einheimischen Ansehen haben.“³⁰⁹ Nach Grimm bezeichnete Hof „die in einem hofe befindlichen oder da zusammenkommenden personen, eine gesellschaft [...] da die gerichtbarkeit an einem adlichen oder fürstlichen hofe haftet, so heiszt auch das zur ausübung derselben betsellte collegium hof [...] häufig, auch in der neuern sprache ist hof der Hof halt eines fürsten und die gesamtheit der dazu gehörigen personen.“³¹⁰

1. Hofzeremoniell und Anlässe

Mit diesen Grundoptionen der Hofdefinition stehen zwei grundsätzliche Optionen für ein Herangehen an das Hofzeremoniell zur Verfügung. Die erste Option ist anlass- und ereignisbezogen. Die Frage, worin die Einheit dieser Ereignisse, zu welchem auch die zeremoniellen Ereignisse zählen, bestand, wie diese auf den Hof zurechenbar waren und wie man hofbezogene Ereignisse erkannte, hat die neuere Forschung hinreichend geklärt und den Hof als soziales, nicht statisches System definiert.³¹¹ Der Hof fasst somit alle Anlässe zusammen, die das tägliche Leben organisieren, Zugang und Sicherheit arrangieren, das Prestige des Fürsten erhalten und erhöhen, Machteliten neutralisieren und integrieren und schließlich der Regierung und Verwaltung dienen. Hof kann hiernach als gesamtgesellschaftlicher Ordnungsentwurf gesehen werden, der als Ordnungseinheit alle anderen Strukturen überlagerte, Substrukturen koordinierte und selbst geeignete Instrumentarien ausbildete.³¹² Die Einbeziehung des Hofstaates in die entsprechenden Ereignisse vollzog sich somit auf einer funktionalen Ebene, die sich mit den Begriffen Versorgungsleistung oder Haushalt beschreiben lässt, sowie auf einer konzeptionellen Ebene.

2. Hofzeremoniell und handelnde Personen

Die getrennt zu behandelnden Aufgabenbereiche entsprachen auch durchaus den empirisch fassbaren Erscheinungsformen. Die Forschung operiert mit den Modellen eines engen und eines weiten Hofes, in die die entsprechenden Personengruppen modellhypothetisch eingeordnet wurden, da der Hof kein fest umrissener Personenkreis war. Vielmehr zeigte sich in der Regel die Differenzierung in verschiedene Personenkreise je nach Häufigkeit der Anwesenheit. Es ließ sich ein enger Hof täglich Anwesender von einem weiten Hof nur bei besonderen Gelegenheiten Erscheinender unterscheiden.³¹³ Die zweite Option müsste somit von den Menschen her argumentieren, die dazugehörten. Dementsprechend ließe sich das Hofzeremoniell als Ganzes in Teile zerlegen, das Zeremoniell der Dynastie, der Hofchargen, der Gesandten, Besucher usw. In

³⁰⁹ ZEDLER, JOHANN HEINRICH (HRSG.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...]*, Bd. 13, Halle und Leipzig 1735, Sp. 405

³¹⁰ GRIMM, JAKOB/ GRIMM, WILHELM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd.4, Leipzig 1877, Sp. 1656; „Hof“ im Deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm im Internet, <http://www.dwb.uni-trier.de/index.html>, 2004

³¹¹ Vgl. HIRSCHBIEGEL, JAN, Hof als soziales System. Der Beitrag der Systemtheorie nach Niklas Luhmann für eine Theorie des Hofes, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 43 ff

³¹² BUTZ, REINHARDT/ DANNENBERG, LARS-ARNE, Überlegungen zu Theoriebildungen des Hofes, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 11 f.

³¹³ WINTERLING, ALOYS, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit. Forschungsprobleme und theoretische Konzeptionen, in: JACOBSEN, ROSWITHA (Hrsg.), *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis 19. Jahrhundert* (Palmbaum, Bd. 8), Bucha 1999, S. 38

dieser Weise verfahren die Zeremonialbücher des 17. und 18. Jahrhunderts, wenn sie wie von Rohr das Zeremoniell der großen Herren und der Privatpersonen unterschieden.³¹⁴

II. Herleitung der Dreistufigkeit aus der Unterscheidung zwischen Staats- und Hofzeremoniell in der Zeremonialliteratur

1. Anonym, *Ceremoniale Brandenburgicum*³¹⁵, 1699

Im *Ceremoniale Brandenburgicum* wurden zeremonielle Situationen auf territorialer und Reichs-Ebene abgehandelt, Begegnungen mit auswärtigen Monarchen solche mit Auswärtigen ohne Monarchenstatus (Papst, Herzöge, Kardinäle, Republiken). Verwendet wurde der Begriff Zeremoniell in zweifacher Weise: Zum einen war damit regelmäßig die jeweilige zeremonielle Situation gemeint, zum anderen fanden sich auch Anklänge einer Verwendung im Sinne von Reglement. Die erste Verwendung des Zeremonialbegriffs im *Ceremoniale Brandenburgicum* erfasste Verhaltensbeschreibungen bei persönlichen Begegnungen, die aber ausnahmslos ohne Untertanenbeteiligung stattfanden. Grund dafür ist, dass der Verfasser lediglich den Rangvergleich Kurbrandenburgs mit anderen Territorien im Auge hatte, also der Blick nicht auf die Verhältnisse im Land gerichtet war.³¹⁶

Der Verfasser berichtete zwar auch über die Maximen der *Höflichkeit*³¹⁷, *Civilité*³¹⁸ und *Courtoisie*³¹⁹. Das Verhältnis dieser Normbereiche zueinander war allerdings nicht eindeutig. Teilweise dispensierte die Höflichkeit die Rangverhältnisse, teilweise tauchten die Begriffe in unklarer Bedeutung nebeneinander auf. Das Zeremoniell erschien als eine rechtlich-soziale Handlung, die undeutlich zwischen Rangrecht, Höflichkeit und Politik eingeordnet wurde.³²⁰ Eine Differenzierung zwischen Hof- und Staatszeremoniell ist mithin nicht ersichtlich.

³¹⁴ HENGERER, MARK, Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert, in: MALETTKE, KLAUS/ GRELL, CHANTAL/ HOLZ, PETRA (Hrsg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.)* (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, Bd. 1), Münster 2001, S. 341

³¹⁵ ANONYM, *Ceremoniale Brandenburgicum*, 1. Auflage Dortmund 1699, 2. Auflage Friburgi [Leipzig] 1700

³¹⁶ ANONYM, *Ceremoniale Brandenburgicum*, 1. Auflage Dortmund 1699, Vorrede (fol. 1r–1v)

³¹⁷ ANONYM, *Ceremoniale Brandenburgicum*, 1. Auflage Dortmund 1699, S. 17, 63, 88, 92, 97

³¹⁸ ANONYM, *Ceremoniale Brandenburgicum*, 1. Auflage Dortmund 1699, S. 30, 97

³¹⁹ ANONYM, *Ceremoniale Brandenburgicum*, 1. Auflage Dortmund 1699, S. 4

³²⁰ VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 23

2. Friedrich Wilhelm von Winterfeld, *Teutsche und Ceremonial-Politica*³²¹, 1700

Winterfeld gibt in seinem Werk *Teutsche und Ceremonial-Politica*³²² zwar keine Definition des Begriffes Zeremoniell, er orientierte sich allerdings an dem aus dem *Ius publicum* des Reiches ergebenden Zeremonien³²³ und der Höflichkeits- und Anstandsliteratur der damaligen Zeit, die normativ-abstrakt bestimmte Verhaltensweisen nach Anlässen geordnet abhandelte.³²⁴ Winterfeld führte beide Methoden zusammen – ohne sie allerdings zu harmonisieren – und fasste somit unter Zeremoniell nahezu jedes äußerliche Verhalten von Recht und Moral, bloßer Gewohnheit und religiösem Gesetz zusammen.³²⁵ Dadurch wurde auch das ganz individuell-rhetorische Verhalten zum Zeremoniell, das nicht mehr durch die staatswissenschaftliche Bedeutung erfasst wird. Der Verdienst Winterfelds liegt darin, dass er durch die Verbindung des staatsrechtlichen Zeremonialdiskurses mit dem Höflichkeitsdiskurs einen Wandel im zeremoniellen Denken in Gang setzte, indem er das staatsrechtlich orientierte Wissen des 17. Jahrhundert mit der Anstandsdoktrin anreicherte. Mit der Kombination dieser beiden Genres hatte Winterfeld das Zeremoniell in einen Bereich verortet, in dem sich zwei unterschiedliche Regelsysteme sozialer Interaktion mit durchaus verschiedenen Verbindlichkeiten und Sanktionsmechanismen überschneiden.³²⁶ Winterfeld hatte damit ein Feld abgesteckt, auf dem die Gebiete des *Iustum* und des *Decorum* in gegenseitiger Konkurrenz standen. Erste Denkansätze, dass es neben dem Staatszeremoniell auch ein Hofzeremoniell geben könne, sind erkennbar.³²⁷

3. Christian Thomasius, *Decorum*-Lehre

Die damalige Sozialphilosophie unterschied im Anschluss an Christian Thomasius insgesamt drei Normsysteme, an denen sich das Handeln des Individuums in der Gesellschaft orientieren sollte: Zwischen dem *Iustum* als Zone des Rechts, das heißt der mit staatlichen Zwangsmitteln durchsetzbaren Regeln, und dem *Honestum* als Zone der individuellen Moral, die der Instanz

³²¹ WINTERFELD, FRIEDRICH WILHELM VON, *Teutsche und Ceremonial-Politica. Deren Erster Theil Eine vollständige Politicam, Der Andere aber Eine Ceremonial-Politicam Durch Anführung der neuesten Exempel/ so wohl bey Freuden= Trauer= und andern Fällen/ Reichs= Wahl= und Deputation-Tägen und Conventen/ Crönungen/ Absetz= und Abdancken hoher Personen/ Lehens=Empfängnüssen/ Kriegs= und Friedens=Handlungen/ Gesellschafften/ Ertheilungen derer Audienzen/ Visiten/ Einholungen/ Sessionen/ Processionen/ u.s.w.*, Frankfurt am Main und Leipzig 1700

³²² *Politic* meint hier die individuelle Seite von Interessenwahrnehmung, angesprochen wird der Hofmann und Regent bei der äußerlichen Seite seines Verhaltens, insbesondere in Bezug auf die Kommunikation, die nicht notwendig Machtausübung ist.

³²³ BAUER, VOLKER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus* (Frühneuzeitstudien, N. F. 1), Weimar, Köln und Wien 1997, S. 74

³²⁴ BAUER, VOLKER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus* (Frühneuzeitstudien, N. F. 1), Weimar, Köln und Wien 1997, S. 75; BEETZ, MANFRED, *Frühmoderne Höflichkeit. Komplimentierkunst und Gesellschaftsrituale im altdeutschen Sprachraum* (Germanistische Abhandlungen, Bd. 67), Stuttgart 1990

³²⁵ VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 29

³²⁶ In der zeitgenössischen Terminologie wurden sie als *Iustum* und *Decorum* bezeichnet.

³²⁷ BAUER, VOLKER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus* (Frühneuzeitstudien, N. F. 1), Weimar, Köln und Wien 1997, S. 75

des Gewissens unterstand, befand sich der mittlere Geltungsbereich des *Decorum*, das über den Mechanismus der sozialen Ablehnung beziehungsweise Billigung von Verhalten funktionierte.³²⁸ Ursprünglich erschien der Mensch bei Thomasius als Vernunftwesen, dessen Klugheit ihn zur Geselligkeit antreibt.³²⁹ Thomasius folgerte hieraus, dass die verbindliche Umgangsform nur die höfische Lebensart sein könne, deren handelnde Ausprägung das *Decorum* war. Thomasius definierte *Decorum* als das

*„manierliche Leben [...] als eine gefällige Nachahmung derer Menschen von unseren Stande / die für die vornehmsten und vortrefflichsten gehalten werden / in dem Thun und Lassen / dass weder von Gesetzen geboten noch verboten ist.“*³³⁰

In der Folge differenzierte Thomasius sein *Decorum* noch weiter. Zunächst teilte er den Oberbegriff in ein *Decorum politicum* und ein *Decorum naturalis* ein. Das *Decorum naturalis* umfasste die äußerlichen Bezeugungen der Liebe, die zum Recht der Natur gehörten, während die des *Decorum politicum* als höfliche Sitten von der bloßen Willkür der Menschen abhingen.³³¹

Die 1699 noch ganz allgemein gegebene Definition für *Decorum* wiederholte Thomasius später zwar nahezu identisch, bezog sich aber nur noch auf das *Decorum politicum*. Auch dieses unterteilte er nochmals in ein *allgemeines Decorum politicum* und in ein *besonderes Decorum politicum*. Das allgemeine galt von den meisten Völkern als angenommen, während das besondere je nach Volk, Stadt und Gesellschaft abwich.³³² Das *Decorum* hatte auf diese Weise eine gegenüber dem Recht ergänzende, friedensstiftende Funktion, die auf Toleranz der Menschen gegenüber inneren Haltungen und auf Affektverbergung zielte.³³³ Diese Ausführungen bezeugten den grundsätzlichen Paradigmenwechsel in Thomasius' Denken.³³⁴ Nach dem Wandel von dessen Menschenbild war der ursprünglichen Konzeption des *Decorum* die Grundlage entzogen. Der Mensch erschien nun statt von der Vernunft von bösen Affekten geleitet. Da letzte nicht eigentlich zu besiegen seien, ginge es allenfalls darum, sie zu bändigen.³³⁵ Innerlich konnte

³²⁸ THOMASIIUS, CHRISTIAN, *Grund-Lehren des Natur- und Völcker-Rechts. Zum Gebrauch des Thomasianischen Auditorii*, Halle, 1709, S. 116–124

³²⁹ THOMASIIUS, CHRISTIAN, *Summarischer Entwurff Derer Grund=Lehren/ Die einem Studioso Juris zu wissen/ und auff Universitäten zu lernen nöthig/ nach welchen D. Christian Thomas. Künfftig/ so Gott will Lectiones privatissimas zu Halle/ in vier unterschiedenen Collegiis anzustellen gesonnen ist*, Halle 1699

³³⁰ THOMASIIUS, CHRISTIAN, *Summarischer Entwurff [...]*, Halle 1699, T. 1, C. 16, § 14 (S. 115)

³³¹ THOMASIIUS, CHRISTIAN, *Herrn Christian Thomasens Höchstnöthige Cautelen Welche ein Studiosus Juris, Der sich zur Erlernung Der Rechts=Gelahrtheit Auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will/ zu beobachten hat. Nebst Einem dreyfachen und vollkommenen Register*, Halle 1729, 15. Hauptstück, § 10, S. 369

³³² THOMASIIUS, CHRISTIAN, *Herrn Christian Thomasens Höchstnöthige Cautelen Welche ein Studiosus Juris, Der sich zur Erlernung Der Rechts=Gelahrtheit Auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will/ zu beobachten hat. Nebst Einem dreyfachen und vollkommenen Register*, Halle 1729, 15. Hauptstück, § 48, S. 385

³³³ THOMASIIUS, CHRISTIAN, *Herrn Christian Thomasens Höchstnöthige Cautelen Welche ein Studiosus Juris, Der sich zur Erlernung Der Rechts=Gelahrtheit Auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will/ zu beobachten hat. Nebst Einem dreyfachen und vollkommenen Register*, Halle 1729, 15. Hauptstück, § 6, S. 367

³³⁴ Vgl. VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 49

³³⁵ Vgl. VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 50

dies laut Thomasius durch die Ehrlichkeit und Ehrbarkeit (*Honestum*) erreicht werden. Nach außen sollten noch weitere Elemente hinzutreten: Zum einen zählte Thomasius den Bereich der durch das Recht erzwingbaren Handlungen (*Iustum*) auf. Weil aber seiner Meinung nach nicht alles, was rechtlich erlaubt war, auch im Sinn der Geselligkeit geboten war, kam noch das *Decorum* hinzu.

Aufbauend auf das existente Hofrecht gab es auch ein spezielles *Hof=Decorum*. Jungendres³³⁶ explizierte und popularisierte die *Decorum*-Lehre des Thomasius, indem er ein für alle gleichermaßen gültiges *Decorum naturale*, das den menschlichen Affekthaushalt steuern sollte, von einem sozial differenzierten *Decorum politicum* sondierte, das darauf zielte, „die Stände in einer Republic zu unterscheiden“.³³⁷ Diese distinktive Form des *Decorum* stabilisierte die strukturelle Ungleichheit der frühneuzeitlichen Gesellschaft, manifestierte aber gleichzeitig indirekt die Existenz eines speziellen Hofzeremoniells. Entsprechend bestand die Aufgabe des *Hof=Decorums* darin, die Exklusivität der höfischen Gesellschaft nach außen zu dokumentieren, und dabei war für Jungendres das Zeremoniell unerlässlich, „weil es ohne Zweifel zu dem *Decoro politico* gehört.“³³⁸ Noch weiter ging Rüdiger³³⁹, indem er *Decorum* und Zeremonienwesen schlicht miteinander identifizierte: „Durch diesen publicen Wohlstand verstehen wir nichts anders, als das bey Hoffe gebräuchliche Ceremoniel.“³⁴⁰

4. Gottfried Stieve, *Europäisches Hof=Ceremoniel*³⁴¹, 1723

Für die Autoren nach Winterfeld war das Spannungsverhältnis von Recht (*Iustum*) und Anstand (*Decorum*) ein Quelle ständigen Theoretisierens, das sich darum bemühte, die Beziehung des Zeremoniells zum Staatsrecht und zum Höflichkeitsdiskurs zu klären, mithin festzustellen, ob es eine Differenzierung zwischen Staats- und Hofzeremoniell gab. Schon bei Stieve bildete die Ambivalenz des Zeremoniells Anlass zu einer Definition desselben. Stieve verortete die Lehre vom Zeremoniell allerdings nicht als Teil des *Decorum politicum*. Sein Zeremonialbegriff war gegenüber der Thomasischen Begriffsbestimmung vordergründig ein engerer. Er beschrieb Zeremoniell zwar als: „*Generaliter alles dasjenige, was man ratione*

³³⁶ JUNGENDRES, SEBASTIAN JAKOB, *Kurtzer Entwurf von der Wolanständigkeit, oder dem Decoro, worinnen dasselbe bestehe, und wie es vom Justo, Honesto und Pio unterschieden. Deme eine Anleitung zu der Historie dieser Disciplin praemittirt, biß zur bald folgenden weitläufigern Ausführung dieser Materie, der gelehrten Welt zur unpartheyischen Prüffung übergeben worden*, Nürnberg 1720, S. 18

³³⁷ JUNGENDRES, SEBASTIAN JAKOB, *Kurzer Entwurf von der Wolanständigkeit [...]*, Nürnberg 1720, S. 38 f.

³³⁸ JUNGENDRES, SEBASTIAN JAKOB, *Kurzer Entwurf von der Wolanständigkeit [...]*, Nürnberg 1720, S. 39

³³⁹ RÜDIGER, JOHANN CHRISTOPH, *Klugheit zu leben, und zu herrschen, nach dem Sinn und Lehr-Art eines wahrhaftig hochgelahrten Mannes, und mit eigenen Gedancken des Verfassers untermischet*, Leipzig 1722

³⁴⁰ RÜDIGER, JOHANN CHRISTOPH, *Klugheit zu leben, und zu herrschen, nach dem Sinn und Lehr-Art eines wahrhaftig hochgelahrten Mannes, und mit eigenen Gedancken des Verfassers untermischet*, Leipzig 1722, S. 149

³⁴¹ STIEVE, GOTTFRIED, *Europäisches Hof=Ceremoniel, In welchem Nachricht gegeben wird, Was es für eine Beschaffenheit habe mit der Prærogativa und dem aus selbiger fließenden Ceremoniel, Welches Zwischen Kayser= und Königl. Majestäten, Churfürsten, Cardinälen, Fürsten und freyen Republicuen, dero Gesandten und Abgesandten beobachtet wird, Nebst beygefügetem Unterrichts Was ein Legatus à Latere, Nuncius Apostolicus, Ambassadeur, Envoyé, Plenipotentarius, Commissarius, Resident, Agent, Secretarius, Deputatus, Consul, so wohl seiner Würde, als seinem Amte nach sey, und wie es mit derselben Character, Creditiv, Instruction, Passeport, Quartier, Inviolabilität, Immunität, Reception, Magnificenz, Titulatur &c. beschaffen, Auch was es wegen des Ceremoniels, auf Frieden=Schlüssen und bey Höfen für Mißhelligkeiten gegeben, zusammen getragen von Gottfried Stieve*, Leipzig 1723

1. *Der Stellung des Leibes, v.g. Revertenz, Kniebeugung,*
2. *Der Kleidung, v.g. Trauer=Habit, Burgundische Kleidung,*
3. *Des Gehens, Sitzens und Stehens, v.g. zur Rechten oder Linken, it. Voran oder hinten nach, etc. zu thun gewohnt, oder genöthiget ist.“*

Gleichzeitig verankerte Stieve das Zeremoniell allerdings definitorisch auf einer völkerrechtlichen Ebene, indem er im Zeremoniell „Specialiter, nur allein die Manier“ sah, „mit welcher Potentaten, und derer Gesandten einander zu recipieren pflegen, oder auch gestalten Sachen nach müssen.“³⁴² Diese Begründung war in sich widersprüchlich, da das Zeremoniell nach seiner Definition nicht ausschließlich im Staatsrecht aufgehen konnte, zählte er doch an anderer Stelle unter Zeremoniell auch jegliches formalisierte Verhalten, das den Regeln der Höflichkeit entsprach. Trotz dieses Widerspruchs betonte er die völkerrechtliche Ebene. Zur Verdeutlichung dieser Absicht gab Stieve eine zweite, differenzierte Definition von Zeremoniell:

*„Daß es eine unter den Souverains, oder ihnen gleichenden Personen, ex Pacto, Consuetudine, Possessione eingeführte Ordnung sey, nach welcher sie sich, derer Gesandten und Abgesandten, bey Zusammenkünfften zu achten haben, damit keinem zu viel noch wenig geschehe.“*³⁴³

Komplett ausgeschlossen waren mit der definitorischen Einengung des Zeremoniells auf das Handeln von Herrschaftsträgern und ihrer Gesandten auf der völkerrechtlichen Ebene weite Bereiche des bei Winterfeld ausgebreiteten Materials: Rechtsakte, Sitten und Gebräuche, die lediglich die territoriale Ebene, ja gar nur den Hof betrafen, oder die sie nicht auf Amtshandlungen von Herrschaftsträgern bezogen.³⁴⁴ Die Etablierung eines Hofzeremoniells hat aufgrund der von Stieve vorgenommenen Eingrenzung gar keinen Raum für eine Berücksichtigung.

³⁴² STIEVE, GOTTFRIED, *Europäisches Hof=Ceremoniel [...]*, Teil 1, C. 1, § 2, S. 1 f., Leipzig 1723. Diese Definition wird auch 1733 wörtlich von *Zedlers Universal-Lexicon* übernommen.

³⁴³ STIEVE, GOTTFRIED, *Europäisches Hof=Ceremoniel [...]*, Teil 1, C. 1, § 4, S. 2, Leipzig 1723.

³⁴⁴ Vgl. VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 54

5. Zacharias Zwanzig, *Theatrum Praecedentiae*³⁴⁵, 1706

Zwanzig erörterte in seinem Werk vor allem die Frage, wer den Vortritt vor wem beanspruchte und welche Gründe dafür sprachen. Ihm ging es also vorrangig um die Klärung der rechtlichen Frage des Vortritts, nicht um die politische Anleitung zum Zeremoniell.

Allerdings wird eine Abstufung im Verhältnis von Rang, Präzedenz und Zeremoniell sichtbar. Der zugewiesene, mutmaßliche oder im Streit stehende Rang entschied über die Frage der Präzedenz, die wiederum ein Ausschnitt des Zeremoniells war. Letztere war somit ein umfassenderer Begriff gegenüber den beiden ersten, den Zwanzig vor allem im Haupttext auch mehrmals verwendete.³⁴⁶ Zeremoniell war Inbegriff der normativen und empirischen Ordnung, wurde er doch bei der Regelung von Vortrittsfragen als auch bei Bräuchen konkreter historischer Ereignisse angewandt.³⁴⁷ Einen das Zeremoniell übersteigenden Begriff gab es bei Zwanzig nicht, er war in seiner Allgemeinheit und Abstraktion die weiteste Beschreibung der Ordnungsvorstellungen.³⁴⁸ Aber auch bei Zwanzig wird man auf der Suche nach einer Theorie des Zeremoniells nicht fündig. Sein systematischer Standort wird nicht geklärt. Recht und Moral, gesellschaftliche Konventionen und religiöses Gesetz konstituierten weiterhin auf diffuse Weise das Zeremoniell, so dass auch hier keine Differenzierung zwischen Staats- und Hofzeremoniell erkennbar wird.

6. Franz Philipp Florinus, *Oeconomus Prudens*³⁴⁹, 1719

Mit Florinus' Werk erfolgte die Aufnahme der Zeremoniallehre in die Hausväterliteratur. Die Berücksichtigung des Zeremoniells durch Florinus ist verständlich, da er davon ausging, dass Zeremonialwissenschaft – vor allem das Hofzeremoniell – und das Genre der *Hofökonomik* den Hof als Haus begreifen sollten, dessen innere Ordnung es zu bewahren galt. Florinus propagierte

³⁴⁵ ZWANTZIG, ZACHARIAS, *Theatrum Praecedentiae oder Eines theils Illustrer Rang=Streit, Andern Theils Illustre Rang-Ordnung, Wie nemlich Die considerablen Potenzen und Grandes in der Welt, als Christliche, Mahometanische und Heydnische, die Päbste, Kayser, Könige, Cron= und Scepter=Erben, Churfürsten, Churfürstinnen, Chur=Printzen, Princeßinnen, Souveraine, Printzen, Groß=Herzoge und Groß=Fürsten, Herzoge, Hohe Staaten, Republicuen, Land=Grafen, und andere Puissancen; Dann auch die Cardinäle, Patriarchen, Bischöffe, Fürsten, Prealaten, Grafen, Herren, Erleuchtete Personen und Familien, Verschiedenen Characters und Titulatur, als wovon in dem Contextu dieses Wercks die Erleuchtung mit mehreren erhellet: Ferner Die Teutsche Reichs=Städte und andere des Römischen Reichs Unmittelbahre Glieder, Vornehme und andere Eingesessene, Nach Qualität ihres Standes, Namens, Dignität und Characters samt und sonders, In der Praecedentz, in dem Rang und Tractamente streitig seynd und compentieren/ Dann: Wie dieselbe zu respectieren: Sie auch hierinnen sich selbst, und dero Bevollmächtigte Ministri bey und in Solennitäten und Conventen betragen, Abgetheilet In Zwey Theile: und Jungen Standes=Personen, antretenden Negotianten und Ministern zur nützlichen Nachricht ex Manuscripto in den Druck gegeben, Berlin 1706*

³⁴⁶ ZWANTZIG, ZACHARIAS, *Theatrum Praecedentiae [...]*, Berlin 1706, T. 1, S. 101, 128, T. 2 S. 2, 26, 45 etc.

³⁴⁷ ZWANTZIG, ZACHARIAS, *Theatrum Praecedentiae [...]*, Berlin 1706, T. 1, S. 9, 19, 20, 28, 73, 79, 111, 121, 123, 128

³⁴⁸ Vgl. VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 40

³⁴⁹ FLORINUS, FRANZ PHILIPP, *Francisci Philippi Florini Oeconomus prudens et legalis continuatus. Oder Grosser Herren Stands und Adelicher Haus-Vatter/ bestehend aus Fünf Büchern [...] mit Rechtlichen Anmerckungen auf allerhand vorfallende Begebenheiten versehen/ Durch Johann Christoph Donauern*, Nürnberg, Frankfurt und Leipzig 1719

die Anwendung der häuslichen Tugenden und Werte auf den Hof und schnitt damit sogar Bereiche an, die sonst nur der Literaturgattung der Fürstenspiegel vorbehalten waren.³⁵⁰

7. Johann Christian Lünig, *Theatrum Ceremoniale*³⁵¹, 1719/20

Lünigs Einteilung verschiedener Zeremonielle erfolgte zwar nicht unbedingt konsistent, was sich an der Verwendung von „Adels=Ceremoniel“³⁵² erkennen lässt, von welchem Lünig selbst behauptete, dass es sich seinem Inhalt nach nicht genau bestimmen lasse. Außerdem verwies Lünig in seinem Werk auf „allerhand besondere Zeremonien“, die man in keine Kategorie einordnen könne.³⁵³ Dennoch enthält das Werk ein Kapitel über „Hof= Hauß= und Cammer=Ceremoniel“³⁵⁴, in welchem erstmalig das Hofzeremoniell als eigenständiger, vom Staatszeremoniell getrennter Bereich berücksichtigt wurde.³⁵⁵ Lünig leitete seine Erkenntnisse vom Zeremonialbegriff ab, an dessen Definition er sich an mehreren Stellen seines zweibändigen Werkes versuchte.

*„Es ist das Ceremoniel eine unter souverainen, oder ihnen gleichgeltenden Personen [...] eingeführte Ordnung, nach welcher [...] sich wohl sie [...] bey allerhand menschlichen Begebenheiten, an ihren Höfen, und [...] an fremden Höfen [...] zu achten haben.“*³⁵⁶

An anderer Stelle unterschied Lünig genau wie Stieve den generellen und speziellen Zeremonialbegriff, wobei Lünigs genereller Zeremonialbegriff „alle ritus Subditorum mit begreift, und also das gantze Civilitäts= Moralitäts= und Policey=Wesen in sich einschliesset“.³⁵⁷

³⁵⁰ BAUER, VOLKER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus* (Frühneuzeitstudien, N. F. 1), Weimar, Köln und Wien 1997, S. 141

³⁵¹ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien, Welche bey Päbst= und Kayser= auch Königlichen Wahlen und Crönungen, erlangten Chur=Würden, Creirung zu Cardinälen und Patriarchen, Ertz= und Bischöflichen Einweyhungen, Niederlegung Cron und Scepters, Ernennung zum Successoren, Erwehlung derer Dogen zu Venedig und Genua, grosser Herren Huldigungen, Lehns=Empfängnissen, Kriegs= und Achts=Erklärungen/ Conciliis, Reichs=Wahl Churfürstl. Collegial- Deputations= Crayß= Fürsten= Grafen= Ritter= Städte= Land= und anderen Tagen, hohen Gerichten, auch andern ausser Teutschland üblichen öffentlichen Versammlungen, dann Friedens=Tractaten und Bündnissen, Ingleichen bey Grosser Herren und dero Gesandten Einholungen, Einzügen und Zusammenkünfften, Ertheilung Audienzen, Visiten und Revisiten, Rang=Streitigkeiten, Beylagern, Tauffen und Begräbnissen, Conferirung Geist= und Weltlicher Ritter=Orden, Tournieren, Jagten, bey der Miliz, zu Wasser und zu Lande, und andern an Europäischen Höfen und sonst, so wohl in Ecclesiasticis, als Politicis, vorangegangenen solennen Actibus beobachtet worden; Auch wie Kayser, Könige, Chur= und Fürsten, Grafen und Herren, Dann Freye Republicken, Reichs=Staats= Kriegs= und andere Geist= und Weltliche hohe und niedere Collegia, Und endlich Adel= und Unadeliche, Männ= und Weiblichen Geschlechts, heutiges Tages einander in Briefen tractieren, Nebst unterschiedlichen Hof=Ordnungen, Rang=Reglementen, und andern zum Hof= und Cantzley=Ceremoniel dienlichen Sachen, [...], 2. Bde., Leipzig 1719/20*

³⁵² LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale [...]*, Bd. II, Leipzig 1720, S. 1294

³⁵³ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale [...]*, Bd. II, Leipzig 1720, S. 996

³⁵⁴ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale [...]*, Bd. I, Leipzig 1719, S. 292–368

³⁵⁵ BAUER, VOLKER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus* (Frühneuzeitstudien, N. F. 1), Weimar, Köln und Wien 1997, S. 82 f.

³⁵⁶ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale [...]*, Bd. I, Leipzig 1719, S. 2

³⁵⁷ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale [...]*, Bd. II, Leipzig 1720, S. 1338. Hierzu teilte er den allgemeinen Zeremonialbegriff in neun Unterabteilungen:

Hatte Stieve das Zeremoniell noch auf die rein völkerrechtliche Ebene angelegt, so erweiterte Lünig es auf eine innerstaatliche. Wieder erfasst waren damit auch Zeremonialakte, die das Hof- und Kammerzeremoniell betrafen.³⁵⁸ Da diese Zeremonialakte in Hofordnungen geregelt sein sollten³⁵⁹, meinte Lünig mit dem beschriebenen Hofzeremoniell das Zeremoniell, welches zwar am Hofe, nicht aber privat unter Ausschluss staatlichen Handelns erfolgte.

Erst in dem von Lünig vorgestellten *Privat-Ceremoniels* gibt er eine Skizze der hierunter fallenden Anlässe. Privat meint hier in der Semantik des frühen 18. Jahrhunderts „den Ausschluss von der Sphäre des Staatsapparats“.³⁶⁰

Die inhaltliche und methodische Annäherung an dieses Zeremoniell erfolgte in gleicher Weise wie bei Thomasius. Mit demselben Grundgedanken wie Thomasius leitete Lünig die Enumeration der entsprechenden Anlässe ein. „Die Eintheilungen der Wissenschaft sind so viel und mancherley, als sonst des Menschen Verrichtungen zu sein pflegen.“³⁶¹ Dem folgte eine Liste von zugehörigen Anlässen, unter die Lünig auch die Tafel und „Essen und Trincken“ fasste.³⁶² Da Lünig die Themen Kleidung, Essen, Tafel etc. nicht nur an dieser Stelle, sondern beispielsweise auch im gesandtenrechtlichen Teil abhandelte³⁶³, ist eine Trennung der Gegenstände nach deren Funktionszusammenhang erkennbar. War dieser ganz privat, fand eine entsprechende Lehre keine Darstellung im *Theatrum Ceremoniale*.

Sein Zeremonialbegriff war also ein denkbar weiter, der nicht nur das Staatszeremoniell, sondern auch das Hofzeremoniell einschloss. Normiert wurde jegliches äußere Verhalten, und in seinem Zeremonialbegriff flossen Rechtsnorm, Sitte und religiöses Gesetz zusammen. Allerdings behandelte Lünig das nicht-öffentliche Hofzeremoniell, also das private Hofzeremoniell nicht, sondern bemühte sich nur um eine Verortung des öffentlichen Hofzeremoniells. Er wies allerdings indirekt auf die Existenz eines privaten Hofzeremoniells hin, ohne es als solches zu bezeichnen, indem er privates Zeremoniell außerhalb des Staatsapparates erwähnte, welches er zur Höflichkeitslehre zählte.³⁶⁴

„Eusserliche Staats=Ceremoniel“, „Innerliche Regiments=Ceremoniel“, „Hof=Ceremoniel“, „Raths=Ceremoniel“, „Kirchen=Ceremoniel“, „Militair=Ceremoniel“, „Unterthanen=Ceremoniel“, „Frauenzimmer=Ceremoniel“ und „Professions=Ceremoniel“.

³⁵⁸ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale [...]*, Bd. I, Leipzig 1719, S. 292–368

³⁵⁹ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale [...]*, Bd. I, Leipzig 1719, S. 2

³⁶⁰ HABERMANN, JÜRGEN, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* (Politica, Bd. 4), Frankfurt am Main 1990 (Nachdruck der Erstausgabe von 1962), S. 66

³⁶¹ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale [...]*, Bd. II, Leipzig 1720, S. 1316; vgl. THOMASIIUS, CHRISTIAN, *Summarischer Entwurff Derer Grund=Lehren/ Die einem Studioso Juris zu wissen/ und auff Universitäten zu lernen nöthig/ nach welchen D. Christian Thomas. Künfftig/ so Gott will Lectiones privatissimas zu Halle/ in vier unterschiedenen Collegiis anzustellen gesonnen ist*, Halle 1699, T. 1, C. 16, § 51, S. 119

³⁶² LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale [...]*, Bd. II, Leipzig 1720, S. 1317: „1) Alle Cermonialia bey Tauffen, Hochzeiten, Begräbnissen, etc. 2) Der Umgang in Geistlichen Verrichtungen. 3) In prophan und propren Verrichtungen. 4) Die Kleidung. 5) Die Reinlichkeit. 6) Die Wohnung. 7) Das Schloff=Zimmer. 8) Das Audienz Zimmer. 9) Die andern Gemächer. 10) Die Tafel. 11) Die Hauß=Disciplin. 12) Die Equipage. 13) Visiten und Revisten. 14) Conversationes und mancherley Sorten, asl Promenaden, Assambléen, Bällen etc. 15) Essen und Trincken. [...]

³⁶³ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale [...]*, Bd. I, Leipzig 1719, S. 376: „Kurtzer doch gründlicher Bericht von der Conduite eines Gesandten“

³⁶⁴ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale [...]*, Bd. II, Leipzig 1720, S. 1316

8. Julius Bernhard von Rohr, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren*³⁶⁵, 1733

Rohr verstand unter Zeremoniell das gesamte äußerliche Verhalten, wie Lünig und Stieve es zuvor in ihrem erweiterten Zeremonialbegriff definiert hatten, den sie selbst aber nicht abhandeln wollten, sondern den Theoretikern der frühmodernen Höflichkeit überließen. Die bei Stieve noch zu beobachtende genetische Anbindung des Zeremoniells an die Präzedenz verschwand bei Rohr völlig. Folgte auch bei Lünig noch unmittelbar auf die Abhandlung „Vom Ceremoniel insgesamt“ der „Discours über die Praecedenz“³⁶⁶, so sank bei Rohr die Präzedenz in der Struktur der Darstellung zu einem gleichberechtigten Aspekt innerhalb des Zeremonialwesens.³⁶⁷

Bereits mit der Gliederung seines Werkes unterstrich Rohr, dass er sowohl Staats- als auch Hofzeremoniell in seine Betrachtungen einbezog. So findet man im Kapitel „Von dem Privat-Ceremoniel der grossen Herren“³⁶⁸ einen Unterbereich „Staats=Ceremoniel überhaupt“. Hierunter fasste Rohr die „äusserlichen Handlungen der Regenten, [um] ihre Ehre und Ansehen bey ihren Unterthanen und Bedienten, bey ihren Hoch=Fürstlichen Anverwandten und bey andern Mitregenten [zu] erhalten, oder noch zu vermehren und vergrössern.“³⁶⁹ Da Rohr unter „Privat-Ceremoniel“ das Staatszeremoniell lediglich subsumierte, ist anzunehmen, dass Rohr unter „Privat-Ceremoniel“ das öffentliche, nicht-private Hofzeremoniell verstand. Somit integrierte Rohr das Hofzeremoniell wieder in seine Betrachtungen, welches Lünig noch mangels staatspolitischer Inhalte in die Höflichkeitslehre verbannte.

Im gleichen Kapitel verortete Rohr allerdings auch Tafelzeremoniell³⁷⁰, Kleidung³⁷¹, Aufstehen oder Zubettgehen³⁷² der Regenten. Gemeinsam ist diesen im dem Kapitel des „Privat-Ceremoniels“ geregelten Anlässen, dass sie den Fürsten privat ansprachen. In der Semantik des Begriffs im 17. und 18. Jahrhundert meinte dies Anlässe, die nicht bei seiner

³⁶⁵ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren, die in vier besonderen Theilen Die meisten Ceremoniel-Handlungen/ so die Europäischen Puissancen überhaupt/ und die teutschen Landes=Fürsten insonderheit, so wohl in ihren Häusern, in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familie und Bedienten, als auch gegen ihre Mit=Regenten, und gegen ihre Unterthanen bey Krieges= und Friedens=Zeiten zu beobachten pflegen; Nebst den mancherley Arten der Divertissements vorträgt/ sie so viel als möglich in allgemeine Regeln und Lehr=Sätze einschließt, und hin und wieder mit einigen historischen Anmerkungen aus dem alten und neuen Geschichten erläutert, ausgearbeitet von Julio Bernhard von Rohr*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990

³⁶⁶ LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale [...]*, Bd. I, Leipzig 1719, S. 1 ff. und S. 7 ff.

³⁶⁷ VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 83

³⁶⁸ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Weinheim 1990, 1. Teil, I. C., § 1, S. 1

³⁶⁹ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Weinheim 1990, 1. Teil, I. C., § 1, S. 1

³⁷⁰ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Weinheim 1990, 1. Teil, VIII. C., S. 90

³⁷¹ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Weinheim 1990, 1. Teil, III. C., S. 26

³⁷² ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Weinheim 1990, 1. Teil, II. C., S. 18

Herrschaftsausübung stattfanden.³⁷³ Ob Rohr allerdings den Fürsten die Existenz eines Hofzeremoniells zugestand, wenn diese ganz privat waren, und wo er dieses verortete, bleibt ungeklärt. Es ist zu vermuten, dass hier dann die „*Ceremoniel-Wissenschaft Der Privat-Personen*“³⁷⁴ einsprang.

9. Friedrich Carl von Moser, *Teutsches Hof=Recht*³⁷⁵, 1754/55

Moser schuf mit seinem „Hofrecht“ – als Pendant zum Staats- und Völkerrecht – einen neuartigen juristischen Ansatz gegenüber dem Hofleben und seiner Ordnung, indem er Hofrecht und Hofzeremoniell miteinander kombinierte.³⁷⁶ Das Verhältnis von Hofrecht und Hofzeremoniell versuchte Moser derart zu beschreiben, da

*„die Gebräuche eines Hofes theils nothwendig, theils willkürlich. Die nothwendige beruhen meistens in dem, was in dem Begriff des Hof=Rechts enthalten ist. Die willkürliche haben ein mehreren Bezug auf das Hof=Ceremoniel.“*³⁷⁷

Während das Hofrecht im engeren Sinn die innere Ordnung des Hofes und die Disziplin des Hofpersonals gewährleistete, regulierte das Hofzeremoniell jene Merkmale des Hoflebens, die das Prestige von Hof und Fürst nach außen verbürgten.³⁷⁸ Auch das Hofzeremoniell selbst konnte in von ihm so genannte „Nebenzweige“ unterteilt werden „1. das Ceremoniel an sich, 2. die Etiquette, 3. die Mode, 4. die Phantasie.“³⁷⁹ Er definierte:

³⁷³ VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 95

³⁷⁴ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der Privat-Personen/ Welche Die allgemeinen Regeln/ die bey der Mode, den Titulaturen/ dem Range/ den Complimens, den Geberden, und bey Höfen überhaupt, als auch bey den geistl. Handlungen, in der Conversation, bey der Correspondenz, bey Visiten, Assembleen, Spielen, Umgang mit Dames, Gastereyen, Divertissements, Ausmeublirung der Zimmer, Kleidung, Equipage u.s.w. insonderheit dem Wohlstand nach von einem jungen teutschen Cavalier in Obacht zu nehmen/ vorträgt, Einige Fehler entdeckt und verbessert, und sie hin und wieder mit einigen moralischen und historischen Anmerckungen begleitet, abgefasset von Julio Bernhard von Rohr*, Berlin 1728 (Nachdruck FRÜHSORGE, GOTTHARDT (Hrsg.), Weinheim 1990

³⁷⁵ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht, enthaltend eine Systematische Abhandlung Von der Geschichte des teutschen Hof=Wesens. Von den Rechten eines Regenten in Ansehung seines Hofes überhaupt, der Hof=Policey und Oeconomie. Von den persönlichen Rechten, Titulaturen, Bedienung, Bewachung des Regenten, dessen Betragen gegen Fremde, Sterben und Begräbniß. Von der Verlobung und Vermählung des Regenten, den Rechten der Gemahlin und Wittwen. Von der Geburt, Taufe, Erziehung, Reisen und Hofstaat dessen Familie. Von den Hof=Bedienungen, Erb= und andern Aemtern, den Dames, dem Adel, den niedrigen Bedienten und der Rang am Hof. Von den Residenz= und andern Schlössern, Meubles, Pracht= Lust= und Oeconomie=Gebäuden. Von der Kleidung am Hofe, der Gala, Trauer und Livree, Von Gesellschaften, Tafel, Audienzen, Lustbarkeiten und Reisen. Von dem Hof=Gottesdienst und dazu gehörigen Personen und Gebäuden. Von Ehrenzeichen, Ordens, militärischen Ehren=Bezeugungen und Geschencken an Hof. Von der Hof=Gerichtsbarkeit, dem Burgfrieden, Hofmarschall=Amt und Strafen bey Hof. Nebst vielen ungedruckten Hof=Ordnungen und Ceremoniel=Nachrichten, 2.Bde.*, Frankfurt und Leipzig 1754/55

³⁷⁶ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 1, Frankfurt und Leipzig 1754, S. 7: „Das Hof=Recht theilet sich in zwey wichtige Zweige ab, deren der eine und vornehmste das eigentliche Hof=Recht, der andere aber das Hof=Ceremoniel ausmacht.“

³⁷⁷ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 1, Frankfurt und Leipzig 1754, S. 12

³⁷⁸ BAUER, VOLKER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus* (Frühneuzeitstudien, N. F. 1), Weimar, Köln und Wien 1997, S. 91

³⁷⁹ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 1, Frankfurt und Leipzig 1754, S. 9, § 15

„Das Ceremoniel an sich enthält alle die Sitten und Gebräuche, welcher der Wohlstand oder das herkommen an allen Höfen insgeheim und ausserhalb Teutschland eingeführet hat und das in seinem Grund unabänderlich bleibt.³⁸⁰ [...] Die Etikette ist das Ceremoniel, die Sitten und Gebräuche, so einem und dem andern Hof mit einem mercklichen Unterschied von andern seines gleichen vorzüglich eigen seynd. [...] Die Mode ist eine Nachahmung der Pracht, Sitten und Gebräuche, welche an andern grössern und prächtigern Höfen gegenwärtig im Gang seynd. [...] Die Phantasie ist der Geschmack der Eitelkeit, womit ein einzelner Hof oder Herr in Kleidung, Equipage und Aufführung sich vor allen andern seines gleichen herauszeichnet.³⁸¹“

Wichtiger war jedoch die Unterscheidung zwischen Hof=Ceremoniell und Staats=Ceremoniel.

„Das Hof=Ceremoniel ist aber ist aber von dem Staats=Ceremoniel wohl zu unterscheiden; indem dieses diejenigen Gebräuche enthält, welches den Hof, als Hof, in seiner innern und eigenen Verfassung nicht berühren, obgleich die an Hof befindliche Personen anselbigem Antheil nehmen. Dahin rechne ich zum Exempel die Wahl= und Crönungs=Solennitäten, Huldigungen, Landes=Feyerlichkeiten, das Gesandtschafts=Zeremoniel, insoweit es über die engeste Gränzen des Hofes selbst geht. Die Land=Tags=Solennitäten, Rang=Sachen, auf Reichs= und Crays=Tägen, alle Familien= und Linien= Rang= Streitigkeiten, sobald sie nicht mehr seynd und ihren Sitz und Kampf=Platz an den Hof selbst haben.“³⁸²

Betraff das Hofzeremoniell nur den Hof selbst, so griff letzteres nicht in Verfassung und Diplomatie der Staaten ein. Die Unterscheidung von Hofzeremoniell und Staatszeremoniell betraf nicht das Personal des Hofstaats selbst, sondern nur die Richtung der Zeremonialakte als Akte zeichenhaften Handelns. Drei Zeremonialadressaten ergaben sich aus Mosers Darlegungen: 1. der Hofstaat selbst, dessen zeremonielle Binnenordnung durch Hofordnung und Hofzeremoniell geregelt war; 2. die eigenen Untertanen und 3. Souveräne und deren Stellvertreter, denen jeweils in Staatsakten zu begegnen war, die im Staatszeremoniell geregelt waren.³⁸³ Damit war auch das von Moser gewählte Abgrenzungskriterium zwischen Hof- und Staatszeremoniell die Hof-Verfassung.³⁸⁴ Nur wenn sie betroffen war, dann waren die zu beachtenden Gebräuche dem Hofzeremoniell zuzuordnen.³⁸⁵ Hiermit schloss aber auch Moser indirekt die Existenz eines nichtöffentlichen Hofzeremoniells aus.

³⁸⁰ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 1, Frankfurt und Leipzig 1754, S. 19, § 17

³⁸¹ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 1, Frankfurt und Leipzig 1754, S. 11, §§ 19–21

³⁸² MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 1, Frankfurt und Leipzig 1754, S. 10

³⁸³ HEITMANN, KATJA, Zeremonielliteratur. Ceremoniell ist eine Ordnung, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 50

³⁸⁴ Verfassung meinte dabei im Sprachgebrauch der Mitte des 18. Jahrhunderts einen (öffentlich)rechtlichen Zustand, wie auch die von Moser angeführten Beispiele für das „Staats=Ceremoniel“ sämtlich Handlungen von Herrschaftsträgern bezeichneten, die zum Kernbereich der durch das *ius publicum* geregelten Verhältnisses der frühmodernen Territorialherrschaft gehörten.

³⁸⁵ VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, *Ius Commune*, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 117

10. Johann Philipp Carrach, *Grundsätze und Anmerkungen zur Känntnis des Teutschen Hofrechts*³⁸⁶, 1755

Carrach spaltete den Zeremonialbegriff nach Inhaltsbestimmungen auf, wie „Völkerceremoniel, Staatsceremoniel, Reichsceremoniel, Landes- oder Landtagsceremoniel, Hofceremoniel und Capitularceremoniel.“³⁸⁷ Er definierte folglich Staatsrecht und Hofrecht als zwei separate Sphären, in denen dementsprechend die Positionen der Fürsten grundverschieden waren, „indem der Staat auf die ganze Verknüpfung der bürgerlichen Gesellschaft sich gründet, oder vielmehr in der richtigsten Bedeutung mit diser einerlei ist, und in den wesentlichen Stücken sondern Absicht auf die Würde des Regenten besteht; dahingegen die blosse Hofhaltung mer auf den persönlichen Vorzügen als auf der Landeshoheit [...] beruhet.“³⁸⁸

Hof und Staat standen also in unterschiedlicher juristischer Beziehung zu Person und Rang des Fürsten. Der Ausdruck, mit dem sich Carrach allerdings definitorisch beschäftigte, war der des „Hof-Ceremoniel“. Damit erübrigte sich für ihn wie schon für Moser zuvor eine Diskussion über privat und öffentlich als mögliche Bezugspunkte.³⁸⁹

11. Zwischenergebnis

Trotz der ansatzweisen Differenzierung des Zeremoniells in handelnde Personen traf die klassische Zeremonialwissenschaft von Winterfeld bis Rohr noch keine explizite Unterscheidung zwischen Hof- und Staatszeremoniell, sie sprach ohne konsequente Trennung vom Hof- wie vom Staatszeremoniell.³⁹⁰ Winterfeld und Lünig hatten über beides geschrieben, wenn auch letzteres überwog. Lünig führte dann ausdrücklich das „Hof= Hauß und Cammer=Ceremoniel“ ein, aber ohne die Beziehung dieser Kategorie zu anderen zeremoniellen Formen zu klären. Selbst der theoretisch ambitionierte Rohr sprach zwar gelegentlich von „Staats- und Hof=Ceremoniel“, ließ diese Unterscheidung dann aber folgenlos bleiben, Friedrich Carl Moser differenzierte dann strikt zwischen beiden Bereichen. Carrach war noch entschiedener, maß letztlich aber der Differenzierung zwischen Hof- und Staatsrecht mehr Bedeutung bei.

Die Zeremonialwissenschaft ignorierte die Tatsache, dass ein regierender Fürst nicht nur über sein Land und seine Untertanen, sondern auch über seinen Hof herrschte, und das auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Eine systematische Abgrenzung von Staats- und Hofzeremoniell hätte dieser Trennung von Staat und Hof Rechnung getragen, wurde jedoch nur rudimentär entwickelt. Keiner der Autoren – mit Ausnahme Carrachs³⁹¹ – kam auf die nahe liegende Idee, explizit das Hofzeremoniell dem Hof als fürstlichem Haushalt zuzuordnen und das Staatszeremoniell dem Hof als Sitz des fürstlichen Staatsoberhauptes.

³⁸⁶ CARRACH, JOHANN PHILIPP, *Grundsätze und Anmerkungen zur Känntnis des Teutschen Hofrechts* (Wöchentliche Hallische Anzeigen), Halle 1755

³⁸⁷ CARRACH, JOHANN PHILIPP, *Grundsätze und Anmerkungen zur Känntnis des Teutschen Hofrechts* (Wöchentliche Hallische Anzeigen), Halle 1755, SP. 477

³⁸⁸ CARRACH, JOHANN PHILIPP, *Grundsätze und Anmerkungen zur Känntnis des Teutschen Hofrechts* (Wöchentliche Hallische Anzeigen), Halle 1755, Sp. 810

³⁸⁹ VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 133

³⁹⁰ BAUER, VOLKER, Zeremoniell und Ökonomie. Der Diskurs über die Hofökonomie in Zeremonialwissenschaft, Kameralismus und Hausväterliteratur in Deutschland 1700 –1780, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 36

³⁹¹ CARRACH, JOHANN PHILIPP, *Grundsätze und Anmerkungen zur Känntnis des Teutschen Hofrechts* (Wöchentliche Hallische Anzeigen), Halle 1755, Sp. 807–81

F. Tafelzeremoniell und Zeremonialdarstellungen

„Bey dem Ursprung mancher alten Ceremonien hat man dahin gesehen, dass so wohl die Regenten als Unterthanen durch dieses oder jenes äusserliches Zeichen, so in die Sinnen fällt, sich gewisser Pflichten erinnern sollen. Man hat aber nachgehends das Haupt=Werck vergessen, und bloß das Nebenwerck behalten; man siehet auf das Zeichen, und weiß doch nicht was dadurch angedeutet werden soll. Diese oder jene Handlung ist nun einmahl so Mode, sie ist von alten Zeiten her biß auf die jetzigen so beobachtet worden, und also macht man sie mit, sie mag bedeuten was sie will.“³⁹²

JULIUS BERNHARD VON ROHR

I. Zeichen und Zeremoniell

Als ein leitendes Interesse der neueren Forschung lässt sich die Frage, was das Zeremoniell als Zeichensystem ausmacht, bestimmen.³⁹³ Das Forschungsinteresse konzentriert sich dabei auf folgende Aspekte: das Zeremoniell als symbolisches Kommunikationsverfahren im politischen Raum³⁹⁴, die architektonische Gestaltung des Raumes zu einem Zeremonialort, an dem zeichenhaftes Agieren eine spezifische Bedeutung gewinnt³⁹⁵ und die mediale Erfassung des Zeremoniells in verschiedenen Dokumentationsformen³⁹⁶.

Der älteren historischen Forschung galt das Zeremoniell als Fremdkörper im politischen Handeln. Der ökonomische Unsinn der verschwenderischen Hoffeste, der Spleen der adeligen Rollenspiele, die irrationalen Ehrenhändel der diplomatischen Rangdispute wurden weitgehend vernachlässigt. Mittlerweile ist der kulturanthropologische Ansatz, Symbole als Verfahren eines eigentlichen Zeichen-Handelns zu untersuchen, auch in anderen Wissenschaften etabliert.³⁹⁷

³⁹² ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990, 1. Teil, I. C., S. 2 f.

³⁹³ FRÜHSORGE, GOTTHARDT, *Der Hof, der Raum, die Bewegung. Gedanken zur Neubewertung des europäischen Hofzeremoniells* (Euphorion. Zeitschrift für Literaturgeschichte, Bd. 82), Heidelberg 1988, S. 424–429; GESTRICH, ANDREAS, *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 103), Göttingen 1994; HAHN, PETER-MICHAEL/ SCHÜTTE, ULRICH, *Thesen zur Rekonstruktion höfischer Zeichensysteme in der Frühen Neuzeit* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 13,2), Kiel 2003, S. 19-47; SCHENK, GERRIT JASPER, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 21), Köln, Weimar und Wien 2003

³⁹⁴ STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: KUNISCH, JOHANNES (Hrsg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 19), Berlin 1997, S. 91–132

³⁹⁵ SCHÜTTE, ULRICH, Höfisches Zeremoniell und sakraler Kult in der Architektur des 17. und 18. Jahrhunderts. Ansätze zu einem strukturellen Vergleich, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 410–431

³⁹⁶ BRAUNGART, GEORG, Die höfische Rede im zeremoniellen Ablauf. Fremdkörper oder Kern?, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995; MEISE, HELGA, *Das archivierte Ich. Schreibkalender und höfische Repräsentation in Hessen-Darmstadt 1624–1790* (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, N.F., Bd. 21), Darmstadt 2002

³⁹⁷ ALTHOFF, GERD, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003; ALTHOFF, GERD (Hrsg.), *Zeichen - Rituale - Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an*

Das Zeremoniell wird nun als Zeichensystem verstanden, das gesellschaftliche Ränge und Machtpositionen durch deren Inszenierung im Raum zeigt, sichert und nicht selten erst schafft.³⁹⁸

Das zeremonielle Zeichensystem wird im internationalen System der Höfe ständig erinnert, normiert und erneuert. Die geschieht durch direkte Kontakte von Hofangehörigen (Kavaliersreisen, diplomatische Missionen und Besuche von Hoffesten), Austausch und Wanderung von Hofkünstlern und Gelehrten, gegenseitige Pagenerziehung, Briefwechsel zwischen den Höfen, Gesandtenberichte, schriftliche und gedruckte Relationen, periodische Zeitungen, Festprogramme, Festbeschreibungen, schriftliche Kontakte zwischen Oberhofmarschallämtern bei bestimmten Inszenierungsfragen, zeremonielle Fallsammlungen und schließlich systematisierende zeremonialwissenschaftliche Traktate.

Die Kommunikation zwischen Herrschern und Beherrschten vollzog sich in der Frühen Neuzeit zu einem nicht unwesentlichen Teil über visuelle Symbole. In ihnen kamen die unterschiedliche Verteilung der Macht und die soziale Abstufung der Gesellschaft sinnfällig zum Ausdruck. Die Präsentation von Macht und Distanz waren Zeichen, die die Fürsten des 17. und 18. Jahrhunderts für besonders wirksam hielten, das Vertrauen der Beherrschten in ihre Person und Herrschaft zu stärken.³⁹⁹

Im Zentrum der Frage nach der Rekonstruktion der höfischen Zeichen steht die Lebenswelt der sozialen Gruppe, deren kulturelle Erzeugnisse und Leistungen heutzutage in Archiven, Bibliotheken und Museen zwar in großem Umfang aufbewahrt werden, die sich aber dennoch einem unmittelbaren Zugriff entziehen. Denn der substantielle Kern, der die Handlungen und Intentionen der Mitglieder der Hofgesellschaft prägte, ist nur zu einem geringen Teil mit jenen Kategorien greifbar, die seit der Aufklärung das Bild der Frühen Neuzeit prägen. Nur eingeschränkt tragen bislang übliche Erklärungsmuster zu einem grundlegenden Verständnis der Personen, Handlungen, Institutionen und Gegenstände am Hof bei, und nur partiell gelingt dies mit Hilfe zeitgenössischer schriftlicher Quellen der Epoche, die nur Segmente der Zeit thematisieren ohne eine umfassende Einbeziehung räumlicher und zeitlicher Kontexte.⁴⁰⁰ Hier wird die Forschung die Theorie zu den höfischen Zeichen noch weiter entwickeln müssen.

Prachtentfaltung gehört seit jeher zu den unverzichtbaren Verhaltensmustern im fürstlichen Habitus. Die fürstliche *repraesentatio* gründete sich auf eine Vielzahl vom Elementen materieller und immaterieller Natur. Dazu rechneten vor allem Herkunft und Blut sowie Ruhm und Ehre der Ahnen. Diese Eigenschaften waren wie bereits dargestellt integraler Bestandteil des kollektiven Bewusstseins der Adelsgesellschaft. Seit dem späten Mittelalter wuchs das Bemühen der fürstlichen Herrscher, sich durch einen besonderen Lebensstil ihrer Umwelt als einzigartig zu präsentieren. Der sichtbaren Magnifizienz eines Fürstenhauses kam im Rahmen der Selbstdarstellung wachsende Bedeutung zu, weil sie auf Grund ihrer materiellen Eigenschaften

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 3), Münster 2004; DUCHHARDT, HEINZ/ MELVILLE, GERT (Hrsg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und früherer Neuzeit* (Norm und Struktur, Bd. 7), Köln 1997

³⁹⁸ RAHN, THOMAS, Herrschaft der Zeichen. Zum Zeremoniell als „Zeichensystem“, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfenbüttel 2002, S. 22

³⁹⁹ SCHMITT, AXEL, Inszenierte Geselligkeit. Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von „Öffentlichkeit“ und Kommunikationsstrukturen im höfischen Fest der Frühen Neuzeit, in: ADAM, WOLFGANG, *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter, 2 Teile* (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 28), Wiesbaden 1997, S. 726

⁴⁰⁰ HAHN, PETER-MICHAEL/ SCHÜTTE, ULRICH, *Thesen zur Rekonstruktion höfischer Zeichensysteme in der Frühen Neuzeit* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 13,2), Kiel 2003, S. 1 f.

in stärkerem Maße durch kurzfristig wirkende, auf einzelne Anlässe bezogene Maßnahmen zu steigern war.⁴⁰¹

Höfische Zeichen stifteten Bedeutung innerhalb historisch, sozial und politisch definierter Gesellschafts- und Kommunikationsformen. Diese Zeichen konnten die Darstellung – so genannte *repraesentatio* – dessen, worauf verwiesen wurde, zu einem substantiellen Teil des Dargestellten selbst werden lassen. Höfische Zeichen waren immer konkret und anschaulich. Auch dann, wenn die Zeichen eine allgemeine Idee des fürstlichen Hauses darstellen sollten, blieb die Produktion und Rezeption der Zeichen gebunden an die fürstlichen Personen als Individuen und Teile des Hauses. Zeichen benannten den außergewöhnlichen Status des Herrschers mit seiner Familie, der eine soziale exklusive Verwendung der Zeichen garantierte und den Fürsten damit einen besonderen Wert zusprach. Die unmittelbare Anschaulichkeit höfischer Zeichen band diese an Personen, Orte und Anlässe, so dass diese in der fürstlichen Welt zu einem elementaren Teil höfischer Kommunikation in Zeremoniell, Divertissement und Alltag wurden.⁴⁰²

Zeichen, welche Herrschaftsrechte oder Statusansprüche dokumentierten und damit für die jeweilige Dynastie eine identitätsstiftende Bedeutung besaßen, ließen sich leicht in ritualisierte Handlungsabläufe einfügen. Ziel war es, die Ordnung der höfischen Welt im Zeremoniell zu fixieren und als eine bildlich-zeichenhafte Ordnung darzustellen. Die zeremoniellen Handlungen waren abhängig von „den unterschiedenen Umstände[n] der Zeiten, der Personen und der Oerter“.⁴⁰³ Nach Maßgabe ihrer Nutzung im Zeremoniell wurden die höfischen Zeichen dreifach bestimmt: durch das *Decorum* und die spezifischen Kommunikationsformen der Teilnehmer mit gleichen und unterschiedlichen Statusqualitäten, den Anlass für die zeremonielle Handlung (Zeit) und die besondere Charakteristik der örtlichen Situierung (Raum).⁴⁰⁴

Wenngleich einige Zeremonielle „gar vernünftig, und mit gutem Grunde etabliret sind“⁴⁰⁵, weil sie den Untertanen einen klaren Begriff von der *majestas* des Herrschers, seiner Macht und Gewalt vermitteln, so erscheinen doch viele zeremonielle Ausprägungen unklar und sinnlos, weil ihre konkrete Bedeutung im Verlauf der Geschichte verloren gegangen ist. Dass der Sinn zeremoniellen Handelns überhaupt vergessen werden kann, liegt daran, dass der der Zeichensetzung zugrunde liegende individuelle Willensakt des Herrschers nicht mehr zu rekonstruieren ist. Was zunächst durch die Souveränität des Zeremonialurhebers legitimiert ist, kann nach dem Verblässen der Bedeutung das Legitimationsargument für sich verbuchen. Aus der Herrschaft durch Zeichen wird somit Herrschaft der Zeichen. Das Zeremoniell enthält nur noch eine Pflichterinnerung, nämlich die, das Regelwerk der Formen nicht zu verletzen.⁴⁰⁶

⁴⁰¹ HAHN, PETER-MICHAEL/ SCHÜTTE, ULRICH, *Thesen zur Rekonstruktion höfischer Zeichensysteme in der Frühen Neuzeit* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 13,2), Kiel 2003, S. 5

⁴⁰² HAHN, PETER-MICHAEL/ SCHÜTTE, ULRICH, *Thesen zur Rekonstruktion höfischer Zeichensysteme in der Frühen Neuzeit* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 13,2), Kiel 2003, S. 7

⁴⁰³ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaftt [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990, 1. Teil, I. C., § 13, S. 8

⁴⁰⁴ HAHN, PETER-MICHAEL/ SCHÜTTE, ULRICH, *Thesen zur Rekonstruktion höfischer Zeichensysteme in der Frühen Neuzeit* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 13,2), Kiel 2003, S. 23

⁴⁰⁵ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaftt Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990, 1. Teil, I. C., S. 2

⁴⁰⁶ RAHN, THOMAS, Herrschaft der Zeichen. Zum Zeremoniell als „Zeichensystem“, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 24

Die höfische Zeichensetzung wurde durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Unter dem Aspekt der Zeichenproduktion waren Zeichen von den Körpern der am Hof Agierenden abhängig. Sowohl die Körperhaltungen, Bekleidung der Körper als auch die einzelnen Sprechakte waren semantisch fixiert. Andere Zeichengattungen blieben an spezifische Formen der Rezeption durch Körpersinne ausgerichtet. Optische, akustische und haptische Zeichen wurden über das Auge, das Ohr oder durch die Hand wahrgenommen.⁴⁰⁷ Sowohl die körperliche Präsenz der Höflinge und ihr Erscheinungsbild (Kleidung, Insignien, Orden), die Materialität und Anschaulichkeit der verwendeten Gegenstände wie auch die den Ablauf der Ereignisse bestimmenden räumlichen Bedingungen waren unverzichtbarer Teil der höfischen Handlungen.

Viele Zeichen und Zeichengattungen, die in der höfischen Welt Verwendung fanden, wurden vorgeprägt durch einen religiösen Gebrauch. So konnte das, was als Abglanz der Herrlichkeit Gottes die christlichen Kulträume und Kultformen geprägt hatte, auch zur Sicherung fürstlicher Herrschaft eingesetzt werden. Mit dem kirchlichen Zeremoniell und dem profanen Zeremoniell lagen den Höfen der Frühen Neuzeit umfangreiche ritualisierte Verhaltensformen vor, auf die bei der fürstlichen Prachtentfaltung zurück gegriffen werden konnte. Die partielle Zerstörung der altkirchlichen Hierarchie im 16. Jahrhundert durch die Reformation blieb nicht ohne Einfluss auf den Umgang mit den höfischen Zeichen. Auch die Kräfte zehrenden dynastischen Staatskonflikte im 15. Jahrhundert, zwischen 1580 und 1660, aber auch um 1700 in Mitteleuropa haben auf politischer Seite immer wieder eine Neuordnung der Prestigehierarchie unter den europäischen Fürsten hervor gebracht. Zugleich wirkten das latente Streben der Fürsten nach einer Verfeinerung ihres Lebensstils und eine Eigendynamik der Künste auf die weitere Entfaltung höfischer Pracht. So trugen Innovationsschübe⁴⁰⁸ in einzelnen Kunstgattungen dazu bei, die höfischen Zeichensysteme zu verfeinern und stärker zu differenzieren. Der Lebensstil des Fürsten führte dazu, dass im Grunde kein Bereich des Alltags von dem Verlangen nach Repräsentation ausgespart blieb. Begleitet wurden diese Vorgänge von einem forcierten Prozess technischer Verfeinerung und materieller Differenzierung in Kunst und Handwerk.⁴⁰⁹ Das Repertoire von zur Verfügung stehenden höfischen Zeichen entwickelte sich zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert so weit, dass höfische Zeichen schließlich alles umfassten, was sich in und durch zeitgenössische Medien darstellen ließ. Der fortschreitende Buch- und Bilderdruck machte es schließlich unmöglich, sich auf die Wahrung lokaler Traditionen der medialen Selbstdarstellung zu beschränken.

II. Zeichen, Zeremoniell und Verschriftlichung

Die Fürstenhöfe adaptierten das neue Medium Buchdruck unmittelbar nach dessen Einführung für ihre Zwecke, indem sie vor allem ihre ambitionierten Festlichkeiten in großformatigen Prachtbänden beschreiben und illustrieren ließen und diese an andere Höfe sandten. Seit dem 16. Jahrhundert kursierten diese Textversionen von Festen, deren Beschreibungen in Schrift und Bild in unermüdlicher Detailversessenheit den Festablauf bis zum letzten Trompeter, Kleidungsdetail und dargebotenem Gericht schilderten. Auch die Zeremonialwissenschaft der Frühen Neuzeit beruhte letztlich auf einer „Wieder-Inszenierung des ursprünglichen Zeremonialaktes“ in der Beschreibung, die die Rangverhältnisse der ursprünglichen

⁴⁰⁷ HAHN, PETER-MICHAEL/ SCHÜTTE, ULRICH, *Thesen zur Rekonstruktion höfischer Zeichensysteme in der Frühen Neuzeit* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 13,2), Kiel 2003, S. 22

⁴⁰⁸ Einen sehr guten Überblick über die Innovationen vermittelt: FRUGONI, CHIARA, *Das Mittelalter auf der Nase. Brillen, Bücher, Bankgeschäfte und andere Erfindungen des Mittelalters*, München 2004

⁴⁰⁹ So wurden in der Frühen Neuzeit jene Innovationen auf dem Gebiet der verschiedenen Künste und Medien auch zeremoniell bedeutsam, die eine höfische Inszenierung ebenso prägten wie ihre Rezeption steuern konnten wie etwa der Einsatz der Artillerie zur Signalgebung für die Tafel.

Schaustellung reproduzierte.“⁴¹⁰ Diese Zeremonienbücher waren zuerst für den Gebrauch an den Höfen, als Repräsentationsmedien dynastischer Ereignisse gedacht, wurden aber auch als akademische Lehrmittel an den Universitäten eingesetzt.⁴¹¹ Zeremonialtexte waren Texte über performative Akte, die durch ihren Vollzug soziale Tatsachen schufen. Ihrem eigenen Anspruch nach verstanden sich die Zeremonialtexte als funktional äquivalent zur rituellen Praxis. In den Zeichen des schriftlichen Zeremoniells⁴¹² war der konkrete Akt vollständig inkorporiert. Alles für das Gelingen der zeremoniellen Handlung Notwendige wurde genannt – nicht mehr und nicht weniger. Diese Beschreibungen waren kein neuer Text, der neben das ursprünglich Inszenierte trat. Zeremonialberichte versuchten nicht, die sinnliche Evidenz des Zeremoniells zu reproduzieren, sondern dieses auf seine Kernelemente zu reduzieren. Ablauf, Logik und Struktur des Zeremoniells waren in Bild beziehungsweise Text vollständig eingefangen und bedurften keiner weiteren Erläuterung.⁴¹³ Mal waren dazu bloß wenige Sätze oder Eintragungen nötig, mal aber auch Hunderte von Seiten, die dann in opulenten, reich verzierten, großformatigen Folianten in den Druck gingen.⁴¹⁴ Zeremonialdarstellungen verstanden sich als eine Inszenierung der konkreten Praxis in einem anderen Medium. Die Praxis wurde durch den Text und seine Zeichen nicht bloß repräsentiert, sondern geradezu verdoppelt. Was die Zeremonialwissenschaften betrifft, so entspricht der Verdoppelungseffekt auch den damaligen Intentionen.⁴¹⁵

Auch wenn die Zeichen und Zeremonialdarstellungen als eine vollkommene Repräsentation performativen Handelns wahrgenommen wurden, gehörte zur konstitutiven und realitätsstiftenden Funktion der Medialität die Rhetorik der Zeremonialdarstellungen. An diesem Medium entfaltete sich die diskursive Macht der Zeremonialbeschreibungen. Kein höfischer Zeremonienmeister, kein Chronist, kein Gelehrter hat Zeremoniell in seinen eigenen Worten registriert. Vielmehr gab es in der Frühen Neuzeit Schemata, die nicht nur die Verschriftlichung, sondern auch die Wahrnehmung zeremoniellen Handelns bis in die letzten Nuancen hinein beeinflussten und daher eine auffällige Gleichförmigkeit bei der Beschreibung zeremoniellen Handelns herbeiführten.⁴¹⁶ Diese basierte auf Regelwerken, die es ermöglichten, zeremonielle Praxis in sprachliche Formeln zu transferieren, die kaum noch Verständnisschwierigkeiten und Interpretationsmöglichkeiten offen ließen.⁴¹⁷

⁴¹⁰ VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 229

⁴¹¹ EICHBERG, HENNING, *Fremd in der Moderne? Anmerkungen zur frühneuzeitlichen Zeremonialwissenschaft* (Zeitschrift für historische Forschung, Bd. 21), Erlangen-Nürnberg 1994, S. 522–528

⁴¹² Die Zeitgenossen verstehen darunter sowohl die Beschreibung als auch Durchführung symbolischen Handelns.

⁴¹³ KRISCHER, ANDRÉ, *Können Rituale gesammelt werden? Vormoderne Aufschreibesysteme für symbolisches Handeln in außereuropäischen Gesellschaften* (Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften, 15) Köln 2004

⁴¹⁴ KRISCHER, ANDRÉ, *Können Rituale gesammelt werden? Vormoderne Aufschreibesysteme für symbolisches Handeln in außereuropäischen Gesellschaften* (Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften, 15) Köln 2004

⁴¹⁵ DANIEL, UTE, *Überlegungen zum höfischen Fest der Barockzeit* (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 72), Hannover 2000, S. 65

⁴¹⁶ KRISCHER, ANDRÉ, *Können Rituale gesammelt werden? Vormoderne Aufschreibesysteme für symbolisches Handeln in außereuropäischen Gesellschaften* (Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften, 15) Köln 2004

⁴¹⁷ Zu nennen sind hier etwa die auf Universitäten und Ritterakademien gelehrte Verwaltungsrhetorik oder die zahlreichen Kompendien, Titular- und Formularbücher oder einschlägige Anleitungen, vgl. BÖHMER,

Das wichtigste Verfahren, die sinnliche Komplexität von Zeremoniellen darzustellen, war die formalisierte Beschreibung. In der Frühen Neuzeit hatte die Festbeschreibung als eigene Gattung von Druckschriften die Aufgabe, nach der Sinnesreizung eine dauerhafte rationale Aneignungsebene der höfischen Feste zu bieten. Die Drucke „korrigierten“ die diversen subjektiven Wahrnehmungen der Veranstaltung durch eine intersubjektive und eindeutige Version der zeremoniellen Abläufe und lieferten als Wahrnehmungsnachtrag, was im Verlauf des Festes nur fragmentarisch rezipiert wurde. Die umstandslosen Referate von zeremonialrelevanten Räumen, Namen und Handlungen, der nüchterne und genormte Stil, die Ausblendung von kontingenten Vorfällen und Störungen reproduzierten weniger ein Ereignis als vielmehr den Plan zu diesem Ereignis. Die Topik der Festbeschreibung zielte auf eine abstrahierende statt sinnliche Festwahrnehmung. Die Beschreibungen bemühen sich nicht um die Kopie eines atmosphärischen Eindrucksbildes vom Fest, sondern um das zeremoniell bedeutsame Ordnungs- und Handlungskonzentrat der Veranstaltung.⁴¹⁸

In illustrierten Festbeschreibungen lässt sich in der Regel eine Arbeitsteilung zwischen Bild und Text feststellen. Die Bilder, zum Teil großformatige, auffaltbare Kupferstiche, bemühten sich um detailreiche Evozierung, während der Text allein das zeremoniell Relevante angab sowie Daten, die nicht abzubilden waren, wie Namen, Zeiten, Dauer, Werte oder konkrete Mengen. Doch auch die Illustrationen konnten unter einen Rationalisierungsdruck geraten, indem die Darstellungsökonomie des Mediums Buch und die Darstellungsordnung des Mediums Zeremoniell konvergierten. Bei der Visualisierung von Tafelordnungen blieb nichts vom Mahl als die Aufsicht auf das Grundrisschema eines Tisches, an dem statt Personen in typographischer Repräsentation Namen oder Amtsbezeichnungen beziehungsweise Verweisziffern platziert waren.⁴¹⁹

JUSTUS HENNING, *Kurtze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten. Worinn deutlich gezeigt wird, wie man Acta lesen, extrahieren, referiren, beurtheilen, darüber decretiren, und davon iudiciren solle. Nebst einem vermehrten Formular, wornach die gegebenen Regeln zu appliciren*, Halle 1731, HARSDÖRFFER, GEORG PHILIPP, *Der Teutsche Secretarius [...]*, Nürnberg 1655

⁴¹⁸ RAHN, THOMAS, Herrschaft der Zeichen. Zum Zeremoniell als „Zeichensystem“, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 27

⁴¹⁹ RAHN, THOMAS, Herrschaft der Zeichen. Zum Zeremoniell als „Zeichensystem“, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 27 f.

G. Gesellschaftliche Einordnung und Struktur des Tafelzeremoniells

„Die Tische, an welchen eine Person des hohen Adels vom Kayser
biß auf den Reichs-Grafen Wirths-Stelle vertritt
oder auf seine Kosten solche bestellen lässt, bekommen den Namen Tafel.
Eine Privat-Person von Adel, die mit keinem sehr hohen Character versehen ist,
hat keine Tafel, sondern man ist nur bey ihr zum Essen, man speißt bey ihr.“⁴²⁰

FRIEDRICH CARL VON MOSER

Während das gemeinsame Essen heute ein beliebter Anlass zu zwangloser Geselligkeit und individuellem Genuss ist, entwickelte sich das Speisen an den Höfen zu einem streng reglementierten Akt, in dem sich der Fürst regelmäßig den Untertanen und dem Hof zur Schau stellte. Jedem Detail dieses Aktes kam dabei ein Aussagewert bezogen auf Rang und Bedeutung zu. Handlungen wie das Reichen von Waschbecken und Wasser sowie das Vorschneiden, die Giftprobe und das Vorlegen der Speisen waren wichtige Bestandteile des Tafelzeremoniells.⁴²¹

I. Funktion des Essens

Das Essen in Gesellschaft war nie und zu keiner Zeit eine einfache, nur der Stillung des Hungers dienende Handlung. So ist auch im höfischen Tafelzeremoniell die besonders spezialisierte und hoch entwickelte Ausformung eines sehr alten Verhaltensmusters wirksam, während es sich zugleich als Teil jenes Hof-Zeremoniells darstellt, das der Festigung und Tradierung von Herrschaftsstrukturen diente.⁴²²

Im Zentrum steht, was Simmel als das „soziologische Gebilde der Mahlzeit“⁴²³ nannte. An der Tafel finden sich Menschen zusammen, um ihre gesellschaftliche Gruppe in nahezu ritueller Weise durch den Akt des Teilens neu zu bestätigen. Das Angebot, mit jemandem Nahrung zu teilen, gilt in allen Kulturen als Zeichen friedlichen Entgegenkommens. Das Nahrungsgeschenk, das freiwillige Abgeben eines Teils lebensnotwendiger Güter, stellt die erste und grundlegende Form sozialen Austauschs dar und stiftet eine Solidarität, die sowohl für das Leben eines Individuums als auch für den Zusammenhalt einer Gemeinschaft unentbehrlich ist.⁴²⁴ Umgekehrt bedeutet die Ablehnung eines Nahrungsgeschenks, dass man den Konflikt sucht und kommt nicht selten einer regelrechten „Kriegserklärung“ gleich. Der Austausch von Nahrung trägt folglich dazu bei, Gemeinschaften zu stiften, zwischenmenschliche Bande zu verstärken und solidarisches Handeln zu fördern. Auf der einen Seite dient er als friedenserhaltende Maßnahme, da durch die geregelte Vergabe von Lebensmitteln an die Mitglieder der Gemeinschaft kriegerische Auseinandersetzungen um Nahrungsbesitz vermieden werden. Auf der anderen Seite trägt die scheinbar freiwillige Abgabe von Nahrungsmitteln in Form des Geschenks oder der Einladung dazu bei, ein Geflecht wechselseitiger Beziehungen und Verpflichtungen zu

⁴²⁰ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 497

⁴²¹ OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfartshausen 2002, S. 4

⁴²² LÖWENSTEIN, UTA, Voraussetzungen und Grundlagen von Tafelzeremoniell und Zeremonientafel, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 267

⁴²³ SIMMEL, GOERG, Soziologie der Mahlzeit, in: SIMMEL, GOERG/ LANDMANN, MICHAEL, *Brücke und Tür. Essays des Philosophen zur Geschichte, Religion, Kunst und Gesellschaft*, Stuttgart 1957, S. 243–250

⁴²⁴ BECKER, KARIN, *Der Gourmand, der Bourgeois und der Romancier. Die französische Eßkultur in Literatur und Gesellschaft des bürgerlichen Zeitalters* (Analecta Romanica, Bd. 60), Frankfurt am Main 2000, S. 66

konstituieren, das der langfristigen Sicherung sozialer und wirtschaftlicher Interessen dient.⁴²⁵ Das geteilte Mahl stiftet Gemeinschaft zwischen den Tischgenossen und grenzt zugleich jene „Anderen“ aus, die vom Akt des gemeinsamen Tafelns ausgeschlossen sind. Damit trägt das „soziologische Gebilde der Mahlzeit“⁴²⁶ dazu bei, die „exklusive Selbstsucht des Essens“ zu überwinden. Durch die sozialisierende Kraft der Tischgemeinschaft wird die vollständige Zivilisierung des Essers erreicht, indem er seine Esslust unterordnet mit dem Ziel, sich der „Sicherheit des Zusammengehörens“ zu vergewissern.⁴²⁷



Abbildung 2 – Göttermahl, Johann Rudolf Byss, Würzburg 1734, Öl auf Kupfer, Mainfränkisches Museum Würzburg, Inv. Nr. Lg. 44584

Folglich wird eine Mahlzeit nicht nur durch das Zusammenessen mehrerer Personen definiert, sondern auch durch eine Reihe ordnungsgebender Kriterien, die dem Essakt einen strukturierten, rituellen Rahmen verleihen. Als solche können festgelegte Zeit, alltägliche Wiederkehr oder bestimmter Anlass, festgelegter Ort, festgelegter Personenkreis, zeremoniell geregelter Ablauf und Speisenabfolge nach bestimmten Regeln gelten. Die regelmäßige Teilnahme an gemeinsamen Mahlzeiten, das aktive Wissen um die Regeln der geteilten Esskultur und die kommunikative Bedeutung des Mahls tragen dazu bei, dass eine bestimmte Gruppe oder Gemeinschaft sich ihrer Werte vergewissert und die Mahlzeiten dazu nutzt, die Gemeinschaft der Gruppe zu stärken. Durch den Mechanismus des Teilens soll gewährleistet werden, dass alle Esser sich als Gleiche unter Gleichen fühlen, was natürlich eine Illusion ist, da zeremonielle Mahlzeiten häufig ausgeprägte Rangordnungen aufweisen, die sich z.B. durch die differenzierte Bedienung, unterschiedliche Speisen oder die Sitzordnung ausdrücken.⁴²⁸ Vor allem Feste sorgten im Regelmäß ihrer Wiederkehr für die Vermittlung und Weitergabe des identitätssichernden Wissens und damit für die Reproduktion der kulturellen beziehungsweise gesellschaftlichen Identität.

Die fürstlichen Tafeln wurden folglich genutzt, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht herauszustreichen, sei es durch die Wahl der Gäste, die aufgetragenen Speisen oder die Tischsitten.⁴²⁹ Wo das Tafeln auf diese Weise gezielt eingesetzt wird, tritt das vergemeinschaftende Moment der Mahlzeit zugunsten einer anderen sozialen Funktion der Nahrung in den Hintergrund – jener der Distinktion.

⁴²⁵ BECKER, KARIN, *Der Gourmand, der Bourgeois und der Romancier. Die französische Eßkultur in Literatur und Gesellschaft des bürgerlichen Zeitalters* (Analecta Romanica, Bd. 60), Frankfurt am Main 2000, S. 69

⁴²⁶ SIMMEL, GOERG, *Soziologie der Mahlzeit*, in: SIMMEL, GOERG/ LANDMANN, MICHAEL, *Brücke und Tür. Essays des Philosophen zur Geschichte, Religion, Kunst und Gesellschaft*, Stuttgart 1957, S. 244–245

⁴²⁷ BECKER, KARIN, *Der Gourmand, der Bourgeois und der Romancier. Die französische Eßkultur in Literatur und Gesellschaft des bürgerlichen Zeitalters* (Analecta Romanica, Bd. 60), Frankfurt am Main 2000, S. 70

⁴²⁸ BECKER, KARIN, *Der Gourmand, der Bourgeois und der Romancier. Die französische Eßkultur in Literatur und Gesellschaft des bürgerlichen Zeitalters* (Analecta Romanica, Bd. 60), Frankfurt am Main 2000, S. 72

⁴²⁹ BECKER, KARIN, *Der Gourmand, der Bourgeois und der Romancier. Die französische Eßkultur in Literatur und Gesellschaft des bürgerlichen Zeitalters* (Analecta Romanica, Bd. 60), Frankfurt am Main 2000, S. 75

Speisen zeichnen sich durch bestimmte Vor- und Nachteile hinsichtlich ihrer sozialen Funktion aus. Ihr Nachteil etwas zu ortstabilen Artefakten ist ihre Variabilität und ihre Vergänglichkeit. Im Vergleich zu denselben Objekten zeigt sich aber auch ein Vorteil: zuerst ihre Ortsunabhängigkeit, ihre Übertragbarkeit auf andere kulturelle Umwelten, dann aber auch ihre Reproduzierbarkeit und ihre Fähigkeit, sich nach Regeln gestalten zu lassen, deren Interpretation bis zu einem gewissen Maße Spielräume zulässt.⁴³⁰

1. Zeremoniell zur Vermeidung von Affekthandlungen

Die dem Hof eigene Rationalität hatte ein ständiges Abwägen und Kontrollieren des Verhaltens zur Folge. Affektbeherrschung gehörte zum *sine qua non*. Wurde in älterer Zeit der soziale und politische Machtkampf militärisch oder im Duell entschieden, bestimmten den Konkurrenzkampf am Hofe mit Beginn der Frühen Neuzeit vermehrt Diplomatie, Intrige und Affäre. Sprache ersetzte vielfach das Schwert. Neben oder vor die administrative Leistung trat das verbale Agieren in Floskeln und Arabesken. Nicht der stringente Diskurs um einer Sache willen wurde bevorzugt, sondern das Parlieren in manierlicher Rhetorik und in Komplimenten.⁴³¹

Die höfische Gesellschaft entwickelte ein außerordentliches Feingefühl dafür, welche Art der Äußerung oder Auftreten eines Menschen gemäß seinem Stande und seiner Geltung in der Gesellschaft zukam und welche nicht. Die intensive Aufmerksamkeit, mit der man jeden Lebensausdruck eines Menschen, also auch sein Haus, seine Einrichtung und schließlich auch seine Alltagsverrichtungen wie auch seine Mahlzeiten, daraufhin prüfte, ob er die seinem Stand, seiner Stellung innerhalb der sozialen Hierarchie gesetzten traditionellen Grenzen einhielt oder nicht, und die Bewusstheit, mit der man alles, was zu einem Menschen gehört, auf seine soziale Valenz, auf seinen Prestigewert hin beobachtete, entsprach ganz der höfisch-absolutistischen Herrschaftsapparatur und dem hierarchischen Aufbau.⁴³² Zu Prestigechancen wurde am Hof alles, was in den Beziehungen zwischen Menschen überhaupt eine Rolle spielen kann. Zu Prestigechancen wurden der Rang, das erbliche Amt, das Alter des Adelsgeschlechts, das Geld, das man besaß oder erhielt, die Gunst des Fürsten, die Zugehörigkeit zu besonderen Zirkeln, das Esprit oder aber das gute Benehmen.⁴³³ Die höfische „Kunst der Menschenbeobachtung“ war nicht lediglich darauf abgestellt, den einzelnen Menschen allein zu beobachten, sondern immer in seiner gesellschaftlichen Verflochtenheit und seiner Beziehung zu anderen.⁴³⁴

⁴³⁰ ZINGERLE, ARNOLD, Identitätsbildung bei Tische. Theoretische Vorüberlegungen aus kultursoziologischer Sicht, in: TEUTEBERG, HANS JÜRGEN/ NEUMANN, GERHARD/ WIERLACHER, ALOIS (Hrsg.), *Essen und kulturelle Identität. Europäische Perspektiven* (Kulturthema Essen, Bd. 2), Berlin 1997, S. 84

⁴³¹ MÜLLER, RAINER A., *Der Fürstenhof in der der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 33), München 1995, S. 36

⁴³² ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 98

⁴³³ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 173

⁴³⁴ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 180

2. Auswirkungen von Affektentladungen

Eine Affektentladung war schwer kalkulierbar. Sie deckte das wahre Empfinden des Betroffenen in einem Maße auf, das, weil nicht berechnet, schädlich sein konnte. Affekthandlungen spielten den Gunst- und Prestigekonkurrenten viele Trümpfe in die Hand. Sie waren schließlich und vor allem Zeichen von Unterlegenheit – jene Lage, vor der sich die Höflinge am meisten fürchteten. Der Konkurrenzkampf des höfischen Lebens zwang daher zu einer Bändigung der Affekte zugunsten einer genau berechneten und durchnuancierten Haltung im Verkehr mit Menschen. Der Aufbau des Hofes ließ für spontane Gefühlsäußerungen nur einen verhältnismäßig geringen Spielraum. Um das Leben berechenbar zu machen, überließ man nichts dem Zufall oder der Laune der Einzelnen. Man machte sich unabhängig von den wechselnden Individualitäten und den Schwankungen privater persönlicher Beziehungen. Die intensive Durchformung der Etikette, des Zeremoniells, des Geschmacks, der Kleidung, der Haltung, ja selbst der Konversation erfüllte die gleiche Funktion.⁴³⁵

Die Genauigkeit, mit der man jede zeremonielle Handlung durchorganisierte, die Sorgfalt, mit der der Prestigewert berechnet wurde, entsprach der Bedeutung des Zeremoniells und des wechselseitigen Verhaltens für die höfische Gesellschaft.⁴³⁶

3. Tafelzeremoniell als Ergebnis des affektanfälligen Speisens

Es ist nicht unumgänglich, dass auch innerhalb einer von außen gesehenen homogenen Gemeinschaft beim gemeinsamen Mahl Konflikte ausbrechen. Denn die streng ritualisierte Mahlzeit, die den individuellen Nahrungstrieb kanalisieren und zügeln soll, ist besonders prädestiniert, den Ausbruch aggressiver Selbstbehauptung zu fördern. Mit dem Akt der Nahrungsaufnahme ist menscheitsgeschichtlich gesehen stets ein egoistischer Kampf um Überleben, Besitz und Stärke verbunden, der durch die zivilisierende Maßnahme des Teilens nur unvollständig unterdrückt werden kann.⁴³⁷ In diesem Sinne stellt die Mahlzeit ein janusköpfiges Phänomen dar, da sich das friedliche Miteinander als ein sehr labiles Gleichgewicht erweisen kann, das mit einem latenten Konfliktpotential behaftet ist und trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unvermittelt ausbrechen kann. Die so einvernehmliche Geselligkeit wird schlagartig außer Kraft setzt.

Wegen der einerseits elementaren, den alltäglichen Ablauf bestimmenden Handlung des Essens und der andererseits latenten Ausbruchsmöglichkeit des Affekts durch ungezügelter Körperlichkeit stellt das Tafelzeremoniell eines der wichtigsten sozialen Zeichensysteme der höfischen Gesellschaft dar. Ziel war es hier gerade, Affekte bis zu einem Maße an Künstlichkeit zu beherrschen und zu unterdrücken. Der vermehrte Regelungsbedarf zum Tafelzeremoniell und damit verbundene Handlungsanweisungen sind somit Resultat des menschlichen Affekts.

⁴³⁵ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 191 f.

⁴³⁶ ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 175

⁴³⁷ WIERLACHER, ALOIS, Der wahre Feinschmecker. Oder: Krieg und Frieden bei Tisch. Zum Kulturthema Essen in der neueren deutschen Erzählliteratur, in: TEUTEBERG, HANS JÜRGEN/ NEUMANN, GERHARD/ WIERLACHER, ALOIS (Hrsg.), *Essen und kulturelle Identität. Europäische Perspektiven* (Kulturthema Essen, Bd. 2), Berlin 1997, S. 280

II. Höfischer Lebensstil

Was nun den höfischen Adel auszeichnete und als soziale Gruppe erkennbar machte, war sein höfischer Lebensstil und diesem unterworfenen Zeremonielle. Mit dem höfischen Lebensstil waren zahllose Distinktionsbemühungen des höfischen Adels in den unterschiedlichsten Bereichen verbunden: bei der Art und Weise des Auftretens, der Kommunikation und der höfischen Rede, bei der Körperhaltung, insbesondere aber bei allen Formen der Artikulation von Geschmack. Geschmack soll hier nicht als individuelle Unterscheidung von Gefallen und Missfallen verstanden werden, sondern als sozial relevantes Klassifikationsmuster sozialer Gruppen.⁴³⁸ Von Interesse sind daher Äußerungen des Geschmacks immer dann, wenn sie als sozial bedeutsames Unterscheidungskriterium wahrgenommen werden, das heißt, wenn sich anhand dieser Geschmacksartikulation für die Zuschauer ebenso wie für die beteiligten Akteure die Zugehörigkeit zum Beispiel zur höfischen Adelsgesellschaft ablesen lässt.

Die Summe dieser Geschmacksäußerungen bildete zusammen einen spezifischen Lebensstil, der sich im Falle des höfischen Lebensstils hinreichend von dem Lebensstil anderer sozialer Gruppen unterschied, um wahrnehmbar und damit sozial bedeutsam zu sein. Es war dieser Lebensstil und es waren die damit einhergehenden kulturellen Praktiken der Selbstdarstellung, mit denen sich der höfische Adel als eigenständige Gruppe überhaupt erst sozial und symbolisch von anderen Adelsgruppen abhob und mit Hilfe dieser Praktiken diesen Unterschied aufrechterhielt und perpetuierte.⁴³⁹

Ihrem Anspruch auf besondere Ranghöhe gemäß, versuchte die höfische Gesellschaft also einen abgegrenzten beziehungsweise abgehobenen Lebensstil zu verwirklichen, das Außergewöhnliche, Kostbare, Fremde in großer Fülle anzubieten und für alle Sinne erfahrbar zu machen – bei der Kleidung durch exklusive Stoffe, Applikationen aus Gold und Silber, die Ausstattung der Wohnräume mit Teppichen und Prunkmöbeln, unter Verwendung edler Hölzer und Edelmetalle. Ähnlich ist das höfische Festmahl ein Gesamterlebnis, das alle Sinne anspricht durch die Exklusivität des Fleisches, die Gewürze und den Wein, durch die Art der Zubereitung und Zerteilung von Braten und Backwaren, durch die Qualität der Essgeräte oder die Verschiedenartigkeit und Fülle der Nahrungsmittel.⁴⁴⁰

III. Hoffeste und Hofalltag

Wichtig für die Untersuchung des Tafel-Zeremoniells im Hofalltag ist die Definierung, was unter Alltag am Hof verstanden wird. Gedacht ist bei der Erörterung des Hofalltages nicht allein an die Logistik des höfischen Lebens. Das Repetitive, Strukturelle, Grundlegende steht im Vordergrund, zugleich und vor allem aber das Konkrete und wirklich Gelebte. Berücksichtigt werden muss die Tatsache, dass der frühneuzeitliche Hof stets ein Doppelgesicht trug: Er war Haushalt und Hof zugleich, der die Sicherstellung elementarer Lebensbedürfnisse, wie Essen, Trinken, Unterkunft, Kleidung oder Versorgung mit Alltäglichem und Luxusgütern, beinhaltete.

Alltag und Fest waren nicht nur begrifflich miteinander verbunden, denn auch die Feste waren unter Hofalltag zu subsumieren.⁴⁴¹ Feste bedeuteten nicht nur Vergnügen und Kurzweil, sondern

⁴³⁸ BOURDIEU, PIERRE, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt am Main 1987, S. 104–108, 362–367

⁴³⁹ PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 253

⁴⁴⁰ RAGOTZKY, HEDDA/ WENZEL, HORST (Hrsg.), *Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen*, Tübingen 1990, S. 184

⁴⁴¹ So auch: PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992* (Residenzenforschung, Bd. 5), Sigmaringen 1995, S. 22 f., GERNDT, HELGE, Kultur als Forschungsfeld. Über

waren wichtige Instrumente des Regierens und der sozialen Integration. Dass Feste allgemein eine integrative Rolle in verschiedensten menschlichen Gruppen spielen und schon immer gespielt haben, ist längst von Anthropologen demonstriert und von Soziologen problematisiert worden.⁴⁴² Jedes Fest vereint Teilnehmer und Zuschauer um bestimmte soziale Konventionen herum, bestätigt und erneuert die herrschenden Normen und sozialen Spielregeln. Das Besondere bei den fürstlichen Hoffesten bestand darin, dass sie einerseits die Ansprüche der adligen Elite auf die Herrschaft zum Ausdruck brachten, aber andererseits selbst die Akte einer solchen Herrschaft waren. Mit anderen Worten, sie waren der Legitimierung und Repräsentation der Herrschaft dienend, gleichzeitig aber auch Akte der Herrschaftsausübung.⁴⁴³ Ein Fest intensivierte das soziale Gefüge immens. An einem Hoffest anwesend zu sein, bedeutete eigene Huld, Loyalität, Ergebenheit und Dienstbereitschaft auszudrücken, je nachdem, wie hoch der Anwesende in der adligen Hierarchie stand. Einfach anwesend zu sein, ohne Aktivierung der sozialen Netze, gegenseitige Erwartungen und Verpflichtungen, war kaum möglich.

Geselligkeit, Feiern und Festveranstaltungen hatten für die Fürsten und den Hofstaat einen hohen Stellenwert, wobei sich das höfische Fest wesentlich von anderen Festen dieser Zeit unterschied. Einmal war es das Fest einer anderen, sozial abgeschlossenen Gruppe, nämlich des Adels, der herrschenden Klasse der vorindustriellen Gesellschaft, die abgeschieden von anderen ständischen Gruppen ein eigenes Leben führte. Dann war das höfische Fest nicht primär ein Fest, das zur Verschönerung des Lebens so häufig wie möglich stattfinden sollte, sondern es war ein wesentlicher Bestandteil eines neuen Herrscherkultes, durch den der seiner politischen Macht entsetzte Adel der Region in eine geschlossene Gesellschaft integriert, diszipliniert und dem Fürsten unterstellt wurde. Zugleich sollte das Fest Macht und Glanz den Untertanen sinnfällig machen. Da Fürstenmacht und Staatsmacht kaum zu trennen waren, symbolisierte das Fest insofern eine neue Qualität des Staates. Das höfische Fest war das Fest des gesamten Adels zur öffentlichen Präsentation seiner Kultur und herausgehobenen Stellung. Der Charakter des frühmodernen Hofes als Wohn- und Lebensmittelpunkt des Herrschers und seiner Familie wie auch als politisches Zentrum veränderte sich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert nicht prinzipiell. Die jeweilige Gewichtung der Aufgabenbereiche entwickelte sich jedoch dergestalt, dass mit wachsender Staatlichkeit das Regieren vom Hofe aus sich zunehmend intensiver, notwendig effektiver und qualitativ anspruchsvoller entwickelte. Der ideale Ort zur Selbstdarstellung wurden die neu errichteten Schlösser, in denen sich die festliche Hofkultur blendend inszenieren ließ.⁴⁴⁴ Schließlich unterlag das höfische Fest einem strengen Zeremoniell, das bis ins Einzelne geplant war und genauestens eingehalten werden musste.

Das höfische Fest war allerdings nicht erst eine Erscheinung des Barock. Solange der Adel politische Ansprüche stellte, gab es dieses Fest.⁴⁴⁵ Das Neue der höfischen Feste im 17.

volkskundliches Denken und Arbeiten (Münchner Beiträge zur Volkskunde, Bd. 5), München 1986, S. 85, JACOBET, SIGRID/ JACOBET, WOLFGANG, *Illustrierte Alltagsgeschichte des deutschen Volkes 1550 – 1810, Bd. 1*, Köln 1988, S. 252 ff.; Ablehnend: MOHRMANN, RUTH-E., *Fest und Alltag in der frühen Neuzeit – Rituale als Ordnungs- und Handlungsmuster* (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 72), Hannover 2000, S. 4 f.; PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 170

⁴⁴² BOJCOV, MICHAEL, Festliche Anlässe und Festformen, in: PARAVICINI, WERNER/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WETTLAUFRER, JÖRG, *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe* (Residenzenforschung, Bd. 15 II), Sigmaringen 2005, S. 483 ff

⁴⁴³ BOJCOV, MICHAEL, Festliche Anlässe und Festformen, in: PARAVICINI, WERNER/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WETTLAUFRER, JÖRG, *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe* (Residenzenforschung, Bd. 15 II), Sigmaringen 2005, S. 483 ff

⁴⁴⁴ SCHMITT, AXEL, Inszenierte Geselligkeit. Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von „Öffentlichkeit“ und Kommunikationsstrukturen im höfischen Fest der Frühen Neuzeit, in: ADAM, WOLFGANG, *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter, 2 Teile* (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 28), Wiesbaden 1997, S. 713

⁴⁴⁵ SCHMITT, AXEL, Inszenierte Geselligkeit. Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von „Öffentlichkeit“ und Kommunikationsstrukturen im höfischen Fest der Frühen Neuzeit, in: ADAM, WOLFGANG,

Jahrhundert war einmal ihre Abgehobenheit von der Gesellschaft des gemeinen Volkes, das höchstens Zuschauer sein durfte, zum anderen ihre Distinguiertheit, denn alle Ausgelassenheit war dem Zeremoniell gewichen. Das höfische Fest wurde zum konstitutiven Element feudaler Lebensführung. Es war keineswegs nur Zeitvertreib, sondern wurde eingebettet in ein politisch-religiöses Ensemble von kultischen sowie zeremoniellen Praktiken.⁴⁴⁶

Der absolutistische Herrschaftsanspruch zwang den Fürsten zu einer glanzvollen Selbstdarstellung gegenüber Volk und Adel. Bewunderung und Untertänigkeit waren konstitutiv für fürstliche Macht. Der Glanz sollte blenden und im geselligen Raum neue Dimensionen schaffen, zum anderen suchte auch der politisch entmachtete Adel im Schein der Fürstenhöfe neues kulturelles Ansehen, wodurch erstmals eine mehr oder weniger homogene Adelsgesellschaft mit gleichem Lebensstil, gleichem Standesbewusstsein und sozialer Habitus-Orientierung entstand. Schließlich benötigte der frühmoderne Staat identitätsstiftende Akte, die nicht nur auf Gewalt gründeten. Die Aufsehen erregenden Festlichkeiten des Hofes stärkten den Staatsgedanken auch bei den Untertanen. So entsprang die höfische Festkultur zwar unterschiedlichen Interessen, diente aber vor allem der Absicherung fürstlicher Herrschaftsansprüche und Stärkung der Landesidentität über die Person des Fürsten. Die Festkultur drückte Gegensätze aus und verstärkte zugleich Solidarität.⁴⁴⁷

Dementsprechend veralltäglichte sich das Fest. Von der täglichen Wiederkehr des Gleichen kam man zur ständigen Abwechslung. Man muss sich die grundsätzliche Gleichförmigkeit deutlich vor Augen führen: die tägliche Messe, die Mahlzeiten oder den Alltag der Entscheidungen, wie die Anhörung von Bittstellern, das Geben von Audienzen oder das Empfangen von Gesandten. All das bildete den primären Alltag.

Darauf baute die normale Außergewöhnlichkeit auf.⁴⁴⁸ In einer Kultur, wo Macht und Herrschaft stark personifiziert waren, waren die Hoffeierlichkeiten zunächst von den wichtigsten Ereignissen im Lebenslauf des Herrschers bestimmt. Zu solchen Ereignissen gehörten unter anderem Geburt, Taufe, Hochzeit, Herrschaftsantritte, Huldigungen, Tod und Begräbnis. Die zweite Kategorie der Feierlichkeiten war vom Jahreszyklus abhängig. Hier kamen sowohl Kirchenfeste als auch die traditionellen familiären und regionalen Festbräuche zusammen. Der die erste und zweite Kategorie bestimmende Familien- und Jahreszyklus gehörte zum sekundären Alltag.⁴⁴⁹ Die alljährliche Wiederholung solcher Feste und ihr Anteil an der rituellen Gliederung des Jahresablaufes verweist auf die zentrale Funktion des geselligen Mediums. Die dritte Kategorie knüpfte weder am Lebens- noch Jahreszyklus an. Feste dieser Kategorie entstanden aus

Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter, 2 Teile (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 28), Wiesbaden 1997, S. 714; zum Fest allgemein: EHALT, HUBERT CHRISTIAN, *Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert* (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Bd. 14), Wien 1980

⁴⁴⁶ SCHMITT, AXEL, Inszenierte Geselligkeit. Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von „Öffentlichkeit“ und Kommunikationsstrukturen im höfischen Fest der Frühen Neuzeit, in: ADAM, WOLFGANG, *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter, 2 Teile* (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 28), Wiesbaden 1997, S. 714

⁴⁴⁷ SCHMITT, AXEL, Inszenierte Geselligkeit. Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von „Öffentlichkeit“ und Kommunikationsstrukturen im höfischen Fest der Frühen Neuzeit, in: ADAM, WOLFGANG, *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter, 2 Teile* (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 28), Wiesbaden 1997, S. 714

⁴⁴⁸ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992* (Residenzenforschung, Bd. 5), Sigmaringen 1995, S. 22 f.

⁴⁴⁹ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992* (Residenzenforschung, Bd. 5), Sigmaringen 1995, S. 22 f.

irregulären, mehr oder weniger zufälligen Anlässen. Die Konstellation dieser drei Kategorien bestimmte den jährlichen Hofkalender.

Die unendliche Kette aus Festen und Feiern vor allem in der Epoche des Barock bildete somit auch Hofalltag. Argumente gegen die Annahme einer Alltäglichkeit des Festes stützen sich darauf, das Fest als Flucht aus der Wirklichkeit zu erklären. Das Fest soll zur bloßen Regenerationsquelle degradiert werden. Andere Erklärungsansätze versuchen, das Prinzip der Feste auf die Aufhebung der Alltagswelt zu reduzieren. All diesen Überlegungen ist gemeinsam, dass sie die Sphäre der Feste einer Alltagswirklichkeit entgegensetzen.⁴⁵⁰

Für die Gegner der Integration des Festes in den Hofalltag stellt sich das Fest als zeitweiliger Übertritt aus der normal-profanen Lebensordnung dar.⁴⁵¹

Alltag lässt sich nur im Kontext der Frage nach dem Nicht-Alltäglichen erforschen. Alltag setzt sich nicht aus einer Anzahl einzelner Alltäglichkeiten zusammen. Alltag wird individuell erlebt, der Alltag eines Menschen oder einer sozialen Gruppe ist nicht mit dem einer anderen Gruppe identisch. Das Fest hebt sich zwar vom alltäglichen Leben ab, ist aber gleichzeitig integrativer Bestandteil der Alltagskultur.⁴⁵² Höfische Feste dienten der Repräsentation der Dynastie, einer Herrscherperson oder eines Hofes, also der Inszenierung der Bedeutung und der Macht, die in dieser Person und sozialen Konfigurationen verkörpert waren. Das in den höfischen Festen zum Ausdruck kommende Zeremoniell war Repräsentationsmedium, das dazu diente, das Ansehen der Zentralfiguren zu steigern und Zeichen ihrer politischen Macht zu sein.⁴⁵³

Die im 16. bis 17. Jahrhundert ständig zunehmende Theatralisierung der höfischen Festkultur ging parallel mit der allgemeinen Entwicklung des Hoffests von einem polyzentralen zu einem eher monozentralen Modell. Ein Hoffest des Mittelalters war die Summe mehrerer Teilnehmerinitiativen. Ein Hoffest der Frühen Neuzeit erschien dagegen als Verwirklichung eines einzigen Willens, desjenigen des fürstlichen „Hauptregisseurs“. Nur so war es möglich, dass ausführliche Szenarien entstanden, welche alle Einzelheiten mehrtägiger Feierlichkeiten festsetzten und so gut wie keinen Platz für individuelle Improvisation hinterließen.⁴⁵⁴ Fast jedes höfische Fest tendierte in der Frühen Neuzeit dazu, nicht nur höfisch zu bleiben. Es zog bei der Vorbereitung und Umsetzung eine Vielzahl Beteiligter ein, welche keinesfalls der Hofgesellschaft angehörten. Sie beteiligten sich an der Organisation oder feierten als aktive Teilnehmer oder Zuschauer. Das höfische Fest brachte einerseits die Überlegenheit der adligen Elite, andererseits ihr beanspruchtes Recht auf die Vorherrschaft zum Ausdruck. Es gab andererseits den Untertanen die Möglichkeit, ihr friedliches und bereitwilliges Einverständnis mit dieser Herrschaftskonstellation zum Ausdruck zu bringen – ähnlich wie bei der bereits festgestellten Sozialisierung des gemeinsamen Essens. Das Einbeziehen der Untertanen in die höfischen Feste war zu Beginn der Frühen Neuzeit bis zur Verbreitung des Buchdrucks und der Verschriftlichung von Festberichten auch deshalb als Kommunikationsmittel von Bedeutung, da

⁴⁵⁰ MOHRMANN, RUTH-E., *Fest und Alltag in der frühen Neuzeit – Rituale als Ordnungs- und Handlungsmuster* (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 72), Hannover 2000, S. 5

⁴⁵¹ WIDDER, ELLEN, *Alltag und Fest am welfischen Fürstenhof im 15. und 16. Jahrhundert* (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte), Hannover 2000, S. 14

⁴⁵² WIDDER, ELLEN, *Alltag und Fest am welfischen Fürstenhof im 15. und 16. Jahrhundert* (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte), Hannover 2000, S. 14

⁴⁵³ VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998, S. 228

⁴⁵⁴ BOJCOV, MICHAIL, *Festliche Anlässe und Festformen*, in: PARAVICINI, WERNER/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WETTLAUFER, JÖRG, *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe* (Residenzenforschung, Bd. 15 II), Sigmaringen 2005, S. 483 ff.

die involvierten Untertanen Lob oder Tadel über Fest und Herrscher verbreiteten. Das Lob dieser Art beeinflusste das Renommee des Fürsten innerhalb und außerhalb seines Standeskreises.⁴⁵⁵

IV. Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit

Bei der Frage nach der spezifischen höfischen Öffentlichkeit hält sich hartnäckig die Vorstellung, Adressat höfischer Inszenierungen seien die jeweils eigenen Untertanen gewesen⁴⁵⁶ – eine Vorstellung, die im heutigen Begriff der Repräsentation als solchem nistet. In den Rang eines Publikums für höfische Außendarstellungen stieg aber die Residenz- und Landbevölkerung erst seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts und insbesondere nach der Französischen Revolution nach und nach auf. Vorher war ihr zwar auch in manchen Fällen – vor allem bei der öffentlichen Tafel – erlaubt, ihre Schaulust zu befriedigen. Dies war allerdings kein konstitutiver Teil der Wirkungsabsicht.⁴⁵⁷

Mit höfischer Öffentlichkeit bezeichnete man in der Frühen Neuzeit zunächst den einfachen, aber auch für das politische Leben relevanten Sachverhalt, dass Vorgänge oder Handlungen von anderen in einem sozialen Raum wahrgenommen wurden.⁴⁵⁸ Die Lexikographie definierte öffentlich als „was vor allen Leuten, vor jedermann ist oder geschieht; im Gegensatz des geheimen oder verborgenen.“⁴⁵⁹ Die Brüder Grimm führten an erster Stelle „allgemein verständlich“, „aufrichtig“ und „nicht geheim“ und erst an letzter Stelle „Gegensatz zu privat, nicht für einzelne, sondern für viele“ auf.⁴⁶⁰

Nach absolutistischem Verständnis sollte der Begriff *öffentlich* restriktiv nur noch das Hoheitliche, Offizielle, Amtliche, Staatliche bezeichnen, das als Monopol fürstlicher Politik der aktiven Teilnahme der zu bloßen Privatpersonen degradierten Bürger entzogen war.⁴⁶¹ In der

⁴⁵⁵ BOJCOV, MICHAEL, Festliche Anlässe und Festformen, in: PARAVICINI, WERNER/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WETTLAUER, JÖRG, *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe* (Residenzenforschung, Bd. 15 II), Sigmaringen 2005, S. 483 ff.

⁴⁵⁶ vgl. meine Ausführungen zu „Die eigentlichen Adressaten des Zeremoniells“, B III 7

⁴⁵⁷ DANIEL, UTE, *Überlegungen zum höfischen Fest der Barockzeit* (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 72), Hannover 2000, S. 48 f.

⁴⁵⁸ SCHMITT, AXEL, Inszenierte Geselligkeit. Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von „Öffentlichkeit“ und Kommunikationsstrukturen im höfischen Fest der Frühen Neuzeit, in: ADAM, WOLFGANG, *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter, 2 Teile* (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 28), Wiesbaden 1997, S. 716

⁴⁵⁹ ADELUNG, JOHANN CHRISTOPH, *Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberdeutschen, Dritter Theil, von L – Scha*, Leipzig 1777, S. 893

⁴⁶⁰ GRIMM, JAKOB/ GRIMM, WILHELM, *Deutsches Wörterbuch*, Leipzig 1889, S. 1180-2; „öffentlich“ im Deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm im Internet, <http://www.dwb.uni-trier.de/index.html>, 2004

⁴⁶¹ Wertneutraler war der Begriff Publikum, das im Deutschen seit dem Mittelalter unspezifisch für Volk, Gemeinwesen oder das Staatliche gebräuchlich war. Der Begriff *Öffentlichkeit* unterscheidet sich von den romanischen Sprösslingen der Wurzel *publicus* durch seine vom Mittelalter bis ins späte 18. Jahrhundert dominant sinngebend gebliebene Etymologie von *offenlich*. Seit dem 17. Jahrhundert verdrängte die moderne Bedeutung des literarischen Publikums zusehends die ältere mehrdeutige Volks- und Staats-Semantik. Vgl. MOOS, PETER VON, „*Öffentlich*“ und „*privat*“ im Mittelalter. *Zu einem Problem historischer Begriffsbildung* (Schriften der Philosophisch-Historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 33), Heidelberg, 2004, S. 42 ff.

Frühen Neuzeit meinte Öffentlichkeit also nicht die gegenseitige kommunikative Verständigung der Bevölkerung, sondern den einseitigen, zufälligen oder gewollten Informationstransport. Diese Form der Öffentlichkeit war im Absolutismus von nicht unerheblicher Bedeutung. Selbst wenn sich die Herrscher des Barock zunehmend aus den Stadtpalästen in die Schlösser und Parks zurückgezogen hatten und die Verwaltung in großem Umfang verschriftlicht war, spielte sich doch ein nicht unbeträchtlicher Teil ihres Lebens nicht nur vor dem Hof, sondern auch vor den Einwohnern vor allem der Residenzstädte ab.⁴⁶² Diese sahen, wann und wie der Hof sich mit Jagden und Festen vergnügte und nahm war, ob Boten oder Kuriere ankamen und welche Gesandten am Hof ein- und ausgingen.

Die Landesherren stellten sich und ihre Macht aber auch bewusst und absichtlich dar, so dass die Untertanen sie sehen und bewundern konnten: bei Festen, Huldigungen, Hinrichtungen, Einzügen – und den öffentlichen Tafeln. Selbst die Weitergabe von Informationen konnte öffentlich inszeniert und zelebriert werden. Der Begriff Inszenierung markiert hier die Sphäre des Nicht-Zufälligen und des Geformten, das streng Festgelegte, Strukturierte, Nicht-Beliebige, ein Handeln, das sich nicht am Erreichen bestimmter Zwecke, sondern am *Wie* der Aufführung orientierte. Jürgen Habermas prägte speziell für diese öffentliche Machtdarstellung der Herrscher den Begriff der „repräsentativen Öffentlichkeit“⁴⁶³, denn die Fürsten repräsentierten ihre Herrschaft „nicht für das Volk“, sondern „vor dem Volk“.⁴⁶⁴ Die „repräsentative Öffentlichkeit“ demonstrierte durch Insignien, Habitus, Gestus und Rhetorik ständisches Sein. Das Volk war nur passiver Zuschauer, fast schon Kulisse.⁴⁶⁵

Unbestimmt bleibt bei Habermas allerdings, welchen Stellenwert diese öffentliche Darstellung von Herrschaft im Rahmen des absolutistischen Systems eigentlich hatte. Zu fragen ist daher auch im Hinblick der aufgestellten These, dass das Zeremoniell nicht an die Untertanen als solche gerichtet war⁴⁶⁶, warum in der Frühen Neuzeit beim Tafel-Zeremoniell Zuschauer nötig waren beziehungsweise welche Zuschauer der Herrscher als Publikum brauchte und welche Abhängigkeiten und Verpflichtungen ihn an sein Publikum banden.

⁴⁶² SCHMITT, AXEL, *Inszenierte Geselligkeit. Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von „Öffentlichkeit“ und Kommunikationsstrukturen im höfischen Fest der Frühen Neuzeit*, in: ADAM, WOLFGANG, *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter, 2 Teile* (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 28), Wiesbaden 1997, S. 716

⁴⁶³ In älteren Untersuchungen wird sie als geschlossene Öffentlichkeit oder Binnen- bzw. Teilöffentlichkeit bezeichnet.

⁴⁶⁴ HABERMAS, JÜRGEN, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* (Politica, Bd. 4), Frankfurt am Main 1990 (Nachdruck der Erstausgabe von 1962), S. 61

⁴⁶⁵ HABERMAS, JÜRGEN, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* (Politica, Bd. 4), Frankfurt am Main 1990 (Nachdruck der Erstausgabe von 1962), S. 58–67

⁴⁶⁶ vgl. meine Ausführungen zu „Die eigentlichen Adressaten des Zeremoniells“, B III 7

1. Öffentliches Tafeln

„Ausser dem aber besteht das wesentliche der offenen Tafel darinn, daß allen honnetten Personen der eingang, nach Erleidung des Plazes, verstattet und gegönnet wird, zuzusehen, wie gut es ihrem lieben Landes=Vater und seinen Junckern schmeck.“⁴⁶⁷

FRIEDRICH CARL VON MOSER

Das „offene Tafel halten“⁴⁶⁸ gehört zu den weitgehend in Vergessenheit geratenen Praktiken der neuzeitlichen Hofkultur. Diese Kommunikationsform hat allerdings eine lange Tradition. Vom Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts war das öffentliche Speisen der Fürsten ein detailliert reglementierter Vorgang, in dem sich die Hauptdarsteller dem Hofstaat und allen Neugierigen regelmäßig zur Schau stellten. Der herausgehobene Status des Regenten kam dabei ebenso sinnfällig zum Ausdruck, wie der Rang der am Zeremoniell beteiligten Hofadeligen. Wie jede zeremonielle Handlung war auch das öffentliche Tafeln ein Akt nichtverbaler Kommunikation, in der jeder Geste, jedem Gegenstand und jeder räumlichen Disposition zeichenhafter Charakter zukam.⁴⁶⁹



Abbildung 3 – Öffentliche Tafel (Januar), in: Breviario Grimani
Gerard Horenbout (Gent um 1465 - um 1541 London)

Was die öffentliche Tafel auszeichnet, ist ihre weitgehende Angleichung an zwei grundlegende Handlungen, die das Leben früherer Zeiten konstituierten. Das eine ist die Messfeier der mittelalterlichen Kirche, bei der der Priester die Messe vor den Augen der Gläubigen zelebrierte, während er die Einsetzungsworte sprach. Der Schmuck des Tisches des Herrn mit Altartuch, Leuchtern, Kelch und Patene war nicht grundsätzlich anders als die Gestaltung der öffentlichen Tafel. Indem die Gläubigen die Handlungen andächtig verfolgten, wurden sie in die Gemeinschaft mit einbezogen. Die öffentliche Tafel fand unmittelbar nach der Messe statt und war somit zeitlich und semantisch eng mit der geistlichen Handlung verbunden.⁴⁷⁰ Zeitlich lag zwischen

⁴⁶⁷ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 507

⁴⁶⁸ ZEDLER, JOHANN HEINRICH (HRSG.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...]*, Bd. 41, Halle und Leipzig 1744

⁴⁶⁹ VÖLKEL, MICHAELA, Die öffentliche Tafel an den europäischen Höfen der frühen Neuzeit, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 10

⁴⁷⁰ OTTOMEYER, HANS, Vorwort, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 4

dem Besuch der morgendlichen Messe und der öffentlichen Einnahme der Mahlzeit nur etwa ein Stunde. Räumlich befand sich die Schlosskapelle meist nur wenige Meter von dem Raum entfernt, in dem die öffentliche Tafel bereitet wurde. Auch wenn sich keine expliziten Reflexionen über den gegenseitigen Verweischarakter beider Bereiche erhalten haben, weisen Tischgeräte und zeremonielle Handlungen wie Händewaschen, Beugen der Knie, Schweigen oder das stellvertretend für die zusehende Menge vollzogene Trinken während des Tafel- und Altardienstes offensichtliche Ähnlichkeit auf, dass ein Bedeutungstransfer angenommen werden darf.⁴⁷¹

Eine andere mögliche Erklärung für die öffentliche Tafel bietet sich durch die Angleichung des Zeremoniells an die Erbhuldigung oder Krönungsfeier, mit der Fürsten in ihr Herrscheramt eingeführt wurden. Das Herrschermahl war integraler Bestandteil aller Krönungsfeierlichkeiten. Die Tafel des Herrschers war dazu auf einer Estrade gedeckt. Es war die erste Aufgabe der Inhaber der Hofämter, den an die Macht gekommenen Fürsten zu bedienen. Das Publikum nahm hier – wie bei der offenen Tafel durch eine Barriere vom Geschehen getrennt – an der Feier teil und verfolgte schweigend das Geschehen. Insofern war die offene Tafel eine Wiederholung der Erbhuldigung und eine Art Re-Inszenierung der Einsetzungsfeier, welche die Legitimation des neuen Herrschers darstellend unterstreichen sollte.⁴⁷²

2. Arten öffentlicher Tafel

An den Höfen war das öffentliche Speisen fester Bestandteil der feierlichen Einsetzung in ein Amt, also bei Krönungen, Wahlen, Erbhuldigungen, aber auch bei Friedensschlüssen und dynastischen Ereignissen wie Hochzeiten und Taufen. Daneben gab es die Galatage, die ein öffentliches Speisen mit einschlossen.

Es war „dasjenige Hof=Fest, da aus Gelegenheit derjenigen Begebenheit, weswegen dieses Fest angesagt ist, die Complimenten bey der Herrschafft abgelegt, und jedermann, der die Entrée bey Hof hat, in prächtiger Kleidung vor sich und sein Gefolg und in kostbarer Equipage erscheint, anbey den angestellten Lustbar= und Feyerlichkeiten beywohnt.“⁴⁷³

Als Anlässe galten der Neujahrstag, die hohen Festtage des Kirchenjahres, also Pfingsten, Fronleichnam, Weihnachten und Ostern sowie die Feste der Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies⁴⁷⁴, die Geburts- und Namenstage der Regenten und Familienmitglieder.

Öffentlich speisend zeigten sich die Herrscher zahlreicher Höfe bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auch an fast allen Sonntagen. Zu einer Änderung dieser Gepflogenheit kam es erst, als Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1772 aus Gründen, die gleichzeitig der Frömmigkeit wie den neuen Vorstellungen der Aufklärung geschuldet waren, für die Sonntage den Verzicht auf aufwändige öffentliche Mahlzeiten und stattdessen kleine Essen im Familienkreis anordnete.⁴⁷⁵

⁴⁷¹ VÖLKEL, MICHAELA, Die öffentliche Tafel an den europäischen Höfen der frühen Neuzeit, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 11

⁴⁷² OTTOMEYER, HANS, Vorwort, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 5

⁴⁷³ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 442

⁴⁷⁴ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 507

⁴⁷⁵ GROSSEGGER, ELISABETH, Theater, Feste und Feiern zur Zeit Maria Theresias 1742–1776. Nach den Tagebucheintragungen des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch, Obersthofmeister der Kaiserin (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Bd. 476, Veröffentlichungen des Instituts für Publikumsforschung, Bd. 12), Wien 1987, S. 293, 336

Öffentliche Tafeln konnten auch kurzfristig angesetzt werden, etwa wenn es im Fürstenhaus zu einer glücklichen Entbindung gekommen oder die Wahl eines Fürstenbischofs erfolgreich ausgegangen war. Zuweilen wurde anlässlich solcher Feierlichkeiten an bis zu drei aufeinander folgenden Tagen *en publique* gespeist. Auch zwei öffentliche Mahlzeiten pro Tag waren an einigen Fürstenhäusern keine Seltenheit.⁴⁷⁶

Nicht nur in den Residenzstädten oder den benachbarten Lustschlössern⁴⁷⁷, auch während ihrer Reisen war es mitunter möglich, fürstlicher Personen während öffentlicher Mahlzeiten ansichtig zu werden. Bevor es zum Bau fester Residenzen kam, besuchten Kurfürsten beispielsweise regelmäßig die älteren Reichstage und stellten sich dabei *en publique* zur Schau. Auch auf Reisen war es üblich, dass sich fürstliche Personen in den Städten, die sie besuchten oder durchreisten, öffentlich präsentierten, wenn sie an der Tafel saßen. Besonders Brautfahrten dienten dazu, sich den Landeskindern zu zeigen.⁴⁷⁸

Der Bedeutung der verschiedenen Anlässe zum öffentlichen Tafeln entsprechend fiel der jeweilige personelle, zeremonielle und materielle Aufwand aus, der dem Ereignis seinen Rahmen verlieh. „Die öffentliche Tafel hat [...] ihre Grade. Der höchste ist das, was man Banquet nennt.“⁴⁷⁹ Das Bankett war eine Form des Speisens *en cérémonie*, also der Tafel mit großem Zeremoniell, unterschied sich von diesem jedoch durch „die Menge der Gäste, die verschwenderische Anzahl der Speisen und daß sie gemeinlich einen ganzen, oft auch mehrere Tage währet.“⁴⁸⁰

Bei der *table publique* standen die Zuschauer entweder vor der Tür des Raumes, in dem die Tafel angerichtet worden war, hinter Absperrungen im Saal selbst oder auf speziell für Besucher eingerichteten Emporen. Nicht selten scheint der Andrang schwer zu bewältigen gewesen sein. Weil bei einem Ball in der Wiener Hofburg im Jahr 1765

„mithin auf ainmahl so villes Volck eingedrungen ist, daß – wann man nicht alsofort die Thüren des ausseren Redouten-Saals gesperrt hätte – eine solche Confusion zu letzt entstanden wäre, daß man die Herrschaften selbst kümmerlich hätte retten können.“⁴⁸¹

Grundsätzlich durfte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts jeder als Zuschauer an den öffentlichen Tafeln teilnehmen, solange er den Vorstellungen der Zeit entsprechend angemessen gekleidet war.⁴⁸² Aus Sorge um die Sicherheit, Reinlichkeit und Feierlichkeit wurde lediglich darauf geachtet, „daß keinen Weibes=Personen in Regen=Tüchern, noch Männer in ihren

⁴⁷⁶ STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (Hrsg.), *Das Hofereisejournal des Kurfürsten Clemens August von Köln 1719–1745* (Historische Funde und Befunde aus der deutschen Provinz, Bd. XII), Siegburg 2000, S. 78, 84

⁴⁷⁷ Lustschlösser waren im Gegensatz zu Residenzschlössern keine Amtssitze, sondern Rückzugsorte, an denen das Zeremoniell nur in eingeschränkter Form gültig war und der Fürst weitgehend seinen privaten Bedürfnissen nachging.

⁴⁷⁸ VÖLKEL, MICHAELA, Die öffentliche Tafel an den europäischen Höfen der frühen Neuzeit, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 14

⁴⁷⁹ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 498

⁴⁸⁰ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 498

⁴⁸¹ VÖLKEL, MICHAELA, Die öffentliche Tafel an den europäischen Höfen der frühen Neuzeit, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 16

⁴⁸² MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 537

ungeschlagenen Mänteln, oder sonst vermummte Leute, noch Kinder [...] nicht weniger auch kranke Personen hinein gelassen werden.“⁴⁸³

3. Schauessen als Sonderform des repräsentativen Tafelns

Neben den gewöhnlichen Mahlzeiten bürgerten sich an größeren Höfen vor allem im Absolutismus so genannte Schauessen ein, die der Repräsentation der fürstlichen Macht und Pracht dienten:

„Schauessen, Schaugericht, ein Essen, ein Gericht, welches nicht wirklich gegessen werden soll, sondern nur zur Schau aufgesetzt wird. Es sind bei großen Gastereien ziemlich aufgeputzte Aufsätze und Speisen, welche bloß zum Zierrath und Augenweide auf der Tafel unter anderen Speisen aufgesetzt oder an deren Stelle wegen Figur des Tafelrisses eingeschoben werden, aber jedes mal unangeschnitten stehen bleiben. Man gebraucht hierzu allerhand buntfarbige Gallerte, wilde und zahme ausgeputzte Schweinsköpfe etc.“⁴⁸⁴

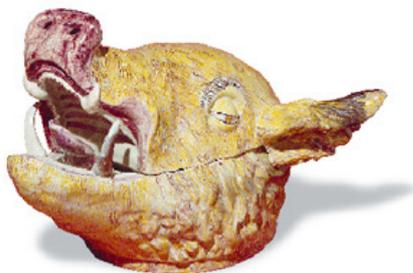


Abbildung 4 – Tisch-Zierde aus dem 18. Jahrhundert: „Eberkopfterrine“ aus der Manufaktur Schrezheim, Quelle: Mainfränkisches Museum

In Gerichten wie dem glasierten Kalbs- oder Schweinskopf hat sich die Form des Schauessens bis in die Gegenwart erhalten.

Nicht allein den Geschmack galt es während des Essens anzuregen, auch die übrigen vier Sinne – vor allem das Auge sollte erfreut werden. Mannigfache Reize sollten die Anwesenden letztlich in Staunen versetzen. Einer sich bereits auf Platon und Aristoteles gründenden Überzeugung zufolge steht das Staunen am Anfang jeder Philosophie, entspringt das Denken dem Affekt⁴⁸⁵: „Staunen ist wie eine zweite, intellektuelle Geburt, die dem Menschen die letzte Eigenschaft zur Vollkommenheit verleiht: das Streben nach Erkenntnis.“⁴⁸⁶ An der Festtafel war diese üblicherweise auf Ruhm und Gedächtnis des Hausherrn beziehungsweise seiner Gäste gerichtet.

Bei einem Bankett „sind nicht allein die Ohren mit der lieblichen und hertzerfreulichen Music, Lobgedichten und Liedern belustigt, das Gehirn mit wohlriechenden wassern und Rauchwerck gestärcket, der Mund mit den niedlichsten Speisen und dem süssen Geträncke behäglich erfreuet, die Hände mit Außwehlung der besten Bissen bemüssiget, sondern auch das Gesicht als der übertrefflichste unter allen Sinnen mit den sinnreichen Schaugerichten

⁴⁸³ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 528

⁴⁸⁴ KRÜNITZ, JOHANN GEORG, *Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land=Haus=und Staats=Wirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Berlin 1825

⁴⁸⁵ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 106

⁴⁸⁶ MATUSCHEK, STEFAN, *Über das Staunen. Eine ideengeschichtliche Analyse* (Studien zur deutschen Literatur, Bd. 116), Tübingen 1991, S. 8

vergnüget worden, dadurch man zu guten Gespräche veranlasst wird, und sind solche Speisen der Augen nicht nur zu der Zier der Tafel, sondern zu der Begebenheit auf der eingeladenen Ruhm und Namengedächtnissen gerichtet [...].⁴⁸⁷

Der mit der Tafel verbundene Aufwand galt dem Esser an der Tafel beziehungsweise dem Zuschauer bei Schauessen. Als Maßstab diente der Grad der Überraschung, des ungläubigen Erstaunens, das der vorgesetzte Augenschmaus beim Betrachter hervorrief. In München erlebte dieses Phänomen seinen Höhepunkt anlässlich der Hochzeit Wilhelms V., als während der Mittagstafel am 23. Februar 1568 eine Pastete aufgetragen wurde:

„In der ein kleiner Zwerg des durchlauchtigsten Erzherzog Ferdinand von Österreich in voller Rüstung saß. Sie stand eine Weile auf dem Tisch, ohne dass sich etwas ereignete, bis der Stäblmeister die Pastete anschnitt, und mit einem Male sprang der Zwerg heraus, zückte sein Schwert, das er im Gürtel trug und machte mit geschickten Sprüngen auf der Tafel vier Ausfälle mit der Waffe. Dann reicht er mit einer tiefen Verbeugung erst dem Bräutigam die Hand, dann der Braut und anschließend allen am Tisch Sitzenden.“⁴⁸⁸

Fehlt uns für solcherlei Ess-Theater möglicherweise das Verständnis, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass derartige Inszenierungen für das höfische Festleben typisch waren. Im 15. Jahrhundert am burgundischen Hof eingeführt, bildete die aufwändig inszenierte Tafel vom 16. Jahrhundert an einen selbstverständlichen Programmpunkt bei der zeremoniellen Gastung auf höfische Art. Sie war Statussymbol adliger Lebensart, diente der Repräsentation, demonstrierte Rang und Ehre und wurde in Einzelfällen sogar als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele eingesetzt wie beim Leichenbegräbnis für Albrecht IV. von Bayern. Der Wittelsbacher war am 18. März 1508 in München verstorben. Seine Beisetzung erfolgte bereits einen Tags später, am 19. März 1508. Als Termin für die Exequien hingegen wurde der 21. Januar 1509 festgelegt. Diese lange Zeitspanne erklärt sich aus umfangreichen Vorbereitungen, die es für die Feierlichkeiten zu tätigen galt. Der Aufwand war erforderlich, musste doch in der Botschaft eines solennen Leichenbegräbnisses den außergewöhnlich zahlreich geladenen Vertretern der Reichs- und Landstände die in Albrecht versammelte Machtfülle, aber auch Kontinuität und Legitimität der Herrschaft Wilhelms IV. eindringlich vorgeführt werden. Ausgehend von der gemeinschaftsbildenden und -fördernden Kraft des gemeinsamen Mahls manifestierte sich mit dem Mahl eine neue, durch das Ableben Albrechts IV. veränderte Gemeinschaft, in welcher der Erbe Wilhelm IV. den Platz des Verstorbenen in Besitz nahm. Die Teilnehmer am Bankett fügten sich mit dem jungen Herzog nicht nur zur Gruppe, sie stellten diese bildhaft dar. Schließlich konnten sie den durch die Herzogwürde definierten Rang Wilhelms innerhalb der Tischgesellschaft nach außen bezeugen.⁴⁸⁹

Die Trauergäste erschienen am 22. Januar 1509 nach dem Kirchgang gegen ein Uhr mittags zum Bankett. Vier Tafeln waren für die Stellvertreter von Reich und Land gedeckt. Der „gemeine“ Adel speiste separat an 24 weiteren Tischen im allgemeinen Speisesaal.⁴⁹⁰ Das anschließende Schauessen wurde wie folgt dokumentiert:

⁴⁸⁷ HARSDÖRFFER, GEORG PHILIPP, *Vollständig vermehrtes Trincir-Buch. Handlung: 1. Von den Tafeldecken, und was demselbigen anhängig. 2. Von Zerschneidung und Vorlegung der Speisen. 3. Von rechter Zeitigung aller Mundkoste, oder von dem Kuchenkalender, durch das gantze Jahr. 4. Von den Schaugerichten, und etlichen denkwürdigen Bancketen*, Nürnberg 1652, Neudruck Leipzig 1976, S. 140

⁴⁸⁸ LEUCHTMANN, HORST, *Die Münchner Fürstenhochzeit von 1568. Massimo Troiano. Dialoge, italienisch-deutsch. [...]*, München 1980, S. 179

⁴⁸⁹ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 102

⁴⁹⁰ ANONYM, *Hertzog Albrechtz jn Bairn ... Hochloblicher gedechtnuß Begengngknuß zu München & c. im neündten jare*, o. O. 1509

„Zu disen vier tischen wurden XXIII lustiger besicht essen gemacht, darundter dye syben aller der welt, yedes mit seiner zu gehörigen figur, auch unnsers genädigen herrn hertzog Albrechts begrebe unnd dem jüngsten gericht und wurden fürgetragen und geben wie hernach folgt: Das erst essen: Was das erst alter der welt, nemlich Adam und Eva in ainem garten unnd stund zwischen ine ain gruener baum, darumb sich ain schlang gewunden het, ain apfel im maul unnd naiget sich damit gegen Eva, darbey maurachen unnd pffifferling von zucker unnd mandel gemacht. Das annder essen: Was ein gesotner schweinkopf auf ainen roßt abgetrucknet. Das dritt essen: Was gesotten fleisch mit capaunen, huenern unnd gebruckendem fleisch. Das vierdt essen: Was ein figur des andern allters der welt, nemlich die arch Noe mit bey ligenden oblaten von zucker gepachen. Das fünfft essen: Was ein haiß essen, visch von lachßfoerchen, aeschen unnd andern guten vischen. Das sechßt essen: Was ein zettl kraut und was darauf gehoert. Das sybendt essen: Was das dritt alter der welt, nemlich die figur wie Abraham seinen sun hat opffern unnd enthautben wellen, darbey ein thurn von zucker und mandl gemacht. Das acht essen: Was ein durchsichtig hohe sultz mit vischen. Das neundt essen: Was gruen unnd gesaltzen wildbret in ainem pfeffer. Das zehendt essen: Was das vierdt alter der welt, nemlich wie Davit das klein koenigl gegen Goliath, der in gestalt ains risen gemacht, was stuennde unnd sein schlingen in der handt hette, dabey suesse kraepfl von zucker unnd mandl gemacht. Das aindlefft essen: Was ein gemueß. Das zwelfft essen: Was ein eingemachter hausen. Das dreyzehend essen: Was das fünfft alter der welt, nemlich der thurn zu Babiloni stuende mit ettlichen heusern in ainem gemueß. Das vierdtzehend essen: Was ein pastet mit eingemachten voglen. Das fünfftzehend essen: Was ein rechtschlegel mit ainen zyseindl. Das sechtzehend essen: was das sechst alter der welt, nemlich die menschwerdung Cristi. Maria mit irm kindlin, auch mit Joseph, dem eselein, oechslein und krippen in ain weiß mandlmuß gemacht. Das sybentzehend essen: Was ein pastet mit pirn und anderm gemueß. Das achtzehend essen: Was von eingemachten voglen. Das neundtzehend: Was das sybent und letst alter der welt, nemlich das jungst gericht, wie der Salvator unnder ainem regenpogen sitzt. Zu der gerechten seyten die junckfraw Maria als ain getrewe fürbitterin unnd zu der linken seyten sant Johannes, knieend nyder etc., dabey ain marcipaum von zucker unnd mandl. Das zwaintzigist essen: Was von eingemachten karpffen und wallern. Das XXI. essen: was ein pratens von vaßhennen, haselhuenern, rephuenern, voglen und anderm guten wildpret. Das XXII. essen: Was unnsers genädigen herrn hertzog Albrechts hochloblicher gedechtnuß begrebe, nemlich der form des grabes mit allen vendlen oder panirn des lands und herrschafft, wye dann das wercklich gemacht und geziert inn unnsere lieben frauwen kirchen steet, auf dem grab nach seyner pildung ain geharnaschter man am rugen ligennd in der gerechten hanndt ain panir und in der lincken ain plos schwert, bey den füßen tzwen schildt, ainer mit Bairn, der ander Osterland gemalt, dabey gefüllte oblat. Das XXIII. essen, das letst zum morgenmal: Was ain pachens von kachlen ains ofens form, darauß wurden lebendig vogel gelassen.“⁴⁹¹

V. Struktur des Tafelzeremoniells

1. Orte des Speisens

Gespeist wurde in den Residenzen in der Regel in den Vorzimmern eines Appartements, das heißt der Zimmerflucht eines volljährigen Mitglieds der fürstlichen Familie, von denen jeder einen eigenen Hofstaat hatte und auch über eine eigene Küche verfügte. Während noch bis 1760 in den Vorzimmern des fürstlichen Appartements gespeist wurde, baute man in dieser Zeit bereits eigene Speisesäle, die in bequemer Nähe zu den Küchen lagen. Besonders größere Bankette wurden in diesen Speisesälen abgehalten.⁴⁹² Man nannte die großen Speisesäle mit mittlerer Säulenstellung, wo bis zu 200 Personen täglich verköstigt werden konnten, Dürnitz.⁴⁹³

⁴⁹¹ ANONYM, *Hertzog Albrechtz jn Bairn ... Hochloblicher gedechtnuß Begengngknuß zu München & c. im neündten jare*, o. O. 1509

⁴⁹² ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 139; VÖLKEL, MICHAELA, *Die öffentliche Tafel an den europäischen Höfen der*

Der Platz des Fürsten konnte mit einem *Drap d'honneur* oder mit einem Baldachin⁴⁹⁴ ausgezeichnet sein. Die Haupttafel konnte auf eine Estrade gestellt werden, um sie in ihrem Rang hervorzuheben.⁴⁹⁵

„Der Boden, worauf die Tafel stehe, ist entweder mit rothen Scharlach, oder gar mit kostbaren Sammet belegte. Zuweilen sind sie, zumahl bey Solennitaeten, etwas erhöht, und muß man Staffeln=weise, gleich einem Theatro, hinauf steigen. Einige speisen a l'ordinaire unter einem Dais, andere aber nur bey Sollenitaeten unter einem sammetenen gestickten, mit goldnen oder silbernen Borten und Franzen beseßten Himmel.“⁴⁹⁶

Ort der Tafel war am Kaiserhof – vor allem für die öffentliche Tafel – meist die so genannte Ritterstube. Die Ritterstube der Hofburg war der Thronsaal des Kaisers, der auch für zeremonielle Anlässe diente. Sonst speiste der Kaiser in der Ratsstube.⁴⁹⁷

In der Münchener Residenz war ebenfalls an die Ritterstube die Funktion des Speisesaals gekoppelt, der in ganz Europa vergleichbar angelegt und genutzt wurde. Das Tafelgemach „soll billig an einem solchen Ort stehen, da man aus denen beyderseitigen Wohnzimmern ohne viel Umschweiff hinkommen auch die Speisen aus der Küche leichtlich bringen kann.“⁴⁹⁸ In der Ritterstube fanden vor allem Feststafeln statt, in die man von den Reichen Zimmern, den Kurfürstenzimmern, dem Vestibül her und durch den Herkulesaal gelangen konnte.

Es wurden für besondere Feste und Divertissements bisweilen auch außergewöhnliche Tafelorte ausgewählt. Anlässlich der Geburtstagsfeier für den Kurfürsten und Erzbischof von Köln, Klemens August, ließ sein Bruder Kurfürst Karl Albrecht den Nymphenburger Hauptkanal in München zum Schauplatz des Festessens herrichten.

„Nach 9 Uhr wurdte zur Tafel geblasen, und die Speisen auf die Schiff gebracht jedes Schiff hatte zwey Tafl zue 8 Persohnen [...]. Nach geendigter Taffl mamben due sammentliche Schiff ihren Cours unter Trompeten und Pauckhen nach der grossen Cascacten.“⁴⁹⁹

frühen Neuzeit, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 16

⁴⁹³ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 138. In bayerischen Burgen und Residenzen gibt es noch Dürnitz-Säle, wie z.B. in Landshut oder der Dürnitz-Saal von 1600 in der Münchener Residenz, heute die „Pfälzer Weinstuben“.

⁴⁹⁴ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 499

⁴⁹⁵ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 138

⁴⁹⁶ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., § 1, S. 90

⁴⁹⁷ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 518–519

⁴⁹⁸ Vgl. GRAF, HENRIETTE, *Die Residenz in München. Hofzeremoniell, Innenräume und Möblierung von Kurfürst Maximilian I. bis Kaiser Karl VII.* (Forschungen zur Kunst- und Kulturgeschichte, Bd. 8), München 2002, S. 176 f.

⁴⁹⁹ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Abt. III, Geheimes Hausarchiv GHA, Korrespondenzakten 791, unfoliert

2. Speisezeiten

Die Zeit des Speisens an der herrschaftlichen und den übrigen Hoftafeln regelten die Fürsten grundsätzlich in ihren Hofordnungen⁵⁰⁰, was auch die Analyse der Hofordnungen gezeigt hat.

Um sieben Uhr, selten früher, wurde das Morgenbrot oder die Morgensuppe eingenommen. Hierbei handelte es sich um ein gediegenes Frühstück mit Suppe, Butter, Käse, Stockfisch, Hering und Bier. Da der Bierkonsum am Morgen bereits erheblich war, fiel diese Mahlzeit in der Regel an Sonn- Feiertagen aus, damit der Hof nüchtern zur Kirche gehen konnte. Dann folgten zwei Mahlzeiten: In Braunschweig um 8 Uhr und 15 Uhr, sonst entweder um 9 Uhr und 16 Uhr oder um 10 Uhr und 17 Uhr. Die Hanauische Hofordnung gestattete einen gewissen Spielraum zwischen 9.30 Uhr und 10 Uhr und 16 Uhr und 16.30 Uhr. In Brandenburg-Ansbach war Tischzeit um 10 Uhr und 16 Uhr, in Sulzbach unter Pfalzgräfin Hedwig 11 Uhr und 18 Uhr. Eine Abweichung bedingten zuweilen die Festtage. Statt um 9 Uhr wurde beispielsweise bei diesen Anlässen in Pfalz-Neuburg erst um 11 Uhr gegessen. Die Mahlzeiten sollten, soweit das eigentliche Gesinde in Frage kam, in einer Stunde beendet sein. Edelleute und Räte mochten länger sitzen, aber der Keller wurde nach der regulären Tischzeit gesperrt und so dafür gesorgt, dass die Mahlzeiten nicht ausarteten. Die an der Aufwartung zur Tafel Beteiligten speisten in der Regel an einem Nach Tisch, nur in Baden war ein Vortisch erwähnt, an dem ein Pförtner und ein Teil der Trabanten speisten.⁵⁰¹

3. Sitzordnung und Tafelformen

Die Speisung der Hofgesellschaft folgte exakt den hierarchischen Abstufungen, nach denen diese Gesellschaft sich gliederte. Von der Fürsten- und Herrentafel bis zum Gesindetisch saß man nach Rang und Stand – soweit es das Frauenzimmer betraf – auch nach Geschlecht geschieden. Viel Mühe und Zeit wurde für die Erstellung von Sitzordnungen, so genannten Setzetteln, aufgewendet, ließen sie doch täglich gelebte Rangunterschiede zur anschaulichen Realität werden.⁵⁰² Der Satz, dass jeder den ihm zukommenden Platz einzunehmen habe, fand hier seine unmittelbare und wörtliche Bestätigung, und auch die beleidigende Zurücksetzung war eine in der Hierarchie der höfischen Tafel nicht selten gemachte negative Erfahrung. Die Bedeutung der Rangordnung bei der Hoftafel zeigt sich auch bei der in Festberichten wiederkehrenden Aufzählung der Gäste nach ihrem Stand und der Angabe der Sitzordnung bei Tisch.⁵⁰³

Der Ehrenplatz war in der Regel die Mitte an den Seiten der Tafel. Wenn es sich um eine lange, rechteckige, ringsum besetzte Tafel handelte, war der „mittelste Platz an der oberen langen Seite [...] der vornehmste“⁵⁰⁴, der Ehrenplatz also am Kopfende. Standen weitere Tafeln in U-Form zur

⁵⁰⁰ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 518

⁵⁰¹ KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. I, Berlin 1905, Einleitung S. XI f. sowie Bd. II, Berlin 1907, Einleitung S. XII

⁵⁰² So heißt es beispielsweise in der Kasseler Hofordnung von 1762: „es wird auch denen Hof-Bedienten und Officiers, welche die Tafel bey Hof haben, hiermit bekannt gemacht, dass ein jeder sich selber, seinem Rang nach, bey der Marshalls- und Neben-Tafel bescheiden, und nicht höher als er ist, eindringen soll“, in: Hoff-Ordnung, Kassel 1762, S. 13

⁵⁰³ WAGENKNECHT, CHRISTIAN, Die Beschreibung höfischer Feste – Merkmale einer Gattung, in: BUCK, AUGUST (Hrsg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, 3 Bde. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 9), Hamburg 1981

⁵⁰⁴ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 528

Haupttafel, befand sich der Ehrenplatz in der Mitte der äußeren Längsseite der Haupttafel.⁵⁰⁵ Möglich war aber auch, dass der Ranghöchste an der Tafel die Schmalseite präsidierte.⁵⁰⁶ Dagegen war es unüblich, dass der Regent so platziert war, dass er der Tür und den durch sie Eintretenden den Rücken zuwandte. War es aus Gründen der Courtoisie oder der Diplomatie einmal nicht erwünscht, den Vorrang eines Einzelnen zu betonen, konnte eine ovale oder runde Tischform gewählt werden, an der aber dennoch der zur Tür und somit den Eintretenden zugewandte Platz als hervorgehoben galt.⁵⁰⁷

Besonderheiten im Placement ergaben sich am Kaiserhof. Wenn der Kaiser nicht allein oder nur mit seiner Gemahlin speiste, musste die Sitzordnung festgelegt werden. Waren Familienmitglieder zugelassen, wurde die Tafel hufeisenförmig aufgestellt. Die Stirnseite der Tafel war dem Kaiser und seiner Gemahlin vorbehalten. Lebten am Kaiserhof verwitwete Kaiserinnen, durften sie ebenfalls an der Stirnseite der Tafel unter dem Baldachin Platz nehmen.⁵⁰⁸ Gelegentlich saßen auch die Kurfürsten sowie die hohe Geistlichkeit oder der venezianische oder der spanische Botschafter an der Tafel. Ihre Plätze befanden sich an den Längsseiten in einigem Abstand zum Sessel des Kaisers. Gewöhnliche Reichsfürsten konnten an der kaiserlichen Tafel nicht teilnehmen, außer wenn der Kaiser durch deren Gebiete reiste. Die öffentliche Tafel war auf einer Bühne aufgestellt, der Kaiser saß unter einem Baldachin. Auf der Tafelbühne war Platz für das *Hüettisch*⁵⁰⁹, auf dem der Kaiser seinen Hut beziehungsweise die Krone und die Insignien ablegen konnte.⁵¹⁰

Eine badische Sitzordnung von 1568 zeigt genauer, wie dieses ständische Denken funktionierte. Am ersten Tisch saßen Seine Fürstliche Gnaden und die vornehmsten Räte. Am zweiten nahmen die Jungen vom Adel, die vornehmsten Amtleute, wie Schultheißen, Keller, Kanzleisekretäre, Platz. Der dritte Tisch gehörte den Knechten der Fürsten. Auch am vierten Tisch fanden sich fürstliche Knechte ein, soweit sie nicht am vorigen Platz fanden, ferner Trabanten, der Jägermeister, die *Einspennigen*⁵¹¹, Knechte und Räte. Die Knechte der Edelleute wurden dem fünften Tisch zugeteilt, wo sie gemeinsam mit dem Bäcker, dem Schmiedeknecht und dergleichen speisten. Ein sechster Tisch stand für die Fuhrleute, Wiesenknechte, Lakaien und Boten bereit. Von diesem wurde das gemeine Gesinde mit Tagelöhnern und Wächtern am siebenten Tisch unterschieden. Nach ihnen rangierten am achten und letzten Tisch nur noch die „buben und ihres gleichen“.⁵¹² Die Knechte profitierten also unmittelbar vom Rang ihrer Herren

⁵⁰⁵ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 138

⁵⁰⁶ Dies zeigt beispielsweise die Sitzordnung bei der Hochzeit des Königs Joseph I. mit Wilhelmine Amalie von Braunschweig-Lüneburg 1699, in: LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico-politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*, Bd. 2, Leipzig 1720, S. 453

⁵⁰⁷ LÖWENSTEIN, UTA, Voraussetzungen und Grundlagen von Tafelzeremoniell und Zeremonientafel, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 273

⁵⁰⁸ HASLINGER, INGRID, Der Kaiser speist en public. Die Geschichte der öffentlichen Tafel bei den Habsburgern vom 16. bis ins 20. Jahrhundert, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 52

⁵⁰⁹ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 533

⁵¹⁰ HASLINGER, INGRID, Der Kaiser speist en public. Die Geschichte der öffentlichen Tafel bei den Habsburgern vom 16. bis ins 20. Jahrhundert, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 50 f.

⁵¹¹ Einspennige waren berittene Krieger einfacher Herkunft.

⁵¹² Hofordnung von Baden-Durlach 1568, in: KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1907, S. 135

und waren danach nochmals untereinander zu unterscheiden. Am unteren Ende der sozialen Skala bewahrte fast jede Funktion bei Hofe, auch die eines Wagenknechts oder Boten, vor der Tischgemeinschaft mit dem einfachsten Volk.⁵¹³

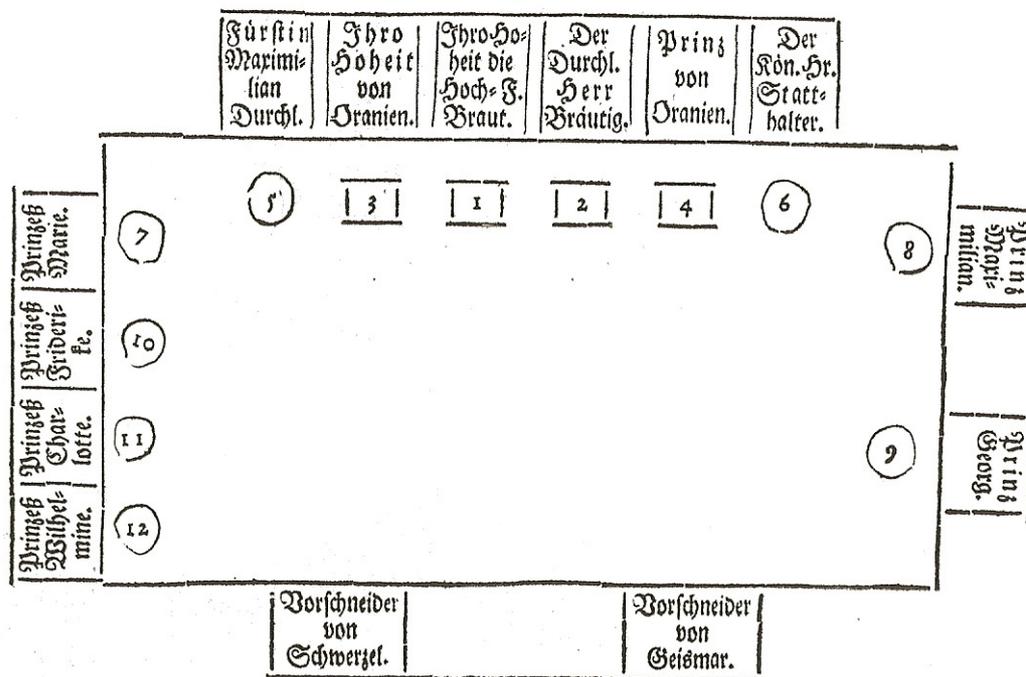


Abbildung 5 – Schema der Sitzordnung an einer fürstlichen Hochzeitstafel 1740

Das Schema zeigt die Sitzordnung beim Hochzeitsbankett für den Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel und Prinzessin Maria von Großbritannien am 28. Juni 1740 im Kasseler Schloss. Das Haus Hessen, dem die ökonomische und politische Potenz für eine Rangerhöhung fehlte, galt aufgrund des bemerkenswerten Alters der Dynastie allerdings als königswürdig. Die Verbindung mit der Tochter des englischen Königs Georg II. war eine wichtige Positionsverbesserung im Spiel der europäischen Verbindungen. Entsprechend aufwändig ist diese Hochzeit auch begangen worden. Mit dem Obermundschenk von Seyfferitz wurde sogar ein Experte für die Vorbildveranstaltung vom Dresdner Hof weg engagiert worden. 15 Jahre später nahm Moser die Sitzordnung an der Tafel in sein Standardwerk als vorbildlich auf.⁵¹⁴ Recht eindeutig im Zentrum der Tischordnung ist die Braut zu sehen. Damen und Herren waren getrennt platziert. Rechts der „Hoch Fürstlichen“ Braut saß Prinzessin Anna von Oranien, neben dieser Friederike Charlotte von Hessen, die als Schwägerin des Landgrafen-Statthalters Wilhelm VIII. die erkrankte Mutter des Bräutigams vertrat. Daneben saß Prinz Wilhelm IV. von Oranien, gefolgt vom Vater des Bräutigams. In Vertretung des schwedischen Königs, dem Onkel des Bräutigams, übte er die Herrschaft in der Landgrafschaft aus, bis er nach dem Tod des Bruders 1751 diese ganz übernahm. An der einen Schmalseite waren die Schwester des Bräutigams, Marie, und drei Cousinen, auf der anderen Schmalseite die beiden Brüder des Bräutigams zu Tisch gebeten worden. Die beiden Vorschnaider standen vor der Tafel.

Mit dem Placement war ein Charakteristikum der höchsten Form der öffentlichen Tafel erfüllt, dass nämlich nur unmittelbare Familienmitglieder des Regenten anwesend waren.⁵¹⁵

⁵¹³ WILLOWEIT, DIETMAR, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 176

⁵¹⁴ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 531

⁵¹⁵ HANS-JOACHIM KUKE in: OTTOMEYER, HANS, Vorwort, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKELE, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfenbüttel 2002, S. 153 f.; LÖWENSTEIN, UTA, *So hält der Engel Hand die Cron aus Engelland. Feierlichkeiten bei der Hochzeit des Landgrafen von*

Die streng der Hofrangliste folgende Sitzordnung konnte bei besonderen Gelegenheiten wie bei Bauernhochzeiten, Jagdessen und anderen ländlichen Lustbarkeiten noch weiter aufgehoben und durch das Losverfahren (*Bonderie, Par Mêle, Pêle-Mêle, Bunte Reihe*) ersetzt werden.⁵¹⁶ Die Sitzordnung dagegen stets dem Los zu überlassen, war eine Besonderheit am Hofe des auf Etikette und Zeremoniell nicht sonderlich bedachten Kölner Kurfürsten Clemens August und wurde mit entsprechender Verwunderung zur Kenntnis genommen.⁵¹⁷

4. Quantität und Qualität der Gerichte

Hatte zunächst Mäßigkeit im Umgang mit Speis und Trank in der höfischen Tugendlehre ihren festen Platz, so setzte ab dem 13. Jahrhundert ein bemerkenswerter Wandel ein. Allmählich begannen sich die Anzeichen für eine moralische Enttabuisierung kulinarischer Genüsse zu vermehren, üppiges Essen und Trinken wurde zum Indikator von Reichtum und Ansehen. Mit dem ausgehenden 15. und 16. Jahrhundert schließlich herrschte an den Festtischen der Fürsten die Völlerei in einem Maße, dass sie als deutsches Laster schlechthin galt.

*„Die Armuth der ältern Zeiten und den unerschöpflichen Reichthum der jezigen erkennt man unter andern auch an der Tafel=Pracht der jezigen Herrn.“*⁵¹⁸

Mit der verschwenderischen Pracht und dem enormen Überfluss des fürstlichen Festmahls sollte die gesellschaftliche Funktion von Festmählern unterstrichen werden, ohne dass dabei auf die Qualität, sondern mehr auf die Quantität der Speisen geachtet wurde.⁵¹⁹ Das sollte sich unter dem beständig zunehmenden kulturellen Einfluss Italiens und Frankreichs ändern. Die Zusammenstellung der Speisen war zwar noch wenig systematisiert, doch zeigte sich bereits die Distanz zu den Gelagen des Mittelalters. Erste Bemühungen um eine Gliederung des Banketts paarten sich mit verfeinerten Zubereitungsmethoden. Der Hintergrund dieser Erscheinung wird auch mit soziologischen Kategorien greifbar. Der Aufstieg der spätmittelalterlichen Städte hatte einen Typus Bürger hervorgebracht, für den es lediglich eine Geldfrage war, sich die aristokratische Lebenshaltung zum Vorbild zu nehmen. Dies zwang die auf ihrem Führungsanspruch beharrende alte Aristokratie zur Reaktion auf allen Ebenen. Da nun teure Nahrungsmittel, selbst solche exotischer Herkunft, auch der bürgerlichen Oberschicht in größerem Maße verfügbar wurden, konzentrierte sich die Nobilität fortan verstärkt auf die Verfeinerung von Zubereitungsmethoden nach italienischem und später französischem Vorbild.⁵²⁰

Vom Mittelalter bis in die Neuzeit wurden an den Fürstenhöfen bei großen Essen mehrere Gänge serviert, die sich jeweils aus einer Vielzahl unterschiedlicher Schüsseln oder Gerichte

Hessen-Kassel mit der Prinzessin Maria von Großbritannien (Hessische Heimat, Bd. 44), Marburg 1994, S. 135–139

⁵¹⁶ VÖLKEL, MICHAELA, Die öffentliche Tafel an den europäischen Höfen der frühen Neuzeit, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 18

⁵¹⁷ WINTERLING, ALOYS, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln, Bd. 15), Bonn 1986, S. 139 ff.

⁵¹⁸ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 532

⁵¹⁹ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 92

⁵²⁰ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 92

zusammensetzten. Der seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert so bezeichnete *Service à la française* bestand in der Regel aus mindestens zwei Hauptgängen und einem Dessertgang, wobei der erste Gang zu Beginn des Essens bereits auf der Tafel stand.⁵²¹

Jeder Gang bestand aus einer ganzen Reihe verschiedener Gerichte, die gleichzeitig aufgetragen wurden, und jeder Gast traf unter dem Angebotenen seine Wahl. Nach Rohr konnte die fürstliche Tafel bei großen Feierlichkeiten bis zu 100 verschiedene Speisen aufweisen, wobei wiederum jeder Gang aus 30 bis 50 Speisen bestand.⁵²²

Die Gänge waren dabei allerdings nicht in beispielsweise Suppe, Fleisch, Gemüse, Käse oder Nachspeisen eingeteilt, sondern einer mehr oder weniger willkürlichen Zusammenstellung unterschiedlichster Einzelgerichte unterworfen. Sie stellten innerhalb einer Tracht⁵²³ oder eines Ganges⁵²⁴ aus der Perspektive gegenwärtiger Küchen- und Geschmacksnormen nichts Einheitliches und in sich Geschlossenes dar.⁵²⁵

Die Anzahl der Gänge oder Trachten nahm im Laufe der 200 Jahre, in denen man auf französische Art speiste, kontinuierlich ab, während auf der anderen Seite die Liste der Gerichte, aus denen ein Gang bestand immer länger wurde. Beim *Service à la française* wurden zahlreiche Gerichte auf Platten und in Schüsseln zu Tisch gebracht und dort in doppelter Achsensymmetrie kunstvoll arrangiert. Rund um dieses geometrische Ensemble verteilten sich die Speiseteller. Der erste Gang bestand aus den Vorspeisen, Suppen und solchen Gerichten, die dort auf die Tafel gesetzt wurden, wo eine leer gegessene Platte abgetragen worden war. Zum zweiten Gang wurden Braten und Geflügel mit verschiedenen würzigen und süßen Breigerichten serviert. Den beiden ersten folgte meist ein dritter Gang. Immer wurden die neuen Platten und Schüsseln genau an die Stelle gesetzt, wo auch beim eben abgetragenen Gang Schüsseln und Platten gestanden hatten. Wenn beispielsweise der erste Gang aus sechs oder acht Vorspeisen bestand, so musste der nächste Gang eine entsprechende Anzahl an Gerichten beinhalten, denn eine abweichende Anzahl an Platten und Schüsseln hätte die Symmetrie der Tafel entschieden gestört. Die größeren Gerichte, vor allem Gebratenes wurde nach der Präsentation wieder vom Tisch abgetragen und auf Nebentischen vom Personal tranchiert und anschließend vorgelegt. Beim abschließenden Dessertgang entfaltete sich der ganze Luxus verschiedenartiger Süßspeisen und allem, was die Konditoreikunst herzustellen in der Lage war.⁵²⁶ Nach Moser hatte einzig das Dessert seine Bestimmung im Zeremoniell.

„Da bey solennen Tafeln, sobald das Konfekt aufgetragen worden, die and der Marschallstafel speisenden Cavaliers sich erheben und zur Aufwartung an der herrschaftlichen Tafel wieder erscheinen müssen.“⁵²⁷

⁵²¹ LÖWENSTEIN, UTA, Voraussetzung und Grundlagen von Tafelzeremoniell und Zeremonientafel, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 274

⁵²² ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., § 22, S. 99 f.

⁵²³ Aufgetragenes

⁵²⁴ neuer Gang des Dieners zum Hereintragen einer kompletten Tracht aus mehreren Gerichten

⁵²⁵ DROSTE, EUGEN, Speise(n)folgen und Speise(n)karten im historischen Kontext, in: BITSCH, IRMGARD/ EHLERT, TRUDE/ ERTZDORFF, XENJA VON/ SCHULZ, RUDOLF (Hrsg.), *Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit. Vorträge eines interdisziplinären Symposions vom 10. - 13. Juni 1987 an der Justus-Liebig-Universität Giessen*, Sigmaringen 1990

⁵²⁶ OTTOMEYER, HANS, *Service à la française und service à la russe. Die Entwicklung der Tafel zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert*, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 94

⁵²⁷ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 549

Das abendliche Hochzeitsbankett von Herzog Wilhelm V. mit Renata von Lothringen am 22. Februar 1568⁵²⁸ bestand aus acht Gängen, die wiederum aus einer Vielzahl einzelner Gerichte zusammengesetzt waren. Einen Eindruck von der Vielfalt der insgesamt 300 dargebotenen Speisen vermittelt ein Blick auf den ersten Gang:

„15 Pfauen in Brühe, 45 gebratene Fasanen mit Zitronenscheiben und Orangenstücken, 15 gebratene Kaninchen und 15 Hasenrücken, gebraten, mit Pfeffersauce, 15 gesottene Kapaunen in Teig mit Wurstvierteln und Brotscheiben, 15 Brüstchen von Lamm und Ziegenlamm, gefüllt auf lombardische Art, und Kalbsbries, 15 Haselhühner und 15 Steinhühner mit 25 Wildtauben, gelbe Kaisersuppe, Ochsenfleisch in Blätterteig mit süßer grüner Soße, Forellen in süßem Wein gekocht, mit Petersilie und Pfeffer, Krestorte, Pfauensoße, Mandelsulz, Hirsch in dunkler Brühe mit gehackten Mandeln, 120 Wachteln, 120 ausgebackene Leberwürstchen, dazu 120 gebratene Kapaunenleberwürste, gebratene Lampreten in eigener Soße, Wildschweinlende mit dunkler französischer Soße und gelber Königssuppe, gebratene Ziegenlämmchen, 15 Roviglien-Törtchen“⁵²⁹

Kulinarisch anspruchsvolle Zubereitungen fallen auf, während die Speisenfolge relativ willkürlich wirkte und mittelalterlichen Küchentraditionen verhaftet blieb. Zum Abschluss des Banketts vergnügten sich die Hochzeitsgäste unter anderem mit

„15 Zuckerpasteten mit lebenden Vögeln darin [...], 60 Körbchen mit geviertelten Quitten, 15 Portionen Krokant, Konfekt aus Pinien und Pistazien, Melonenkernen und weißem kandierten Anis [...], 40 Pfund Sirup-Zuckerwerk verschiedenster Art, gezuckerten Sauerkirschen mit Blättern, Pomeranzen mit Zucker, [...] Zimt aus Bergamo, Süßspeisen mit Pinienkernen, »Nonnengebäck«, Kastanien und Haselnüssen in Rosenblättern, mit Zucker [...]“⁵³⁰

Um den Rang der zu Verköstigenden abzubilden, konnten Quantität und Qualität der Speisen in abgestufter Form dargeboten werden. An den Fürstenhöfen nahmen die Zahl der Gänge und der Umfang der gereichten Speisen entsprechend der Hierarchie ab. Für die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts liegen ausführliche Speisepläne des Reichsgrafen Joachim von Öttingen⁵³¹ vor, die dies verdeutlichen. Den Reichsgrafen erwarteten mittags acht und abends sechs Gänge. Es gab genau doppelt so viele Gänge wie auf dem Tisch des Gesindes. Dabei kehrten die einfachen Gerichte auf dem gräflichen Tisch alle wieder. Es kamen aber die vielfältigen Arten und Sorten Fleisch, wie Wildbret, Geflügel, Innereien und Kopf, sowie diejenigen Zubereitungen hinzu, die der gewöhnliche Mann nur an seltenen Feiertagen genoss. Dies waren gebeizter Lendenbraten, Schweinebraten, feine Sülze oder Wurst. Auch der Reisbrei des Nachtschms musste für den einfachen Mann unerreichbar gewesen sein, da Reis teure Importware war. Die Zahl der Gänge nahm auch innerhalb der Hofgesellschaft ab. Auf „der rathe von junckfrawen tisch“ gab es mittags sechs, auf „der Briester vnd edellewt tisch“ fünf und auf der „Marstaller tisch“ ebenfalls fünf Gänge. Das gebratene Fleisch findet sich bis zum Tisch des *Marstaller*.

⁵²⁸ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 81 f.

⁵²⁹ LEUCHTMANN, HORST, *Die Münchner Fürstenhochzeit von 1568. Massimo Troiano. Dialoge, italienisch-deutsch. Zwiegespräche über die Festlichkeiten bei der Hochzeit des bayerischen Erbherzogs Wilhelm V. mit Renata von Lothringen, in München, im Februar 1568. Ein ausführlicher Bericht über die geistlichen und weltlichen Zeremonien und Feiern, über Aufzüge, Turniere und Tänze, über die Prunkgewänder, die Musik, das grosse Festmahl mit allen Speisen und über die Hochzeitsgeschenke. Mit einer Abhandlung über den Stammbaum und die Geschichte des Hauses Bayern und über die blühende Hofmusik unter Orlando di Lasso*, München 1980, S. 137 ff.

⁵³⁰ LEUCHTMANN, HORST, *Die Münchner Fürstenhochzeit von 1568 [...]*, München 1980, S. 159 ff.

⁵³¹ Zitiert nach WIEGELMANN, GÜNTER, *Alltags- und Festspeisen. Wandel und gegenwärtige Stellung* (Atlas der Deutschen Volkskunde, N.F., Beiheft 1), Marburg 1967, S. 32 f.

Im Gegensatz gab es für die Knechte und Arbeiter an gewöhnlichen Tagen mittags vier Gänge mit zwei verschiedenen Fleischzubereitungen und bei den abendlichen drei Gängen wiederum zweimal Fleisch. An den Fast- und Abstinenztagen fehlte das Fleisch ganz. An diesen Tagen wurden breiartige Speisen und gebackene Mehlspeisen gereicht. Dem Reichsgrafen lag daran, dass die einfache und fleischlose Kost nicht zu eintönig wurde. Da man bei Getreide und Grünfrüchten auf die einheimischen Produkte angewiesen war, musste man die Abwechslung in der Zubereitung suchen. Demnach lag bei den Speisen der schärfste soziale Einschnitt unmittelbar oberhalb der Knechte, Bauern und Arbeiter, denn alle Höherstehenden hatten Anteil am üppigen Tisch des Reichsgrafen.⁵³²

“Cost mijns herren van Coelne. Vertzert in hern Johans Schymmelpennyncks, rentmeisters, huysse, do hee dye nuwe scheffen weldigde.“

	m	ß	d
Zom yrsten an brode alreleye	5	2	
Item an buckingen ind heringen	4	2	
Item vur 4 bolchen	6		
Item an snoechen, zo der galentijnen ind zo syeden etc. 40 lb., dat punt 3 ß 4 d., facit	11	16	
Item eynen salmen, weych 43 punt, dat lb. 3 ß, facit	10	9	
Item vur 3 veirdel pricken	5		
Item vur geback	7	8	4
Item vur kruyt, rosijnen, vagen, butter, eyer, qwedewen, beren, ertzen, olich etc.	27	8	2
Item vur luterdranck zo machen	6	4	6
Item vur zuckerbroit		6	
Item vur wijn zoir zome pfeffer, vort den kochen ind gesynde zo drincken	2	4	
Item vur wijn zoir galantijnen		16	
Item vur mandelen zo maelen		8	
Item vur essich ind meelee		5	
Item eyne arbeyden knechte zo lone		8	
Item dem koche vur sijnen loin mit zwen knechten	6		
Summa	95	11	4

Abbildung 6 – Abrechnung für ein Festessen für Erzbischof Dietrich von Moers, 1448⁵³³
HAST Köln, Rechnung 1599, Blatt 3

5. Tafelgerät und Tafeldekoration

War im höfischen Bereich für die ersten zwei bis drei Gänge Edelmetall das bevorzugte Material des Tafelservices⁵³⁴, so benutzte man ab der Mitte des 18. Jahrhunderts für den Dessertgang Teller und Schalen aus Porzellan.⁵³⁵ Eine vom Zufall diktierte Verbindung prunkvoller

⁵³² WIEGELMANN, GÜNTER, *Alltags- und Festspeisen. Wandel und gegenwärtige Stellung* (Atlas der Deutschen Volkskunde, N.F., Beiheft 1), Marburg 1967, S. 34

⁵³³ MILITZER, KLAUS, Die Versorgung des kurkölnischen Hofes, in: PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992* (Residenzenforschung, Bd. 5), Sigmaringen 1995, S.64

⁵³⁴ Vgl. MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 532

⁵³⁵ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 163

Einzelstücke mit formal anspruchlosen, allein durch kunstvoll drapierte Speisen wirkenden Tellern und Schüsseln, wich seit Anfang des 17. Jahrhunderts differenziert ausgeformten Gerätschaften. Gleichzeitig erfuhr ihre Anordnung auf der Tafel aufgrund der neuen Serviermethode *Service à la française* eine zuvor unbekannte Systematisierung verbunden mit einer neuen Art der Tafeldekoration. In früheren Zeiten bestand der Tafelschmuck allein aus dekorativ angerichteten Speisen, nun schmückte man die Tafel zum Dessertgang mit Figuren, die aus verschiedenen Materialien gefertigt sein konnten. Meist stellte man sie zusammen mit kleinen Nachbildungen von Bäumen, Blumen und Pavillons auf eine Spiegelplatte in der Mitte des Tisches. Die ersten Dekorationen dieser Art wurden aus Teig, Marzipan oder Zucker hergestellt, später bevorzugte man haltbarere Materialien wie Gips, Glas und Porzellan. Die große Menge erhaltener Porzellanfiguren zeugt noch heute von dieser Tradition des 18. Jahrhunderts.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verzichtete man auf echte Blumen als Tafelschmuck. Zu sehr fühlten sich frühere Epochen durch ihren Anblick an die Vergänglichkeit allen irdischen Lebens erinnert, so dass ausschließlich künstliche Blumen aus Seide oder Porzellan als Tischschmuck verwendet wurden.⁵³⁶

Aber auch Früchte und Tiere dienten – vor allem bei Schauessen – in üppiger Form als Tafeldekoration. Tiere wurden vor allem entsprechend ihrer Eigenschaften eingesetzt. So galten seltene Fische aufgrund ihrer Provenienz als begehrte Dekorationselemente. Andere wegen ihres künstlerischen Auftritts: Pfau, Fasan und Adler galten als Fürsten unter den Vögeln. Der Pfau galt als Sinnbild der Unsterblichkeit, der Fasan als besonders schlau im Umgang mit seinen natürlichen Feinden. Der Schwan war das Symbol der Reinheit und der Adler das Symbol des Herrschers schlechthin, sein Revier war das der Götter, wo er als Gefährte des Windes über Donner und Blitz gebot.⁵³⁷

Für das Tafel-Arrangement etablierten sich detaillierte Aufstellungspläne. Mit dem Dekorieren der Tafel waren bei Hofe professionelle Tafeldecker betraut, die zum Hofpersonal gehörten. Die Verfeinerung der Kochkunst und das damit verbundene Erscheinen neuer Gerichte bei der Hoftafel brachte nicht nur Terrinen, sondern auch die Notwendigkeit tiefer Teller mit sich, während sich der Gast bis dahin mit flachen Brettchen oder Platten begnügen musste. Desgleichen wurden den Gästen jetzt eigene Löffel und Messer bereitgelegt, wohingegen sich der Gebrauch der Gabel erst Anfang des 18. Jahrhunderts durchsetzen konnte.⁵³⁸ Ebenfalls bis in das 18. Jahrhundert blieben Gläser, Becher und Karaffen von der Tafel bei offiziellen Anlässen verbannt. Sie wurden an Kredenzen oder Beistelltischen gefüllt und von Bediensteten zu Trinken gereicht.⁵³⁹ Die Gäste, denen die Diener die Gläser auf eigenen Wunsch – oder weil man einem Zutrunke nachkommen musste – gefüllt hatten, hatten diese sofort in einem Zug zu leeren und zurück zu geben.

Man stufte nicht nur die Qualität und Quantität der Speisen, sondern auch die Feinheit des Geschirrs entsprechend des Ranges der Tischgenossen ab.⁵⁴⁰ Im 17. Jahrhundert begann sich

⁵³⁶ OTTOMEYER, HANS, *Service à la française und service à la russe. Die Entwicklung der Tafel zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert*, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 98

⁵³⁷ MOREL, ANDREAS, *Der gedeckte Tisch. Zur Geschichte der Tafelkultur*, Zürich 2001, S. 114

⁵³⁸ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 26; FRUGONI, CHIARA, *Das Mittelalter auf der Nase. Brillen, Bücher, Bankgeschäfte und andere Erfindungen des Mittelalters*, München 2004

⁵³⁹ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 164

⁵⁴⁰ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 85

hinsichtlich der Materialien, aus denen man das Geschirr für die Tafeln des Hofes herstellte, eine Hierarchie herauszubilden. In aufsteigenden Reihenfolgen galten Zinn und Fayence, weißes Silber, Vermeil (vergoldetes Silber) und schließlich Gold für unterschiedliche Ränge und gleichzeitig für unterschiedliche Orte und Anlässe als angemessen. Während Moritz der Gelehrte, Landgraf von Hessen-Kassel, um 1600 noch von Zinn zu speisen pflegte, fand man dieses Material später nicht mehr auf fürstlichen Tafeln. Bis zum 19. Jahrhundert wurde die Tafel jetzt ausschließlich mit Edelmetall gedeckt.

„Die Speisen werden auf den Fürstlichen Tafeln entweder in silbernen oder vergoldeten, oder gar in goldenen Schüsseln aufgesetzt.“⁵⁴¹

„Das Tafel-Service ist an allen Höfen, wann sie nicht gar en mignature seynd, heut zu Tag von Silber. An grossen Kayser- und Königlichen Höfen aber wird an hohen Hof-Festen auf massiv-Gold gespeißt.“⁵⁴²

Gefäße aus Porzellan kamen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts nur für die modischen Heißgetränke wie Tee, Kaffee und Schokolade sowie beim Dessert zum Einsatz, denn für säurehaltige Früchte und Süßigkeiten erwiesen sich dessen geschmacksneutrale Eigenschaften als ideal.⁵⁴³

Vorbild für die Tafelkultur in Deutschland war seit Mitte des 17. Jahrhunderts die glanzvolle Hofhaltung Ludwig XIV. von Frankreich. Offiziellen Festen wie Vermählungen ging oft die Anschaffung von aufwändigem und teurem Tischgerät voraus. Anlässlich der Hochzeit Max Emanuels mit Erzherzogin Maria Antonia von Österreich im Jahr 1685 wurde ein prächtiges goldenes Service bestellt. Es bestand aus neun Dutzend Tellern und sechs Dutzend Schüsseln, ferner aus sechs Schalen, sechs Leuchtern, einem großen Gießbecken, zwei Waschbecken, zehn Konfektschalen und einer großen Anzahl goldener Löffel, Messer und Gabeln, die überwiegend mit Edelsteinen besetzt waren. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gab es angeblich nur vier vergleichbar kostbare Service an europäischen Höfen. Die meisten dieser Service haben sich nicht erhalten, da sie als Kapitalanlage galten und in späteren Notzeiten eingeschmolzen und in bare Münze verwandelt wurden.⁵⁴⁴

6. Sitzmöbel

Die Rangfolge konnte sich auch in der Sitzmöblierung ausdrücken, denn das Sitzen selbst war seit jeher Signum von Herrschaft beziehungsweise Herrschaftsteilhabe.⁵⁴⁵

Die Polsterung der Stühle und Sessel, die Kostbarkeit ihrer Bezüge sowie das Vorhandensein und die Höhe von Rückenlehnen und die Ausstattung mit Armlehnen hatten dabei Evidenz. Darüber hinaus konnte man mit ungefasstem Holz, gestrichenen Möbeln (mit und ohne Teilvergoldung) und ganz vergoldeten Möbeln eine Stufung erreichen. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein bestimmter Rang stets einen bestimmten Sitzmöbeltyp zugewiesen bekam. Je nach Ort und

⁵⁴¹ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., § 3, S. 90

⁵⁴² MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 539

⁵⁴³ Völkel, Michael in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKELE, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 223

⁵⁴⁴ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 164

⁵⁴⁵ GOETZ, HANS-WERNER, *Der „rechte“ Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung*, in: BLASCHITZ, GERTRUD (Hrsg.), *Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag*, Graz 1992, S. 11–47

Anlass gab man nur jeweils die feinsten, höchsten und aufwändigsten Möbel den in der Rangordnung am höchsten stehenden Personen.⁵⁴⁶

„Es ist ebenfalls ein besonderer Unterschied, ob einer auf die Fauteuils, oder auf andere Lehn=Stühle gesetzt wird. Fürstliche Personen, und die ihnen gleich geachtet werden, setzt man auf die Fauteuils, die andern aber auf blosse Lehn=Sessel.“⁵⁴⁷

Stühle mit Arm- und Seitenlehnen waren am Kaiserhof prinzipiell dem Kaiserpaar vorbehalten.

„Bey der taffel ist man durchgehendt auf roth sameten sesseln gesessen, d. Printz Carl gemahlin, wie auch die Churfürstl. Prinzessin, und der Printz Carl hatten keine seithen laihn.“⁵⁴⁸

Wegen der Sitzmöbel kam es dann zu Streitigkeiten, wenn die Kurfürsten nicht persönlich kamen und an ihrer Stelle Legaten oder Wahlbotschafter schickten.⁵⁴⁹

7. Speisekarte beziehungsweise Speisezettel

Auf einem 1499 in Regensburg abgehaltenen Reichstag erregte Herzog Heinrich von Braunschweig dadurch Aufsehen, dass beim Bankett ein „langer Zedel bei ihm uf der Tafel liegen that, den er oftmal besahe.“ Darauf hatte ihm der Küchenmeister alle Essen und Trachten in der servierten Reihenfolge vermerkt, so dass sich der Herzog „mit sinem esen danach richten und sinen appetitum uf die besten trachten sparen“ konnte.⁵⁵⁰

Es existieren zahlreiche überlieferte Speisezettel aus dieser Zeit und auch sehr viel ältere Aufzeichnungen über den Umfang von Mahlzeiten, beispielsweise aus der römischen Antike, von denen allerdings nicht bekannt ist, ob diese nach Art des Regensburger Reichstages mitgeteilt wurden. Vor allem zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert war es üblich, die Speisefolge eines Festgelages für die Geladenen öffentlich durch einen Herold, den Haushofmeister oder – seltener – durch den Küchenmeister ausrufen zu lassen.⁵⁵¹

⁵⁴⁶ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 139

⁵⁴⁷ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., § 8, S. 93

⁵⁴⁸ HHStA, ÄZA K 16, 1689/90 (öffentliche Tafel anlässlich der Reise Kaiser Leopolds I. nach Augsburg)

⁵⁴⁹ HHStA, ÄZA K 16, 1689 HHStA, ÄZA K 16, 1689, vgl. HASLINGER, INGRID, *Der Kaiser speist en public. Die Geschichte der öffentlichen Tafel bei den Habsburgern vom 16. bis ins 20. Jahrhundert*, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremonieell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 52

⁵⁵⁰ STUTZENBACHER, ROBERT, *Das Diner. Practische Anleitung zu dessen Service und Arrangement nebst einer Sammlung hervorragender Menus*, Berlin 1895 (Nachdruck Hannover 1994), S. 99

⁵⁵¹ DROSTE, EUGEN, *Speise(n)folgen und Speise(n)karten im historischen Kontext*, in: BITSCH, IRMGARD/ EHLERT, TRUDE/ ERTZDORFF, XENJA VON/ SCHULZ, RUDOLF (Hrsg.), *Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit. Vorträge eines interdisziplinären Symposions vom 10. - 13. Juni 1987 an der Justus-Liebig-Universität Giessen*, Sigmaringen 1990

8. Manieren und Tischsitten

„Man brachte Gerichte, deswegen Voessen genannt, weil sie gewürzt und vor dem Trunk zu genießen verordnet waren, damit derselbe besser ein- und fortginge, desgleichen Beiessen, weil sie bei dem Trunke übel schmecken sollten. [...] Ich sah nun, daß die Gäste Trachten fraßen wie die Säue, darauff sofften wie die Kühe, sich dabei stellten wie die Esel und endlich kotzten wie der Gerberhunde.“⁵⁵²
HANS JAKOB CHRISTOFFEL VON GRIMMELSHAUSEN

Folgt man den Regelungen der Tischsitten in den Hofordnungen, war es verboten, sich von einem Tisch zum anderen zu unterhalten. Zänkisches Disputieren, Schreien, Werfen mit Knochen und Begießen mit Wein oder Bier waren ebenfalls untersagt. Auch durfte man sich nicht ohne Rock oder Mantel zu Tisch setzen. Niemand sollte aufstehen, ehe das Tischgebet gesprochen war. Als Strafen wurden Verweisung vom Tisch, Fasten am nächsten Tag oder Geldstrafen für gotteslästerliche Reden bei Tisch angesetzt.⁵⁵³

Das Thema des Zutrinkens war an den deutschen Fürstenhöfen höchst umstritten. Eiferten einige Fürsten gegen das Zutrinken, da man die anderen wider deren Willen zum Trinken nötigte, war an anderen Fürstenhöfen das Zutrinken ein fester Bestandteil des Tafelzeremoniells.

„Dieser Gebrauch ist ein Stück des Ceremoniels bey allen und zumahlen grossen Tafeln. Bey Ceremonien=Tafeln werden die Gesundheitten der höchsten Personen unter Paucken= und Trompeten=Schall und Lösung der Canonen getruncken. [...] An einigen Höfen ist das Gesundheit=Trincken, als die nächste Gelegenheit zum Vollsaufen, gänzlich abgeschafft, oder doch sehr eingeschränckt.“⁵⁵⁴

Im Jahre 1624 verfasste der österreichische Kronprinz, Erzherzog Ferdinand, Tischmanieren für die Hof Tafel in der Wiener Hofburg, die in erster Linie für seine Gäste, Wallensteinsche Offiziere, gedacht waren. Inspiriert war dieser Erlass von Wallenstein selbst, der seine rauen Gesellen nur all zu gut kannte. Man sollte sich folgender *mensae regulae* befleißigen:

- „1. Mit blankem Zeuge, saubern Rock und Stiefeln, und nicht angetrunken Ihre kaiserlich-königliche Hoheit zu complementieren.*
- 2. Item bei der Tafel mit dem Stuhl nicht wackeln und die Füße nicht lang ausspreizen.*
- 3. Item nicht nach jedem Bissen trinken, alsdann man zu früh voll wird; den Humpen aber nach jeder Speise nur einmal halbert leeren, vorhinein aber den Schnauzbart und das Maul sauber abwischen.*
- 4. Item mit d Hand nicht in die Vorlegeschüssel langen oder die abgekiefelten Beiner nie zurück oder hintern Tisch werfen.*
- 5. Item nicht die Finger mit der Zunge schlecken, auf den Teller speien oder in das Tischtuch schnäuzen.*
- 6. Item und zum letzten nicht so viehisch humpiren, daß man vom Stuhl fällt, oder item nicht mehr grad weggehen kann.“⁵⁵⁵*

⁵⁵² Zitiert nach DROSTE, EUGEN, Speise(n)folgen und Speise(n)karten im historischen Kontext, in: BITSCH, IRMGARD/ EHLERT, TRUDE/ ERTZDORFF, XENJA VON/ SCHULZ, RUDOLF (Hrsg.), *Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit. Vorträge eines interdisziplinären Symposions vom 10. - 13. Juni 1987 an der Justus-Liebig-Universität Giessen*, Sigmaringen 1990

⁵⁵³ KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1905, Einleitung S. IX

⁵⁵⁴ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 547

⁵⁵⁵ Zitiert nach CACHÉE, JOSEF, *Die Hofküche des Kaisers. Die k.u.k. Hofküche, die Hofzuckerbäckerei und der Hofkeller in der Wiener Hofburg*, Wien und München, S. 16

Nützlichkeiten, die Freiherr von Knigge seinen Zeitgenossen Ende des 18. Jahrhunderts mit auf den Weg gab, lauteten folgendermaßen:

„daß man bei Tische den abgeleckten Löffel, womit man gegessen, nicht wieder vor sich hinlegen solle, wie so viele es tun; [...] daß man, wenn man jemand etwas darreicht, es, insofern es zu ändern steht, nicht mit der bloßen Hand hingeben müsse; daß es sich nicht schicke, in Gesellschaften in das Ohr zu flüstern, bei der Tafel krumm zu sitzen, unanständige Gebärden zu machen, noch zu leiden, daß ein Frauenzimmer oder jemand, der vornehmer ist als wir, von einer Speise, die vor uns steht, vorlege.“⁵⁵⁶

VI. Tafelzeremoniell und Hofämter

In der Vorstellung der Frühen Neuzeit drückte sich die Glorie eines Potentaten auch durch die Anzahl und den gesellschaftlichen Rang der Personen aus, die in ein Zeremoniell eingebunden waren. Am Dienst an der Tafel beteiligt waren beispielsweise Truchsess beziehungsweise Seneschall, Hofmeister, Zeremonienmeister, Hofmarschall, Mundschenk, Silberkämmerer, Kammerherren, Pagen sowie weitere hochrangige Hofämter, die als die „vornehmsten von Adel nach dem ganzen Ceremoniel“⁵⁵⁷ die Bedienung übernahmen. Bei Hof bedeutete das, dass die höchsten Hofämter und die Kammerherren den Tafeldienst zu versehen hatten. Seit dem späten 15. Jahrhundert wurden die Aufgabenbereiche der Hofbediensteten in Hofordnungen schriftlich niedergelegt⁵⁵⁸, worüber auch die analysierten Hofordnungen Aufschluss gegeben haben.

1. Hofämter an deutschen Fürstenhöfen

Bis zum Mittelalter führte der Truchsess den Hof. Zu den Pflichten des Truchsesses gehörten die Hof- und Güterverwaltung, die Aufsicht über das Personal und die Versorgung der fürstlichen Tafel. Ihm folgten der Kämmerer, der im Haushalt die Oberaufsicht über Ausgaben und Einnahmen führte, und der Mundschenk, der die herrschaftliche Tafel mit Getränken versorgte und dem die vertrauensvolle Aufgabe des Vorkostens zukam. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstand das Amt des Hofmeisters, der die gesamte Hofhaltung beaufsichtigte und allen anderen Hofbeamten Anweisungen für den täglichen Dienst gab. Der Truchsess, der im Mittelalter ähnliche Funktionen erfüllt hatte, verschwand nun überall von der Liste der führenden Hofämter. Kämmerer und Mundschenk sollten hingegen bis zum Ende des *Ancien Régime* an der Spitze des Hofstaates stehen.⁵⁵⁹

Der Hofmeister sollte „insbesonderheit [...] die Hof-Ordnung mit allem Ernst halten [...] daß bey Hof die Subordination wohl beachtet werde. [...] Nicht weniger soll er das Hof-ceremoniel [...] gebührend beobachten [...] und dasjenige, was bey Uns und Unsern Vorfahren löblicher massen üblich und gebräuchlich gewesen [...] nicht ändern lassen.“⁵⁶⁰

⁵⁵⁶ KNIGGE, ADOLPH VON, *Über den Umgang mit Menschen. In Zwey Theilen*, Hannover 1788, S. 31

⁵⁵⁷ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 499

⁵⁵⁸ VÖLKEL, MICHAELA/ VOGEL, SABINE in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 250

⁵⁵⁹ VÖLKEL, MICHAELA/ VOGEL, SABINE in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 250

⁵⁶⁰ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 1, Frankfurt und Leipzig 1754, Anhang S. 295

Über das Tafelzeremoniell führte der Hofmeister vor allem in Süddeutschland (Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz, Bayern) die Oberaufsicht. In der Frühen Neuzeit hatte an manchen Höfen nicht ein Oberhofmeister, sondern ein Oberhofmarschall diese Kompetenz inne. In Norddeutschland (Braunschweig, Sachsen, Anhalt und Hessen) stand der Marschall oder Hofmarschall an der Spitze des Hofstaats. Die fränkischen Hohenzollern folgten allerdings auch der norddeutschen Sitte, und vorübergehend hatte auch Württemberg einen Hofmarschall über dem Haushofmeister gesehen. Dieser Haushofmeister fand sich zum Beispiel in der Pfalz als Vertreter des Hofmeisters, während er in Württemberg selbst die oberste Spitze darstellte.⁵⁶¹ Die Pflicht des Marschalls oder Hofmeisters war es unter anderem, die Ordnung bei Tisch aufrecht zu erhalten – eine Pflicht, die allerdings meist seinem Stellvertreter anvertraut war. Der Titel für diese Position variierte in den einzelnen Fürstentümern. Untermarschall, später Hausmarschall hieß er in Sachsen. Neben ihm stand der Hausvogt, der aber besonders im Schloss auf Ordnung achtete. Als einziger Vertreter des höchsten Hofbeamten erschien der Hausvogt in Baden, Pfalz, Brandenburg-Ansbach. In Braunschweig und Anhalt hieß er Vogt, in Württemberg und Baden Burgvogt, in Hessen und Hanau Burggraf. Diesem Vertreter oblag die Wahrung der Tischzucht.⁵⁶²

Die Tischbedienung erfolgte an der fürstlichen Tafel durch die Hofjunker. Einen höheren Rang als die Hofjunker nahmen die Kammerjunker ein, die sich aber nur in Sachsen und Bayern fanden.⁵⁶³ Bei den gewöhnlichen Hoftafeln wurden die Speisen von livrierten Lakaien aus der oft vom eigentlichen Speisesaal recht entfernt liegenden Küche geholt und vom Küchenmeister auf die Tafel gesetzt.⁵⁶⁴

Vielerorts rangierte auch ein Obersilberkämmerer unter den obersten Hofämtern. Er kontrollierte den Teil des fürstlichen Vermögens, das in Form von Tafelsilber vorhanden war, und beaufsichtigte den Tafeldienst.

Die Tafelordnung des Fürsten Gundaker von Liechtenstein⁵⁶⁵ veranschaulicht in hervorragender Weise das Zusammenspiel der beim Tafelzeremoniell involvierten Hofämter. Niemand durfte ohne Bewilligung des Marschalls oder dessen, der seinen Dienst versah, zur fürstlichen Tafel geladen werden oder sich dazu setzen. Der Vorschneiderdienst wechselte wöchentlich. Wer an der Reihe war vorzuschneiden, musste sich vor der Mahlzeit, sobald durch Trommeln oder Läuten das Zeichen zum Anrichten gegeben wurde, zur Küche begeben und, wenn man die Speisen auftrag, vor diesen hergehen. Die Edelknaben, der Kammerdiener, der Leibschneider und das Kanzleipersonal sollten sich, wenn es ihr Dienst zuließ, zum Speisetragen einfinden. Nur notfalls sollten auch die sozial niedriger stehenden Lakaien die Speisen tragen. Die Aufträger mussten vor der fürstlichen Tafel dem Vorschneider die Speisen der Reihe nach *mit reverenz*, also mit einer Verbeugung, reichen, dieser übernahm sie und stellte sie auf die fürstliche Tafel. Sobald die Speisen aufgetragen waren, hatte er es mit einer Verbeugung dem Fürsten zu melden. Sobald sich dieser an den Tisch gesetzt hatte, musste der Vorschneider mit einer Verbeugung an den Tisch treten, die Serviette mit Handkuss vom Tisch nehmen und über die Schulter legen. Im Verlauf der eigentlichen Mahlzeit führten Vorschneider, Edelknaben,

⁵⁶¹ KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1905, Einleitung S. VIII

⁵⁶² KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1905, Einleitung S. IX

⁵⁶³ KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen), Bd. II, Berlin 1905, Einleitung S. X

⁵⁶⁴ LÖWENSTEIN, UTA, Voraussetzungen und Grundlagen von Tafelzeremoniell und Zeremonientafel, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 273

⁵⁶⁵ WINKELBAUER, THOMAS, *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34), Wien und München 1999, S: 367 ff.

Kammerdiener und Lakaien einen regelrechten Tanz mit zahlreichen Verbeugungen zwischen der Küche, der Kredenz und der fürstlichen Tafel auf. Am zeremoniellen Auf- und Abtragen der Speisen bis zu Obst und Konfekt waren alle Hofadeligen, Aufwartern, Edelknaben, Kammerdiener, Lakaien, der Sekretär, der Leibschneider und das Kanzleipersonal beteiligt. Die Stühle sollten möglichst nicht von Lakaien, sondern von Edelknaben und anderen Aufwartern beim Niedersetzen gehalten und beim Aufstehen weggenommen werden. Der Hofkaplan musste beim Gebet anwesend sein. Das Gießbecken zum Händewaschen musste der Silberkämmerer dem Vorschneider und demjenigen, der das Handwasser zu geben hatte, reichen. Die übrigen adeligen Hofstaatsangehörigen, die nicht aktiv in den Tafeldienst eingebunden waren, mussten sich vor der Mahlzeit in der Tafelstube einfinden und mindestens eine viertel Stunde lang aufwarten.⁵⁶⁶

2. Hofämter am Kaiserhof

An der Spitze des kaiserlichen Hofstaates stand ursprünglich der Hofmarschall⁵⁶⁷, der allerdings im Verlauf der Neuzeit gegenüber dem Obersthofmeister immer mehr in den Hintergrund trat und schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts nur noch an dritter Stelle der Rangordnung stand.⁵⁶⁸

Der Obersthofmeister war für alle Agenden der Verwaltung zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Hofstaates fielen. Als höchster Beamter war der Obersthofmeister für den reibungslosen Ablauf des höfischen Lebens und die Einhaltung zeremonieller Vorschriften verantwortlich. Er hatte dem Kaiser Vorschläge zu unterbreiten, wie die höfischen Festtage begangen werden sollten, ob und was für eine theatralische Veranstaltung dafür vorzubereiten sei und wie die Zuschauer dabei zu platzieren wären.⁵⁶⁹

Dem Obersthofmeister unterstanden Oberstkuchelmeister, Oberststabelmeister und der Ober- und Untersilberkämmerer. Der Oberststabelmeister, der das Tafelzeremoniell leitete, hatte seinerseits die Truchsesse, Vorschneider und Mundschenke unter sich, die Ehrendienste bei der kaiserlichen Tafel leisteten. Darüber hinaus existierte ein *Houschier*, ein Leibtrabant zu Fuß. Speiste der Kaiser öffentlich, versahen diese den Dienst an der Tafel.⁵⁷⁰

Der Oberstkuchelmeister hatte die Vorbereitungen zur Tafel zu überprüfen und dem Monarchen den Beginn der Tafel zu melden. Der Stabelmeister bediente den Kaiser bei der Hof Tafel zugleich mit den Truchsessern und beaufsichtigte das Auftragen der Speisen. Pagen übernahmen bei öffentlichen Tafeln den Transport der Speisen von der Küche bis ins Speisezimmer, wo diese

⁵⁶⁶ WINKELBAUER, THOMAS, *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34), Wien und München 1999, S. 369 f.

⁵⁶⁷ DUINDAM, JEROEN, Ceremonial staffs and paperwork at two courts: France and the Habsburg monarchy ca. 1550 – 1720, in: MALETTKE, KLAUS/ GRELL, CHANTAL/ HOLZ, PETRA (Hrsg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. –18. Jh.)* (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, Bd. 1), Münster 2001, S. 375

⁵⁶⁸ VOELKA, KARL/ HELLER, LYNNE, *Die Lebenswelt der Habsburger. Kultur- und Mentalitätsgeschichte einer Familie*, Graz 1997, S. 256

⁵⁶⁹ SOMMER-MATHIS, ANDREA, Theatrum und Ceremoniale. Rang- und Sitzordnungen bei theatralischen Veranstaltungen am Wiener Kaiserhof im 17. und 18. Jahrhundert, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 515

⁵⁷⁰ VOGEL, SABINE in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 255 f.

dann von einem ranghöheren Beamten übernommen und auf die Tafel gesetzt wurden. Bei gewöhnlichen Mahlzeiten versahen die Pagen den Tischdienst selbst.

Ab dem späten 17. Jahrhundert trat am Kaiserhof eine Veränderung ein, bei dem die wirklich arbeitenden Diener immer mehr in den Hintergrund traten und unsichtbar wurden, während der Monarch zum großen Teil von Adligen, die Ehrendienst leisteten, umgeben war.⁵⁷¹

3. Hofämter auf Reichsebene

Je aufwändiger der zeremonielle Rahmen ausfiel, mit dem ein Ereignis begangen wurde, desto zahlreicher und hochrangiger waren die Personen, die den Tafeldienst verrichteten. Auf Reichsebene versahen nach einem Reglement in der Goldenen Bulle bei großen Feierlichkeiten die Kurfürsten als Inhaber der Erzämter die Rolle des Mundschenken, Truchsessens, Kämmerers und Marschalls.



Abbildung 7 – Die Erzämter bei der Ausübung ihrer Dienste während der Wahl und Krönung des römischen Königs, in: Johann Pruess, Die güldin bulle, Straßburg 1485. Unbekannter Künstler

VII. Ausgewählte Elemente des Tafelzeremoniells

1. Akustische Zeichen

Vokal- und Instrumentalmusik sowie das Abfeuern von Salutschüssen waren bei besonderen Anlässen nicht nur eine angenehme Untermalung der Tafel, sie begleiteten auch als hörbare Zeichen solche Handlungen, die im zeremoniellen Ablauf eine besondere Rolle spielten.

„Bevor man zu den Fürstlichen Tafeln anrichtet, wird gemeiniglich mit Trompeten und Paucken angekündigt, daß diejenigen, die die Speisen aussetzen sollen, sich vor der Küche versammeln.“⁵⁷² „An allen Königlichen, Chur- und grossen Fürstlichen Höfen wird von

⁵⁷¹ VOCELKA, KARL/ HELLER, LYNNE, *Die Lebenswelt der Habsburger. Kultur- und Mentalitätsgeschichte einer Familie*, Graz 1997, S. 258

⁵⁷² ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., § 9, S. 93

*Trompetern zur Tafel geblasen und zwar zeymahl, das erstemahl zur Versammlung der Bedienten in der Küche und das zweytemahl, wann die Speisen würcklich aufgetragen seynd. Das Schlagen auf den Heerpaucken dazu geschieht nicht überall alltäglich, jedoch an Sonn- und Fest=Tägen und noch mehr an Gala=Tägen, bey Anwesenheit grosser Gäste, bey offenen und Ceremonien=Tafeln, in welchem letzerm Fall auch die Trompeten und Paucken verstärckt werden [...].*⁵⁷³

Das akustische Signal zum Beginn des Speisens mittels Trompeten- oder Paukeneinsatz war eine aus dem Mittelalter überkommene Sitte, die sich an einigen deutschen Fürstenhöfen bis in das 18. Jahrhundert hielt.⁵⁷⁴ Sie wurde am Wiener Hof erst unter Kaiser Franz II. abgeschafft, der anlässlich seiner ersten Eheschließung 1788 die Aufforderung, sich zur Tafel zu begeben, durch ein Transparent und nicht mehr durch Bläser bekannt geben ließ.⁵⁷⁵

Durch mehrere Salutschüsse erfuhren beispielsweise auch die Personen, die keinen Platz unter den Zuschauern einer öffentlichen Tafel errungen hatten, akustisch, wann der Fürst sich zur Tafel setzte und wann er zum ersten Mal das Glas erhob.⁵⁷⁶

2. Auftragen der Speisen

Sobald zu Hof geblasen oder sonst ein Zeichen zur Tafel gegeben wurde, mussten gewöhnlich die Pagen und Lakaien vor der Küche aufwarten und danach die Speisen behutsam auftragen, „damit nichts davon verschüttet werde.“⁵⁷⁷

„Das Auftragen der Speisen geschieht gemeiniglich durch die Pagen, auch wohl durch die Fürstliche Laquais. Bey einigen Solennitaeten pflegen auch wohl die Landstände und Hof=Cavaliers die Schüsseln den andern Bedienten abzunehmen, und solche auf die Fürstliche Tafel zu setzen. [...] An dem Kayserlichen Hofe werden die Speisen, wenn der Kayser in der Stadt speiset, durch die Kayserlichen Cammer=Diener, auf den Lust-Haeusern aber durch die Pagen mit bedecktem Haupt, mit Vortretung eines Kayserlichen Hartschierers, und Schliessung eines Trabanten, bis zur Credenz getragen, allwo selbige vom Silber=Diener in Ordnung gesetzt, und folglich von ihm mit unbedecktem Haupt bis zur Tafel getragen werden, allwo sie ein Cammer=Herr abzunehmen und auf die Tafel zu stellen pflegt. [...] An den Kayserlichen Nahmens= oder Geburths=Tagen werden die ersten Speisen von den Cammer=Herren getragen, doch mit diesem Unterschied, daß sie die Speisen mit bedeckten Haupt bis zu des Kaysers Mund=Tafel tragen, und selber ein ieder seine Speise auf die Tafel setzen thut, imgleichen müssen 2. Hartschierer vortreten, und ein paar Trabanten schliessen, wovor ordentlich bey Cammer=Dienern oder Pagen nur einer vortritt und schließt. Die Hartschierer und Trabanten

⁵⁷³ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 521

⁵⁷⁴ LÖWENSTEIN, UTA, Voraussetzungen und Grundlagen von Tafelzeremonieell und Zeremonientafel, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremonieell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 277

⁵⁷⁵ CACHÉE, JOSEF, *Die Hofküche des Kaisers. Die k.u.k. Hofküche, die Hofzuckerbäckerei und der Hofkeller in der Wiener Hofburg*, Wien und München 1985, S. 44

⁵⁷⁶ VÖLKELE, MICHAELA, Die öffentliche Tafel an den europäischen Höfen der frühen Neuzeit, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKELE, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremonieell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 19

⁵⁷⁷ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., § 9, S. 93; Vgl. SOMMER, DAGMAR, Hofordnungen. Ordnung ist die Seele des Hofes, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 80

begleiten nur iederzeit bis in die erste Camera, allwo sie stehen bleiben. Wenn Ihre Kayserliche Majestaet en Serviette, oder in ihrer Retirade speisen, so deckt ein Kayserlicher in Diensten stehenden Cammer=Herr, mit Hülffe der Cammer=Diener, die Tafel. Hierauf werden die Speisen durch die Cammer=Diener allein, du nicht durch die Knaben, es mag seyn wo es will, iederzeit auf die erste Manier getragen. Wann Sie in Campagne speisen, so setzen die Kayserlichen Pagen die Speisen zur Tafel. [...] Bey Königlichen Ordinair-Tafeln werden die Speisen von den Laquais aus der Küche bis in das Vorgemach getragen, nach diesem nehmen sie die Pagen und tragen sie ins Tafel=Gemach. Bisweilen werden sie nicht gleich auf die Königliche oder Fürstliche Tafel, sondern erst auf eine andere Tafel gesetzt, bis sie hernach von dem Küchen=Meister u.s.w. rangiert werden. [...] Speiset der Römische Kayser in der Residenz, so gehet nach denjenigen, so die Speisen heran getragen, und nach den Hartschierern, der Kayserliche Huiffier, welcher einen langen schwarzen mit Silber beschlagenen Stock in Händen trägt, und wenn er in die Anticamera kommt, wo die Credenzen stehen, thut er einen Streich an die Thuere, zum Zeichen, daß die Speisen kommen; ihm auf dem Fuß folgen die Cavaliers, oder die Cammer=Diener. Speiset er aber an dem heiligen Oster= oder Weihnacht=Fest en public und en Majesté, in der so genannten Ritter=Stube, so werden auf vorgemeldte Weise, in Vortretung des Huiffiers und des obersten Stäbel=Meisters, die ersten Speisen mit bedecktem Haupt auf die Kayserliche Tafel getragen, und von ihm selbst gesetzt, die übrigen Speisen aber von den Kayserlichen Pagen, nur in Vortretung eines Hartschierers, und Schliessung eines Trabanten, mit bedecktem Haupt auf die Credenz – und davon ab= unbedeckt zur Kayserlichen Tafel getragen, und von dem Kayserlichen Vorschneider von ihnen abgenommen und auf die Tafel gesetzt. Speiset der Kayser in Campagne, so setzt solche die oberste Silber=Cämmerer auf die Tafel von der ersten Tracht.“⁵⁷⁸

Zu schaffen machten den Auftragenden meist die langen Wege, die sie mit den Gerichten von der Küche bis zu den Speiseorten zurücklegen mussten.

So wurden am Kaiserhof die Speisen auf dem Weg von der Hofküche über weite Korridore und hohe Stiegen bis zum Speisesaal in großen, Wärme haltenden, verschließbaren Blechkästen, so genannten *Werkeln*, zu den Servierräumen transportiert. In der Bodenwanderung dieser *Werkeln* glimmte ein Holzkohlenfeuer, das die Gefäße mit den Suppen und Speisen nicht auskühlen ließ.⁵⁷⁹

3. Ansage zur Tafel

Nachdem die Speisen aufgetragen wurden, erhielt die fürstliche Familie das Zeichen, zur Tafel zu erscheinen.

„Sind die Speisen alle in ihrer gehörigen Ordnung auf die Tafel gesetzt, so pflegt der Hof=Marschall solches der Fürstlichen Herrschaft anzudeuten. An dem Kayserlichen pflegt der oberste Cämmerer es Ihrer Kayserlichen Majestaet anzusagen. [...] Alsdann führet entweder der Fürst sein e Gemahlin selbst bey der hand zur Tafel, oder sie wird von ihren Hof=Meister oder einen von den Geheimen Räthen zur Tafel geführt. Ist aber ein Cavalier von einem fremden Hofe anwesend, der nicht von dem untersten Rang, so pflegt solcher die Fürstliche Gemahlin zur Tafel zu führen.“⁵⁸⁰

⁵⁷⁸ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., §§ 11–18, S. 94–98

⁵⁷⁹ CACHÉE, JOSEF, *Die Hofküche des Kaisers. Die k.u.k. Hofküche, die Hofzuckerbäckerei und der Hofkeller in der Wiener Hofburg*, Wien und München 1985, S. 28

⁵⁸⁰ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., §§ 35,36, S. 106; vgl. auch MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 522

„Wenn das Zeichen zur Tafel gegeben ist, geschieht der Aufbruch. Der Hof=Marschall geht mit oder ohne Stab voran, die Cavaliers, so nicht führen, gehen auch alle voran und zwar die vornehmste zuletzt, [...]. An dem Kayserlichen Hof ist die Orndung des Gehens so: Zuerst treten die Kayserliche Ministers, die Bottschaffter und der Päbstliche Nuntius, jedoch mit bedecktem Haupt, vor; So dann folgt der Kayser, nach demselben die von Ihrem Obrist=Hofmeister geführte Kayserin, alsdann die Kayserliche Familie und das übrige Frauenzimmer. [...] In Ansehung des Führens der Dames zur Tafel ist die allgemeine Regel: Der vornehmste Herr führt die vornehmste Dame.“⁵⁸¹

4. Handwaschung, Serviette und Gebet

„Die Reichung des Wassers und Präsentirung der Serviette geschieht so wohl vor als auch nach der Tafel, jedoch nicht an allen Höfen, sondern, wo es ja üblich ist, doch nur nach der Tafel. Es geschieht nur gegen Herrschafften und die ihnen am Rang gleich seynd, oder fremden Gästen von sehr hohem Rang.“⁵⁸²

Seit dem 12. Jahrhundert gehörte das Händewaschen vor dem Essen zu den Elementen der höfischen Tafel. An der Fürstentafel scheint die Waschung zu Beginn des Tafelzeremoniells rituellen Charakter besessen zu haben. Nicht ohne Grund erfolgte die Reinigung des Körpers noch vor der spirituellen Vorbereitung im Gebet. Die Zeremonie der Handwaschung mit Kannen und Becken war ein Privileg des oder der ranghöchsten Anwesenden an der Fürstentafel. Rangniedrigere Teilnehmer erhielten zur Handwaschung statt Gießkanne und Becken eine feuchte Serviette auf einem Kredenz- oder Servierteller überreicht.

Die Handwaschung mittels kostbarer Gießgefäße war Bestandteil der offenen, mit ausführlichem Zeremoniell begangenen Tafel. Bei den Mahlzeiten, die nicht öffentlich eingenommen wurden, aber auch in den Land- und Lusthäusern wurde meist darauf verzichtet.⁵⁸³

Charakteristisch für die Festlegung der involvierten Personen in das Tafelzeremoniell ist das Kopfzerbrechen des Münchener Hofes über das für Kaiser Ferdinand III., seine Gattin Eleonore und König Ferdinand IV. am 18. August 1653 im Dachauer Schloss vorbereitete öffentliche Abendessen. Man diskutierte unter anderem die Frage, wer dem Kaiser beim obligatorischen Händewaschen zu Beginn der Tafel behilflich sein sollte.

„Sovil aber das handwasser belangt, [...] der churfirst das serviet fir den kayser nemmen und da es [...] der könig dem kayser geben werde, selbiges dem könig raichen, da es aber [...] der könig nicht thette, [...] dem kayser selbsten geben, auf welchen fahl dann der herr administrator das serviet dem könig raichen würdt.“

Dem Bruder des Kursfürsten, Max Philipp, oblag es schließlich, der kaiserlichen Familie das Wasser zu reichen. Weil der knapp Fünfzehnjährige aber noch nicht genügend Kraft hatte, das schwere Becken zu tragen, musste dies der Landhofmeister für ihn tun, während er selbst nur mit der Wasserkanne aufwartete.⁵⁸⁴

Nach der Wasserreichung und dem Händewaschen erfolgte das Tischgebet.

⁵⁸¹ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 522

⁵⁸² MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 523; vgl. auch ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., § 38, S. 107

⁵⁸³ KOSCHNICK, LEONORE/ VÖLKEL, MICHAELA in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 172

⁵⁸⁴ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 85

„An den meisten Höfen, zumahl bey den Protestirenden, sind die Tisch=Gebether vor und nach der Mahlzeit gebraeuchlich, die meistentheils von einem Pagen hergespröchen, oder vielmehr dem Schlendrian nach sein geschwinde hergeplapper werden. Bey Solennitaeten verrichten solche der Hof=Prediger, oder ein Bischoff, oder auch ein Hof=Diaconus.“⁵⁸⁵

5. Abnehmen von Hut und Handschuh

Bevor sich die Tischgesellschaft setzte, wurde den fürstlichen Teilnehmern Hut beziehungsweise Handschuh abgenommen.

„Bevor oder gleich nach dem Gebet oder, an den Höfen, wo man nicht mehr betet, vor dem Nidersitzen, wird von Cavaliers oder (ordentlicher Weise) Edel=Knaben den Herrn Stock und Hut, den Dames aber die Handschue und Eventail auf einr silbernen Taze abgenommen und auf ein besonder Tischgen gelegt, oder bey grossen Ceremonien=Tafeln der Hut, die ganze Tafel über, durch einen Cavalier von der Aufwartung gehalten.“⁵⁸⁶ „An einigen Höfen geschieht solches von vornehmen Cavalieren, von Cammer=Herrn u.s.w. an andern aber von Cammer=Junckern, auch wohl nur gar von Pagen, nachdem die grossen Herren sehr auf das Ceremoniel sehen oder nicht.“⁵⁸⁷

6. Placement

Nun erfolgte das Placement der Teilnehmer an der fürstlichen und den anderen Tafeln.

„Alsdenn bekommt der Hof=Marschall den Befehl, welcher von ihnen an die Fürstliche Tafel oder an die Marschalls=Tafel placirt werden soll.“⁵⁸⁸

7. Aufwartung

Wer keinen aktiven Dienst an der Tafel verrichtete, dem kam die Aufgabe des Aufwartens zu. Nach Moser mussten die Aufwartenden eine Stunde vor der eigentlichen Tafel im Vorgemach des Fürsten erscheinen.⁵⁸⁹ Nach begonnener Tafel hatten sie so lange hinter der Tafel des Fürsten zu stehen, bis dieser den ersten Trunk getan hatte. Anschließend durften sie sich zum Essen an die jeweils für sie vorgesehenen Tafeln zurückziehen. Eine Steigerung des zeremoniellen Aufwandes stellte es dar, wenn die Aufwartenden während der gesamten Mahlzeit ausharren mussten.⁵⁹⁰

⁵⁸⁵ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., § 43, S. 109

⁵⁸⁶ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 525

⁵⁸⁷ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., § 37, S. 107

⁵⁸⁸ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., § 36, S. 107

⁵⁸⁹ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 518

⁵⁹⁰ VÖLKEL, MICHAELA, Die öffentliche Tafel an den europäischen Höfen der frühen Neuzeit, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 18

8. Kredenzen beziehungsweise Servieren der Speisen

Ursprünglich war der Truchsess für die gesamte Versorgung des Herrschers mit Speisen und den Ablauf der Mahlzeiten zuständig gewesen. Aus dieser Tradition entwickelte sich eine weitere Funktion der Vorschneiders: Er kredenzte dem Herrscher die von den Hofkavalieren herbei getragenen Speisen, ließ ihn auswählen und verfügte dann, wo auf der Tafel welche Speise abgestellt werden sollte. Da es bei Banketten als schicklich galt, sich nur aus den Schüsseln zu bedienen, die direkt vor einem standen, ordnete der Vorschneider die Speisen in ihrer Qualität entsprechend der Rangordnung der Teilnehmer an der Tafel an.⁵⁹¹

9. Giftprobe

Die berechtigte Angst von Giftanschlägen führte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit zur Ausbildung verschiedener Vorsichtsmaßnahmen an der fürstlichen Tafel. Zu den praktischen Vorkehrungen zählte neben der sorgfältigen Auswahl des Küchenpersonals und der am Tafeldienst beteiligten Personen die Giftprobe, die beim Kredenzen der Gerichte vorgenommen wurde. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts war die Giftprobe fester Bestandteil des Tafelzeremoniells. Dem Mundschenk, manchmal auch dem Vorschneider, kam dabei die Aufgabe zu, von allen Getränken und Speisen, die für den Fürsten bestimmt waren, kurz vor dem Servieren eine Kostprobe zu nehmen. Schon das Bedecken der Speisen mit einem Tuch oder einem tiefen Teller beim Auftragen hatte verhindern sollen, dass auf dem Weg von der Küche oder sogar von der Anrichte unerwünschte Substanzen beigegeben wurden. Zum Vorkosten der Speisen nahm die betreffende Person ein kleines Stück vom Fleisch zu sich, das an der Fürstentafel aufgetragen werden sollte.



Abbildung 8 – Giftprobe während eines Banketts, in: Guillaume de Machaut, *Remède de la Fortune*, Paris um 1350, Meister du Remède de la Fortune

Eine weitere Möglichkeit bestand darin, ein Stückchen Brot auf eine lange Gabel zu spießen, damit alle Speisen zu berühren und es anschließend zu kosten. Aus dem gleichen Grund bewahrte man seit dem Mittelalter Besteck, Mundtuch, Brot, Salz und Gewürze, die für den persönlichen Gebrauch des Fürsten an der Tafel bestimmt waren, in verschlossenen Behältern

⁵⁹¹ VOGEL, SABINE in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 208

auf.⁵⁹² Es existierte sogar Geschirr, dessen Deckel mit einem Schlüssel abgesperrt werden konnte. Von diesen verdeckten Schüsseln leitet sich das noch heute bestehende Wort *Couvert* ab.⁵⁹³ Im Laufe der Frühen Neuzeit trat die Bedeutung der Giftprobe als Schutz vor einer Vergiftung hinter der rein repräsentativen Geste zurück.

10. Servieren des Getränks

Das Zeremoniell, nach dem der Mundschenk dem Fürsten den Trunk vorbereitete und kredenzte, wurde erstmals von dem Dichter, Chronisten und *maître d'hôtel* Karls des Kühnen von Burgund, Olivier de La Marche⁵⁹⁴ beschrieben. Über die Jahrhunderte veränderten sich die Details des Zeremoniells lediglich in Hinsicht auf die Vorbereitungen des Buffet- oder Sommeliertisches. Das Kredenzen des Trunkes lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Sobald der Fürst das erste Mal nach einem Trunk verlangte, wurde der Mundschenk vom Oberhofmarschall aufgefordert, in einer protokollarisch festgeschriebenen Prozession zum Tisch oder in den Schenkraum zu gehen, wo die Getränke bereit standen. Hier wurde dem Mundschenk in eine eigene Tasse etwas Wein und Wasser eingeschenkt, um vorzukosten und auf diese Weise den Fürsten vor Giftanschlägen zu schützen. Daraufhin schüttete der Mundschenk noch am Kredenz Tisch eine Mischung von Wein und Wasser in den fürstlichen Pokal, den er mit einem Deckel schützte und in einer feierlichen Prozession zum Fürstentisch trug. Lange waren die fürstlichen Trinkgefäße aus Edelmetall. Deckelpokale aus Glas traten erst im 18. Jahrhundert vermehrt an deren Stelle.

Eine alternative Möglichkeit, das Getränk für den Fürsten zu servieren, bestand darin, zwei Karaffen mit Wein und Wasser gemeinsam mit einem Trinkgefäß auf einer Anbiertafel, der Kredenz, zur Tafel zu bringen, um erst dort das Gefäß im Trinkgefäß zu mischen. Servierte man dem Fürsten, so wurde eine Kredenz mit Fuß benutzt. Andere Gäste erhielten ihre Getränke auf einer Kredenz ohne Fuß.

Um einem Giftanschlag zu entgehen, wurden in beiden Fällen noch einmal vor den Augen des Herrschers einige Tropfen von der eben hergestellten Mischung aus Wein und Wasser von der Kredenz oder aus dem Becher des Mundschenken vorgekostet. Darüber glaubte man im Mittelalter an die Gift indizierende Wirkung von Bezoar-Steinen⁵⁹⁵, Natternzungen, Serpentinsteinen und anderen Naturalien, die man in das Trinkgeschirr des Fürsten hielt.

Der Trunk wurde zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Höfen im Knien kredenzt. Nahm der Fürst einen ersten Schluck, stellte dies vor allem im zeremoniellen Ablauf einer öffentlichen Tafel ein Ereignis dar, das fast immer von akustischen Zeichen wie Salutschüssen begleitet und einer breiten Öffentlichkeit jenseits des Speisezimmers mitgeteilt wurde. Nachdem der Fürst den ersten Trunk genommen hatte, übernahmen in der Regel andere Höflinge von niedrigerem Rang das Servieren der Getränke. Der Mundschenk stand allerdings während des gesamten Mahls an der Seite des Fürsten, um ihm Wein zu reichen und ihm die Kredenz beim Trinken unterzuhalten.

⁵⁹² VÖLKEL, MICHAELA in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 188

⁵⁹³ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 574 f.

⁵⁹⁴ 1426–1501

⁵⁹⁵ Ein Bezoar (von arabisch bazahr) ist ein Ball aus verschluckten unverdaulichen Materialien wie Haaren, der im Magen von Raubvögeln oder Katzen nach dem Verschlingen von Beutetieren gebildet wird. Die unverdaulichen Fell-/Haar-Reste werden nach einiger Zeit hochgewürgt und wieder ausgespuckt. Ist die Bezoar-Kugel durch ihren langen Aufenthalt in dieser Umgebung von einer harten Kruste überzogen, so nennt man sie einen Bezoar-Stein.

In späteren Zeiten wurde die Kredenzplatte mit Wasser, Wein und Trinkgefäß oft durch mehrere Händepaare bis zum Mundschenk weitergereicht, der sie dem Fürsten anbot. Oft bereitete sich dieser dann selbst die Mischung aus Wein und Wasser zu.⁵⁹⁶ Sowohl der Herrscher als auch die Mitspeisenden gaben ihre Gläser, nachdem sie daraus getrunken hatten, zurück an den Diener, der ihnen das Getränk serviert hatte. Dieser trug es zum Servier- beziehungsweise Buffettisch zurück, wo er es reinigte. Seit dem 17. Jahrhundert wurden die Gläser oft bis zum erneuten Servieren in speziellen Glaskühlern aufbewahrt.⁵⁹⁷

11. Vorschneiden oder Tranchieren

*„Ein Fürschneider sol ein schöner / wacker / gerader / frölicher junger Mann seyn /
in Kleidung sol er sich städtlich / musterlich / zierlich und herrlich tragen.
So bald die Speiß auffgetragen / und der Herr zur Taffel gesessen /
und der Marschalck die anderen Herrn auch hinzu geführet /
So sol auch der Fürschneider mit seinen zerleg Messern / Löffel / Fäblin /
weissen saubern Servieten / und andern zum Fürschneiden gehörigen notturfft /
sich mit fein höflicher / gebürlicher und gewöhnlicher Reverenz / herbey finden.“⁵⁹⁸*
MAX RUMPOLT

Das Für- oder Vorschneiden⁵⁹⁹ galt als ehrenvolles Amt, das hohe Ansprüche an die äußere Erscheinung und die Geschicklichkeit des Amtsinhabers stellte. Nicht selten wurde es von einem jungen Adligen ausgeführt, der das Tranchieren ebenso wie das Fechten, Reiten und Tanzen im Rahmen der Ausbildung bei Hofe erlernt hatte. Der Dienst des „Aufschneiders“ war allerdings nicht nur ein virtuelles Schauspiel, sondern vor allem ein nötiger Arbeitsgang, da in der damaligen Zeit Tiere meist unzerlegt zubereitet und serviert wurden. Zudem galt es für die ranghohen Teilnehmer einer fürstlichen Tafel als unehrenhaft, bei einer Mahlzeit selbst das Messer zu benutzen. Der Vorschneider zerlegte daher nicht nur den Braten, sondern er zerteilte ihn auch in mundgerechte Stücke und legte sie den Tafelgästen vor. Dabei hatte er die besten Stücke für seinen Dienstherrn bereitzuhalten. Entsprechend der Hierarchie wurden den übrigen Tafelteilnehmern die verbleibenden Stücke vorgelegt.

Das Amt des Vorschneiders entwickelte sich im 15. Jahrhundert im Zuge der Ausdifferenzierung der Hofämter aus dem Amt des Truchsesses, das im Mittelalter eines der höchsten Ämter war. Entsprechend wurde noch im 17. Jahrhundert bei besonderen Anlässen das Vorschneiden für den Fürsten von einem ranghohen Adligen übernommen.⁶⁰⁰

⁵⁹⁶ Vgl. MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 545

⁵⁹⁷ KLOTZ, ELISABETH in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 200

⁵⁹⁸ RUMPOLT, MARX, *Ein new Kochbuch/ Das ist Ein gründtliche beschreibung wie man recht vnd wol/ nicht allein von vierfüssigen/ heymischen vnd wilden Thieren, sondern auch von mancherley Vögel vnd Federwildpret allerley Speiß/ als gesotten/ gebraten/ gebacken ... kochen vnd zubereiten solle ... Auch ist darinnen zu vernemmen/ wie man herrliche grosse Pancketen sampt gemeinen Gstereyen, ordenlich anrichten vnd bestellen soll. Allen Menschen jetzund zum ersten in Druck gegeben/ dergleichen vor nie ist außgegangen/ Durch M. Marxen Rumpolt/ Churf. Meintzischen Mundtkoch. Sampt einem gründtlichen Bericht/ wie man alle Wein vor allen zufällen bewaren/ die bresthafften widerbringen/ Kräuter vnd andere Wein/ Bier/ Essig/ vnd alle andere Getränck/ machen vnd bereiten soll*, Frankfurt am Main 1581

⁵⁹⁹ Vgl. MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 544

⁶⁰⁰ VOGEL, SABINE in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 208



Abbildung 9 – Vorschneider an der Tafel König Salomons, in: Friedolin Stephan, Schatzbehälter der wahren Reichtümer des Heils, Nürnberg 1491, fig. 86, Künstler Michael Wolgemut

Die Tätigkeit des Vorschneidens wurde so ernst genommen, dass sich parallel zu Zeremonialordnungen auch eine breite Literatur zur Tranchierkunst entwickelte. Erwähnt sei hier Harsdörffers *Trincir-Buch* aus dem Jahre 1652.⁶⁰¹ Die Bedeutung des Tranchier-Amtes eröffnet sich hier dem Leser:

*„Den, der die Tafel deckt, sieht man mit Händen dantzen, sein Messer springt herum, macht Stücklein aus dem Gantzen, wie ihm sein Herr befiehlt: es lieget viel daran, daß man nach seiner Art das Hun zerschneiden kann [...]“*⁶⁰²

Reste der hohen Tranchierkunst zeigen heute noch gelegentlich gut geschulte Oberkellner, wenn sie am Tisch vorlegen und Servieren. An der höfischen Tafel schwand ihre Bedeutung mit der Einführung des *Service à la russe* Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts. Bei dieser Serviermethode wurden die Speisen nicht mehr auf die Tafel gesetzt, sondern in kunstvoller Anrichtung auf Buffets abgestellt und von dort durch Diener den Gästen präsentiert und serviert. Das hatte den Vorteil, dass die Gerichte nicht mehr beim langen Stehen auf der Tafel erkalteten, sondern stets warm aus der Küche geliefert werden konnten.⁶⁰³

⁶⁰¹ HARSDÖRFFER, GEORG PHILIPP, *Vollständig vermehrtes Trincir-Buch. Handlend: 1. Von den Tafeldecken, und was demselbigen anhängig. 2. Von Zerschneidung und Vorlegung der Speisen. 3. Von rechter Zeitigung aller Mundkoste, oder von dem Kuchenkalender, durch das gantze Jahr. 4. Von den Schaugerichten, und etlichen denkwürdigen Bancketen*, Nürnberg 1652, Neudruck Leipzig 1976

⁶⁰² HARSDÖRFFER, GEORG PHILIPP, *Vollständig vermehrtes Trincir-Buch. Handlend: 1. Von den Tafeldecken, und was demselbigen anhängig. 2. Von Zerschneidung und Vorlegung der Speisen. 3. Von rechter Zeitigung aller Mundkoste, oder von dem Kuchenkalender, durch das gantze Jahr. 4. Von den Schaugerichten, und etlichen denkwürdigen Bancketen*, Nürnberg 1652, Neudruck Leipzig 1976, Vorrede

⁶⁰³ LÖWENSTEIN, UTA, Voraussetzunge und Grundlagen von Tafelzeremoniell und Zeremonientafel, in: BERN, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 275

12. Beenden der Tafel

„Die Herrschafft macht den Anfang, sich von Tafel wieder zu erheben: Wasser und Serviette, Handschu und Hüte werden durch diejenige wieder praesentirt, welche solche vor der Tafel abgenommen haben, die Stühle von denen geruckt, die solches vor der Tafel gethan und in der Ordnung des Gehens und Führens wieder von Tafel gegangen, als man an dieselbe sich erhoben.“⁶⁰⁴

„Ist es den Fürstlichen Herrschafften gelegen, von der Tafel aufzustehen, so rückt der vornehmste Minister, der hinter der Herrschafft stehet, oder ein Cammer=Herr, oder ein Cammer=Juncker die Stühle, die hernach ein Page vollends wegnimmt, und an ihre gewöhnliche Stelle setzt, die übrigen, die an der Fürstlichen Tafel sitzen, werden von den andern Personen, so unter während der Tafel die Aufwartung bey ihnen gehabt, weggerückt; wo sie en Serviette oder sonst ohne Ceremonie speisen, pflegt auch wohl nur ein Page den Stuhl zu rücken, und zugleich wegzusetzen.“⁶⁰⁵

Waren die Teilnehmer von der Tafel aufgestanden, wurde das Gebet gesprochen und das Wasser zum Händewaschen gereicht. Da teilweise bis zum 17. Jahrhundert mit den Händen gegessen wurde, hatte eine zweite Reinigung nach der Mahlzeit nicht den spirituellen Charakter des Händewaschens vor dem Mahl, sondern eher einen praktischen Grund. Danach begab sich das Regentenpaar wieder in seine Gemächer.⁶⁰⁶

VIII. Orchestrierung des Tafelzeremoniells bei der öffentlichen Tafel

Vor allem bei der öffentlichen Tafel bot sich ein Schauspiel exaktester Organisation von Tafelgerät, Sitzordnung, rangmäßig gestufter Kommunikation in Handlung und Gestus. Die Dokumentation der am 13. Juni 1747 zelebrierten offenen Tafel anlässlich der Hochzeit Antonia Marias, der Schwester Kurfürst Max Josephs II., mit dem sächsischen Thronfolger Friedrich Christian ist in Form einer handschriftlichen Zeremonialordnung erhalten geblieben. Diese zeigt in anschaulicher Art und Weise den fast idealtypischen Ablauf eines Tafelzeremoniells:

„Ceremoniel So bey der nach erfolgter Trauung Sr: Hochh: der erstgebohrnen Kayserl: Princeßin Maria Antonia den 13ten diss zu haltenden öffentl: Tafel beobachtet werden solle. Verfast München den 3ten Juny 1747

1. Wirdet in der sogenannten gossen Ritter-Stuben Sr: Churfürstl: Durchl: unter einem anständigen Baldachin eine viereckhigt-länglechte Tafel auf einem mit galonniertem Sammet belegtem Antritt an dem gewöhnlichen Platz aufgeschlagen.

2. Wann diese gedeckhet, solle vor Ihro Mayest: die Kayserin ein Fauteuil von schwarzem Sammet, vor beede durchlauchtigste Braut Persohnen aber dergleichen Sessel von Cremoisin-Sammet mit reicher Galonnieung, dann gefüterten und mit Sammet yberzogenen Armlehnen gestellet werden. Des Herrn Cardinals durchlauchtigste Eminenz und beede kleinere Hochheiten erhalten ihre Fauteuils ebenfals von Cramoisin-Sammet mit goldnen Bordten, jedoch nicht so reichgeprämbt, und leedig mit vergoldeten ungefüterten Armlehnen; hingegen werden vor beeder Frauen Herzoginnen Durchl: Durchl: dann den Herrn Bottschaffter dergleichen Stühle mit etwas nidrigeren Ruckhwänd und braunen nussbaumenen Armlehnen gegeben.

3. Die 3 erstere Sessel seyn sogleich auf den Antritt, die ybrige 6 aber herunter des Antritts solchergestalten zu placieren, das die äusserste oder letztere vor der Frauen Herzoginnen Durchl: und dem Herrn Ambaßadeur in etwas vom Staffel entfernter als die erstere stehen.

⁶⁰⁴ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 549

⁶⁰⁵ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., § 67, S. 121

⁶⁰⁶ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990), 1. Teil, VIII. C., §§ 67–69, S. 121 f.

4. Die Tafel wird mit zwey Gängen warmer Speisen bedient und das drittemahl das Confect aufgetragen, so daß die Tafel doppelt zu deckhen, und bey Auftragung des Confects das erstere Tischtuch abzunehmen ist, wo sohin die Mundbesteckhe mit porcellainen Schalen gegeben werden.
5. Bey der zweymahligen Auftragung der frischen Speisen bleibet der alte Surtout stehen und wirdet mit keinem andern außgewechselt.
6. Die ganze Taffel wird mit vergoldtem Silber bedient. Aug:Ser: Sponsus et Sponsa, des Herrn Cardinals durch:Exzell: und beede Kayserl: Hochheiten haben Ihre Cadenats; deren Frauen Herzoginnen Durchlauchten und der Herr Bottschaffter hingegen bekommen an deren statt vergoldte Teller mit dem Brod, auf weissen Tisch Servieten; wo immitls die Mund Besteckhe Sr: Kayserl: Mayest: und beeder Brauthpersonen von purem Gold seyn sollen, und beynebens allerhöchstged: Sr: Kayserl: Mayest:, Sponso, et Sponsae dann beeden Hochheiten Servieten unter die Teller gebreithet werden.
7. Zur Linkhen und Rechten Handrächte der Tafel and denen Pfeilern seynd zwey Schenckh Tische zu sezen. Von deren ersterem die Höchsten 4 Herrschafften, von dem zweyten aber die ybrige benebst dem Herrn Ambaßadeur zu bedienen seyen.
8. Zwischen beeden Thüren nächst dem Ofen wirdet ein Orchester aufgerichtet, und hieraus während Souperens Musique gemachet.
9. Nachdeme die Speisen unter Trompeten und Pauckhenschall aufgetragen worden, saget solches der Churfürstliche Herr ObristHof-Marschall mit dem Staab an, und gehet sohin unter Begleithung des Obrist-Kuchenmeister- und Obrist Silber Cämmerers-Staabs denen gnädigsten Herrschafften voraus.
10. Allerhöchst: und Höchstderoselben werden die Eventails, respective Hütthe und Handschue durch dero ObristHofmeistern, ObristCämmerer dann Cämmerer abgenommen, von disen auch die Sessel geruckht, so bey dem Herrn Bottschaffter gleichfalls durchgehends zu beobachten.
11. Der Obrist-Hofmarschal, ObristKuchenmeister und Obrist SilberCämmerer stellen sich (jeder mit seinem Staab) unten am Staffel Aug:Ser: Sponso et Sponsae gerad gegen über, dero daß Handwasser von dem dienenden Cammerherrn, so das Beckhen zugleich haltet, aufgegossen, die Servieten aber durch die respective OrbistHofmeister und ObristCämmerer prosentieret werden. Eminent: und beeden Hochheiten wirdet ein nasses Serviete auf einer Credenz Taze, beeden Frauen Herzoginnen und dem Herrn Ambaßadeur aber dergleichen auf einem vergoldten ordinari Teller von denen Cämmerern gerichtet.
12. Das Benedicte wie auch nach der Tafel das Deogratias wirdet von dem anwesenden ersten Infulierten, als nemblich dem Herrn OrdensBischoff gesprochen, dem der HofCaplan, so sonsten vorbettet, respondiirt.
13. Die dienenden CammerHerrn bleiben den ganzen Tisch yber hinter ihren Stühlen stehen, dahingegen sich die Churfürstlichen Herr ObristHofmeister und ObristCämmerer nach Yberreichung des ersteren Trunckhs gleichwohlen retirieren mögen.
14. Zeiget die Anlage die Außentheilung des Sizens und deren Couverts.
15. Die Churfürstlichen Cämmerer haben die Teller zu wechseln. Die Herren Obristhofmeister, und ObristCämmerer prosentieren den ersten Trunckh, der ihnen von Churfürstl: Pagen zugetragen wirdet, denen 3 ersten allerhöchst und höchsten Persohnen. Hiernach solle das Trinckhen von denen dienenden Cammerherren bey dem Credentz gehohlet, und an die höchste und hohe Behörden yberreicht werden.
16. Zwey Churfürstl: Herren Cämmerer schneiden vor.
17. Sobald mann zur Tafel gesessen, nimmet der erstere Vorschneider bey der ersten Tracht ein Stückh von gebackhene Brodmollen, fahret mit einer Credenzgabel yber alle Schüssel und Teller hin, berührt dieselbige mit der Mollen, und credenzet hierauf.
18. Eben derselbe bedient Ihre Mayest: die Kayserin, und beede durchlauchtigste BrautPersohnen jederzeit mit Zutragung eines mit Ybertellern bedeckhten Couverts; dahingegen all ybrige mit ohnbedeckhten Tellern von dem Platz des Vorschneiders auß bedient werden.
19. Bey der zweyten Tracht wirdet der Aufzug mit Trompeten und Pauckhen widerholet, bey dem Confect aber unterlassen.
20. Die Kaysrel:, Churfürstl: und Herzogl: Cammerdiener tragen die Speisen mit dem Huth auf dem Kopf, welcher denenselben bey dem Eintritt in die Ritterstuben von denen Portiers abgenommen wirdet.

21. *Bey Ihro Kayserl: Mayest: und beeden höchsten Brautpersohnen wirdet der Trunckh credenziert.*
22. *Beeden durchlauchtigsten Frauen Herzoginnen und dem Herren Bottschaffter wirdet dero Trunckh auf vergoldten ordinari-Tellern, und die Gläser, wann sye auch Deckhgläser seynd, ohne Deckhl gereicht.*
23. *Nachdeme allergnädigst und gnädigste Herrschafften das erstemahl getrunckhen, stehet dem anwesenden Adel frey, längers zu verbleiben oder nach Gefallen sich nacher Hauß zum Speisen zu begeben.*
24. *Die Stühle werden bey dem Aufstehen von denen Churfürstl: Herrn Cämmerern, respective Herrn Obristhofmeister und ObristCämmerern (wann diese annoch zugegen) geruckht, welche auch die von denen Edlknaben zuezutragen seynte Eventails, Hüthe und Handschue zuruckhstellen, wohin sye gehören.*
25. *Der vorige Infulatus verrichtet das Tisch oder Dankhgebett wider wie zuvor.*
26. *Mit Prosentierung des Handwassers wird alles wie vor der Tafel gehalten.*
27. *Und gehet sohin alles in die Paradezimmer zuruckh, doch ohne Vortretung der Marschallsstäbe.*⁶⁰⁷

Am Kaiserhof existierten für die öffentliche Tafel Besonderheiten.⁶⁰⁸ Meist befand sich die Tafel unter einem Baldachin auf einer erhöhten Bühne. Die Tafel war mit kostbaren Teppichen belegt. Sie war entweder nur für das Kaiserpaar bestimmt oder hufeisenförmig aufgestellt, wenn Familienmitglieder oder die hohe Geistlichkeit mitspeisten. Nahmen andere Personen an der Mahlzeit teil, wie zum Beispiel die Erbämter nach Huldigungen oder Krönungen, befanden sich ihre Tafeln auf normalem Bodenniveau. Hofbeamte überprüften die Zuseher vor dem Eintreten, ob sie anständig gekleidet waren. Sie mussten auch verhindern, dass zu viel Gedränge im Speisesaal entstand.

Die Bediensteten der Hofsilberkammer und die Tafeldecker hatten unter Aufsicht des Oberstsilberkammerers den Tisch zu decken. Die Tafel wurde bis in die sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts nach den Regeln des *Service à la française* mit verschiedenen Schüsseln gedeckt. Danach standen nun in der Mitte der Tafel die *Plats dormants*, die Blumenaufsätze.⁶⁰⁹ Der Sommelier verwahrte für das Kaiserpaar das Mundzeug, das für diese ganz aus Gold war und aus Löffel, Gabel, Messer, Bratengabel, Löffel mit Markzieher, Gewürzbehältern und Eierbecher bestand. Er brachte es zur Tafel und trug es nach beendeter Tafel wieder in die kaiserliche Kammer zurück, wo es in einer Kassetten von Kammermädchen aufbewahrt wurde. Auf die kaiserliche Tafel wurde es vom Oberstsilberkammerer gelegt.⁶¹⁰

Danach brachten *Livrée-Diener* oder *Leiblakaien* in Galauniform die Speisen, die mit Silberglocken abgedeckt waren, von der Hofküche zu den Kredenzen, die sich außerhalb des Tafelzimmers befanden. Von dort trugen die Bediensteten der Silberkammer die Speisen zu den im Speisezimmer aufgestellten Kredenzen, die von den Truchsessern nach ihrem Rang übernommen und zur Tafel getragen wurden. Obersilberkammerer und Vorschneider arrangierten sie. Danach meldete der Oberststabelmeister dem Obersthofmeister, dass alles bereit sei. Dieser begab sich zum Kaiser, um ihn zu verständigen und ihn zum Speisesaal zu

⁶⁰⁷ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Abt. III, Geheimes Hausarchiv GHA, Korrespondenzakten 791, unfoliert

⁶⁰⁸ HASLINGER, INGRID, *Küche und Tafelkultur am kaiserlichen Hofe zu Wien. Zur Geschichte von Hofküche, Hofzuckerbäckerei und Hofsilber- und Tafelkammer ; [zur Ausstellung "La Vienne Impériale. Cuisines et Tables à la Cour" im Ernährungsmuseum Alimentarium in Vevey (Schweiz)]*, Bern 1993, S. 14 ff.

⁶⁰⁹ OMeA K 63, 13. Dezember 1763

⁶¹⁰ HASLINGER, INGRID, *Ehemalige Hofsilber & Tafelkammer. Der kaiserliche Haushalt. Sammlungskatalog Band II* (Publikationsreihe der Museen des Mobiliendepots), Wien und München 1997, S. 25

begleiten.⁶¹¹ Wenn der Kaiser den Speisesaal betrat, erschallten meist Pauken und Trompeten. Legte der Monarch seinen Hut ab, wurde dieser entweder auf ein Tischchen gelegt oder der Kämmerer hielt ihn während der gesamten Tafel. Nach dem Händewaschen und dem Reichen der Serviette sprach der anwesende Geistliche das *Benedicite*. Das Kaiserpaar setzte sich zur Tafel und erhielt von den Mundschenken den ersten Trunk. Die Edelknaben wechselten Teller und Besteck. Bei solchen Gelegenheiten gab es Tafelmusik.

Eine öffentliche Tafel hätte nach dem damals geltenden Zeremoniell zur ersten Tracht mit acht Töpfen und dreißig Speisen besetzt werden müssen, zur zweiten Tracht mit acht großen und dreißig kleinen Schüsseln, was insgesamt 76 Speisen entsprach. Für das Dessert wären 21 Spiegel und 50 Teller Konfekt erforderlich gewesen. Eine solche Tafel dauert rund eineinhalb Stunden.⁶¹²

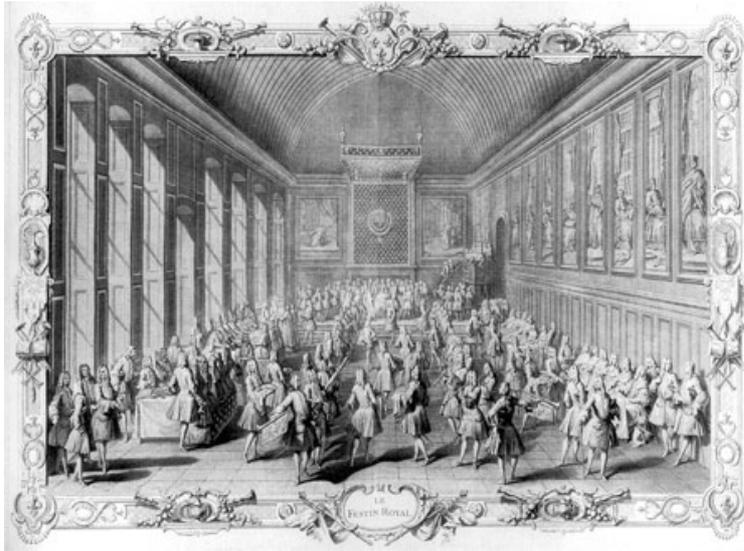


Abbildung 10 – Krönungsbankett Josephs II. im Frankfurter Römer, 1764
Martin van Meytens (Stockholm 1695-1770 Wien oder Bécs) Wien, um 1764

IX. Privates Speisen

Schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts war an den Höfen verstärkt der Wunsch nach mehr Bequemlichkeit und Privatsphäre laut geworden, die sich natürlich auch auf die Einnahme der Mahlzeiten erstreckte. Man wollte in kleineren Gesellschaften speisen, ohne den beständigen Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt zu sein, ohne das Zeremoniell befolgen zu müssen und von einem Stab von Dienst tuenden Dienern umgeben zu sein. Jenseits der öffentlichen Tafeln etablierten sich an den Fürstenhöfen Essen im Familien- und Freundeskreis, zu denen Zuschauer keinen Zutritt hatten und bei denen das Zeremoniell nicht penibel beachtet werden musste.

Zudem erforderte es das diplomatische Fingerspitzengefühl in einigen Fällen, das Zeremoniell und seine strengen Regeln vor allem im Hinblick auf eine Sitzordnung zu umgehen, um Rangstreitigkeiten zu vermeiden. In solchen Fällen ermöglichten runde Tische eine Platzierung der Teilnehmer, die sich weit weniger als an den längsrechteckigen Tafeln, die bei festlichen Anlässen für gewöhnlich verwendet wurden, nach dem Rang der Gäste richtete.

⁶¹¹ HASLINGER, INGRID, *Ehemalige Hofsilber & Tafelkammer. Der kaiserliche Haushalt. Sammlungskatalog Band II* (Publikationsreihe der Museen des Mobiliendepots), Wien und München 1997, S. 25

⁶¹² HASLINGER, INGRID, *Ehemalige Hofsilber & Tafelkammer. Der kaiserliche Haushalt. Sammlungskatalog Band II* (Publikationsreihe der Museen des Mobiliendepots), Wien und München 1997, S. 17 f.

Darüber hinaus gab es für fürstliche Personen Gründe, sich zum Mahl vollständig aus der Gesellschaft zu entfernen. Zurückgezogen beziehungsweise geheim, „*en particulier, retirado, en eremitage, en serviette*“ speist die Herrschaft, wann je unpässlich, von Reisen, Jagen ec. ermüdet ist oder sonst lieber allein seyn will.“⁶¹³ Der zeremonielle Charakter des Mahls *en serviette* wurde gewahrt, indem man trotz Abwesenheit des Monarchen die Tafel deckte, an der die Bediensteten die Speisen auftrugen und ihre Dienste so versahen, als sei der Monarch zugegen.⁶¹⁴ Dem gleicht eine Praxis der Habsburger, sich dem Zeremoniell zu beugen und gleichzeitig zu entfliehen. Der Monarch verschwand nach einem ersten Trunk von der öffentlichen Tafel an den Familientisch, um die Mahlzeit dort einzunehmen. An der *table publique* wurde währenddessen das Tafelzeremoniell abgespielt.

Um in informeller Runde ein Höchstmaß an Ungestörtheit zu garantieren, verzichtete man weitgehend auf Bedienstete. Zu diesem Zweck beschränkte man die Mahlzeiten auf wenige Gänge. Die Gäste bedienten sich, soweit dies möglich war, selbst. An vielen Höfen gab es sogar versenkbare Tische, die in der Küche gedeckt und mittels eines Aufzuges durch eine Deckenöffnung in das darüber liegende Speisezimmer emporgehoben wurden.⁶¹⁵

X. Königreiche, Bauernhochzeiten und Wirtschaften als weitere „Fluchtwege“ aus dem zeremoniellen Korsett

Der Wunsch der höfischen Gesellschaft nach einem ungezwungenen Umgang fernab des starren Zeremoniells ließ hofspezifische Divertissements entstehen, die den Rahmen für einen gelockerten Umgang der Hofangehörigen, des Herrschers und auswärtiger Gäste bildeten – wenn auch nur für ein paar Stunden. So genannte Verkleidungsbankette wie Königreiche, Wirtschaften oder Bauernhochzeiten waren zahlreich besucht, boten sie doch die Möglichkeit, den zur Belastung herangewachsenen zeremoniellen Aufwand für gewisse Zeit herunterzufahren. Das Königreich⁶¹⁶ war ein Verkleidungsspiel, das die Hierarchie der Staats- beziehungsweise Hofrangordnung unter Wahrung ihrer zeremoniellen Reglements – aber mit vertauschten Rollen – abbildete.⁶¹⁷ Am Tag des Königreichs begann das Verkleidungsspiel mit einer nach der angenommenen Rangfolge geordneten Prozession des neu konstituierten Hofstaats durch das Schloss. Darauf folgte unter strenger Einhaltung des Tafelzeremoniells das Mahl an verschiedenen, wiederum nach Rang differenzierten Tafeln (königliche Tafel, Frauenzimmertafel, Grafentafel, Kanzleitafel, Hausvogttafel, Handwerkertafel usw.). Wie bei der Zeremonientafel waren beim Königreich die Tafelsitze der Haupttafeln hierarchisiert und die Geschlechter häufig getrennt.⁶¹⁸ Den Abschluss des Königreichs bildete der Tanz. Stärker als bei allen anderen

⁶¹³ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 508

⁶¹⁴ VÖLKEL, MICHAELA, Die öffentliche Tafel an den europäischen Höfen der frühen Neuzeit, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfartshausen 2002, S. 14

⁶¹⁵ OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfartshausen 2002, S. 162

⁶¹⁶ auch als König-Spiel oder Königsmahl bezeichnet

⁶¹⁷ SCHNITZER, CLAUDIA, Königreiche – Wirtschaften – Bauernhochzeiten. Zeremonielltragende und – unterwandernde Spielformen höfischer Maskerade, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 282

⁶¹⁸ SCHNITZER, CLAUDIA, Königreiche – Wirtschaften – Bauernhochzeiten. Zeremonielltragende und – unterwandernde Spielformen höfischer Maskerade, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 287

Verkleidungsspielen waren für das Königreich das Zeremoniell und die durch das Zeremoniell angezeigte Rangordnung von Belang. Während jedoch die Rangordnung bei Hofe durch Faktoren wie Geschick, Fähigkeiten, Ämterbesitz, Tradition und adlige Abstammung beeinflusst waren⁶¹⁹, bestimmte beim Königreich das Los die Besetzung.⁶²⁰ Diese reichten vom König, den hohen Hofämtern (Hofmarschall, Hofmeister) bis hinunter zu den niedrigen Dienstchargen, zu Handwerkern und Narren. Die Spielrangordnungen orientierten sich an den realen Rang- und Standesverhältnissen des Hofes. Es handelte sich bei Ihnen meist um Kompilationen der eigenen Hofrangordnung. Wie die Ehrendienste bei der Zerementafel waren diese beim Königreich ebenso Indikator des angenommenen Ranges.

Die spielerische Enthebung des eigentlichen Potentanten ermöglichte es, dass dieser während des König-Spiels von seiner realen Stellung Abstand nehmen konnte, was realiter einen Verstoß gegen die Hofordnung dargestellt hätte. Das Königreich stellte das Zeremoniell nicht in Frage, die Rangfolge als Abbild der hierarchischen Folge wurde nicht angetastet, lediglich die Besetzung änderte sich.

Die Sitzordnungen der Bauernhochzeiten orientierten sich an den hierarchischen Tischordnungen der bäuerlichen Hochzeitsmähler, ohne allerdings eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen. Das paarweise Sitzen galt als höfisches Spezifikum und schien Ausdruck der Aufwertung der Frau im höfischen Umfeld zu sein. Die gemischte Sitzordnung war ein wesentlicher Aspekt der Galanterie, welcher die Gleichstellung der Frau vorgab.⁶²¹

Bei der Bauernhochzeit saß das vermeintliche Brautpaar häufig am Scheitel einer hufeisenförmigen Tafel, die übrigen Teilnehmer wurden nach dem Verwandtschaftsgrad ihrer Rolle beziehungsweise nach dem Ansehen des verkörperten Berufs innerhalb der präsentierten Dorfgemeinschaft in hierarchischer Abfolge zu beiden Seiten des Hochzeitspaares platziert.⁶²²

Wirtschaften waren Verkleidungsbankette, bei denen im Regelfall der Herrscher und seine Gemahlin beziehungsweise Mätresse als Wirtsleute in dem zum Wirtshaus deklarierten Schloss einluden.⁶²³ Die ebenfalls von Hofangehörigen gespielten Gäste erschienen in dem Typ der Wirtschaft entsprechenden Kostümen. Als Sonderform der Wirtschaft galt die Bauernhochzeit, bei der das Wirtspaar eine bäuerliche Hochzeitsgesellschaft empfing und bewirtete.⁶²⁴ An den

⁶¹⁹ MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht [...]*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 227–248

⁶²⁰ SCHNITZER, CLAUDIA, Königreiche – Wirtschaften – Bauernhochzeiten. Zeremonielltragende und – unterwandernde Spielformen höfischer Maskerade, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 289

⁶²¹ SCHNITZER, CLAUDIA, Königreiche – Wirtschaften – Bauernhochzeiten. Zeremonielltragende und – unterwandernde Spielformen höfischer Maskerade, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 314

⁶²² SCHNITZER, CLAUDIA, Königreiche – Wirtschaften – Bauernhochzeiten. Zeremonielltragende und – unterwandernde Spielformen höfischer Maskerade, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 314

⁶²³ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990, 4. Teil, VIII. C., S. 829 ff.

⁶²⁴ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990, 4. Teil, VIII. C., S. 830 f.; Listen zu Bauernhochzeiten bei WINTERLING, ALOYS, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln, Bd. 15), Bonn 1986, S. 200–207; Beispiele für derartige Wirtschaften, die entsprechend repräsentativer ausfielen als im Regelfall, sind die Bauernwirtschaft im großen Garten zu Dresden beim Aufenthalt König Friedrichs IV. von Dänemark am

Wirtschaften beteiligten sich nur Angehörige der Hofgesellschaft, deren Rollen und Zusammenstellung zu Paaren in der Regel gelost wurden. Lediglich die Rollen des Wirtspaares wurden nicht ausgelost und blieben grundsätzlich dem Herrscherpaar vorbehalten.

Der Tafelsitz orientierte sich bei der Wirtschaft nicht am realen Rang der Teilnehmer, sondern die Verkleideten saßen paarweise in „bunter Reihe“, wobei die Sitzplätze häufig durch das Los ermittelt wurden. Das Verkleidungsbankett bediente sich mit der „bunten Reihe“ einer bei offiziellen Visiten und Zusammenkünften großer Herren erprobten Praxis zur Vermeidung von Rangdisputen.

„Es wird auch öfters, wenn viel Königliche und Churfürstliche Personen zusammen kommen, zu Vermeidung des Rang=Streits, nur eine bunte Reyhe gehalten, und sie setzen sich péle méle an die Tafel. Die hohen Standes=Personen männlichen Geschlechts nehmen die Hochfürstlichen Dames bey der Hand, und führen sie zur Tafel, ohne auf einigen Rang zu reflectiren, entweder wie sie wollen, oder wie sie zu gewissen Stellen durch das Looß angewiesen werden.“⁶²⁵

Von dem Tafelsitz in „bunter Reihe“ bei der Wiener Nationenwirtschaft, die 1698 anlässlich des Inkognito-Besuches Zar Peters des Großen stattfand, berichtet dessen Gesandter, dass alle am Gastmahl Gegenwärtigen unter sich ganz gleich waren und nicht die geringste Rangordnung bestand.⁶²⁶ Eine völlige Rangegalität war allerdings selten und auch bei der Wiener Nationenwirtschaft zeichnete der Vorsitz an der Stirnseite der Tafel das Kaiserpaar vor den übrigen Teilnehmern aus.⁶²⁷

Bei einer Wirtschaft mit Handwerkern, die der polnische König August II., genannt der Starke, 1730 zum Abschluss des Dresdner Karnevals in Anwesenheit des preußischen Königs Friedrich Wilhelms I. veranstaltete, wurden zwei Haupttafeln eingerichtet: die eine für das Wirtspaar alias das sächsische Kurprinzenpaar und dessen Gesinde, die andere für die als Handwerker verkleideten Gäste.⁶²⁸ Bezüglich Sitzordnung unterschieden sich die beiden Tafeln. Die Wirtschafts-Personentafel orientierte sich an der hierarchischen Tischordnung des bäuerlichen und bürgerlichen Haushalts mit dem Vorsitz des Hausvaters an der Stirnseite des Tisches und der Platzierung des Gesindes an der Längsseite nach ihrer Stellung im Haushalt. Die übrigen Rollen der als Gäste auftretenden 50 Handwerkerpaare wurden hingegen ausgelost.⁶²⁹

Bei den Wirtschaften wurde die höfische Rangordnung weitestgehend außer Kraft gesetzt, was nicht ausschloss, dass sich der Fürst bei besonderen Gästen eines distinktiven Ehrenerweises

sächsischen Hof im Juni 1709 und die Wirtschaft am Wiener Hof 1698 anlässlich des Inkognito-Besuches von Zar Peter I., genannt der Große

⁶²⁵ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990, 2. Teil, II. C., S. 361

⁶²⁶ POSSELT, MORITZ, *Der General und Admiral Franz Lefort. Sein Leben und seine Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte Peters des Grossen. Mit Portraits, Abbildungen und Facsimile*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1866, hier 2. Bd, S. 495

⁶²⁷ Ob neben den Rollen auch die Sitze bei der Tafel verlost wurden, geht aus dem Wiener Zeremonialprotokoll nicht hervor. Die Sitzverteilung spricht gegen ein Losverfahren und eher für rollenspezifisch festgelegte Plätze. Festzustellen ist eine Durchdringung verschiedener Tafelsitzstrukturen, nämlich die der Bauernhochzeit und die der üblichen Wirtschaften mit den Wirten an der Stirnseite des Tisches. Die verschiedenen Bauernnationalitäten saßen am Tafelende in der Nähe der Wirte, die Nationenvertreter waren am anderen Ende der Tafel platziert.

⁶²⁸ Dresden, SächsHStA: OHMA G Nr. 31a. Fol.91r

⁶²⁹ Das Ergebnis der Rollenverlosung wurde den Teilnehmer durch den Fourier des Prinzen überbracht. Dresden, SächsHStA: OHMA G Nr. 31a. Fol.91r

bediente, beispielsweise der Aufstellung eines auszeichnenden Sitzmöbels, des Aufdeckens kostbaren Porzellans am Tisch des zu Ehrenden oder des Zutrinkens.⁶³⁰

Der besondere Reiz der höfischen Wirtschaften und Bauernhochzeiten lag darin, dass sich die höfische Gesellschaft nicht mit dem Zuschauen begnügte, sondern die Mitglieder des Hofes selbst in die Rolle der Bauern schlüpfen. Die Verkörperung der Bauernrolle bot die theoretische Möglichkeit zu unhöfischem, nicht aber anstößigem oder unschicklichem Verhalten. Diese Möglichkeit wurde von den Höflingen jedoch weitgehend außer Acht gelassen, da ihre tatsächliche Standeszugehörigkeit allgegenwärtig war und stets eine Affektbeherrschung forderte. Der als bäuerlich deklarierte Umgang beschränkte sich somit auf die Verwendung von geringwertigem Geschirr, das Servieren einfacher Speisen, die partielle Anlehnung der Verkleidungen an bäuerliche Trachten sowie ländliche Tänze.

„Bey diesen Mahlzeiten wird das bäurische Verhalten vielmahls nachgeahmt. Die Speisen sind schlecht, und nach Art des Land=Manns zugerichtet, die Schüsseln von Thon, und die Teller von Holtz, man trinckt aus Bier=Gläsern und höltzernen Schleiff-kannen, und ist allenthalben hierbey nichts von Pracht noch Verschwendung zu spühren.“⁶³¹

XI. Abgrenzung des Tafelzeremoniells von Ritual, Etikette, Höflichkeit und allgemeinen Tischmanieren

Das Zeremoniell prägte die Anstandskultur vor allem des 17. Jahrhunderts.⁶³² Gemeinsam trugen beide zur Stabilisierung der sozialen Ordnung bei, indem sie durch die Regelung von Rängen, Statussymbolen, Prioritäten und Distanzen die Verteilung sozialer und politischer Herrschaft abbildeten und Ordnungsrelationen sichtbar machten, die der sozialen Differenzierung dienten.

Soziologisch lässt sich das Zeremoniell in eine intermediäre Zone zwischen der Bannmeile des Rechts und den Bereich des Brauches beziehungsweise der Höflichkeit situieren. Das Zeremoniell war an Institutionen gebunden, deren Norm rigider als die von Bräuchen waren, aber weiter als die der Jurisdiktion.⁶³³

Neben der Bedeutungsvielfalt des Begriffes Zeremoniell sind auch die kategorialen Grenzen des Begriffs nicht immer eindeutig bestimmt. Häufig werden Zeremoniell und Etikette als synonyme

⁶³⁰ SCHNITZER, CLAUDIA, Königreiche – Wirtschaften – Bauernhochzeiten. Zeremonielltragende und – unterwandernde Spielformen höfischer Maskerade, in: BERN, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 312

⁶³¹ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...]*, Berlin 1733 (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990, 4. Teil, VIII. C., S. 831

⁶³² Wichtigster Vertreter der Anstandsliteratur WAGENSEIL, JOHANN CHRISTOPH, *Von Erziehung Eines Jungen Printzen, der vor allen Studiren einen Abscheu hat, Daß er dennoch gelehrt und geschickt werde: Es werden Gedancken beygefügt: Welcher Gestalt ein jeder Mensch, zu einer seinem Geschlecht, Alter, und Lebens-Beschaffenheit, wohl-anstehenden Wissenschaft in geistlichen und weltlichen Sachen, leicht anzuführen*, Leipzig 1705. Vgl. auch HUNOLD, CHRISTIAN FRIEDERICH, *Die Manier Höflich und wohl zu Reden und zu Leben. So wohl Mit hohen, vornehmen Personen, seines gleichen und Frauenzimmer, Als auch, Wie das Frauenzimmer eine geschickte Aufführung gegen uns gebrauchen könne*, Hamburg 1710; DUREFUGE, EUSTACHE, *Kluger Hofmann. Das ist, Nachsinnige Vorstellung deß untadelichen Hoflebens/ mit vielen lehrreichen Sprüchen und denckwürdigen Exempeln gezieret/ Nicht nur den Hofleuten zu dienlicher Nachrichtung/ sondern allen welche bey grossen Herren sich vieler Welthändel unterziehen müssen/ Mr. DuRefuge/ Gedolmetscht, Und mit vielen Gedichten, Anmerkungen und seltnen Betrachtungen beleuchtet/ Durch Ein Mitglied der hochlöblichen Fruchtbringenden Gesellschaft*, Hamburg 1667

⁶³³ BEETZ, MANFRED, *Frühmoderne Höflichkeit. Komplimentierkunst und Gesellschaftsrituale im altdeutschen Sprachraum* (Germanistische Abhandlungen, Bd. 67), Stuttgart 1990, S. 121

Begriffe parallel gebraucht.⁶³⁴ Auch in den Quellen findet sich der Begriff der Etikette⁶³⁵ häufig in der gleichen Bedeutung wie der des Zeremoniells. So verwendeten französische Höflinge den Begriff *etiquetas*, um das Zeremoniell am spanischen Hof wie am Kaiserhof zu umschreiben.⁶³⁶ Und auch Zedler vermerkte unter dem Stichwort Etikette lapidar, hierbei handele es sich um das Zeremoniell am spanischen Königshof.⁶³⁷ Beide Begriffe wurden aber auch in einem anderen Wortsinn verwendet und als Oberbegriff für höfische Verhaltensformen allgemein verstanden.⁶³⁸ Damit ergeben sich Überschneidungen mit dem Begriff der Wohlanständigkeit beziehungsweise Höflichkeit, die das höfische Verhaltensideal des *honnête homme* darstellte.

*„Die Wohlanständigkeit ist eine Geschicklichkeit, sich in seinen äusserlichen Actionen so aufzuführen, daß man dasjenige, welches sonst der natürlichen Erbarkeit und den göttlichen und menschlichen Rechten nach indifferent wäre, thun oder unterlassen muß.“*⁶³⁹

Während die Höflichkeit lediglich auf das *Decorum* verpflichtete und zu einer Haltung natürlicher Bescheidenheit aufrief, „die keine Zahl der Schritte/ noch gewisse gezwungene Redens=Arten“⁶⁴⁰ vorschrieb. Hingegen erschien den Höflichkeitsverfechtern das Zeremoniell als:

*„ein, aus vielen spitzfündigen Worten und Wercken, zusammen gesetztes Wesen, welche ein dem Ceremoniell unterworfenen Mensch, mit höchster Behutsamkeit beobachten müsse, und wodurch die Conversationes tyrannisiret würden, indem man jedes Wort auf die Goldwage legen, und jeden Schritt auf das genaueste abmessen müsse, daß man nicht weiter (eher oder geschwinder) von einem Orte zu dem andern schreite, sich eher setze, bedecke, rede, und aufstehe, als es dem Herkommen des Ceremoniels gemäß.“*⁶⁴¹

Dass es sich bei Zeremoniell und Höflichkeit allerdings um unterschiedliche Kategorien der höfischen Welt handelt, war zumindest seit dem 18. Jahrhundert auch den Zeitgenossen

⁶³⁴ DUINDAM, JEROEN, *Myths of Power. Norbert Elias and the Early-Modern European Court*, Amsterdam 1994, S. 102–107; auch HOFMANN, CHRISTINA, *Das spanische Hofzeremoniell 1500–1700* (Erlanger Historische Studien, Bd. 8), Frankfurt am Main, Bern und New York 1985, S. 24

⁶³⁵ Möglicherweise sind präzise zeremonielle Instruktionen der Ursprung des Begriffs Etikette, denn die bloße Anzahl der bei einem bestimmten Anlass einzuhaltenden Verhaltensmaßregeln führte dazu, dass diese häufig auf Zettel, so genannte Etiketten notiert werden mussten, damit sie nicht vergessen wurden, in: KERSCHER, GOTTFRIED, *Das mallorquinische Zeremoniell am päpstlichen Hof. Comederunt cum papa rex maioricarum*, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 148

⁶³⁶ DUINDAM, JEROEN, *Vienna and Versailles. The courts of Europe's major dynastic rivals, 1550–1780* (New studies in European history), Cambridge 2003, Kapitel Court and Ceremony, S. 2

⁶³⁷ ZEDLER, JOHANN HEINRICH (HRSG.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...]*, Bd. 8, Halle und Leipzig 1734, Sp. 2039: „Etiquette heist so viel als das Ceremoniell, so man an grossen Potentaten Höfen, sonderlich am spanischen Hofe beobachtet.“

⁶³⁸ STIEVE, GOTTFRIED, *Europäisches Hof=Ceremoniel [...]*, Leipzig 1723, Teil 1, C. 1, § 2, S. 1 f.

⁶³⁹ ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Julii Bernhards von Rohr Einleitung zu der Klugheit zu leben, Oder Anweisung, Wie ein Mensch zu Beförderung seiner zeitlichen Glückseeligkeit seine Actiones vernünftig anstellen soll*, Leipzig 1719, S. 586 f.

⁶⁴⁰ COURTIN, ANTOINE DE, *La civilité moderne, oder Die Höflichkeit der heutigen Welt*, übersetzt von HUNOLD, CHRISTIAN FRIEDRICH, Hamburg 1724, S. 13

⁶⁴¹ COURTIN, ANTOINE DE, *La civilité moderne, oder Die Höflichkeit der heutigen Welt*, übersetzt von HUNOLD, CHRISTIAN FRIEDRICH, Hamburg 1724, S. 13

bekannt. So forderte bereits Stieve die Unterscheidung zwischen Norm und Höflichkeit ein und betonte den Rechtscharakter des Zeremoniells.

„Der Ursprung solches Ceremoniels, ist nicht, wie etwan bey den Complimentisten, die Höflichkeit, denn diese hat keine Leges, sondern vielmehr die aus einer grössern Dignität, so man für einem andern zu haben vermeinet, herrührende Superbia, welcher man die Qualitatem Juris zueignet.“⁶⁴²

Auch das Ritual darf nicht mit Zeremoniell gleichgesetzt werden. Beim Ritual geht es primär um die Partizipation an einem bedeutsamen Vollzug, beim Zeremoniell um die Mitwirkung an einem repräsentierenden Prozess. Das Ritual ist durch religiöse Bedeutsamkeit gekennzeichnet, das Zeremoniell durch soziale Bedeutungskonstitution. Das Ritual besteht aus formalisierten Handlungssequenzen, die einen Sinn stiften, der über die Aktionen selbst und ihre möglichen technischen Effekte hinausgeht und in der Regel nur durch genaue und wiederholte Einhaltung der Formen erreicht werden kann. Rituale setzen auf Transzendenz.

Auch das Zeremoniell setzt sich aus formalisierten Handlungssequenzen zusammen. Im Gegensatz zum Ritual ist es nicht notwendig an die Faktoren Wiederholung und Transzendenz gebunden. Das Zeremoniell definiert Herrschaftsbeziehungen, seine einzige Funktion besteht in der Ausübung von Herrschaft. Im Zeremoniell bilden die Akteure soziale Hierarchien ab, sie bestätigen diese, verwerfen sie und etablieren neue. Im Gegensatz zum Ritual setzt das Zeremoniell Öffentlichkeit voraus und ist unter bestimmten Bedingungen *ad hoc* veränderbar, ohne dass seine Legitimation notwendigerweise in Frage gestellt wird.⁶⁴³ Das Ritual ist – immer idealtypisch gesehen – den Beteiligten also prinzipiell unverfügbar. Es kann nicht geändert werden, man kann sich nur einfügen oder fernbleiben. Das Zeremoniell dagegen hat einen Herrn, den Herrscher, der der Autor des zeremoniellen Symbolsystems ist.⁶⁴⁴

Seit Castigliones Werk über den Hofmann⁶⁴⁵ riss die Reihe der Werke nicht ab, die sich der Frage des richtigen Verhaltens am Hofe zuwandten. Dieser Diskurs der höfischen Klugheits- und Verhaltenslehre bildete sich im 16. Jahrhundert heraus und hielt sich bis zum Niedergang des Absolutismus. Zugleich war es erklärte Aufgabe der Adelserziehung, den adligen Nachwuchs mit der Etikette vertraut zu machen und damit sein Verhalten nach den sozialen Verhaltenserwartungen des höfischen Milieus auszurichten.⁶⁴⁶

Das Zeremoniell als Mechanismus zur Präsentation des Hofes bedurfte der Herausbildung von Verhaltensmaximen, die jeder Adlige internalisieren musste, wollte er am Fürstenhof reüssieren.⁶⁴⁷ Der Modus, in dem die Etikette eine soziale Ordnung hervorbrachte, ist mit dem Zeremoniell nicht deckungsgleich. Die Hofetikette war Teil des Zeremoniells, aber nicht mit

⁶⁴² STIEVE, GOTTFRIED, *Europäisches Hof=Ceremoniel [...]*, Leipzig 1723, Teil 1, C. 1, § 2, S. 2 f.

⁶⁴³ RUDOLPH, HARRIET, Kontinuität und Dynamik – Ritual und Zeremoniell bei Krönungsakten im Alten Reich. Maximilian II., Rudolf II. und Matthias in vergleichender Perspektive, in: STEINICKE, MARION/ WEINFURTER, STEFAN (Hrsg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, Köln, Wien und Weimar 2005, S. 381

⁶⁴⁴ BRAUNGART, GEORG, Die höfische Rede im zeremoniellen Ablauf. Fremdkörper oder Kern?, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 199

⁶⁴⁵ CASTIGLIONE, BALDESAR, *Das Buch vom Hofmann*, übersetzt von BAUMGART, FRITZ, München 1986

⁶⁴⁶ PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 143

⁶⁴⁷ HOFMANN-RANDALL, CHRISTINA, Die Herkunft und Tradierung des Burgundischen Hofzeremoniells, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 150

diesem identisch.⁶⁴⁸ Das Zeremoniell stellte die rechtlich-soziale Verhaltensnorm dar, im Gegensatz dazu war die Etikette der spezifische Verhaltens- und Wahrnehmungscode des höfischen Milieus und als solcher Bestandteil des impliziten kulturellen Wissens oder Habitus jedes adligen Höflings.⁶⁴⁹

Eine Ausprägung dieser Etikette-Vorschriften waren im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand Tafelzeremoniell die Tischsitten. Sie bildeten als spezielle Etiketteregeln für die Tafelkultur ein wesentliches Element des Tafelzeremoniells. Dass die Herren bei Tisch auf Anstand und Sitte zu achten hatten, beweist eine Handschrift des Klosters Bursfelde aus dem 15. Jahrhundert.

„Wenn du zu einer Herrentafel kommst, so sollen beide Hände rein, die Nägel abgeschnitten sein; du sollst dies aber nicht thun vor den Leuten, sondern wenn du allein bist. [...] Wenn du trinkst, so hebe den Becher nicht mit beiden Händen von der Tafel. Du sollst nicht trinken wie ein Fuhrmann, wenn er einen Wagen schmiert, nicht in den Becher husten, nicht mit Geräusch trinken wie ein Ochse, nicht gurgeln wie ein Pferd, nicht die Nase in den Becher hängen wie ein Schwein. [...] Du sollst den Knochen nicht abnagen wie ein Hund und das Mark aussaugen. Deinen Gürtel löse, ehe du zur Tafel gehst, nicht während der Tafel. Die Butter streiche nicht mit dem Daumen aufs Brod. Die Suppe trink' nicht von dem Teller, sondern iß' sie mit dem Löffel, und nicht laut wie ein Kalb schlürfe, sondern leise wie eine Jungfrau.“⁶⁵⁰

Im 16. Jahrhundert existierten bereits gedruckte Ratschläge für den wohl geschulten Tischdiener:

*„Du dienest vilen oder eim
Bey frembden oder sonst daheim,
so dien in alln auff gleiche art,
So wirt ir aller wol gewart.
So zeuch den roch am ersten auß,
Würff in dort in ein eck im haus,
Daß er dich ja nicht irren thu,
Wann du zum disch tregst essen zu [...]“⁶⁵¹*

Weiter ging Harsdörffer mit seinem Trincir-Buch⁶⁵², das Mitte des 17. Jahrhunderts verfeinerte Tafelsitten erstmals einem breiteren Publikum in Deutschland nahe brachte. Er orientierte sich hierbei an der italienischen Tradition der Trincir-Bücher, die sich auch mit der fachgerechten Präsentation der Speisen bei Tisch beschäftigten.⁶⁵³

⁶⁴⁸ BUTZ, REINHARDT/ DANNENBERG, LARS-ARNE, Überlegungen zu Theoriebildungen des Hofes, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 27

⁶⁴⁹ PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003, S. 144; ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 173

⁶⁵⁰ Aus: STUTZENBACHER, ROBERT, *Das Diner. Practische Anleitung zu dessen Service und Arrangement nebst einer Sammlung hervorragender Menus*, Berlin 1895 (Nachdruck Hannover 1994), S. 91

⁶⁵¹ DEDEKIND, FRIEDRICH, *Grobianus. Von groben sitten und unhöflichen geberden / erstmals in Latein beschriben durch Fridericum Dedekindum. Verteutschet durch Casparum Scheidt*, Worms 1551, Nachdruck Leipzig 1979, S. 22–23

⁶⁵² HARSDÖRFFER, GEORG PHILIPP, *Vollständig vermehrtes Trincir-Buch. Handlend: 1. Von den Tafeldecken, und was demselbigen anhängig. 2. Von Zerschneidung und Vorlegung der Speisen. 3. Von rechter Zeitigung aller Mundkoste, oder von dem Kuchenkalender, durch das gantze Jahr. 4. Von den Schaugerichten, und etlichen denkwürdigen Bancketen*, Nürnberg 1652, Neudruck Leipzig 1976

⁶⁵³ ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 69

Auch auf Reisen erlebte abweichende Tischsitten konnten Anlass zu Kritik oder Nachahmung werden. Beides wird aus einem Bericht des Hofmeisters deutlich, der den jungen Grafen Heinrich Ludwig von Hanau-Münzenberg 1618 in die Niederlande begleitete und besorgt an dessen Mutter schrieb, wie er täglich merken müsse, dass der junge Graf „albereits den niederländischen moribus in Essen und Trincken anhangen thut und also zu großer Unhöflich- und Unmäßigkeit incliniert und geneygt ist“⁶⁵⁴, zumal er zu wenig Brot esse und sich vielmehr mit Fleisch voll stopfe, wovon er rote Augen bekomme.⁶⁵⁵

⁶⁵⁴ Schreiben des hanausischen Hofmeisters Engelbert Thyllius an Gräfin Catharina Belgia von Hanau-Münzenberg vom 20/30. Juli 1618. Staatsarchiv Marburg Best. 86 – Hanauer Nachträge Nr. 32068

⁶⁵⁵ Ders. an dies. 30 Juli/9. August 1618

H. Epilog

Die lange Geschichte des Tafelzeremoniells in den deutschen Territorien konnte hier nur in einem zeitlich kleinen Ausschnitt und unter einer begrenzten Anzahl von Gesichtspunkten dargestellt werden. Dennoch zeichnete sich ab, dass eine Auseinandersetzung mit diesem alten Zeremoniell tiefe Einblicke in viele Bereiche der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lebens- und Vorstellungswelt zu gewähren vermag.

Für die Untersuchung zeremonieller Untersuchungen erwies es sich zum einen als äußerst fruchtbar, einen Zugang auf der Ebene der Texte und Quellen zu wählen. Durch einen auf anderen Gebieten als der Zeremonialforschung längst bewährten, methodisch reflektierten Umgang mit Quelltexten in ihrem geschichtlichen Zusammenhang sind nämlich viel präzisere Aussagen über zeremonielle Phänomene zu erzielen, als dies durch eine bloße Rekonstruktion und den Vergleich zeremonieller Handlungen auf Ähnlichkeiten, Unterschiede und Abhängigkeiten möglich wäre. Die Erkenntnisse, die sich daraus ernten lassen, stillen das Forschungsinteresse auch über die Zeremonialforschung hinaus: Man erfährt zum Beispiel, wer für die Gestaltung des Tafelzeremoniells verantwortlich und zuständig war, wie das Wissen darüber festgehalten und weitergegeben wurde, man lernt Bedingungen für die Entstehung, den Wandel und das Erstarren oder sogar Verschwinden tafelderemonieller Traditionen kennen. Es erschließen sich die Wirkungsabsicht, die Wirkungsweise und Grenzen des Tafelzeremoniells.

Zur Rekonstruktion des Tafelzeremoniells ist zum anderen aber auch die Auswertung sämtlicher verfügbarer Quellen zwingend erforderlich. Erst damit wird eine systematisierende Analyse des tafelderemoniellen Zeremonialfalles, seiner regelhaften Ausnahmen und seiner Sonderfälle hinreichend zuverlässig, um den konkreten Einzelfall mit seinen bezeichnenden Auslassungen, Nuancen und Erweiterungen unter zeremoniellen Gesichtspunkten bewerten zu können.

I. Thesen

Vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen werden abschließend Antworten auf zentrale Fragen in prospektiven Thesen zusammengefasst:

I. These – Hofordnungen als wichtigste tafelzeremonielle Quellen

Die wichtigsten Quellen zum binnenhöfischen Tafelzeremoniell waren – mit Ausnahme des Kaiserhofes – die Hofordnungen, die allerdings eine vorrangig ökonomische Perspektive auf den höfischen Alltag erkennen ließen. Aussagen zur zeremoniellen Organisation eines Hofes, das heißt Beschreibungen zeremonieller Handlungen, die Darstellung zeremonieller Ämterfunktionen oder genauere Anweisungen zur höfischen Etikette waren in den Hofordnungen nur spärlich vorhanden. Die Rangabstufung beim Tafelzeremoniell wird dennoch sichtbar in Form von Aufwandsbeschränkungen für bestimmte Ämter, Personen und Personengruppen. Greifbare Momente einer Zeremonialisierung sind etwa die Bedienung des Fürsten durch den Hofmarschall, das Voranschreiten des Hofmarschalls vor anderen Hofämtern oder das Placement der Speisenden.

Die höfische Rangordnung der deutschen Residenzen lässt sich insbesondere an drei Bereichen der höfischen Alltagspraxis ablesen. Neben der Zuteilung von Räumen beziehungsweise Schlafgelegenheiten und der höfischen Kleidung war dies vor allem die Hofspeisung. Verfahren der Rangdifferenzierung bei den täglichen Mahlzeiten sind in den Tisch- und Hofordnungen verstärkt ab dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts greifbar. Am deutlichsten ist die binnenhöfische Rangordnung im Tafelzeremoniell in den Hofämtern und den Sitzordnungen zu erkennen.

II. These – Kohärenz in deutschen Hofordnungen

Die Hofordnungen der deutschen Höfe zeichneten sich durch weitgehende Kohärenz aus. Lediglich die Größe des Hofstaates, die Zahl der Hofämter sowie lokale und traditionale Besonderheiten von Amtsaufgaben führten zu Abweichungen im Detail. Oftmals besaßen sie als Beimischung Einzelvorschriften, andererseits enthielten sie vereinzelt generelle Ausführungen zu Beamten-disziplin, Amtsaufgaben und höfischer Loyalität. Die in den Hofordnungen vorkommenden Einrichtungen waren meist gleich beziehungsweise ähnlich, da die Institutionen des Hofes traditionellen Charakter hatten. Diese wurden in der Regel nicht erst durch die Hofordnungen geschaffen, sondern sind in einem über sich mehrere Jahrhunderte hinziehenden Prozess entstanden.

III. These – Rechtsqualität des Tafelzeremoniells

Jedes zeremonielle Detail konnte, wenn es angefochten wurde, die *quaestio status*, die Existenzfrage des ganzen Standes aufwerfen; jedes zeremonielle Detail konnte auf diese Weise Rechtsqualität beanspruchen und Gegenstand juristischer Auseinandersetzung werden.

IV. These – Abstand zwischen Norm und gelebter Wirklichkeit

Das darf nicht darüber hinweg täuschen, dass viele Höfe gar keine geschriebene und gesetzmäßig verfasste Hofordnung hatten, sondern sich bloß an dem von alten Dienern tradierten Herkommen orientieren. Andere hatten zwar Hofordnungen, diese waren jedoch dermaßen veraltet, dass die aktuellen Gebräuche stark von ihnen abwichen. Bedingt durch den Aufwand beschränkenden Charakter der Hofordnungen standen die Höflinge einer Hofordnung,

soweit sie auch ihre Besoldung beschränkte, Aufwand minimierte und ihre individuellen Freiräume bei der Amtsausübung beschnitt, notwendig distanziert gegenüber. Durch beharrliche Missachtung der kodifizierten Vorschriften konnten diese soweit außer Kraft gesetzt werden, dass neben der faktisch geltenden Hofordnung von der Existenz einer ungeschriebenen Ordnung ausgegangen wurde. Ein Bild des höfischen Lebens der Frühen Neuzeit lässt sich anhand der Hofordnungen daher nicht vollständig nachzeichnen, da eben nicht immer von der Norm selbst auf die Existenz der in der Norm beschriebenen Gebräuche geschlussfolgert werden kann und Hofordnungen auch die individuellen Vorstellungen der Fürsten und regionale Besonderheiten widerspiegeln, die eine idealtypische Analyse verhindern.

Durch die Analyse einer ausreichenden Anzahl von Hofordnungen – auch mit chronologischer Streuung – konnte die bestehende Kluft zwischen Norm und Wirklichkeit so stark eingeschränkt werden, dass dennoch Schlüsse zum Tafelzeremoniell gezogen werden konnten.

V. These – Tafelzeremoniell als gelebte Verfassungswirklichkeit

Tafelzeremoniell war auch ein vom Fürsten kalkuliert eingesetztes Mittel zur Herrschaftssicherung, wie Abstufungen zum Beispiel in der Sitzrangfolge, Bedienung, Quantität und Qualität der offerierten Speisen und Getränke belegen.

Die Funktion des Tafelzeremoniells beschränkte sich nicht nur auf die Darstellung von Herrschaft, sondern war auch selbst Herrschaftsmittel. Es hatte in aller Regel eine wohl beträchtliche stabilisierende Wirkung auf das gesellschaftliche und politische Gefüge. Zu denken ist hier etwa an die sich strategischen Vermählungen anschließenden öffentlichen Banketten. Tafelzeremoniell konnte also nicht nur politisch wirken, sondern im Einzelfall sogar Politik sein.

VI. These – Dreistufigkeit des Tafelzeremoniells

Dem staatlichen Tafelzeremoniell steht das Hofzeremoniell gegenüber, welches in Abhängigkeit von der anzutreffenden Funktion des Regenten als öffentliche oder natürliche Person wiederum in ein öffentliches und privates Hoftafelzeremoniell unterteilt werden muss. Das öffentliche Hoftafelzeremoniell diente zwar repräsentativen Zwecken, stellte aber kein Merkmal der aktiven Staatsausübung des Regenten dar. Das private Hoftafelzeremoniell kam schließlich zur Anwendung, wenn der Regent und dessen Familie geheim beziehungsweise im engsten Kreis ohne die zwingende Einhaltung des Tafelzeremoniells speisten. Er war hier für die Öffentlichkeit weder als politische noch natürliche Person zugänglich.

Eine Unterscheidung zwischen natürlichem und politischem Speisen ist erforderlich, weil das Speisen zuerst immer eine Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse war, nämlich die Nahrungsaufnahme, der die Herrscherperson in seiner Funktion als privater Körper nachkam. Darauf aufbauend standen aber dem Herrscher verschiedene Möglichkeiten offen, die Einnahme der Mahlzeit öffentlich zu machen, ja sogar zum Staatsakt zu deklarieren. Denn nirgendwo trat die Doppelnatur des königlichen beziehungsweise fürstlichen Körpers so augenscheinlich zutage wie beim Essen. Indem der Fürst den Hunger seines natürlichen Körpers stillte, erhielt er auch seinen politischen Körper.

VII. These – Nachlässige Differenzierung zwischen Staats- und Hofzeremoniell

Die Zeremoniellliteratur und -wissenschaft war in der Trennung zwischen Hof- und Staatszeremoniell sehr nachlässig. Die Zeremoniellwissenschaft des frühen 18. Jahrhunderts erfasste unter dem Begriff Hofzeremoniell vor allem auch die zeremonielle Kommunikation zwischen den Höfen beziehungsweise Staaten, insbesondere im Bereich des Gesandtschaftswesens.

VIII. These – Tafelzeremoniell als Ergebnis von Affektanfälligkeit

Aus der Soziologie des Essens muss das Tafelzeremoniell strenger gefasst als andere Zeremonien. Wegen der einerseits elementaren, den alltäglichen Ablauf bestimmenden Handlung des Essens und der andererseits latenten Ausbruchsmöglichkeit des Affekts durch ungezügelter Körperlichkeit stellt das Tafelzeremoniell eines der wichtigsten sozialen Zeichensysteme der höfischen Gesellschaft dar. Ziel war es hier gerade, Affekte bis zu einem Maße an Künstlichkeit zu beherrschen und zu unterdrücken. Der vermehrte Regelungsbedarf zum Tafelzeremoniell und damit verbundene Handlungsanweisungen sind somit Resultat des menschlichen Affekts.

IX. These – Beeindrucken der Untertanen lediglich „Nebenprodukt“ des Tafelzeremoniells

Beteiligungen der Untertanen am höfischen Leben beschränkten sich auf öffentliche Fußwaschungen des Kaisers, Prozessionen, Aufzüge, Trauer- und Herrschereinzüge – und die öffentliche Tafel.

Ohne Zweifel waren diese Ereignisse auch auf Inszenierung gegenüber den Untertanen angelegt. Einiges spricht aber dafür, dass die Untertanen nicht Adressaten des aufwändigen Zeremoniells waren, sondern deren Bestandteil. Lediglich als günstiges, aber nicht beabsichtigtes Nebenprodukt waren sie auch Empfänger und Multiplikatoren der empfangenen Botschaften. Die Untertanen hatten in der Regel dem Zeremoniell als Staffage zu dienen. Die Beschreibungen der großen Masse an Zuschauern beispielsweise bei öffentlichen Tafeln sollte innerhalb der Fürstengesellschaft, dem eigentlichen Adressaten des Zeremoniells, unter Beweis stellen, dass das Zeremoniell in guter Ordnung vonstatten ging und sich vor einer breiten Öffentlichkeit vollzog. Eine darüber hinausgehende Bedeutung hatten die anwesenden Zuschauer beim Vollzug der zeremoniellen Handlungen nicht.

X. These – Erschwerte Rekonstruierbarkeit von Tafelzeremoniell bis Ende des 15. Jahrhunderts

Da sich die Gattung der Hofordnungen in den Territorien des Deutschen Reiches erst ab der Mitte des 15. Jahrhunderts (zuerst in Sachsen, Tirol, Bayern, Kurköln, Brandenburg, Kleve, Jülich, Württemberg und Pommern) etablierte, ist die alltägliche zeremonielle Praxis der Residenzen vor 1450 kaum rekonstruierbar.

Selbst am römisch-deutschen Kaiserhof erfolgte die schriftliche Fixierung der Hofordnung vergleichsweise spät unter Ferdinand I. In den Hofordnungen von 1527 und 1532, die deutlich zwischen Hausdienst und Regierungsdienst beziehungsweise Hausverwaltung und Landesverwaltung trennten, wird erstmals die zeremonielle Bedienung des Herrschers und seiner Familie beschrieben. Die einzige frühere Quelle, in der die zeremonielle Bedienung des Kaisers kodifiziert ist, die Goldene Bulle Karls IV., behandelte mit der Wahl und Krönung des Kaisers nur einen besonderen zeremoniellen *casus*. Die Goldene Bulle regelte die Rechte und Pflichten der sieben Kurfürsten im zeremoniellen Vollzug wie die Sitzordnung beim Krönungsmahl und die symbolische Bedienung des Kaisers während des Tafelzeremoniells, die so genannten Erzämter der Kurfürsten.

XI. These – Schwach ausgeprägtes Zeremonialbewußtsein bis Ende des 17. Jahrhunderts

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass im Vergleich zum burgundischen und zum spanischen Hof das binnenhöfische Zeremonialbewußtsein an den Residenzen des Reiches nur schwach ausgeprägt war. Die viel beschworene Rezeption des burgundischen Hofzeremoniells konzentrierte sich in den deutschen Territorien nicht auf tägliche zeremonielle Abläufe. Und auch wenn sich seit dem 16. Jahrhundert vereinzelt Elemente des spanischen Hofzeremoniells finden lassen (wie etwa am Wiener Hof oder in den Kammerordnungen Albrechts V. und Wilhelms V. von Bayern), ist der höfische Alltag der meisten Residenzen bis in das 17. Jahrhundert hinein durch

die Verhaltensgewohnheiten einer seit dem Mittelalter überkommenen patriarchischen Gemeinschaftskultur geprägt. Der entscheidende Zeremonialisierungsschub in den deutschen Territorien fand erst nach 1650 statt und hat seine Ursachen in der Rezeption des französischen Hofzeremoniells Ludwigs XIV., der Ablösung der Relevanz althergebrachter, würdigkeitsorientierter Präzedenzargumente durch die Relevanz aktueller politischer Machtpositionen und den Wechsel des Zeremonielldiskurses von einer rangrechtlichen, das heißt juristischen zu einer ästhetischen Perspektive.

XII. These – Tafelzeremoniell als Ursprung für Etikette

Die Ausprägung einer präzise geregelten höfischen Etikette nahm im Tafelzeremoniell ihren Anfang und konzentrierte sich auf die herrschaftliche Tafel. Greifbare Momente einer Zeremonialisierung sind etwa die Bedienung des Fürsten durch den Hofmarschall oder das an die Edelleute gerichtete Verbot, die Knechte zu sich zu setzen. Die Einführung genauer Etikettevorschriften bei Tisch erweiterte die zeremonielle Relevanz des täglichen Speisezeremoniells über die Rang anzeigende Funktion hinaus. Der Ordnung und Ordentlichkeit des Verhaltens wurde offenbar – analog zur Pracht des demonstrativen Konsums – ein eigener repräsentativer Wert zugeschrieben. Das mustergültige Tafelzeremoniell war geeignet, auch ein höfisches Publikum außerhalb der Residenzen zu adressieren.

Literaturverzeichnis

ADAM, WOLFGANG, *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter*, 2 Teile (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 28), Wiesbaden 1997

ADELUNG, JOHANN CHRISTOPH, *Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberdeutschen, Dritter Theil, von L – Scha*, Leipzig 1777

ALTHOFF, GERD, Beratungen über die Gestaltung zeremonieller und ritueller Verfahren im Mittelalter, in: STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25), Berlin 2001, S. 54–71

ALTHOFF, GERD, *Demonstration und Inszenierung: Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit* (Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster, Bd. 27), Berlin und New York 1993, S. 27–50

ALTHOFF, GERD, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003

ALTHOFF, GERD, Ungeschriebene Gesetze. Wie funktioniert Herrschaft ohne schriftlich fixierte Normen, in: ALTHOFF, GERD (Hrsg.), *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997

ALTHOFF, GERD (Hrsg.), *Zeichen - Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster* (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 3), Münster 2004

ANDRES, JAN/ GEISTHÖVEL, ALEXA/ SCHWENGELBECK, MATTHIAS (Hrsg.), *Die Sinnlichkeit der Macht. Herrschaft und Repräsentation seit der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 2005

ANDRESSEN, BERND MICHAEL, *Barocke Tafelfreuden. Tischkultur an Europas Höfen*, Niedernhausen, 2001

ANONYM, *Ceremoniale Brandenburgicum*, 1. Auflage Dortmund 1699, 2. Auflage Friburgi [Leipzig] 1700

ANONYM, *Hertzog Albrechtz jn Bairn ... Hochloblicher gedechtnuß Begengngknuß zu München & c. im neündten jare*, o. O. 1509

ARNADE, PETER J., *Realms of Ritual. Burgundian ceremony and civic life in late medieval Ghent*, Ithaca 1996

ASCH, RONALD G., *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (1600–1789)*, Köln 2001

ASCH, RONALD G., Introduction. Court and Household from the Fifteenth to the Seventeenth Centuries, in: ASCH, RONALD G./ BIRKE, ADOLF M., *Princes, Patronage and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450–1650* (Studies of the German Historical Institute London), Oxford 1991

ASCH, RONALD G./ BIRKE, ADOLF M., *Princes, Patronage and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450–1650* (Studies of the German Historical Institute London), Oxford 1991

BACKMANN, SIBYLLE/ KÜNAST, HANS-JÖRG/ ULLMANN, SABINE/ TLUSTY, B. ANN, *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen* (Colloquia Augustina, Bd. 8), Berlin 1998

BAK, JÁNOS M., *Coronations. Medieval and Early Modern Monarchic Ritual*, Berkeley 1990

BARLÖSIUS, EVA, *Soziologie des Essens. Eine sozial- und kulturwissenschaftliche Einführung in die Ernährungsforschung*, Weinheim 1999 (Grundlagentexte Soziologie)

BARTA, ILSEBILL, *Familienporträts der Habsburger. Dynastische Repräsentation im Zeitalter der Aufklärung*, Köln, Weimar und Wien 2001

BARTA-FLIEDL, ISEBILL/ GUGLER, ANDREAS/ PARENZAN, PETER (Hrsg.), *Tafeln bei Hofe. Zur Geschichte der fürstlichen Tafelkultur* (Publikationsreihe der Museen des Mobiliendepots, 4), Hamburg 1998

BASTL, BEATRIX/ HEISS, GERNOD, *Tafeln bei Hofe. Die Hochzeitsbankette Kaiser Leopolds I.* (Wiener Geschichtsblätter, Bd. 50), Wien 1995, S. 181–206

BAUER, VOLKER, *Die höfische Gesellschaft in Deutschland von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts* (Frühe Neuzeit, Bd. 12), Tübingen 1993

BAUER, VOLKER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus* (Frühneuzeitstudien, N. F. 1), Weimar, Köln und Wien 1997

BAUER, VOLKER, Zeremoniell und Ökonomie. Der Diskurs über die Hofökonomie in Zeremonialwissenschaft, Kameralismus und Hausväterliteratur in Deutschland 1700 –1780, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995

BECK, AUGUST, *Ernst der Fromme, Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des 17. Jahrhunderts*, 2 Teile, Weimar 1865

BECKER, KARIN, *Der Gourmand, der Bourgeois und der Romancier. Die französische Eßkultur in Literatur und Gesellschaft des bürgerlichen Zeitalters* (Analecta Romanica, Bd. 60), Frankfurt am Main 2000

BEETZ MANFRED, Ein neuentdeckter Lehrer der Conduite. Thomasius in der Geschichte der Gesellschaftsethik, in: SCHNEIDERS, WERNER (Hrsg.), *Christian Thomasius 1655–1728. Interpretationen zu Werk und Wirkung. Mit einer Bibliographie der neueren Thomasius-Literatur. Vorträge eines gemeinsamen Arbeitsgesprächs des Forschungsprogramms der Herzog-August-Bibliothek und der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des Achtzehnten Jahrhunderts, vom 21. - 23. Mai 1987 in der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel*, (Studien zum Achtzehnten Jahrhundert, Bd. 11) Hamburg 1989

BEETZ, MANFRED, *Frühmoderne Höflichkeit. Komplimentierkunst und Gesellschaftsrituale im altdeutschen Sprachraum* (Germanistische Abhandlungen, Bd. 67), Stuttgart 1990

BEETZ, MANFRED, Überlebtes Welttheater. Goethes autobiographische Darstellung der Wahl und Krönung Josephs II. in Frankfurt/M. 1764, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995

BELLIGER, ANDRÉA/ KRIEGER, DAVID J. (Hrsg.), *Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch*, Wiesbaden 1998

BENEDIK, CHRISTIAN, *Zeremonielle Abläufe in habsburgischen Residenzen um 1700. Die Wiener Hofburg und die Favorita auf der Wieden* (Wiener Geschichtsblätter, Bd. 46), Wien 1991, S. 171–178

BERNS, JÖRG-JOCHEN, *Der nackte Monarch und die nackte Wahrheit. Auskünfte der deutschen Zeitungs- und Zeremonielschriften des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts zum Verhältnis von Hof und Öffentlichkeit*, in: BLÜHM, ELGER/ GARBER, JÖRG/ GARBER, KLAUS (Hrsg.), *Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts*, (Daphnis, Zeitschrift für Mittlere Deutsche Literatur, Bd. 11), Amsterdam 1982, S. 315 ff.

BERNS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997

BERNS, JÖRG JOCHEN/ FRANKE, MYRIAM, *Fürstenspiegel und Hofmannsliteratur. Caput Principis nidum curarum*, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997

BERNS, JÖRG JOCHEN/ IGNASIAK, DETLEF (Hrsg.), *Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen*, Erlangen und Jena 1993

BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS, *Zeremoniell und Ästhetik*, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 650–665

BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995

BIERSACK, IRMGARD, *Die Hofhaltung der "reichen Herzöge" von Bayern-Landshut* (Regensburger Beiträge zur Regionalgeschichte, Bd. 2), Regensburg 2006

BITSCH, IRMGARD/ EHLERT, TRUDE/ ERTZDORFF, XENJA VON/ SCHULZ, RUDOLF (Hrsg.), *Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit. Vorträge eines interdisziplinären Symposions vom 10. - 13. Juni 1987 an der Justus-Liebig-Universität Giessen*, Sigmaringen 1990

BLOCH, MARC, *Die wundertätigen Könige*, München 1998

BLÜHM, ELGER/ GARBER, JÖRG/ GARBER, KLAUS (Hrsg.), *Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts*, (Daphnis, Zeitschrift für Mittlere Deutsche Literatur, Bd. 11), Amsterdam 1982

BODIN, JEAN, *Les six Livres de la République*, Paris 1583, Nachdruck Aalen 1961

BÖHMER, JUSTUS HENNING, *Kurtze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten. Worinn deutlich gezeigt wird, wie man Acta lesen, extrahieren, referiren, beurtheilen, darüber decretiren, und davon iudiciren solle. Nebst einem vermehrten Formular, wornach die gegebenen Regeln zu appliciren*, Halle 1731

BOJCOV, MICHAIL, *Festliche Anlässe und Festformen*, in: PARAVICINI, WERNER/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WETTLAUFRER, JÖRG, *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe* (Residenzenforschung, Bd. 15 II), Sigmaringen 2005, S. 483 ff.

BOJCOV, MICHAIL A., *Sitten und Verhaltensnormen am Innsbrucker Hof des 15. Jahrhunderts im Spiegel der Hofordnungen*, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999

BOURDIEU, PIERRE, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt am Main 1987

BRANDT, AHASVER VON, *Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften*, Stuttgart 1989

BRAUN, RUDOLF/ GUGERLI, DAVID, *Macht des Tanzes – Tanz der Mächtigen. Hoffeste und Herrschaftszeremoniell 1550–1914*, München 1993

BRAUNGART, GEORG, Die höfische Rede im zeremoniellen Ablauf. Fremdkörper oder Kern?, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995

BRAUNGART, GEORG, *Hofberedsamkeit. Studien zur Praxis höfisch-politischer Rede im deutschen Territorialabsolutismus* (Studien zur deutschen Literatur, Bd. 96), Tübingen 1988

BRAUNGART, GEORG, Intertextualität und Zeremoniell. Die höfische Rede, in: KÜHLMANN, WILHELM/ NEUBER, WOLFGANG (Hrsg.), *Intertextualität in der frühen Neuzeit. Studien zu ihren theoretischen und praktischen Perspektiven* (Frühneuzeitstudien, Bd. 2), Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1994, S. 309 ff.

Brockhaus – die Enzyklopädie. In vierundzwanzig Bänden, F. A. Brockhaus GmbH, Leipzig und Mannheim 2001

BRÜCKNER, JUTTA, *Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts*, München 1977

BRUNNER, OTTO, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: BRUNNER, OTTO, *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 1968, S. 103–127

BRUNNER, OTTO/ CONZE, WERNER/ KOSELLECK, REINHART (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Stuttgart 1990

BRYANT, LAWRENCE M., *The king and the city in the Parisian royal entry ceremony. Politics, ritual, and art in the Renaissance*, Genf 1986

BUCK, AUGUST (Hrsg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, 3 Bde. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 9), Hamburg 1981

BURKE, PETER, *Die Geschehnisse des Hofmann. Zur Wirkung eines Renaissance-Breviers über angemessenes Verhalten*, Berlin 1996

BURSCHE, STEFAN, *Tafelzier des Barock*, München 1974

BUTZ, REINHARDT, Die Stellung der wettinischen Hofräte nach Ausweis der Hofordnungen des ausgehenden Mittelalters, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999

BUTZ, REINHARDT, Herrschaft und Macht – Grundkomponenten des Hofmodells? Überlegungen zur Funktion und Wirkungsweise früher Fürstenhöfe am Beispiel der Landgrafen von Thüringen aus dem ludowingischen Haus, in: HELLGARDT, ERNST/ MÜLLER, STEPHAN/ STROHSCHNEIDER, PETER (Hrsg.), *Literatur und Macht im mittelalterlichen Thüringen. Mediävistisches Kolloquium auf Gut Willershausen, 11. bis 13. Oktober 1998*, Köln 2000

BUTZ, REINHARDT/ DANNENBERG, LARS-ARNE, Überlegungen zu Theoriebildungen des Hofes, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004

BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004

CACHÉE, JOSEF, *Die Hofküche des Kaisers. Die k.u.k. Hofküche, die Hofzuckerbäckerei und der Hofkeller in der Wiener Hofburg*, Wien und München 1985

CANNADINE, DAVID (Hrsg.), *Rituals of Royalty. Power and ceremonial in traditional societies*, Cambridge 1987

CARRACH, JOHANN PHILIPP, *Grundsätze und Anmerkungen zur Käntnis des Teutschen Hofrechts* (Wöchentliche Hallische Anzeigen), Halle 1755

CASTIGLIONE, BALDESAR, *Das Buch vom Hofmann*, übersetzt von BAUMGART, FRITZ, München 1986

CHARRON, PIERRE, *Drei Bücher von der Weisheit*, Frankfurt am Main 1801

COLER, JOHANN[ES], *Oeconomia ruralis et domestica. Darin[n] das gantz Ampt aller trewer Hauß=Vätter und Hauß=Mütter / beständiges und allgemeines Hauß=Buch / vom Haußhalten / Wein= Acker= Gärten= Blumen= und Feld=Bau / begriffen / auch Wild= und Vögelfang / Weidwerck / Fischereyen / Viehezucht / Holtzfällung / und sonst ... ; Sam[m]t beygefügter einer experimentalischer Hauß=Apotheken und kurtzer Wundartzney=Kunst / wie dann auch eines Calendarii perpetui ... / Hiebevorn von M. Joanne Colero beschrieben*, Frankfurt am Main 1680

COURTIN, ANTOINE DE, *La civilité moderne, oder Die Höflichkeit der heutigen Welt*, übersetzt von HUNOLD, CHRISTIAN FRIEDRICH, Hamburg 1724

CZECH, VINZENZ, *Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der frühen Neuzeit* (Schriften zur Residenzkultur, Bd. 2), Berlin 2003

DANIEL, UTE, *Überlegungen zum höfischen Fest der Barockzeit* (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 72), Hannover 2000, S. 45–66

DEDEKIND, FRIEDRICH, *Grobianus. Von groben sitten und unhöflichen geberden / erstmals in Latein beschriben durch Fridericum Dedekindum. Verteutschet durch Casparum Scheidt*, Worms 1551, Nachdruck Leipzig 1979

DINGES, MARTIN, *Historische Anthropologie und Gesellschaftsgeschichte. Mit dem Lebensstilkonzept zu einer Alltagsgeschichte der frühen Neuzeit* (Zeitschrift für historische Forschung, Bd. 24), Erlangen-Nürnberg 1997, S. 179–214

DÖLEMEYER, BARBARA/ KLIPPEL, DIETHELM (Hrsg.), *Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit* (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft, Bd. 22), Berlin 1998

DOUGLAS, MARY, *Implicit Meanings. Essays in anthropology*, London 1975

DROSSBACH, GISELA, *Die "Yconomica" des Konrad von Megenberg. Das "Haus" als Norm für politische und soziale Strukturen* (Norm und Struktur, Bd. 6), Köln 1997

DROSTE, EUGEN, *Speise(n)folgen und Speise(n)karten im historischen Kontext*, in: BITSCH, IRMGARD/ EHLERT, TRUDE/ ERTZDORFF, XENJA VON/ SCHULZ, RUDOLF (Hrsg.), *Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit. Vorträge eines interdisziplinären Symposiums vom 10. - 13. Juni 1987 an der Justus-Liebig-Universität Giessen*, Sigmaringen 1990

DUCHHARDT, HEINZ/ MELVILLE, GERT (Hrsg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und früher Neuzeit* (Norm und Struktur, Bd. 7), Köln 1997

DUINDAM, JEROEN, Ceremonial staffs and paperwork at two courts: France and the Habsburg monarchy ca. 1550 – 1720, in: MALETTKE, KLAUS/ GRELL, CHANTAL/ HOLZ, PETRA (Hrsg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.)* (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, Bd. 1), Münster 2001

DUINDAM, JEROEN, *Myths of Power. Norbert Elias and the Early-Modern European Court*, Amsterdam 1994

DUINDAM, JEROEN, *Norbert Elias und der frühneuzeitliche Hof. Versuch einer Kritik und Weiterführung* (Historische Anthropologie, Bd. 6), Köln und Weimar 1998, S. 370–387

DUINDAM, JEROEN, *Vienna and Versailles. The courts of Europe's major dynastic rivals, 1550–1780* (New studies in European history), Cambridge 2003

DUREFUGE, EUSTACHE, *Kluger Hofmann. Das ist, Nachsinnige Vorstellung deß untadelichen Hoflebens/ mit vielen lehrreichen Sprüchen und denckwürdigen Exempeln gezieret/ Nicht nur den Hofleuten zu dienlicher Nachrichtung/ sondern allen welche bey grossen Herren sich vieler Welthändel unterziehen müssen/ Mr. DuRefuge/ Gedolmetscht, Und mit vielen Gedichten, Anmerckungen und seltnen Betrachtungen beleuchtet/ Durch Ein Mitglied der hochlöblichen Fruchtbringenden Gesellschaft*, Hamburg 1667

EBEL, WILHELM, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland* (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 24), um Nachträge erweiterter Neudruck der 2. Auflage 1958, Göttingen 1988

EHALT, HUBERT CHRISTIAN, *Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert* (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Bd. 14), Wien 1980

EHALT, HUBERT CHRISTIAN, Zur Funktion des Zeremoniells im Absolutismus, in: BUCK, AUGUST (Hrsg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, 3 Bde. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 9), Hamburg 1981, S. 411–419

EICHBERG, HENNING, *Fremd in der Moderne? Anmerkungen zur frühneuzeitlichen Zeremonialwissenschaft* (Zeitschrift für historische Forschung, Bd. 21), Erlangen-Nürnberg 1994, S. 522 ff.

ELIAS, NORBERT, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie. Mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Frankfurt am Main 2002

ELIAS, NORBERT, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1999

ERLER, ADALBERT/ KAUFMANN, EKKEHARD (Hrsg.), *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin 1971 ff.

ESCHENBURG, THEODOR, Kurze Historie der Tischordnungsetikette, in: DERS., *Spielregeln der Politik. Beiträge und Kommentare zur Verfassung der Republik*, Stuttgart 1987

EWERT, CHRISTIAN/ SELZER, STEPHAN (Hrsg.), *Ordnungsformen des Hofes. Ergebnisse eines Forschungskolloquiums der Studienstiftung des deutschen Volkes* (Mitteilungen der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 2), Kiel 1997

FISCHER-LICHTE, ERIKA, *Ästhetische Erfahrung. Das Semiotische und das Performative*, Tübingen 2001

FLORINUS, FRANZ PHILIPP, *Francisci Philippi Florini Oeconomus prudens et legalis continuatus. Oder Grosser Herren Stands und Adelicher Haus-Vatter/ bestehend aus Fünf Büchern [...] mit Rechtlichen Anmerckungen auf allerhand vorkommende Begebenheiten versehen/ Durch Johann Christoph Donauern*, Nürnberg, Frankfurt und Leipzig 1719

FRANKE, BIRGIT, *Alttestamentliche Tapisserie und Zeremoniell am burgundischen Hof*, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995

FRICKE, HARALD (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Berlin 2000

FRIEDRICH I. VON SACHSEN-GOTHA UND ALTENBURG, *Tagebücher 1667–1686*, bearbeitet von JACOBSEN, ROSWITHA/ BRANSCH/JULIANE, 2 Bände, Weimar 1998

FRÜHSORGE, GOTTHARDT, *Der Hof, der Raum, die Bewegung. Gedanken zur Neubewertung des europäischen Hofzeremoniells* (Euphorion. Zeitschrift für Literaturgeschichte, Bd. 82), Heidelberg 1988, S. 424 ff.

FRÜHSORGE, GOTTHARDT, *Prolegomena einer Zeremonialwissenschaft in sittengeschichtlicher Absicht* (Euphorion. Zeitschrift für Literaturgeschichte, Bd. 86), Heidelberg 1992, S. 355 ff.

FRÜHSORGE, GOTTHARDT, *Vom Hof des Kaisers zum Kaiserhof* (Euphorion. Zeitschrift für Literaturgeschichte. Bd. 78), Heidelberg 1984

FRUGONI, CHIARA, *Das Mittelalter auf der Nase. Brillen, Bücher, Bankgeschäfte und andere Erfindungen des Mittelalters*, München 2004

GEITNER, URSULA, *Die Sprache der Verstellung. Studien zum rhetorischen und anthropologischen Wissen im 17. und 18. Jahrhundert* (Communicatio, Bd. 1), Tübingen 1992

GERNDT, HELGE, *Kultur als Forschungsfeld. Über volkskundliches Denken und Arbeiten* (Münchener Beiträge zur Volkskunde, Bd. 5), München 1986

GERTEIS, KLAUS, *Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung* (Aufklärung. Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte, Heft VI/2), Hamburg 1992

GESTRICH, ANDREAS, *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 103), Göttingen 1994

GESTRICH, ANDREAS, *Höfisches Zeremoniell und sinnliches Volk. Die Rechtfertigung des Hofzeremoniells im 17. und frühen 18. Jahrhundert*, in: BERNIS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995

GIESECKE, MICHAEL, *Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien*, Frankfurt am Main 1998

GIGON, OLOF (Hrsg.), *Politik. Aristoteles*, München 1978

GOETZ, HANS-WERNER, *Der „rechte“ Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung*, in: BLASCHITZ, GERTRUD (Hrsg.), *Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag*, Graz 1992, S. 11–47

GRAF, HENRIETTE, *Die Residenz in München. Hofzeremoniell, Innenräume und Möblierung von Kurfürst Maximilian I. bis Kaiser Karl VII.* (Forschungen zur Kunst- und Kulturgeschichte, Bd. 8), München 2002

GRIMM, JAKOB/ GRIMM, WILHELM, *Deutsches Wörterbuch*, Leipzig 1854 ff. (Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm auf CD-ROM und im Internet, <http://www.dwb.uni-trier.de/index.html>, 2004)

GROSSEGGER, ELISABETH, Theater, Feste und Feiern zur Zeit Maria Theresias 1742–1776. Nach den Tagebucheintragungen des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch, Obersthofmeister der Kaiserin (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Bd. 476, Veröffentlichungen des Instituts für Publikumsforschung, Bd. 12), Wien 1987

GRUBER, ALAIN, Das Festessen anlässlich der Erbhuldigung Joseph I. in Wien, 1705, in: BARTA-FLIEDL, ISEBILL/ GUGLER, ANDREAS/ PARENZAN, PETER (Hrsg.), *Tafeln bei Hofe. Zur Geschichte der fürstlichen Tafelkultur* (Publikationsreihe der Museen des Mobiliendepots, 4), Hamburg 1998, S. 45–52

GUGLER, ANDREAS, Bankette in Wien und Dresden 1719. Die Hochzeit der Erzherzogin Maria Josepha mit dem Kronprinzen Friedrich August von Sachsen, in: BARTA-FLIEDL, ISEBILL/ GUGLER, ANDREAS/ PARENZAN, PETER (Hrsg.), *Tafeln bei Hofe. Zur Geschichte der fürstlichen Tafelkultur* (Publikationsreihe der Museen des Mobiliendepots, 4), Hamburg 1998, S. 53–62

HABERMANN, JÜRGEN, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* (Politica, Bd. 4), Frankfurt am Main 1990 (Nachdruck der Erstausgabe von 1962)

HAHN, PETER-MICHAEL/ LORENZ, HELLMUT (Hrsg.), *Pracht und Herrlichkeit. Adlig-fürstliche Lebensstile im 17. und 18. Jahrhundert* (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur Brandenburg-Preußens und des Alten Reiches, Bd. 5), Potsdam 1998

HAHN, PETER-MICHAEL/ SCHÜTTE, ULRICH, *Thesen zur Rekonstruktion höfischer Zeichensysteme in der Frühen Neuzeit* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 13,2), Kiel 2003, S. 19-47

HARSDÖRFFER, GEORG PHILIPP, *Der Teutsche Secretarius: Das ist: Allen Cantzley= Studir= und Schreibstuben nützlich und fast nohtwendiges Formular= und Titularbuch: Enthaltend I. Dieser Zeit hohen Potentaten/ Könige/ Churfürsten/ Fürsten/ Herren und Städte Ehrentitul. II. Gebräuchliche Gruß= und Freundschaft=[Briefe]. III. Lehreiche Klag= Trost= und Ladungs=[Briefe]. IV. Wichtige Geschäft= und Cantzley=[Briefe]. V. Höfliche Frauenzimmer und Liebs=[Briefe]. VI. Nohtwendige Kauff= und Handels=Briefe. Diesem sind angefügt unterschiedne Formularien allerhand Vorträge/ Empfängnisse und Abdanckungen zu erstatten. Nach dem heut zu Tag üblichen Hoff= und Kauffmanns Stylo wolmeinend zusammen gebracht von Etlichen Liebhabern der Teutschen Sprache*, Nürnberg 1655

HARSDÖRFFER, GEORG PHILIPP, *Vollständig vermehrtes Trincir-Buch. Handlend: 1. Von den Tafeldecken, und was demselbigen anhängig. 2. Von Zerschneidung und Vorlegung der Speisen. 3. Von rechter Zeitigung aller Mundkoste, oder von dem Kuchenkalender, durch das ganze Jahr. 4. Von den Schaugerichten, und etlichen denkwürdigen Bancketen*, Nürnberg 1652, Neudruck Leipzig 1976

HÄRTER, KARL (Hrsg.), *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft* (Ius commune, Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 129), Frankfurt am Main 2000

HARTMANN, JÜRGEN, *Staatszeremoniell*, Köln 2000

HASLINGER, INGRID, *Der Kaiser speist en public. Die Geschichte der öffentlichen Tafel bei den Habsburgern vom 16. bis ins 20. Jahrhundert*, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002

HASLINGER, INGRID, *Ehemalige Hofsilber & Tafelkammer. Der kaiserliche Haushalt. Sammlungskatalog Band II* (Publikationsreihe der Museen des Mobiliendepots), Wien und München 1997

HASLINGER, INGRID, *Küche und Tafelkultur am kaiserlichen Hofe zu Wien. Zur Geschichte von Hofküche, Hofzuckerbäckerei und Hofsilber- und Tafelkammer ; [zur Ausstellung "La Vienne Impériale. Cuisines et Tables à la Cour" im Ernährungsmuseum Alimentarium in Vevey (Schweiz)]*, Bern 1993

HAWLIK-VAN DE WATER, MAGDALENA, *Der schöne Tod. Zeremonialstrukturen des Wiener Hofes bei Tod und Begräbnis zwischen 1640 und 1740*, Wien 1989

HECKER, OSWALD ARTUR, *Schriften Dr. Melchiors von Osse. Mit einem Lebensabriss und einem Anhang von Briefen und Akten*, Leipzig 1992

HEIMANN, HEINZ-DIETER (Hrsg.), *Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance*, Paderborn 1998

HEIMPEL, HERMANN, *Sitzordnung und Rangstreit nach dem Basler Konzil. Skizze eines Themas*, in: HELMRATH, JOHANNES/ MÜLLER, HERIBERT/ WOLFF, HELMUT, *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen*, 2. Bde., München 1994, S.1–9

HEITMANN, KATJA, *Zeremoniellliteratur. Ceremoniell ist eine Ordnung*, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 43–72

HELLBACH, JOHANN CHRISTOPH THEODOR, *Meditationis juris proedriae moderni eiusdemque tum publici, tum privati ex fontibus dignitatum genuinis et usu fori hodierno demonstratae. Enunciatis ac responsis selectis confirmatae ut et aliquot praecedentiae ordinationibus, casibusque practicis illustratae multis consiliis et cautelis refetae simulque prudentiam honores respiciendi, assequendi et conferendi*, Leipzig 1742

HENGERER, MARK, *Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv*, in: PAUSER, JOSEF/ SCHEUTZ, MARTIN/ WINKELBAUER, THOMAS (Hrsg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien und München 2004, S. 76–93

HENGERER, MARK, *Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert*, in: MALETTKE, KLAUS/ GRELL, CHANTAL/ HOLZ, PETRA (Hrsg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.)* (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, Bd. 1), Münster 2001

HENGERER, MARK, *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne* (Historische Kulturwissenschaft, Bd. 3), Konstanz 2004

HERBERGER, PATRICIA/ STOLLEIS, MICHAEL, *Hermann Conring 1606–1681. Ein Gelehrter der Universität Helmstedt*, Helmstedt 1981

HERMSDORFF, MARTIN, *Philosophia Elegantiarum & Ceremoniarum Aulicarum, oder Kluge und vernünfftige Kunst-Reglen. Worauff Die Höfflichkeiten und Ceremonien, welche unter den*

Gesandten heuttage verübet und in Acht genommen zu werden pflegen/ gegründet seyn; wie auch Von der Gesandten Vorzug/ Tituln/ Freyheiten/ Charactere oder Fürstl. Mahlzeichen ... Nach Anleitung Eines Bedencken/ welches über die Frag: wie sich ein Fürstl. cum Charactere verschickter Gesandte bey einem Churfürstl. Lebens-Actu zu verhalten habe? Abgefast und zu Beförderung deß gemeinen Bestens in Truck gegeben, Frankfurt am Main 1689

HIRSCHBIEGEL, JAN, *Auswahlbibliographie von Neuerscheinungen zu Residenz und Hof (1995–2000)* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 5), Kiel 2000

HIRSCHBIEGEL, JAN, *Dynastie – Hof – Residenz. Fürstliche Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Allgemeine Auswahlbibliographie zu einem Projekt der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 4), Kiel 2000

HIRSCHBIEGEL, JAN, Hof als soziales System. Der Beitrag der Systemtheorie nach Niklas Luhmann für eine Theorie des Hofes, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004

HOFMANN, CHRISTINA, *Das spanische Hofzeremoniell 1500–1700* (Erlanger Historische Studien, Bd. 8), Frankfurt am Main, Bern und New York 1985

HOFMANN-RANDALL, CHRISTINA, Die Herkunft und Tradierung des Burgundischen Hofzeremoniells, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995

HOLENSTEIN, ANDRÉ, Huldigung und Herrschaftszeremoniell im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, in: GERTEIS, KLAUS, *Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung* (Aufklärung. Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte, Heft VI/2) , Hamburg 1992, S. 21 ff.

HOOS, HILDEGARD, Kaiserliches Krönungsmahl im Frankfurter Rathaus, dem Römer, in: BARTA-FLIEDL, ISEBILL/ GUGLER, ANDREAS/ PARENZAN, PETER (Hrsg.), *Tafeln bei Hofe. Zur Geschichte der fürstlichen Tafelkultur* (Publikationsreihe der Museen des Mobiliendepots, 4), Hamburg 1998, S. 63–72

HOOS, HILDEGARD, *Die kaiserliche Tafel. Ehemalige Hofsilber- und Tafelkammer Wien; Museum für Kunsthandwerk Frankfurt am Main, 7. August - 27. Oktober 1991* (Katalog), Frankfurt am Main 1991

HÖPFNER, LUDWIG JULIUS FRIEDRICH, *Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker*, Darmstadt 1806

HORN, CHRISTIAN, *Der aufgeführte Staat. Zur Theatralität höfischer Repräsentation unter Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen*, Tübingen 2004

HÜBNER, JOHANN, *Johann Hübners Neu-vermehrtes und verbessertes Reales Staats-, Zeitungs- und Conversations-Lexicon/ Darinnen sowohl die Religionen und geistlichen Orden, die Reiche und Staaten, Meere, Seen, Insuln, Flüsse, Städte, Festungen, Schlösser, Häven, Berge, Vorgebürge, Pässe und Wälder, die Linien Teutscher hoher Häuser, die in verschiedenen Ländern übliche so geistliche als weltliche Ritter=Orden, Wapen, Reichs-Täge, gelehrte Societäten, Gerichte, Civil- und Militair=Chargen zu Wasser und Lande, und der Unterschied der Meilen, vornehmst Münzen, Maaß und Gewichte, die zu der Kriegs-Bau-Kunst, Artillerie, Feld=Lägern, Schlacht-Ordnungen, Belagerungen, Schiffahrten, Unterschied der Schiffe und der dazu gehörigen Sachen gebräuchlichen Benennungen/ Als auch andere in Zeitungen und täglicher Conversation vorkommende aus fremden Sprachen entlehnte Wörter, nebst den*

alltäglichen Terminis Juridicis und Technicis, Gelehrten und Ungelehrten zu sonderbarem Nutzen klar und deutlich beschrieben werden/ Die allerneueste Auflage, darinnen alles, was sich in Publicis, Geographicis, Genealogicis und andern Stücken verändert, bis auf gegenwärtige Zeit fleißig angemerkt zu finden, Regensburg 1704

HUNOLD, CHRISTIAN FRIEDERICH, *Die Manier Höflich und wohl zu Reden und zu Leben. So wohl Mit hohen, vornehmen Personen, seines gleichen und Frauenzimmer, Als auch, Wie das Frauenzimmer eine geschickte Aufführung gegen uns gebrauchen könne, Hamburg 1710*

JABLONSKI, JOHANN THEODOR, *Allgemeines Lexicon Der Künste und Wissenschaftten/ Oder Kurtze Beschreibung des Reichs der Natur, der Himmel und himmlischen Körper, der Lufft, der Erden, samt denen bekannten Gewächsen, der Thiere, Steine und Ertze, des Meeres und der darinn lebenden Geschöpfe/ Ingleichen Aller Menschlichen Handlungen, Staats- Rechts- Kriegs- Policey- Haußhaltungs- und Gelehrten Geschäfte, Handthierungen und Gewerbe, samt der Erklärung der darin vorkommenden Kunst-Wörter und Redens-Arten, Mit Beysetzung der Lateinischen und Frantzösischen Benennungen, wo solche vorhanden/ In gehöriger Ordnung verfasst und mit Fleiß zusammen getragen von Einem Mitglied der Königl. Preuß. Societaet der Wissenschaftten, Leipzig 1721*

JACOBET, SIGRID/ JACOBET, WOLFGANG, *Illustrierte Alltagsgeschichte des deutschen Volkes 1550 – 1810, Bd. 1, Köln 1988*

JACOBSEN, ROSWITHA (Hrsg.), *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis 19. Jahrhundert* (Palmbaum, Bd. 8), Bucha 1999

JAHN, BERNHARD/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell in der Krise. Störung und Nostalgie*, Marburg 1998

JAß, MANFRED, *Lexikon der Dynastien und Fürstenhäuser. Vergangenheit und Gegenwart. Ein Nachschlagewerk*, Frankfurt am Main 2002

JUNGENDRES, SEBASTIAN JAKOB, *Kurtzer Entwurf von der Wolanständigkeit, oder dem Decoro, worinnen dasselbe bestehe, und wie es vom Justo, Honesto und Pio unterschieden. Deme eine Anleitung zu der Historie dieser Disciplin praemittirt, biß zur bald folgenden weitläufigern Ausführung dieser Materie, der gelehrten Welt zur unpartheyischen Prüfung übergeben worden, Nürnberg 1720*

KANTOROWICZ, ERNST H., *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, München 1994

KARANT-NUNN, SUSAN C., *The Reformation of Ritual. An Interpretation of Early Modern Germany* (Christianity and Society in the Modern World), London 1997

KEMPKENS, HOLGER, *Die zeremonielle und künstlerische Inszenierung der höfischen Tafel unter den Kölner Kurfürsten Joseph Clemens und Clemens August*, in: ZEHNDER, FRANK GÜNTER (Hrsg.), *Das Ideal der Schönheit. Rheinische Kunst in Barock und Rokoko* (Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche, Bd. 6), Köln 2000

KERN, ARTHUR, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts* (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen. Erster und Zweiter Band), Berlin 1905–1907

KERSCHER, GOTTFRIED, *Das mallorquinische Zeremoniell am päpstlichen Hof. Comederunt cum papa rex maioricarum*, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995

KIESEL, HELMUTH, *"Bei Hof, bei Höll". Untersuchungen zur literarischen Hofkritik von Sebastian Brant bis Friedrich Schiller* (Studien zur deutschen Literatur, Bd. 60), Tübingen 1979

KILLY, WALTHER (Hrsg.), *Literaturlexikon*, München 1992

KIRCHMAIER, BIRGIT/ TRUGENBERGER, VOLKER, Waldburgische Hofordnungen aus der Grafschaft Friedberg-Scheer. Edition und Kommentar, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999

KLINGENSMITH, SAMUEL JOHN, *The utility of splendor. Ceremony, social life, and architecture at the court of Bavaria, 1600 – 1800*, Chicago und London 1993

KLIPPEL, DIETHELM, *Zur Geschichte der Gesetzgebung in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 22), Erlangen-Nürnberg 1998, S. 7–17)

KNIGGE, ADOLPH VON, *Über den Umgang mit Menschen. In Zwey Theilen*, Hannover 1788

KOCHER, GERNOT, *Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie*, München 1992

KOLMER, LOTHAR, *Mahl und Repräsentation. Der Kult ums Essen; Beiträge des internationalen Symposions in Salzburg, 29. April bis 1. Mai 1999*, Paderborn 2000

KOVACS, ELISABETH, *Kirchliches Zeremoniell am Wiener Hof des 18. Jahrhunderts im Wandel von Mentalität und Gesellschaft* (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs), Bd. 32, Horn 1979, S. 109–142

KRISCHER, ANDRÉ, *Können Rituale gesammelt werden? Vormoderne Aufschreibesysteme für symbolisches Handeln in außereuropäischen Gesellschaften* (Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften, 15) Köln 2004

KRUEDENER, JÜRGEN FREIHERR VON, *Die Rolle des Hofes im Absolutismus* (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 19), Stuttgart 1973

KRÜGER, SABINE, *Die Werke des Konrad von Megenberg* (Monumenta Germaniae Historica, Staatsschriften des späteren Mittelalters, Bd. 3), München 1973

KRÜNITZ, JOHANN GEORG, *Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land=Haus=und Staats=Wirtschaft, in alphabetischer Ordnung*, 128 Bde., Berlin 1773 ff.

KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999

KUNISCH, JOHANNES, Formen symbolischen Handelns in der Goldenen Bulle von 1356, in: STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25), Berlin 2001, S. 263–280

LEIBROCK, GUSTAV ADOLF, *Aus der Regierung und der Hofhaltung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig* (Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 7), Wernigerode 1875, S. 286–295

LEHNEN, JOACHIM, *Adventus principis. Untersuchungen zu Sinngehalt und Zeremoniell der Kaiserankunft in den Städten des Imperium Romanum* (Prismata, Bd. 7), Frankfurt am Main 1997

LESEMANN, SILKE/ STIEGLITZ, ANNETTE VON, *Stand und Repräsentation. Kultur- und Sozialgeschichte des hannoverschen Adels vom 17. bis zum 19. Jahrhundert* (Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte, Bd. 17), Bielefeld 2004

LEUCHTMANN, HORST, *Die Münchner Fürstenhochzeit von 1568. Massimo Troiano. Dialoge, italienisch-deutsch. Zwiegespräche über die Festlichkeiten bei der Hochzeit des bayerischen Erbherzogs Wilhelm V. mit Renata von Lothringen, in München, im Februar 1568. Ein ausführlicher Bericht über die geistlichen und weltlichen Zeremonien und Feiern, über Aufzüge, Turniere und Tänze, über die Prunkgewänder, die Musik, das grosse Festmahl mit allen Speisen und über die Hochzeitsgeschenke. Mit einer Abhandlung über den Stammbaum und die Geschichte des Hauses Bayern und über die blühende Hofmusik unter Orlando di Lasso*, München 1980

LIPSIUS, JUSTUS, *Ivsti Lipsi Politicorum Sive Civilis Doctrinae Libri Sex/ Qui ad Principatum maximè spectant*, Leiden 1589

LÖWENSTEIN, UTA, *Der Kaiserhof zu Wien und seine Feste im Spiegel der deutschen Zeremonialliteratur des 18. Jahrhunderts*, in: BARTA-FLIEDL, ISEBILL/ GUGLER, ANDREAS/ PARENZAN, PETER (Hrsg.), *Tafeln bei Hofe. Zur Geschichte der fürstlichen Tafelkultur* (Publikationsreihe der Museen des Mobiliendepots, 4), Hamburg 1998, S. 93–100

LÖWENSTEIN, UTA, *So hält der Engel Hand die Cron aus Engelland. Feierlichkeiten bei der Hochzeit des Landgrafen von Hessen-Kassel mit der Prinzessin Maria von Großbritannien* (Hessische Heimat, Bd. 44), Marburg 1994, S. 135–139

LÖWENSTEIN, UTA, *Voraussetzung und Grundlagen von Tafelzeremoniell und Zeremonientafel*, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995

LÜNIG, JOHANN CHRISTIAN, *Theatrum ceremoniale historico-politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien, Welche bey Päbst= und Kayser= auch Königlichen Wahlen und Crönungen, erlangten Chur=Würden, Creirung zu Cardinälen und Patriarchen, Ertz= und Bischöfflichen Einweyhungen, Niederlegung Cron und Scepters, Ernennung zum Successoren, Erwehlung derer Dogen zu Venedig und Genua, grosser Herren Huldigungen, Lehns=Empfängnissen, Kriegs= und Achts=Erklärungen/ Conciliis, Reichs=Wahl Churfürstl. Collegial- Deputations= Crayß= Fürsten= Grafen= Ritter= Städte= Land= und anderen Tagen, hohen Gerichten, auch andern ausser Teutschland üblichen öffentlichen Versammlungen, dann Friedens=Tractaten und Bündnissen, Ingleichen bey Grosser Herren und dero Gesandten Einholungen, Einzügen und Zusammenkünfften, Ertheilung Audienzen, Visiten und Revisiten, Rang=Streitigkeiten, Beylagern, Tauffen und Begräbnissen, Conferirung Geist= und Weltlicher Ritter=Orden, Tournieren, Jagten, bey der Miliz, zu Wasser und zu Lande, und andern an Europäischen Höfen und sonst, so wohl in Ecclesiasticis, als Politicis, vorangegangenen solennen Actibus beobachtet worden; Auch wie Kayser, Könige, Chur= und Fürsten, Grafen und Herren, Dann Freye Republicken, Reichs=Staats= Kriegs= und andere Geist= und Weltliche hohe und niedere Collegia, Und endlich Adel= und Unadeliche, Männ= und Weiblichen Geschlechts, heutiges Tages einander in Briefen tractieren, Nebst unterschiedlichen Hof=Ordnungen, Rang=Reglementen, und andern zum Hof= und Cantzley=Ceremoniel dienlichen Sachen, [...], 2. Bde., Leipzig 1719/20*

MACHIAVELLI, NICCOLÒ, *Der Fürst. Niccolò Machiavelli*, übersetzt von OPPELN-BRONIKOWSKI, FRIEDRICH VON, Frankfurt am Main 2004

MALETTKE, KLAUS/ GRELL, CHANTAL/ HOLZ, PETRA (Hrsg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.)* (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, Bd. 1), Münster 2001

MALORTIE, CARL ERNST VON, *Der Hof-Marschall. Handbuch zur Einrichtung und Führung eines Hofhalts*, Hannover 1866/67

MARTSCHUKAT, JÜRGEN/ PATZOLD, STEFFEN, (Hrsg.), *Geschichtswissenschaft und "performative tun". Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit* (Norm und Struktur, Bd. 19), Köln und Weimar 2003

MATUSCHEK, STEFAN, *Über das Staunen. Eine ideengeschichtliche Analyse* (Studien zur deutschen Literatur, Bd. 116), Tübingen 1991

MEISE, HELGA, *Das archivierte Ich. Schreibkalender und höfische Repräsentation in Hessen-Darmstadt 1624–1790* (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, N.F., Bd. 21), Darmstadt 2002

MELVILLE, GERT/ MOOS, PETER VON (Hrsg.), *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne* (Norm und Struktur, Bd. 10), Köln, Weimar und Wien 1998

MENIUS, JUSTUS, *Oeconomica Christiana/ daß ist/ von Christlicher haußhaltung. Mit einer schönen Vorred D. MARTINI LUTHER*, Wittenberg 1529

MERTENS, DIETER/ ZOTZ, THOMAS, *Gebüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter. Karl Schmid. Aus dem Nachlaß* (Vorträge und Forschungen, Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, Bd. 44), Sigmaringen 1998

MILITZER, KLAUS, *Die kurkölnischen Hofordnungen und die Ausformung Brühls zu einer Residenz*, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999

MILITZER, KLAUS, *Die Versorgung des kurkölnischen Hofes*, in: PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992* (Residenzenforschung, Bd. 5), Sigmaringen 1995

MOHNHAUPT, HEINZ, *Gesetzgebung des Reichs und Recht im Reich vom 16. bis 18. Jahrhundert* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 22) Erlangen-Nürnberg 1998, S. 83–109

MOHRMANN, RUTH-E., *Fest und Alltag in der frühen Neuzeit – Rituale als Ordnungs- und Handlungsmuster* (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 72), Hannover 2000, S. 1–10

MOOS, PETER VON, *Die Begriffe "öffentlich" und "privat" in der Geschichte und bei den Historikern* (Saeculum, Jahrbuch für Universalgeschichte, Bd. XLIX/1), Köln und Weimar 1998, S. 161–192

MOOS, PETER VON, *„Öffentlich“ und „privat“ im Mittelalter. Zu einem Problem historischer Begriffsbildung* (Schriften der Philosophisch-Historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 33), Heidelberg, 2004

MOREL, ANDREAS, *Der gedeckte Tisch. Zur Geschichte der Tafelkultur*, Zürich 2001

MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Kleine Schriften, Zur Erläuterung Des Staats= und Völcker=Rechts, wie auch des Hof= und Canzley=Ceremoniels*, 12. Bde., Frankfurt am Main 1751–65

MOSER, FRIEDRICH CARL VON, *Teutsches Hof=Recht, enthaltend eine Systematische Abhandlung Von der Geschichte des teutschen Hof=Wesens. Von den Rechten eines Regenten in Ansehung seines Hofes überhaupt, der Hof=Policey und Oeconomie. Von den persönlichen Rechten, Titulaturen, Bedienung, Bewachung des Regenten, dessen Betragen gegen Fremde, Sterben und*

Begräbniß. Von der Verlobung und Vermählung des Regenten, den Rechten der Gemahlin und Wittwen. Von der Geburt, Taufe, Erziehung, Reisen und Hofstaat dessen Familie. Von den Hof=Bedienungen, Erb= und andern Aemtern, den Dames, dem Adel, den niedrigen Bedienten und der Rang am Hof. Von den Residenz= und andern Schlössern, Meubles, Pracht= Lust= und Oeconomie=Gebäuden. Von der Kleidung am Hofe, der Gala, Trauer und Livree, Von Gesellschaften, Tafel, Audienzen, Lustbarkeiten und Reisen. Von dem Hof=Gottesdienst und dazu gehörigen Personen und Gebäuden. Von Ehrenzeichen, Ordens, militärischen Ehren=Bezeugungen und Geschencken an Hof. Von der Hof=Gerichtsbarkeit, dem Burgfrieden, Hofmarschall=Amt und Strafen bey Hof. Nebst vielen ungedruckten Hof=Ordnungen und Ceremoniel=Nachrichten, 2.Bde., Frankfurt und Leipzig 1754/55

MÜHLEISEN, HANNS O./ STAMMEN, THEO/ PHILIPP, MICHAEL (Hrsg.), *Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit*, in: MAIER, HANS/ STOLLEIS, MICHAEL (Hrsg.), *Bibliothek des deutschen Staatsdenkens*, Frankfurt und Leipzig 1997

MUIR, EDWARD, *Ritual in Early Modern Europe* (New Approaches to European History, Bd. 11), Cambridge 2003

MÜLLER, AUGUST FRIEDRICH, Balthasar Gracians Oracul, Das man mit sich führen, und stets bey der hand haben kan. Das ist; Kunst=Regeln der Klugheit, vormahls von Hrn. Amelot de la Houssay unter dem titel, L'Homme de Cour ins Frantzösische, anietzo aber Aus dem Spanischen Original, welches durch und durch hinzu gefüget worden, ins Deutsche übersetzt, mit neuen Anmerckungen, In welchen die maximen des Autoris aus den gründen der Sitten=lehre erkläret und beurtheilet werden Von D. August Friedrich Müllern, der Philosophie und beyder Rechte Doctorn, und Organi Aristotelici Professore Publico zu Leipzig, 3 Bde., Leipzig 1717–1719

MÜLLER, KLAUS E., *Nektar und Ambrosia. Kleine Ethnologie des Essens und Trinkens*, München 2003

MÜLLER, KONRAD, *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 1356. Lateinischer Text mit Übersetzung* (Quellen zur neueren Geschichte, Bd. 25), Bern 1957

MÜLLER, RAINER A., *Die deutschen Fürstenspiegel des 17. Jahrhunderts* (Historische Zeitschrift, Bd. 240) München und Berlin 1985, S. 571–598

MÜLLER, RAINER A., *Der Fürstenhof in der der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 33), München 1995

MÜLLER, RAINER A., *Der Hofmann*, in: SCHWARZE, MICHAEL (Hrsg.), *Der neue Mensch – Perspektiven der Renaissance*, Regensburg 2000, S. 181–207

MÜLLER, RAINER A., *Die Oeconomica ist ein Monarchia. Der (deutsche) Fürstenhof der Frühmodern als Objekt der Hausväter- und Regimentsliteratur*, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004

MUNCK, THOMAS, *Seventeenth century Europe. State, conflict, and the social order in Europe, 1598–1700* (Macmillan History of Europe), Houndmills 1990

OBERLÄNDER, SAMUEL, *Lexicon Juridicum Romano Teutonicum/ das ist, vollständiges Lateinisch=Teutsches Juristisches Hand=Lexicon, darinnen die meisten in Jure Civili, Canonico, Feudali, Camerali, et Saxonico tam Electorali quam Communi, nicht weniger in Jure Publico Romano=Germanico, vorkomende Wörter erkläret werden*, Nürnberg 1725

OEXLE, OTTO/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 133), Göttingen 1997

OTTOMEYER, HANS, Das Buffet Moritz des Gelehrten, in: BORGGREFE, HEINER/ LÜPKES, VERA (Hrsg.), *Moritz der Gelehrte. Ein Renaissancefürst in Europa*, Eurasburg 1997

OTTOMEYER, HANS, Service à la française und service à la russe. Die Entwicklung der Tafel zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002

OTTOMEYER, HANS, Tafelgerät und Tafelbräuche. Die Kunstgeschichte als Beitrag zur Kulturforschung des Essens, in: WIERLACHER, ALOIS/ NEUMANN, GERHARD/ TEUTEBERG/ HANS JÜRGEN (Hrsg.), *Kulturthema Essen. Ansichten und Problemfelder* (Kulturthema Essen 1), Berlin 1993

OTTOMEYER, HANS, Vorwort, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002

OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002

PACZENSKY, GERT VON/ DÜNNEBIER, ANNA, *Leere Töpfe, volle Töpfe. Die Kulturgeschichte des Essens und Trinkens*, München 1994

PARAVICINI BAGLIANI, AGOSTINO, *Der Leib des Papstes. Eine Theologie der Hinfälligkeit*, München 1997

PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992* (Residenzenforschung, Bd. 5), Sigmaringen 1995

PARAVICINI, WERNER, Europäische Hofordnungen als Gattung und Quelle, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999

PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam, Potsdam, 25. bis 27. September 1994* (Residenzenforschung, Bd. 6), Sigmaringen 1997

PARAVICINI, WERNER/ WETTLAUFER, JÖRG (Hrsg.), *Erziehung und Bildung bei Hofe. 7. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Celle und dem Deutschen Historischen Institut Paris, Celle, 23. bis 26. September 2000* (Residenzenforschung, Bd. 13), Stuttgart 2002

PARAVICINI, WERNER/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WETTLAUFER, JÖRG, *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe* (Residenzenforschung, Bd. 15 II), Sigmaringen 2005

PAUSER, JOSEF/ SCHEUTZ, MARTIN/ WINKELBAUER, THOMAS (Hrsg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien und München 2004

PEČAR, ANDREAS, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003

PEČAR, ANDREAS, Symbolische Politik. Handlungsspielräume im politischen Umgang mit zeremoniellen Normen. Brandenburg-Preußen und der Kaiserhof im Vergleich (1700–1740), in: LUTH, JÜRGEN (Hrsg.), *Preußen, Deutschland und Europa 1701–2001*, Groningen 2003

PFEIFFER, MICHAEL, *Die Lesbarkeit der Sprache. Literalitätsforschung und linguistische Schrifttheorie* (Diss.), Aachen 1993

PITTRUF, THOMAS, *Aus den Antiquitäten die Raison entdecken. Zur Neuausgabe der "Ceremoniel-Wissenschaft" Julius Bernhard von Rohrs* (Euphorion, Zeitschrift für Literaturgeschichte Bd. 87) Heidelberg 1993, S.438–445

PLODECK, KARIN, *Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem*, Ansbach 1972

POSSELT, MORITZ, *Der General und Admiral Franz Lefort. Sein Leben und seine Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte Peters des Grossen. Mit Portraits, Abbildungen und Facsimile*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1866

QUARITSCH, HELMUT, *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806* (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 38), Berlin 1986

RAGOTZKY, HEDDA/ WENZEL, HORST (Hrsg.), *Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen*, Tübingen 1990

RAHN, THOMAS, *Herrschaft der Zeichen. Zum Zeremoniell als „Zeichensystem“*, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002, S. 22–31

RAHN, THOMAS, *Hofzeremoniell*, in: PARAVICINI, WERNER/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WETTLAUFRER, JÖRG, *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe* (Residenzenforschung, Bd. 15 II), Sigmaringen 2005, S. 307 ff.;

RAHN, THOMAS, *Psychologie des Zeremoniells. Affekttheorie und -pragmatik in der Zeremonialwissenschaft des 18. Jahrhunderts*, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995

RÖDEL, WALTER G., *Kurmainz. Residenzen und Hofordnungen*, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999

ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der Privat-Personen/ Welche Die allgemeinen Regeln/ die bey der Mode, den Titulaturen/ dem Range/ den Complimens, den Geberden, und bey Höfen überhaupt, als auch bey den geistl. Handlungen, in der Conversation, bey der Correspondenz, bey Visiten, Assembleen, Spielen, Umgang mit Dames, Gastereyen, Divertissements, Ausmeublirung der Zimmer, Kleidung, Equipage u.s.w. insonderheit dem Wohlstand nach von einem jungen teutschen Cavalier in Obacht zu nehmen/ vorträgt, Einige Fehler entdeckt und verbessert, und sie hin und wieder mit einigen moralischen und historischen Anmerckungen begleitet, abgefasset von Julio Bernhard von Rohr*, Berlin 1728 (Nachdruck FRÜHSORGE, GOTTHARDT (Hrsg.), Weinheim 1990

ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren, die in vier besonderen Theilen Die meisten Ceremoniel-Handlungen/ so die Europäischen Puissancen überhaupt/ und die teutschen Landes=Fürsten insonderheit, so wohl in ihren Häusern, in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familie und Bedienten, als auch gegen ihre Mit=Regenten, und gegen ihre Unterthanen bey Krieges= und Friedens=Zeiten zu beobachten pflegen; Nebst den mancherley Arten der Divertissements vorträgt/ sie so viel als möglich in allgemeine Regeln und*

Lehr=Sätze einschließt, und hin und wieder mit einigen historischen Anmerckungen aus dem alten und neuen Geschichten erläutert, ausgearbeitet von Julio Bernhard von Rohr, Berlin 1733
(Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990)

ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Julii Bernhards von Rohr Einleitung zu der Klugheit zu leben, Oder Anweisung, Wie ein Mensch zu Beförderung seiner zeitlichen Glückseligkeit seine Actiones vernünfftig anstellen soll*, Leipzig 1719

RÖSENER, WERNER, *Lexikon des Mittelalters*, München 1991

ROTTECK, CARL VON/ WELCKER, KARL THEODOR, *Das Staats-Lexicon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands*, 3 Bde., Leipzig 1856–59

ROTTERDAM, ERASMUS VON, *Liber Aureus Erasmi Roterodami, De Civilitate Morum Puerilium : Das ist: Ein Göldenes Büchlein des Erasmi Roterodami Von Höflichkeit der Sitten und Gebärden der blühenden Jugend ; Jetzo mit Fleiß ins Teutsche zu Nutz deroselben transvertiret und übersetzt*, Leipzig 1673

ROTTERDAM, ERASMUS VON, *Fürstenerziehung. Institutio Principis Christiani (lat. u. dt.) Die Erziehung eines christlichen Fürsten*, übersetzt von GAIL, ANTON J., Paderborn 1968

RUDOLPHI, FRIDERICH, *Gotha Dimplomatica. Oder Ausführliche Historische Beschreibung des Fürstenthums Sachsen-Gotha*, 5 Teile in 2 Bänden, Frankfurt am Main und Leipzig 1717

RUDOLPH, HARRIET, *Kontinuität und Dynamik – Ritual und Zeremoniell bei Krönungsakten im Alten Reich. Maximilian II., Rudolf II. und Matthias in vergleichender Perspektive*, in: STEINICKE, MARION/ WEINFURTER, STEFAN (Hrsg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, Köln, Wien und Weimar 2005

RÜDIGER, JOHANN CHRISTOPH, *Klugheit zu leben, und zu herrschen, nach dem Sinn und Lehr-Art eines wahrhaftig hochgelahrten Mannes, und mit eigenen Gedancken des Verfassers untermischet*, Leipzig 1722

RUMPOLT, MARX, *Ein new Kochbuch/ Das ist Ein gründtliche beschreibung wie man recht vnd wol/ nicht allein von vierfüssigen/ heymischen vnd wilden Thieren, sondern auch von mancherley Vögel vnd Federwildpret allerley Speiß/ als gesotten/ gebraten/ gebacken ... kochen vnd zubereiten solle ... Auch ist darinnen zu vernemmen/ wie man herrliche grosse Pancketen sampt gemeinen Gstereyen, ordentlich anrichten vnd bestellen soll. Allen Menschen jetzund zum ersten in Druck gegeben/ dergleichen vor nie ist außgegangen/ Durch M. Marxen Rumpolt/ Churf. Meintzischen Mundtkoch. Sampt einem gründtlichen Bericht/ wie man alle Wein vor allen zufällen bewaren/ die bresthafften widerbringen/ Kräuter vnd andere Wein/ Bier/ Essig/ vnd alle andere Getränck/ machen vnd bereiten soll*, Frankfurt am Main 1581

SCHENK, GERRIT JASPER, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 21), Köln, Weimar und Wien 2003

SCHUEERMANN, KONRAD/ JÖRDIS, FRANK, *Neu entdeckt. Thüringen – Land der Residenzen 1485 – 1918. 2. Thüringer Landesausstellung Schloss Sondershausen, 15. Mai – 3. Oktober 2004*, Jena 2004

SCHIMMELPFENNIG, BERNHARD, *Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter*, Tübingen 1973

SCHLECHTE, MONIKA, *Barocke Festkultur – Zeremoniell – Repräsentation. Ein Ausgangspunkt kunstwissenschaftlicher Untersuchungen* (Wissenschaftliche Zeitschrift der Technischen Universität Dresden, Bd. 35), Dresden 1986, S. 29 ff.

SCHLECHTE, MONIKA, *Kunst der Repräsentation - repräsentative Kunst. Zeremoniell und Fest am Beispiel von Julius Bernhard von Rohrs "Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft" und der Festlichkeiten am Dresdner Hof im Jahre 1719* (Dissertation), Dresden 1990

SCHLECHTE, MONIKA, Nachwort, in: ROHR, JULIUS BERNHARD VON, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren, die in vier besonderen Theilen Die meisten Ceremoniel-Handlungen/ so die Europäischen Puissancen überhaupt/ und die teutschen Landes=Fürsten insonderheit, so wohl in ihren Häusern, in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familie und Bedienten, als auch gegen ihre Mit=Regenten, und gegen ihre Unterthanen bey Krieges= und Friedens=Zeiten zu beobachten pflegen; Nebst den mancherley Arten der Divertissements vorträgt/ sie so viel als möglich in allgemeine Regeln und Lehr=Sätze einschließt, und hin und wieder mit einigen historischen Anmerckungen aus dem alten und neuen Geschichten erläutert, ausgearbeitet von Julio Bernhard von Rohr, Berlin 1733* (Nachdruck SCHLECHTE, MONIKA (Hrsg.), Weinheim 1990)

SCHMITT, AXEL, *Inszenierte Geselligkeit. Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von „Öffentlichkeit“ und Kommunikationsstrukturen im höfischen Fest der Frühen Neuzeit*, in: ADAM, WOLFGANG, *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter, 2 Teile* (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 28), Wiesbaden 1997

SCHMITT, JEAN-CLAUDE/ OEXLE, OTTO GERHARD, *Les tendances actuelles de l'histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne. Actes des colloques de Sèvres (1997) et Göttingen (1998)*, Paris 2002

SCHNEIDERS, WERNER (Hrsg.), *Christian Thomasius 1655–1728. Interpretationen zu Werk und Wirkung. Mit einer Bibliographie der neueren Thomasius-Literatur. Vorträge eines gemeinsamen Arbeitsgesprächs des Forschungsprogramms der Herzog-August-Bibliothek und der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des Achtzehnten Jahrhunderts, vom 21. - 23. Mai 1987 in der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel*, (Studien zum Achtzehnten Jahrhundert, Bd. 11) Hamburg 1989

SCHNITZER, CLAUDIA, *Königreiche – Wirtschaften – Bauernhochzeiten. Zeremonielltragende und – unterwandernde Spielformen höfischer Maskerade*, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995

SCHNITZER, CLAUDIA/ HÖLSCHER, PETRA (Hrsg.), *Eine gute Figur machen. Kostüm und Fest am Dresdner Hof. Anlässlich der Ausstellung des Kupferstich-Kabinetts Dresden vom 10. September bis 3. Dezember 2000 im Dresdner Schloß* (Ausstellungskatalog), Dresden 2000

SCHOLZ, MICHAEL, *Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (Residenzenforschung, Bd. 7), Sigmaringen 1998

SCHUBART-FIKENTSCHER, GERTRUD, *Decorum Thomasii* (Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität), Halle-Wittenberg 1957

SCHÜTTE, ULRICH, *Hausväterliteratur und Kameralismus. Oeconomia des Hofes*, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997

SCHÜTTE, ULRICH, *Höfisches Zeremoniell und sakraler Kult in der Architektur des 17. und 18. Jahrhunderts. Ansätze zu einem strukturellen Vergleich*, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS

(Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 410–431

SECKENDORFF, VEIT LUDWIG VON, *Teutscher Fürsten=Stat/ Oder: Gründliche und kurtze Beschreibung/ Welcher Gestalt Fürstenthümer/ Graff= und Herrschaften im H. Römischen Reich Teutscher Nation, welche Landes=Fürstliche unnd hohe Obrigkeitliche Regalia haben/ von Rechts= unnd löblicher Gewonheit wegen beschaffen zu seyn/ Regieret/ mit Ordnungen und Satzungen/ Geheimen und lustiz Cantzleyen/ Consistoriis und andern hohen und niederen Gerichts=Instantien, Aemptern und Diensten/ verfasst und versehen/ auch wie deroselben Cammer= und Hoffsachen bestellt zu werden pflegen. Zu beliebigen Gebrauch und Nutz hoher Standpersonen/ dero Jungen Herrschafften/ Räthe und bedienten auch männiglichs/ der Fürstlichen und dergleichen Höffen/ Gerichten und Landschafften zu thun hat/ nach Anleytung der Reichssatzungen und Gewonheiten/ auch würcklicher Observantz abgefasset*, Frankfurt am Main 1656

SEIBT, FERDINAND, *Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378*, Frankfurt 2003

SEIFERT, HERBERT, *Der Sieg-prangende Hochzeit-Gott. Hochzeitsfeste am Wiener Hof d. Habsburger u. ihre Allegorik 1622–1699* (Dramma per musica, Bd. 2), Wien 1988

SIMMEL, GOERG, Soziologie der Mahlzeit, in: SIMMEL, GOERG/ LANDMANN, MICHAEL, *Brücke und Tür. Essays des Philosophen zur Geschichte, Religion, Kunst und Gesellschaft*, Stuttgart 1957, S. 243–250

SINGER, BRUNO, *Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen. Jakob Wimpfeling, Wolfgang Seidel, Johann Sturm, Urban Rieger* (Humanistische Bibliothek, Reihe 1. Abhandlungen, Bd. 34) München 1981

SOMMER, DAGMAR, Hofordnungen. Ordnung ist die Seele des Hofes, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ DRUFFNER, FRANK/ SCHÜTTE, ULRICH/ WALBE, BRIGITTE (Hrsg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Ein Katalog* (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 73–89

SOMMER-MATHIS, ANDREA, *Theatrum und Ceremoniale. Rang- und Sitzordnungen bei theatralischen Veranstaltungen am Wiener Kaiserhof im 17. und 18. Jahrhundert*, in: BERNS, JÖRG JOCHEN/ RAHN, THOMAS (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995

STAGL, JUSTIN, *Ritual, Zeremoniell, Etikette. Formen der Verhaltensnormierung* (Jahrbuch für Volkskunde, N.F. Bd. 13), Würzburg, 1990

STAHL, PATRICIA, *Im großen Saal des Römers ward gespeiset in höchstem Grade prächtig. Zur Geschichte der kaiserlichen Krönungsbankette in Frankfurt am Main*, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002

STEINICKE, MARION/ WEINFURTER, STEFAN (Hrsg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, Köln, Wien und Weimar 2005

STERCHI, BERNHARD, *Regel und Ausnahme in der burgundischen Hofetikette. Die Honneurs de la cour von Éléonore de Poitiers*, in: MALETTKE, KLAUS/ GRELL, CHANTAL/ HOLZ, PETRA (Hrsg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.)* (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, Bd. 1), Münster 2001

STIEVE, GOTTFRIED, *Europäisches Hof=Ceremoniel, In welchem Nachricht gegeben wird, Was es für eine Beschaffenheit habe mit der Prærogativa und dem aus selbiger fließenden Ceremoniel*,

Welches Zwischen Kayser= und Königl. Majestäten, Churfürsten, Cardinälen, Fürsten und freyen Republicken, dero Gesandten und Abgesandten beobachtet wird, Nebst beygefügetem Unterricht Was ein Legatus à Latere, Nuncius Apostolicus, Ambassadeur, Envoyé, Plenipotentarius, Commissarius, Resident, Agent, Secretarius, Deputatus, Consul, so wohl seiner Würde, als seinem Amte nach sey, und wie es mit dererselben Character, Creditiv, Instruction, Passeport, Quartier, Inviolabilität, Immunität, Reception, Magnificentz, Titulatur &c. beschaffen, Auch was es wegen des Ceremoniels, auf Frieden=Schlüssen und bey Höfen für Mißhelligkeiten gegeben, zusammen getragen von Gottfried Stieve, Leipzig 1723

STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (Hrsg.), *Das Hofereisejournal des Kurfürsten Clemens August von Köln 1719–1745* (Historische Funde und Befunde aus der deutschen Provinz, Bd. XII), Siegburg 2000

STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, Einleitung, in: STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25), Berlin 2001, S. 9–24

STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Der Grafenstand in der Reichspublizistik* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 28), Berlin 2002

STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum* (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, N.F. 7), Berlin 1997, S. 145–176

STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 28), Berlin 2001, S. 385–418

STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, *Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 27), Berlin 2000, S. 389–405

STOLLBERG-RILINGER, BARBARA, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: KUNISCH, JOHANNES (Hrsg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 19), Berlin 1997, S. 91–132

STOLLEIS, MICHAEL/ HÄRTER, KARL/ SCHILLING, LOTHAR (Hrsg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit* (Ius Commune, Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 83), Frankfurt am Main 1996

STRAUB, EBERHARD, *Repraesentatio Maiestatis oder churbayerische Freudenfeste. Die höfischen Feste in der Münchner Residenz vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts* (Miscellanea Bavarica Monacensia, Bd. 14) München 1969

STUTZENBACHER, ROBERT, *Das Diner. Practische Anleitung zu dessen Service und Arrangement nebst einer Sammlung hervorragender Menus*, Berlin 1895 (Nachdruck Hannover 1994)

TEUTEBERG, HANS JÜRGEN/ NEUMANN, GERHARD/ WIERLACHER, ALOIS (Hrsg.), *Essen und kulturelle Identität. Europäische Perspektiven* (Kulturthema Essen, Bd. 2), Berlin 1997

THOMASIIUS, CHRISTIAN, *Herrn Christian Thomasens Höchsthöfliche Cautelen Welche ein Studiosus Juris, Der sich zur Erlernung Der Rechts=Gelahrtheit Auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will/ zu beobachten hat. Nebst Einem dreyfachen und vollkommenen Register*, Halle 1729

THOMASIIUS, CHRISTIAN, *Grund-Lehren des Natur- und Völcker-Rechts. Zum Gebrauch des Thomasianischen Auditorii*, Halle, 1709

THOMASIIUS, CHRISTIAN, *Judicio vom Gracian*, in: GRACIAN, BALTHASAR, *Homme De Cour, Oder: Kluger Hof= und Welt=Mann, Nach Monsieur Amelot De La Houssaie, seiner Französischen Version, ins Teutsche übersetzt*, von Silentes, Augsburg 1715

THOMASIIUS, CHRISTIAN, *Summarischer Entwurff Derer Grund=Lehren/ Die einem Studioso Juris zu wissen/ und auff Universitäten zu lernen nöthig/ nach welchen D. Christian Thomas. Künfftig/ so Gott will Lectiones privatissimas zu Halle/ in vier unterschiedenen Collegiis anzustellen gesonnen ist*, Halle 1699

THURMANN, CASPAR, *Bibliotheca statistica. Politik, Staatsrecht und Zeitgeschichte in einer frühneuzeitlichen Bibliographie raisonné*, Halle 1701 (Nachdruck WEBER, WOLFGANG, E. J., München 2000)

TOLKSDORF, ULRICH, *Strukturalistische Nahrungsforschung. Versuch eines generellen Ansatzes* (Ethnologia Europaea, Journal of European Ethnology, Bd. 9), Kopenhagen 1976, S. 64–85

TSCHIRNHAUS, WOLFGANG BERNHARD VON, *Wolff Bernh. von Tschirnhaus auf Hackenau, Getreuer Hofmeister auf Academien und Reisen, Welcher Hn. Ehrenfr. Walthers von Tschirnhaus auf Kißlingswaldau, etc. Für Studierende und Reisende, sonderlich Standes=Personen, und Deroselben Hofmeister, zu einer sichern Anleitung zur anständigen Conduite auf Universitäten und Reisen, in Manuscripto hinterlassene XXX. Nützliche Anmerckungen mit XLVI. Erläuterungen und XII. Beylagen vermehrer, wohlmeynend ans Licht stellet*, Hannover 1727

VEBLEN, THORSTEIN, *Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen*, Frankfurt am Main 2000

VEC, MILOŠ, *Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung*, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999

VEC, MILOŠ, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998

VEHSE, CARL EDUARD, *Die Höfe zu Thüringen. Die Geschichte der kleinen Höfe: Gotha-Altenburg, Coburg-Gotha, Meiningen, Hildburghausen-Altenburg, Schwarzburg zu Sondershausen und Rudolstadt, Haus Reuß*, Leipzig 1994

VEHSE, CARL EDUARD, *Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation*, 48. Bde, Hamburg 1851–60

VENTZKE, MARCUS (hrsg.), *Hofkultur und aufklärerische Reformen in Thüringen, die Bedeutung des Hofes im späten 18. Jahrhundert* (Historische Zeitschrift, Bd. 278), München 2004

VISSER, MARGARET, *The rituals of dinner. The origins, evolution, eccentricities, and meaning of table manners*, New York 1991

VIERHAUS, RUDOLF, *Höfe und höfische Gesellschaft in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert*, in: BOHNEN, KLAUS/ JØRGENSEN, SVEN AAGE/ SCHMÖE, FRIEDRICH (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft von der Reformation bis zur Gegenwart. Eine Vortragsreihe* (Kopenhagener Kolloquien zur deutschen Literatur, Bd. 4), Kopenhagen und München 1981

VOCELKA, KARL/ HELLER, LYNNE, *Die Lebenswelt der Habsburger. Kultur- und Mentalitätsgeschichte einer Familie*, Graz 1997

VÖLKEL, MICHAELA, Die öffentliche Tafel an den europäischen Höfen der frühen Neuzeit, in: OTTOMEYER, HANS/ VÖLKEL, MICHAELA (Hrsg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Wolfratshausen 2002

WAGENKNECHT, CHRISTIAN, Die Beschreibung höfischer Feste – Merkmale einer Gattung, in: BUCK, AUGUST (Hrsg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, 3 Bde. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 9), Hamburg 1981

WAGENSEIL, JOHANN CHRISTOPH, *Tractatus Politico Historicus, Moribus, Ritibus ac Ceremoniis in aulis Regum & Principum Legationibus Congressibus & conventibus Magnatum, Usitatis Omnibus aulicis Legatis ac peregrinantibus utilissimus / Ex MSS. incerti auctoris Collectus per Curiosum Aletophilum*, Cosmopoli, 1687

WAGENSEIL, JOHANN CHRISTOPH, *Von Erziehung Eines Jungen Printzen, der vor allen Studiren einen Abscheu hat, Daß er dennoch gelehrt und geschickt werde: Es werden Gedancken beygefügt: Welcher Gestalt ein jeder Mensch, zu einer seinem Geschlecht, Alter, und Lebens-Beschaffenheit, wohl-anstehenden Wissenschaftt in geistlichen und weltlichen Sachen, leicht anzuführen*, Leipzig 1705

WEBER, WOLFGANG, Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts, in: BACKMANN, SIBYLLE/ KÜNST, HANS-JÖRG/ ULLMANN, SABINE/ TLUSTY, B. ANN, *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen* (Colloquia Augustina, Bd. 8), Berlin 1998, S. 70–98

WEDEKIND, A. C., *Herzog Heinrichs des Jüngern von Lüneburg Hofordnung, vom 9ten April 1510* (Neues vaterländisches Archiv oder Beiträge zur allseitigen Kenntniß des Königreiches Hannover, wie es war und ist), Lüneburg 1824, S. 85–90

WEIGAND, KURT, *Vom Geist der Gesetze. Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu*, Stuttgart 2003

WIDDER, ELLEN, *Alltag und Fest am welfischen Fürstenhof im 15. und 16. Jahrhundert* (Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte), Hannover 2000, S. 11–43

WIDDER, ELLEN, Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis, in: KRUSE, HOLGER/ PARAVICINI, WERNER (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996* (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999

WIEGELMANN, GÜNTER, *Alltags- und Festspeisen. Wandel und gegenwärtige Stellung* (Atlas der Deutschen Volkskunde, N.F., Beiheft 1), Marburg 1967

WIEGELMANN, GÜNTER/ MOHRMANN RUTH-E. (Hrsg.), *Nahrung und Tischkultur im Hanseraum* (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Bd. 91), Münster 1996

WIERLACHER, ALOIS, Der wahre Feinschmecker. Oder: Krieg und Frieden bei Tisch. Zum Kulturthema Essen in der neueren deutschen Erzählliteratur, in: TEUTEBERG, HANS JÜRGEN/ NEUMANN, GERHARD/ WIERLACHER, ALOIS (Hrsg.), *Essen und kulturelle Identität. Europäische Perspektiven* (Kulturthema Essen, Bd. 2), Berlin 1997, S. 279–287

WILLOWEIT, DIETMAR, Der Usus modernus oder die geschichtliche Begründung des Rechts. Zur rechtstheoretischen Bedeutung des Methodenwandels im späten 17. Jahrhundert, in: WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 45), München 2000

WILLOWEIT, DIETMAR, Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen. Rationales und traditionales Rechtsdenken im ausgehenden Mittelalter, in: BOECKMANN, HARTMUT/ GRENZMANN, LUDGER/

MOELLER, BERND/ STAEHELIN (Hrsg.), *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philosophisch-historische Klasse, 3. Folge, Bd. 239), Göttingen 2001

WILLOWEIT, DIETMAR, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens, in: BUTZ, REINHARDT/ HIRSCHBIEGEL, JAN/ WILLOWEIT, DIETMAR (Hrsg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen* (Norm und Struktur, Bd. 22), Köln, Weimar und Wien 2004, S. 165–178

WINKELBAUER, THOMAS, *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34), Wien und München 1999

WINTERFELD, FRIEDRICH WILHELM VON, *Teutsche und Ceremonial-Politica. Deren Erster Theil Eine vollständige Politicam, Der Andere aber Eine Ceremonial-Politica Durch Anführung der neuesten Exempel/ so wohl bey Freuden= Trauer= und andern Fällen/ Reichs= Wahl= und Deputation-Tägen und Conventen/ Crönungen/ Absetz= und Abdancken hoher Personen/ Lehens=Empfängnüßen/ Kriegs= und Friedens=Handlungen/ Gesellschafftten/ Ertheilungen derer Audienzen/ Visiten/ Einholungen/ Sessionen/ Processionen/ u.s.w.*, Frankfurt am Main und Leipzig 1700

WINTERLING, ALOYS, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit. Forschungsprobleme und theoretische Konzeptionen, in: JACOBSEN, ROSWITHA (Hrsg.), *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis 19. Jahrhundert* (Palmbaum, Bd. 8), Bucha 1999

WINTERLING, ALOYS, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln, Bd. 15), Bonn 1986

WINTERLING, ALOYS, *Die frühneuzeitlichen Höfe in Deutschland. Zur Lage der Forschung* (Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, Bd. 21), Tübingen 1996, S. 181–189

WIRTH, UWE, *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*, Frankfurt am Main 2002

WOLFF, CHRISTIAN, *Vernünfftige Gedancken Von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen Und insonderheit Dem gemeinen Wesen/ Zu Beförderung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes, Den Liebhabern der Wahrheit mitgetheilet*, Frankfurt und Leipzig 1736

ZEDLER, JOHANN HEINRICH (HRSG.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...]*, 64 Bde., 4 Supplemente, Halle und Leipzig 1732 ff.

ZEHNDER, FRANK GÜNTER (Hrsg.), *Das Ideal der Schönheit. Rheinische Kunst in Barock und Rokoko* (Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche, Bd. 6), Köln 2000

ZINGERLE, ARNOLD, Identitätsbildung bei Tische. Theoretische Vorüberlegungen aus kultursoziologischer Sicht, in: TEUTEBERG, HANS JÜRGEN/ NEUMANN, GERHARD/ WIERLACHER, ALOIS (Hrsg.), *Essen und kulturelle Identität. Europäische Perspektiven* (Kulturthema Essen, Bd. 2), Berlin 1997

ZISCHKA, ULRIKE/ OTTOMEYER, HANS/ BÄUMLER, SUSANNE (Hrsg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993

ZSCHACKWITZ, JOHANN EHRENFRIED, *Ceremoniel grosser Herren und deren Abgesandten, als eine mit dem Wapen=Wesen verknüpfte Sache beygefügt wird, an: Heraldica Oder Wapen=Kunst, Worinnen der wahre ursprung der Wapen und deren Bedeutung behörig, und sonderlich aus denen Altherthümern aufgesuchet, zugleich deren eigentlicher Nutz und Gebrauch hinlänglich*

gewiesen, die vornehmsten Wapen erkläret, nicht weniger zum Verständniß dessen allen eine Nachricht von dem Alten Kriegs=Wesen, samt denen verschiedenen Arten der Waffen [...] beygefüget wird, Leipzig 1735

ZWANTZIG, ZACHARIAS (1. Auflage unter dem Pseudonym EHREHART ZWEYBURG), Theatrum Praecedentiae oder Eines theils Illustrer Rang=Streit, Andern Theils Illustre Rang-Ordnung, Wie nemlich Die considerablen Potenzen und Grandes in der Welt, als Christliche, Mahometanische und Heydnische, die Päbste, Kayser, Könige, Cron= und Scepter=Erben, Churfürsten, Churfürstinnen, Chur=Printzen, Princeßinnen, Souveraine, Printzen, Groß=Herzoge und Groß=Fürsten, Herzoge, Hohe Staaten, Republicuen, Land=Grafen, und andere Puissancen; Dann auch die Cardinäle, Patriarchen, Bischöffe, Fürsten, Prealaten, Grafen, Herren, Erleuchtete Personen und Familien, Verschiedenen Characters und Titulatur, als wovon in dem Contextu dieses Wercks die Erleuchtung mit mehreren erhellet: Ferner Die Teutsche Reichs=Städte und andere des Römischen Reichs Unmittelbahre Glieder, Vornehme und andere Eingesessene, Nach Qualität ihres Standes, Namens, Dignität und Characters samt und sonders, In der Praecedentz, in dem Rang und Tractamente streitig seynd und compentieren/ Dann: Wie dieselbe zu respectieren: Sie auch hierinnen sich selbst, und dero Bevollmächtigte Ministri bey und in Solennitäten und Conventen betragen, Abgetheilet In Zwey Theile: und Jungen Standes=Personen, antretenden Negotianten und Ministern zur nützlichen Nachricht ex Manuscripto in den Druck gegeben, Berlin 1706

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 Dreiteilung des Tafelzeremoniells
S. 78
- Abbildung 2 Göttermahl, Johann Rudolf Byss, Würzburg 1734, Öl auf Kupfer,
Mainfränkisches Museum Würzburg, Inv. Nr. Lg. 44584
S. 100
- Abbildung 3 Öffentliche Tafel (Januar), in: Breviario Grimani
Gerard Horenbout (Gent um 1465 - um 1541 London)
S. 109
- Abbildung 4 Tisch-Zierde aus dem 18. Jahrhundert: „Eberkopfterrine“ aus der
Manufaktur Schrezheim, Quelle: Mainfränkisches Museum
S. 112
- Abbildung 5 Schema der Sitzordnung an einer fürstlichen Hochzeitstafel 1740
S. 118
- Abbildung 6 Abrechnung für ein Festessen für Erzbischof Dietrich von Moers, 1448,
HAST Köln, Rechnung 1599, Blatt 3
S. 122
- Abbildung 7 Die Erzämter bei der Ausübung ihrer Dienste während der Wahl und
Krönung des römischen Königs, in: Johann Pruess, Die güldin bulle,
Straßburg 1485. Unbekannter Künstler
S. 130
- Abbildung 8 Giftprobe während eines Banketts, in: Guillaume de Machaut, Remède de
la Fortune, Paris um 1350, Meister du Remède de la Fortune
S. 135
- Abbildung 9 Vorschneider an der Tafel König Salomons, in: Friedolin Stephan,
Schatzbehalter der wahren Reichtümer des Heils, Nürnberg 1491, fig. 86,
Künstler Michael Wolgemut
S. 138
- Abbildung 10 Krönungsbankett Josephs II. im Frankfurter Römer, 1764
Martin van Meytens (Stockholm 1695-1770 Wien oder Bécs) Wien, um
1764
S. 142

Erklärung

Hiermit erkläre ich,

- dass mir die geltende Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena bekannt ist;
- dass ich die Dissertation selbst angefertigt habe und alle von mir benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in meiner Arbeit angegeben habe;
- dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde;
- dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt meiner vorgelegten Dissertation stehen;
- dass ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe;
- dass ich weder die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe.

Hermsdorf, den 26. Juni 2007